Die Organisation der deutschen Milchwirtschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Häberlein

aus Helmbrechts / Oberfr.

Approbiert am 10. März 1936

1940

Eisfeld i. Thür.

Verlags- und Dissertationsdruckerei Carl Beck

Referent: Universitätsprofessor Dr. Wenzel.

Meinen lieben Eltern
als Zeichen tiefer Dankbarkeit!

Vorwort

„Solange die deutsche Nation in allen Ständen einem einzelnen Willen sich unterordnet, solange werden alle Probleme zu lösen sein!"

Adolf Hitler zum Erntedankfest auf dem Bückeberg 1937.

Mit der vorliegenden Abhandlung über die Organisation der deutschen Milchwirtschaft und vornehmlich über die innerhalb dieser Organisation anzutreffenden Rechtsformen und Rechtsverhältnisse soll ein Beispiel und Überblick darüber gegeben werden, welcher Organisationsmittel und juristischen Gestaltungsmöglichkeiten sich die innerhalb des Reichsnährstandes aufgebaute landwirtschaftliche Marktordnung auf einem bestimmten Gebiet des agrarischen Sektors zu dessen Ordnung bedient hat.

Die Arbeit ist entstanden aus zwei Vorträgen, die ich im staats- und verwaltungsrechtlichen Seminar des Herrn Proffessors Dr. Max Wenzel an der Universität Erlangen gehalten habe. Das eine Referat behandelte „Die ständische Neuordnung im nationalsozialistischen Staat" und das andere „Die Organisation der deutschen Milch- und Eierwirtschaft im Rahmen des ständischen Aufbaues". Manche wertvollen Gedanken und Anregungen habe ich aus den Seminardiskussionen empfangen, was ich hier dankend erwähnen möchte.

Befruchtend auf meine Abhandlung wirkte auch meine Teilnahme an einer, ebenfalls unter Leitung des Herrn Professors Wenzel stehenden Arbeitsgemeinschaft, die im Rahmen der Grundfragen des ständigen Prinzips und organischen Gedankens das Problem der wirtschaftspolitischen Neuordnung im heutigen Staat und deren staats- und verwaltungsrechtliche Voraussetzungen zum Gegenstand hatte. An den oft äußerst lebhaften Aussprachen über die Problematik der zur Frage stehenden Dinge konnte man erkennen, wie sehr bei den Teilnehmern an dieser Arbeitsgemeinschaft um die Erkenntnis über das Werden und Wesen der neuen Rechts- und Wirtschaftsordnung gerungen wurde. Die nicht selten erhitzten Köpfe und heißen Herzen der jungen Mannschaft legten ein beredtes Zeugnis davon ab, wie

die meisten von ihnen sich ernsthaft bemühten, die weltanschaulichen, gemeinschaftlichen und volksrechtlichen Grundlagen des wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufbaues und des werdenden Wirtschaftsverfassungs- und -Verwaltungsrechtes klar zu sehen und richtig einzuordnen.

Leistung, Ordnung und Gemeinschaft sind die Grundideen der nationalsozialistischen Sozialordnung. In ihr kommt dem neuen Wirtschaftsrecht, durch welches sich im Gegensatz zu früher an Stelle vielfältiger, voneinander abweichender Einzelnormen eine große einheitliche Leitlinie zieht, eine entscheidende Bedeutung zu. Am umfassendsten und folgerichtigsten wurde das Wirtschaftsrecht von Anfang an innerhalb des Reichsnährstandes und seiner Marktordnung ausgestaltet.

Die grundlegenden weltanschaulichen, politischen, staatsrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen, organisatorischen und wirtschaftspolitischen Erkenntnisse über das Wesen der auf wirklichen sozialistischen und sittlich-ethischen Erwägungen beruhenden Rechts- und Wirtschaftsordnung des Dritten Reiches sind als zusammenfassende Darstellung des neuen rechts- und wirtschaftpolitischen Gedankengutes in meinem zweibändigen Werk

„**Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft**, mit besonderer Hervorhebung der Selbstverwaltung des Reichsnährstandes und der landwirtlichen Marktordnung“

Bd. 1: Staat und Wirtschaft

Bd. 2: Bauerntum, Reichsnährstand und landwirtschaftliche Marktordnung, beide mit einem Geleitwort von Herrn Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand Dr. Hans M e r k e l, Berlin 1938,

niedergelegt.

Ausdrücklich sei betont, daß im nationalsozialistischen Staat nicht um der Organisation willen als Selbstzweck organisiert wird. Nicht ein Organisationsprinzip stand an der Wiege der nationalsozialistischen Ernährungswirtschaft, „sondern der klare Wille der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung, die gesamte deutsche Ernährungswirtschaft zu einem schlagkräftigen Instrument in der Hand des Führers zu formen und damit allerdings gleichzeitig sowohl die Preisbildung bei Erzeugern und Verbrauchern in einer volkswirtschaftlich gerechtfertigten Weise zu beeinflussen, wie auch die Versorgung des Volkes sicherzustellen“. [1]) Das erste Gebiet, auf dem dieser Wille verwirklicht wurde und schon bald feste Formen annahm, war das

---

1) H. Merkel, Der gegenwärtige Stand des deutschen Wirtschaftsrechts, in: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. 1939 Heft 2, S. 52.

Gebiet der Milchwirtschaft. Sie ist daher als Beispiel für die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Marktordnung und für die tatsächliche juristische Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft in einem konkreten agrarökonomischen Bereich am besten geeignet.

Mit meinen Ausführungen über diesen milchwirtschaftlichen Teilausschnitt der bäuerlichen Marktordnung sollte ein kleiner Beitrag zu den rechts- und wirtschaftspolitischen Problemen im Stadium des Aufbaues und der fortschreitenden Entwicklung einer solchen Ordnung als Ausdruck des neuen Verhältnisses von Staat und Wirtschaft im Dritten Reich geliefert und damit gleichzeitig das Bekenntnis zu einem planvollen, ordnenden Wirtschaftsstreben im deutschen sozialistischen Geiste unserer völkischen Lebensgestaltung abgelegt werden.

Ein solcher Teilausschnitt kann natürlich niemals unabhängig von allen anderen wirtschaftsrechtlichen Normen und Erscheinungen des Gemeinschaftslebens stehen und für sich allein betrachtet werden. Solche früher üblichen Abstraktionen widersprechen dem pulsierenden Leben auch im wirtschaftlichen Geschehen. Sie sind daher nicht nur völlig unzweckmäßig, sondern verlieren heute ganz und gar ihren Sinn. Es kann stets nur die lebendige Zusammenschau aller rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge in der völkischen Gesamtlebensordnung entscheidend sein. Demzufolge war ich bestrebt, in der vorliegenden Abhandlung immer auf diese Tatsache bedacht zu sein und das lebendige Geschehen trotz der zu beachtenden zahlreichen juristischen Einzelbestimmungen in seiner Gesamtheit zu erfassen.

An dem Vorhandensein einer staatlichen Reichsstelle auf der einen Seite und körperschaftlicher Marktverbände auf der anderen Seite wird aufgezeigt, wie eine rein staatliche Verwaltungseinrichtung und die zwar ebenfalls unter oberster Führung und Aufsicht des Staates stehende, aber mit eigener Verantwortlichkeit und innerer Selbstbestimmung ausgestattete wirtschaftliche Selbstverwaltung der Ernährungswirtschaft zum Zweck planmäßiger Regelung der Markt- und Wirtschaftsverhältnisse auf einem bestimmten Gebiet fruchtbar zusammenwirken, sich gegenseitig ergänzen und somit Ausdruck des nationalsozialistischen Ordnungsprinzips und lebendigen Gestaltungswillens sind. Die Zielsetzung nach gesicherten und dauerhaften wirtschaftlichen Verhältnissen, die den gerechten Ansprüchen aller am Wirtschaftskreislauf beteiligten Volkskreise vom Erzeuger bis zum Verbraucher Rechnung tragen, wird verwirklicht durch eine organische, nicht starre, sondern dem steten Fluß der wirtschaftlichen Dinge angepaßte lebensgesetzliche Gemeinschafts- und Wirtschaftsordnung, die sich auch im Kriege bereits bestens bewährt hat.

Das Manuskript der vorliegenden Arbeit wurde Ende November 1935 abgeschlossen. Aus zeitlichen und beruflichen Gründen konnte damals leider der Druck nicht sogleich vorgenommen werden. Inzwischen hat gerade auf dem von mir behandelten Gebiet der milchwirtschaftlichen Marktordnung die Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit einen solch großen Umfang angenommen und solche schnellen Fortschritte gemacht, daß es mir infolge der Umstände (besonders wegen meiner aus meinem Wehrmachtsverhältnis erwachsenden militärischen Beanspruchung) nicht möglich war, die zahlreichen neuen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sowie die Neufassungen bereits bestehender älterer Vorschriften zur Zeit der Drucklegung der Arbeit noch in die textliche Darstellung einzuarbeiten. Um trotzdem die seit der Niederschrift des Manuskriptes vor sich gegangene fortschreitende Entwicklung und besonders die Organisationsverhältnisse durch die öffentliche Bewirtschaftung von Milch und Milcherzeugnissen in der Kriegswirtschaft aufzuzeigen, habe ich in einem Anhang außer den in der Darstellung selbst behandelten wichtigsten Gesetzestexten den Wortlaut aller jener Gesetze, Verordnungen und Anordnungen zusammengestellt, die im Text der Darstellung keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Außerdem habe ich zusätzlich zu dem Verzeichnis des benutzten Schrifttums einen Überblick über das wichtigste neuere Schrifttum im Anhang angefügt.

Vor allem hat die Vorkriegsgesetzgebung auf dem Gebiete der milchwirtschaftlichen Organisation bedeutende Vereinfachungen der Marktordnung mit sich gebracht. Die Milchversorgungsverbände als die frühere unterste Stufe der milchwirtschaftlichen Marktverbände wurden auf Grund der Zusammenschlußverordnung vom 17. 4. 36 (RGBl. I S. 374) aufgelöst und sind in den durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. 7. 38 (RGBl. I S. 957) neugebildeten Milch- und Fettwirtschaftsverbänden aufgegangen. Weggefallen sind ferner auch die von mir noch behandelten Großverteilervereinigungen, die den Großhandel mit Butter und Käse umfaßten, und die Fachvereinigungen der Hersteller von Schmelzkäse und von Milch- und Sahnedauerwaren, deren Mitglieder jetzt gleichfalls den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden angehören.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Tatsache, daß zwar die den Marktverbänden zustehenden Befugnisse zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen (mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft) nicht außer Kraft gesetzt sind, daß aber zur Zeit der Reichskommissar für die Preisbildung das allgemeine Recht der Preisbildung und Preisgestaltung ausübt. Daher ist auch auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirschaft seit Einführung der Preisüberwachung und des Festpreissystems

die Zuständigkeit des Preisbildungskommissars gegeben und dessen Zustimmung für preisrechtliche Maßnahmen der Marktverbände notwendig.

Es würde mir eine lebhafte innere Genugtuung und tiefe Befriedigung bedeuten, wenn mir unter Beachtung der in diesem Vorwort gemachten Voraussetzungen auf Grund meiner Abhandlung der Nachweis gelungen sein sollte, daß „die wirtschaftsethische Idee der Ordnung und Harmonie in der Wirtschaft" [2]) ihren lebendigen und echten Ausdruck in der landwirtschaftlichen Marktordnung gefunden hat. Denn gerade „die Milchwirtschaft ist ein sprechendes Beispiel dafür, wie Ordnung die Voraussetzung einer wahrhaften Leistungswirtschaft ist" [3]), um mit Dr. Hans Merkel, Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand und Präsident der Studiengesellschaft für bäuerliche Rechts- und Wirtschaftsordnung (Studiengesellschaft für Nationalökonomie), zu sprechen, dessen Arbeiten und Aufsätze auf diesem Gebiete grundlegend und richtungweisend sind. Ausgehend von dem organisatorischen Aufbau der Milchmarktordnung hat er die Gedanken einer sinnvollen und zweckmäßigen Rechts- und Wirtschaftsordnung, einer von der Idee der Selbstverantwortung, des Führer- und Gefolgschaftsprinzips und des Gemeinschaftsbewußtseins beherrschten Leistungswirtschaft im Rahmen einer neuen Volksordnung und eines neuen Gemeinrechtes systematisch entwickelt. Darüber hinaus habe ich ihm ganz besonders zu danken für viele persönliche Anregungen, für die ehrende Anerkennung und wertvolle Unterstützung, die er mir bei Abfassung meines Gesamtwerkes hat angedeihen lassen.

Großen und aufrichtigen Dank schulde ich ferner meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Max Wenzel, unter dessen Anleitung diese Schrift zustandegekommen ist und deren Werden und Entstehen er mit immer teilnehmendem Interesse und größtem Wohlwollen begleitet hat. Ebenso bin ich zu Dank verpflichtet allen meinen übrigen Lehrern an der Universität Erlangen, die es mir in jederzeit gutem Einvernehmen und durch positive Zusammenarbeit ermöglichten, trotz meiner angestrengten praktischen Berufstätigkeit offenen Eingang in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und in die staatswissenschaftlichen Probleme unserer Zeit zu finden.

Zur Zeit Soldat,
Kriegsostern 1940.

Ludwig Häberlein.

---

2) H. Merkel, a. a. O. S. 54.
3) H. Merkel, Wirtschaftslenkung und Statistik. Zum Leistungsbericht der deutschen Milchwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. 1939 Heft 16, S. 705.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang:

Literatur:

Die Organisation der deutschen Milchwirtschaft

Einleitung

Entsprechend den Grundlagen des Reichsnährstandgesetzes wurde für fast alle ernährungswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betriebszweige von Bedeutung die ständisch gegliederte Ordnung und wirtschaftliche Zusammenfassung nach volkswirtschaftlich zweckmäßigen und planvollen Gesichtspunkten bis in die letzten Einzelheiten durchgeführt sowie für sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für den gesamten Bereich der Ernährungswirtschaft eine umfassende Marktregelung getroffen.

Das Beispiel der Organisation der deutschen Milchwirtschaft, an dem nachstehend aufgezeigt werden soll, wie sich die Reichsnährstandgesetzgebung und die landwirtschaftliche Marktordnung durch Bildung von Zusammenschlüssen in Gestalt der Marktverbände und wirtschaftlichen Vereinigungen im einzelnen auswirken, wurde gewählt, weil die Milchwirtschaft einen der wichtigsten Zweige der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt darstellt, [1]) weil die Milch selbst eines der wichtigsten und lebenserhaltenden Volksnahrungsmittel ist und weil auf diesem Gebiete zuerst mit der organisatorischen Neuordnung begonnen wurde und die systematische Aufbauarbeit schon sehr bald vollendete Formen im Sinne wirtschaftsorganischer, lebensgesetzlicher Grundsätze angenommen hatte.

Die Milchwirtschaft ist heute in jedem Bauernhof zu finden, und zwar deshalb, weil der Mangel an Betriebsmitteln einst die Bauern zwang, sich

1) Die deutsche Milcherzeugung mit einem jährlichen Gesamtwert von annähernd 3—4 Milliarden Reichsmark ist dem Geldwerte nach dem gesamten deutschen Bergbau oder der industriellen Urproduktion, also der deutschen Kohlenerzeugung und Roheisengewinnung zusammen, überlegen. Nach Teichert, Land- und Milchwirtschaft im Dritten Reich, in: Deutsche Molkerei-Zeitung (im Folgenden: DMZ.) 54. Jg. 1933 S. 1667 ff.; ebenso Frh. von Kanne, Die Milchwirtschaft im Dritten Reich, in: DMZ. 1933 S. 1162; H. Reischle, Die deutsche Ernährungswirtschaft, S. 12; siehe auch: L. V. Pesl, Die Landwirtschaft als Grundlage unserer nationalen Wirtschaft, in: Nationalwirtschaft, Blätter für organischen Wirtschaftsaufbau, 2. Jg. 1929 5. Heft S. 578 ff., S. 586. — Bemerkt sei hierbei noch, daß der Erzeugungswert der gesamten deutschen Landwirtschaft sich auf etwa 12—13 Milliarden Reichsmark stellt.

in erster Linie der Vieh- und Milchwirtschaft zuzuwenden, da der Milchverkauf als ständig fließende Bargeld- und Einnahmequelle das einzige Mittel war, den bäuerlichen Betrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. Allerdings waren auch auf dem Gebiete der Milchwirtschaft die Preise, vor allem die Preise für Werkmilch (d. i. diejenige Milch, die als Trinkmilch keinen Absatz findet), infolge des liberalistisch-kapitalistischen Systems der freien Wirtschaft gänzlich zusammengebrochen und forderten durch sinnvolle und zweckmäßige Ordnung der Milchmärkte und durch Schaffung gerechter Preise für den Milcherzeuger gebieterisch Maßnahmen zum Schutze der deutschen Landwirtschaft. Die Marktregelung erwies sich also als eine unumgängliche Notwendigkeit, die nicht nur im Interesse des Bauerntums, sondern auch im Interesse des gesamten deutschen Wirtschaftslebens in Angriff genommen werden mußte.

Gerade die Ordnung der Milchwirtschaft ist als vorbildlich und wegweisend für den organischen Wirtschaftsaufbau im Dritten Reich zu bezeichnen, da sie nicht nur von jeher am weitesten vorangeschnitten war, sondern auch von Anfang an am klarsten und deutlichsten die Gesichtspunkte einer auf das Gesamtwohl ausgerichteten Organisierung der an der Milcherzeugung, dem Milchverkehr und dem Milchabsatz beteiligten Wirtschaftsgruppen auf der Grundlage der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unter der zielbewußten Lenkung des Staates erkennen ließ. Wenn an die schwierigen Aufgaben einer Marktregelung und Marktordnung in anderen Wirtschaftszweigen herangegangen werden soll, wird man daher in Zukunft stets auf die im Bereiche der Milchwirtschaft und der bäuerlichen Veredelungswirtschaft gemachten Erfahrungen und getroffenen Organisationsgrundsätze zurückgreifen müssen. [2])

A. Die Entwicklung der Gesetzgebung

Der Grund dafür, daß auf dem Gebiete der Milchwirtschaft die Rechts- und Organisationsformen schon frühzeitig vollendete Gestalt angenommen haben, hängt damit zusammen, daß bereits § 38 des Reichsmilchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) Ansätze zu einer planmäßigen Ordnung

2) So H. Merkel, Der Ausbau der Marktordnung, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1938 S. 409; Derselbe, Marktregelung und Schadensausgleich, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934 S. 273; Derselbe, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934 S. 75; Frh. von Kanne, Die Ordnung der Milchwirtschaft als Beispiel einer Marktordnung auf der Grundlage des Reichsnährstandgesetzes, in: Arch. d. Reichsnährstandes, Bd. 52, S. 68 ff.

landwirtschaftlicher Märkte und die ersten Anfänge zur Regelung der Produktion und des Absatzes in einem bestimmten agrarischen Betriebszweig enthielt.

Es lagen also schon vor der nationalsozialistischen Machtübernahme Versuche und praktische Erfahrungen vor, auf gesetzlichem Wege wirtschaftsordnende Maßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft durchzuführen. Die Grundlage hierzu stellte das Milchgesetz vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) dar, dessen Teil V überschrieben ist: „Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft.“ Die wichtigste Bestimmung enthielt § 38, der die Absatzverhältnisse auf den Milchmärkten regeln und die Grundlage für deren Neuordnung bilden sollte.

Allerdings blieb die Initiative zur Bildung von milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nur den obersten Landesbehörden vorbehalten. Da die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsgebieten errichtet werden sollten, die sich vielfach nicht mit den Landesgrenzen deckten, ergaben sich organisatorische Schwierigkeiten, solange sich die Organisationsgewalt bei den Ländern befand. Es fehlte damals also noch eine einheitliche und zielbewußte reichsrechtliche Führung des ganzen Gebietes der Milchwirtschaft, weshalb die Organisationen nach § 38 des Reichsmilchgesetzes Stückwerk bleiben mußten. [3])

Absatz 1 des § 38 lautete: „Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise Erzeugerbetriebe sowie milchbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.“

Es war also unter bestimmten Voraussetzungen ein zwangsweiser Zusammenschluß der sich mit der Produktion befassenden Milchwirtschaftsbetriebe zu milchwirtschaftlichen Verbänden durch besonderen Verwaltungsakt der obersten Landesbehörden vorgesehen. Diese hatten dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern (§ 38 Abs. 2). Es sollte durch einheitliche Zusammenfassung der beteiligten Wirtschaftsgruppen die planmäßige Regelung des Absatzes und der Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen ermöglicht werden. Von dieser Ermächtigung ist insoweit Gebrauch gemacht

3) H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934 S. 72; Derselbe, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, in: JW. 1933 S. 2313 ff.

worden, als sogenannte Milchversorgungsverbände ins Leben gerufen wurden,[4]) deren Aufgabe vor allem in der Trinkmilchversorgung der Städte bestand.

Nähere Ausführungsbestimmungen hierüber waren enthalten in der „1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes" vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150), die in § 28 die „Grundsätze zu § 38 des Milchgesetzes" niederlegte. Danach war bei der Zusammenschließung der Betriebe von einheitlichen Wirtschaftsgebieten auszugehen, für deren Lage und Umfang bei dem Absatz von Trinkmilch die Verbrauchergebiete und bei der Verwertung von Werkmilch die Erzeugergebiete in Betracht kamen.

Eine „Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes" vom 16. 12. 31 (RGBl. I S. 421) hatte in Artikel 5 ausführliche Vorschriften über das „Verfahren zur Bildung von Zwangszusammenschlüssen und -anschlüssen " (§§ 48—72) erlassen. Diese Grundsätze und Verfahrensvorschriften legten aber dem Vollzug der milchwirtschaftlichen Organisationstätigkeit große Hemmnisse in den Weg. [5]) Nur in wenigen Städten Deutschlands bildeten sich freiwillig Milchversorgungsverbände, während im allgemeinen oft erst nach sehr langwierigem Verhandeln Zwangszusammenschlüsse vorgenommen werden konnten.

Es handelte sich bei diesen milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, wie E. R. Huber [6]) hervorhebt, in den meisten Fällen um genossenschaftliche Organisationen, denen keine hoheitlichen Befugnisse zustanden und die daher durchaus als Verbände des Privatrechts anzusprechen waren.

Jedoch reichten die Bestimmungen in ihrer damaligen Fassung noch nicht aus, um wirklich durchgreifende Erfolge zu erzielen. Vor allem haben die vielen Beschränkungen durch die Ausführungsvorschriften hemmend gewirkt. Die Zusammenschlüsse sollten an und für sich auf freiwilliger Basis errichtet werden, und nur, wo eine freiwillige Bildung nicht möglich war, sollte die

---

4) Vgl. H. Merkel, Der Milchversorgungsverband, in: JW. 1933 S. 657 ff. Der erste milchwirtschaftliche Zusammenschluß auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. VII. 30 wurde in Württemberg wegen der dort besonders gelagerten Verhältnisse der bäuerlichen Betriebe vorgenommen, und zwar für das Verbrauchergebiet Heidenheim am 31. XII. 31. Laut V. Steiner, Formen und Auswirkungen der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des § 38 des Milchgesetzes in einigen Bezirken Württembergs, Hohenheimer Diss. 1934 S. 5 f.

5) Sievers, Zur Neuorganisation der Milchwirtschaft im rechtsrheinischen Bayern, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1301 ff.

6) E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Tübingen 1932, S. 23; so auch H. Haemmerle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts seit dem Jahre 1933, in: Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd. Tübingen 1934 S. 164.

oberste Landesbehörde einen Zwangszusammenschluß oder Zwangsanschluß widerstrebender Außenseiter anordnen können. [7]) Die innere Verbandsgewalt erwies sich als völlig unzulänglich. Milcherzeuger, Milchbearbeiter und Milchverarbeiter konnten zwangsweise in die Milchversorgungsverbände eingegliedert werden, während es nicht möglich war, auch die Einzelhandelsbetriebe zu erfassen. Die Milchhändler konnten im Rahmen der Satzung den Verbänden wohl freiwillig beitreten, aber nicht gegen ihren Willen in sie einbezogen werden, [8]) was sich als eine wesentliche Lücke des Gesetzes herausstellte. Besonders bei der Preisbildung wirkte sich dies nachteilig aus, da die Preise und Preisspannen für Milch gegenüber dem Handel nicht mit unbedingter Wirkung festgesetzt werden konnten.

Für die Praxis war daher diese Regelung unvollständig, nur eine Halbheit, wie mit Recht von Merkel [9]) und Gebhard [10]) betont wird, da bei der planmäßigen Erfassung eines Wirtschaftszweigs eben auch der Handel mit einbegriffen sein und der Weg zum Verbraucher gefunden werden muß. Als Mangel des Gesetzes wurde es ferner empfunden, daß nur die Betriebe, die Milch be- oder verarbeiten, zusammengeschlossen werden konnten, nicht aber auch Betriebe, die Milcherzeugnisse verarbeiten.

Außerdem sah man in § 38 des Milchgesetzes nur ein Mittel zur einseitigen Teilregulierung der städtischen Frischmilchversorgung, ohne gleichzeitig auch die Verhältnisse auf dem Werkmilchmarkt, nämlich dem Butter-, Hart- und Weichkäsemarkt zu ordnen und gesetzlich zu regeln. Man beschränkte sich in der Hauptsache darauf, nur die Trinkmilchpreise auf einem hohen Stand zu halten, was naturgemäß die Bauern und Molkereien, die von der Frischmilchlieferung ausgeschlossen waren und ihre Milch nur zu ganz niedrigen, unauskömmlichen Preisen als Werkmilch oder Verarbeitungsmilch absetzen konnten, gegen den „Zwangsorganisationsparagraphen" Stellung nehmen ließ. An diesem unheilvollen Zustand, in dem sich der Markt mit Milch und Milchprodukten vor 1933 befand, waren in erster Linie die falsche Wirtschafts- und Agrarpolitik der früheren Regierungen und die verständnislose Einstellung der Wirtschaftskreise zum Staate sowie umgekehrt des Staates zu den Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens schuld.

---

7) Ueber die rechtliche Wirkung eines solchen Zwangszusammenschlusses oder Zwangsanschlusses siehe H. Merkel, Der Milchversorgungsverband, in: JW. 1933 S. 659.

8) H. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, in: JW. 1934 S. 2313; Derselbe, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 1933 S.731; Gebhard, Die Milchgesetzgebung seit Juli 1933, in: Festschrift zur 1. Reichsnährstandsschau, S. 12.

9) H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte in: JW. 1934 S. 72.

10) Gebhard, Die Milchgesetzgebung seit Juli 1933, a. a. O. S. 12.

Wie Georg Reichart [11]) betonte, standen an der Wiege einer Vielheit von Verbänden in der deutschen Milchwirtschaft vielfach nur Sonderwünsche, und oft handelte es sich nur darum, den Eigennutz einzelner zu organisieren und ihm ganz zu Unrecht das Mäntelchen eines allgemeinen Interesses umzuhängen. Die falsche und zerfahrene Agrarpolitik in der Vergangenheit hat eben nicht mehr vermocht, als daß diese milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nichts Halbes und nichts Ganzes wurden.

Der § 38 des Milchgesetzes hat eine sehr verführerische Handhabe dazu geboten, daß zwischen den einzelnen Ländern Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Preußen auch auf milchwirtschaftlichem Gebiet Grenzpfähle eingerammt wurden. Ohne Rücksicht auf jahre- und jahrzehntelange bestehende Geschäftsverbindungen schlossen sich die einzelnen Länder hermetisch gegeneinander ab, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht nur vollkommen unverständlich, sondern auch direkt wider jede Vernunft und staatspolitische Überlegung war und daher restlos verurteilt werden muß.

Wenn sich die zusammenschließenden Betriebe über die Grenzen mehrerer Länder erstreckten und zwischen den beteiligten Ländern eine Einigung nicht zustande kam, so hat wohl § 38 Abs. 4 des Milchgesetzes die Möglichkeit vorgesehen, daß auf Antrag eines beteiligten Landes die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die notwendigen Maßnahmen ergreifen konnte; d. h. die Reichsregierung konnte den Zwangszusammenschluß oder Zwangsbeischluß in diesem Falle selbst verfügen. Aber dieses Verfahren war zu umständlich und langwierig, sodaß tatsächlich auch niemals davon Gebrauch gemacht wurde. [12])

Diesen Mangel hat das „2. Gesetz zur Aenderung des Milchgesetzes" vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527), das eine vollständige Neufassung des § 38 des Milchgesetzes brachte, behoben. Bevor aber dieser befreiende Schritt erfolgen konnte, waren erst noch einige Zwischenstufen zu überwinden und vorbereitende gesetzgeberische Maßnahmen notwendig.

Diese erfolgten zunächst durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Aenderung des Milchgesetzes" vom 2. 3. 1933 (RGBl. I S. 97), durch welche die für eine Marktordnung ausschlaggebenden Zusammenschlußbe-

---

11) Programmatischer Vortrag von G. Reichart „Wie kann eine lebensfähige berufsständische Organisation in der Milchwirtschaft entstehen?" in: DMZ. 1933 S. 686; vgl. hierzu ferner: W. Helbing, Der Neuaufbau der deutschen Milchwirtschaft, in: DMZ 1933 S. 924 f. G. Reichart, Warum hat die Reichsregierung eine Änderung des § 38 des Milchgesetzes beschlossen? Rundfunkvortrag am 27. VII. 33, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1027 f.

12) Vgl. DMZ. 1933 S. 993: „Die neue Fassung des § 38 des Milchgesetzes"

stimmungen des § 38 des Milchgesetzes erweitert und die für die Arbeit einiger größerer Zusammenschlüsse besonders fühlbaren Hemmungen weggeräumt wurden. Die Durchführung blieb aber weiterhin noch den obersten Landesbehörden überlassen. Neu bestimmt wurde, daß die obersten Landesbehörden gegen Mitglieder, die die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen eines Zwangszusammenschlusses verletzen, staatliche Ordnungsstrafen festsetzen können. Es ergaben sich jedoch auch in der Folgezeit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bildung von Zusammenschlüssen, deren Gebiet aus wirtschaftlichen Gründen über die Grenzen mehrerer Länder hinaus ausgedehnt werden mußte, da eine brauchbare Handhabe zum wirksamen Eingreifen von reichsrechtlicher Seite nicht bestand.

Die nächste Änderung erfolgte durch das 1. „Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes" vom 11. 5. 1933 (RGBl. I S. 261). Durch Anfügung eines Absatzes 7 an § 38 des Milchgesetzes wurden die Befugnisse, Erzeugerbetriebe sowie milchbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenzuschließen, neben den Ländern auch dem zuständigen Reichsminister, also dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, übertragen. Dieser konnte vor endgültigen Maßnahmen auch einstweilige Anordnungen treffen und zu diesem Zwecke ferner die ihm eingeräumten Ermächtigungen auf Beauftragte weiter übertragen. Dies ist auch geschehen, indem der Reichsernährungsminister auf Grund dieser Ermächtigung zunächst für das Rhein-Main-Neckar-Gebiet einen Reichskommissar bestellt und dessen Befugnisse später auch auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt hat.

Nachdem mit dieser vorläufigen Regelung günstige Erfahrungen gemacht wurden, hat man den Gedanken aufgegriffen, die Anwendung des § 38 ganz in die Hand des Reichsernährungsministers oder eines von ihm Beauftragten zu legen, um auf diesem Wege eine planvolle Regelung der Milchwirtschaft für das gesamte Reichsgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage hierzu wurde in dem „2. Gesetz zur Aenderung des Milchgesetzes" vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527) geschaffen, durch welches der früher so heiß umstrittene und stark bekämpfte § 38 des Milchgesetzes eine wesentliche Abänderung und Ergänzung erfahren hat, was von größter Bedeutung für den Neubau der deutschen Milchwirtschaft, die Milchmärkte und das Molkereiwesen geworden ist. Für die Bildung von Zusammenschlüssen ist an Stelle der einzelnen Länder nunmehr allein der Reichsernährungsminister zuständig, auf den alle Organisationsgewalt übergegangen ist. Das schleppende Verfahren vor den Landesbehörden ist damit in Wegfall gekom-

men. Gleichzeitig wurden auch die hinderlichen Verfahrensvorschriften und „Grundsätze zu § 38 des Milchgesetzes“, die in § 28 der „1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) niedergelegt waren, außer Kraft gesetzt (Artikel 3), sodaß sich von nun ab die Errichtung von Zusammenschlüssen rascher und weniger umständlich als früher vollziehen konnte, da nunmehr die allgemeine Zuständigkeit des Reichsernährungsministers und die einheitliche Anordnung und Durchführung der von ihm für nötig erachteten Maßnahmen gesichert war. Ferner dehnte diese Neufassung des § 38 des Milchgesetzes die Zusammenschlußbefugnisse des Reichsernährungsministers auch auf die Betriebe aus, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln.

Das neue Gesetz besagt in Artikel 1 ausdrücklich:

„1. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

2. Er hat dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.“

Des weiteren ist vorgesehen, daß der Reichsernährungsminister insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln, Ordnungsstrafen festsetzen, Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse anschließen und die Zusammenschlüsse untereinander zu einer Organisation zusammenschließen kann, um eine straffe Ordnung und einheitliche Führung der Milchwirtschaft zu gewährleisten. Ferner kann er bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind. Er kann vor endgültigen Maßnahmen einstweilige Anordnungen treffen und die ihm zustehenden Befugnisse auf Beauftragte übertragen. Schließlich ist vorgeschrieben, daß Preisausschüsse einzusetzen sind, wenn von den gebildeten Zusammenschlüssen Preise oder Preisspannen für Milch oder Milcherzeugnisse festgesetzt werden sollen. Die Preisausschüsse, bei deren Errichtung die Erzeuger, die Be- und Verarbeitungsbetriebe, der Handel mit Milch oder Milcherzeugnissen und die Verbraucher angemessen zu berücksichtigen sind, haben bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise und Handelsspannen mitzuwirken. Zugleich wurde aber auch festgestellt, daß eine Entschädigung durch das Reich oder ein Land wegen eines Schadens, der durch eine dieser Maß-

nahmen und durch die behördliche Errichtung eines Zwangszusammenschlusses entsteht, nicht gewährt wird.

Auf dieser Grundlage des § 38 des Milchgesetzes in der erweiterten Form und endgültigen Gestalt durch das Gesetz vom 20. 7. 1933 war dem Staate in verstärktem Maße die Möglichkeit gegeben, unter Voranstellung des Gemeinwohls nunmehr planmäßig eine völlige Vereinigung und sinnvolle Ordnung der deutschen Milchwirtschaft auf organischem Wege in Angriff zu nehmen. Jetzt war es möglich, auch den Einzelhandel in die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse einzubeziehen, sowie Betriebe, die Milcherzeugnisse verarbeiten, zusammenzuschließen. Allerdings mußten diese Maßnahmen, die zur Organisierung von Produktion und Absatz und zur Ordnung der Milchmärkte dienten, mit größter Vorsicht und ohne Störung der Erzeugung und Verteilung der Ware durchgeführt werden. Wichtig ist vor allem, daß für die Errichtung von Zusammenschlüssen nurmehr rein wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren und daß bei der Organisation nicht mehr vor den Ländergrenzen Halt gemacht zu werden brauchte [13]).

Durch die organische und vernünftige Anwendung des § 38 des Milchgesetzes in der Neufassung konnte dem Bauern und der bäuerlichen Veredelungswirtschaft im nationalsozialistischen Sinne eines Ausgleichs der ungleichen Produktionsbedingungen nachdrücklich geholfen werden. Das Mißverhältnis zwischen Trinkmilchpreis und Werkmilchpreis sowie die unterschiedliche Stellung zwischen marktnahen Bauern und marktfernen Bauern wurden aufgehoben. Durch eine straffe Organisation, durch Verminderung von Leerlauf und unnötigen Risiken wurde den Landwirten die Gewähr gegeben, daß sie im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftlichkeit den bestmöglichen und gerechten Preis für ihre Milchproduktion erhalten, ohne den Verbraucher zu belasten und ohne den notwendigen Zwischengliedern zwischen Erzeugern und Verbrauchern ihre Existenzmöglichkeit zu nehmen.

Milchabsatz und Milchverwertung blieben nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte in der Wirtschaft überlassen, sondern Beschaffenheit, Absatz und Preisbildung der Milch, eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, wurden der Kontrolle des Standes unterworfen. Damit war die Milchwirtschaft über die frühere rein privatwirtschaftliche Bedeutung hinausgewachsen und unter den höheren Einfluß des Volksgemeinschaftsgedankens und Gemeinnutzes gekommen, ohne jedoch den Charakter einer staatlichen Milchzwangswirtschaft anzunehmen.

---

13) H. Merkel, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 1933 S 731.

§ 38 des Milchgesetzes ist der wirtschaftspolitische Vorläufer des „Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Reichsnährstandgesetz) vom 13. 9. 1933 (RGBl. I, S. 626) und beruht auf dem gleichen Grundgedanken wie dieses. Mit dem Reichsnährstandgesetz fanden die Arbeiten zur Bereinigung des Marktes mit Milch und Milcherzeugnissen überhaupt erst ihre innere standesmäßige Verankerung.[14])

Der durch die Aenderung und Neufassung des Organisationsparagraphen 38 also möglich gewordene Neubau der deutschen Milchwirtschaft stellt damit einen sehr wesentlichen Teil für die ständische Ordnung der deutschen Landwirtschaft und für das Recht der Selbstverwaltung der Ernährungswirtschaft überhaupt dar, deren Auswirkungen sich bis in das letzte Bauernhaus hinein fühlbar machen.

Das Wesen der milchwirtschaftlichen Organisation kann demnach zusammenfassend bezeichnet werden als eine planvolle Regelung und Ordnung des Wirtschaftslebens, vor allem der Lebensmittelmärkte, in ständischer, vom Führerprinzip beherrschter Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, unterstützt durch die Machtmittel des Staates und geleitet von dessen Oberaufsicht.

Um die ihnen kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben auch wirklich erfüllen zu können, mußten sich zur Durchführung derselben der Reichsernährungsminister bzw. der Reichsnährstand besonderer Kommissare und Beauftragten für die verschiedenen Wirtschaftsgebiete und Zweige der Landwirtschaft bedienen. Aus diesem Grunde ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auch im Reichsnährstandgesetz vom 13. 9. 1933 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nochmals grundsätzlich und generell ermächtigt worden, Beauftragte zu bestellen und diesen einen Teil der ihm zustehenden Befugnisse zu übertragen.

Der Reichsernährungsminister hatte aber bereits mit Erlaß vom 31. 7. 1933 von dem ihm auf Grund des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung vom 20. 7. 1933 eingeräumten Recht, seine Befugnisse zur Regelung der Milchmärkte an einen Beauftragten zu übertragen, Gebrauch gemacht und zur Durchführung der Neuordnung der Milchwirtschaft einen Reichskommissar für die Milchwirtschaft (Freiherrn von Kanne) bestellt. Schon früher, auf Grund des ersten Abänderungsgesetzes war für ein Teilgebiet, nämlich das Rhein-Main-Neckar-Gebiet zur Regelung der milchwirtschaftlichen Verhältnisse ein Reichskommissar berufen worden, dem dann das gesamte Reichs-

14) G. Reichart, Ein Jahr Reichsnährstandgesetz, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 1601 f.

gebiet zur Erfüllung der gleichen Aufgaben übertragen wurde.[15]) Die Bildung von Verbänden vollzog sich nun für das ganze Reich einheitlich auf dem einfachen Wege kraft Anordnung des Reichskommissars.

Der Reichskommissar hat mit seinen Mitarbeitern die ihm übertragenen Aufgaben mit aller Energie in Angriff genommen und durch die von ihm auf Grund des § 38 des Milchgesetzes getroffenen Maßnahmen versucht, an Stelle des früheren Durcheinanders auf milchwirtschaftlichem Gebiete, an Stelle der verbandsmäßigen Zersplitterung und einer Vielheit von sich befehdenden Interessenvertretungen,[16]) eine allgemeine und umfassende Ordnung der Marktverhältnisse für Milch und Milcherzeugnisse zu schaffen und die frühere „Labilität durch Stabilität zu ersetzen".[17])

Innerhalb weniger Monate war die Aufgabe soweit gelöst, daß bereits im Januar 1934 das Deutsche Reich mit einem lückenlosen Netz von Milchversorgungsverbänden überzogen war, die gruppenweise zu 15 Milchwirtschaftsverbänden zusammengefaßt wurden. Am 27. März 1934 konnte durch die „Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft" (RGBl. I S. 259) der vorläufige Schlußstein in dem organisatorischen Neubau der deutschen Milchwirtschaft und des Molkereiwesens eingefügt werden. Mit dieser Verordnung haben die Maßnahmen des Reichskommissars ihre Krönung erhalten.

Die Aufbauarbeit, die hierbei geleistet wurde, verdient volle Anerkennung, besonders wenn man bedenkt, welche Unordnung und welches Durcheinander auf dem Gebiete der Milchwirtschaft und in den Zweigen des Molkereiwesens noch vor der nationalsozialistischen Revolution herrschte.

Der Aufgabenkreis des Reichskommissars ist durch die Verordnung vom 14. 3. 1934 (RGBl. I S. 198) wesentlich erweitert und neben der Vereinigung der Milchwirtschaft auf die Vieh- und Fettwirtschaft ausgedehnt worden. Das Reichskommissariat führte daher ab 1. 4. 1934 die Bezeichnung „Reichskommissariat für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft". Der Aufgabenbereich des Reichskommissars ist in dieser Verordnung nochmals ausdrücklich festgelegt worden, so daß jeder Zweifel über seine Zuständigkeit ausgeschlossen war und die Gefahr sich überschneidender Handlungen und Anord-

15) Vgl. H. Reischle, Das Reichskommissariat beim Aufbau der Marktordnung, in: DMZ. 56. Jg. 1935 S. 682.
16) Vgl. hierüber W. Helbing, Der Neuaufbau der deutschen Milchwirtschaft, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 924 f.
17) Bose und Gebhard, Der Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 585; vgl. hierzu im einzelnen auch: H. Backe, Die neuen Maßstäbe, in: Arch. d. Reichsnährstandes, Bd. 52 S. 87 ff.

nungen von verschiedenen Stellen nicht auftreten konnte. Insbesondere wurden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. II Ziff. 1 die ihm auf dem Gebiete der Milchwirtschaft zur Ordnung des Marktes und des Absatzes und zur Regelung der Preise zustehenden Befugnisse im einzelnen nochmals genau aufgezählt und übersichtlich zusammengefaßt.

Mit der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170) sind dann sämtliche zur Durchführung der bäuerlichen Marktordnung geschaffenen Einrichtungen und Zusammenschlüsse in den Reichsnährstand einbezogen und diesem unterstellt worden.

Wie sich weiter aus der „Anordnung des Reichsbauernführers über die Zusammenlegung der bisherigen Hauptabteilungen III und IV und den Aufbau der neuen Hauptabteilung III im Reichsnährstand" vom 4. 2. 1935 [18]) ergibt, gehört die Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung (Hauptvereinigung) einschließlich aller ihr angeschlossenen Verbände zu den in der Hauptabteilung III „Der Markt" des Reichsnährstandes zusammengefaßten Marktorganisationen.

Diese Zusammenschlüsse, die juristisch selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, waren vorher der unmittelbaren Aufsicht des Reichsernährungsministeriums unterworfen. An der rechtlichen Selbständigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften wurde auch durch die „4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes" nichts geändert, aber sie wurden nunmehr korporative Mitglieder des Reichsnährstandes, die ihrer Beitragspflicht genügen müssen. Ferner erhielt der Reichsnährstand weitgehende Ueberwachungs-, Aufsichts- und Eingriffsrechte, unbeschadet der in wichtigen Dingen bestehen bleibenden übergeordneten Staatsaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die Zusammenschlüsse erhalten ihre Satzungen nicht mehr wie früher vom Reichsernährungsminister, sondern mit dessen Zustimmung vom Reichsbauernführer.

Diese Neuordnung bietet die Gewähr dafür, daß die einzelnen Zusammenschlüsse und Marktorganisationen ihre Anordnungen nicht aus gruppenegoistischen Gesichtspunkten heraus treffen, sondern im Hinblick auf die Gesamtaufgabe und die große Bedeutung des Reichsnährstandes als Ernährer der Volksgemeinschaft und als wichtigstes Glied des Volkswirtschaftskörpers, das den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu dienen bestimmt ist.

---

18) NS.-Landpost Folge 7 vom 15. Hornung (Februar) 1935.

Die genannte 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes bildet daher den organisatorischen Schlußstrich unter den Aufbau der landwirtschaftlichen Märkte und bedeutet „einen wesentlichen und abschließenden Schritt vorwärts in der Zielrichtung der nationalsozialistischen Marktordnung: verantwortliche Selbstverwaltung unter ständischer Führung und staatlicher Aufsicht." [19])

Als Ausdruck dafür, daß der Aufbau der Marktregelung im Rohbau zu einem gewissen Abschluß gekommen war, und als Folgerung aus der Unterstellung der landwirtschaftlichen Marktverbände unter den Reichsnährstand, wurde das Reichskommissariat für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft durch die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft" vom 17. 4. 1935 (RGBl. I S. 570) aufgehoben. Denn nach Vollzug des Aufbaues der Marktorganisation und nach dem Uebergang der Aufsichtsrechte an den Reichsnährstand waren die dem Reichskommissar noch verbliebenen Befugnisse und Rechte gegenstandslos geworden.

Das Reichskommissariat stellte eine Uebergangserscheinung dar, die abgebaut werden mußte, sobald der Reichsnährstand imstande war, alle Aufgaben selbst wahrzunehmen und alle Befugnisse auszuüben.[20]) Durch diese Verordnung sind die Befugnisse des Reichskommissars insoweit auf den Reichsnährstand übergegangen, als sie ihrem Wesen nach Angelegenheiten der ständischen Selbstverwaltung betrafen (§ 2 Abs. I der VO.). Im übrigen, soweit der Reichskommissar als Beauftragter des Reichsernährungsministers tätig wurde, wurden seine Zuständigkeiten wieder vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft selbst übernommen (§ 2 Abs. II der VO.).

B. Die öffentliche Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen durch die „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette" und deren Rechtsform.

Die inneren Marktordnungsmaßnahmen auf Grund des § 38 des Milchgesetzes und der §§ 2 und 3 des Reichsnährstandgesetzes mußten aus außenhandelspolitischen, devisenpolitischen und preispolitischen Gründen noch eine Ergänzung erfahren. Neben der organisatorischen Gestaltung der erzeugen-

19) W. Saure, Reichsnährstandgesetze, Berlin und Leipzig 1935 S. 108.
20) H. Reischle, Das Reichskommissariat beim Aufbau der Marktordnung, in: DMZ. 56. Jg. 1935 S. 682.

den, verteilenden und verarbeitenden Betriebe auf dem Wege des rechtlichen Zusammenschlusses zu Marktorganisationen, die den ordnungsmäßigen Ablauf des Wirtschaftskreislaufes als Aufgabe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zu kontrollieren haben, ist durch das „Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen“ vom 20. 12. 1933 (RGBl. I S. 1093) nämlich noch auf andere Art und Weise eine völlig neue Marktregelung der Milchwirtschaft und Ueberwachung des Marktes der Milcherzeugnisse durchgeführt worden, und zwar wurden Milcherzeugnisse, in der Hauptsache Butter, Käse einschließlich Quark und Kasein, in den amtlichen Fettplan einbezogen. Der Vertrieb der Milcherzeugnisse wurde in vielen Einzelheiten an die in der nationalen Fettwirtschaft angewandten Methoden angepaßt. Denn die Milchwirtschaft gibt die Grundlage unserer heimischen Fettproduktion ab.[1]) Vor allem mußten die störenden Wirkungen des Auslandes auf dem deutschen Markt für Milcherzeugnisse beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang sind auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. 12. 1933 und auf Grund der §§ 2 und 9 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. 9. 1933 die Ausführungsbestimmungen ergangen, die in Art. 1 der „Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen“ vom 21. 12. 1933 (RGBl. I S. 1109) niedergelegt sind und durch zwei Verordnungen „zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen“ vom 31. 1. 1934 (RGBl. I S. 79) und vom 9. 1. 1935 (RGBl. I S. 10) ergänzt wurden.

Mit der „1. Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen“ vom 21. 12. 1933 (RGBl. I S. 1109) wurde das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen zunächst für Butter und Käse in Kraft gesetzt (Art. 1 § 11) und erst auf Grund der „2. Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen“ vom 9. 3. 1934 (RGBl. I S. 184) wuden auch die Milch- und Sahne-Dauerwaren, nämlich Milchpulver (Trockenmilch), Magermilchpulver (Trockenmagermilch), Sahnepulver (Trockensahne), Blockmilch und Blocksahne, den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und damit in die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen einbezogen.[2])

Diese Vorschriften stellen in ihrer Gesamtheit ebenfalls einen wichtigen Baustein des neuen deutschen Agrarrechtes dar, in dem nicht nur auf dem Boden der bäuerlichen Selbstverwaltung, sondern auch durch den Einsatz staatlicher Machtmittel eine neue Markt- und Preisgestaltung gewährleistet wird,

---

1) C. von Tyszka, Ernährung und Lebenshaltung des deutschen Volkes, Berlin 1934 S. 109.
2) Vgl. Wegener, Einbeziehung von Milchpulver in die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 449 f.

„die den Ertrag des Bodens und des bäuerlichen Fleißes zu einer zwar nicht absolut festen, aber doch berechenbaren Größe in der Wirtschaft des deutschen Volkes macht.“ [3])

Der Gesetzgeber verfolgt mit diesen Vorschriften die Absicht, eine den besonderen Verhältnissen der Milchwirtschaft entsprechende dauernde und organisch gebundene Ordnung der Märkte zu schaffen und bei betonter Hervorhebung der Inlandwirtschaft die früher aufgetretenen starken Preisschwankungen auszugleichen und die verhängnisvolle Abhängigkeit der deutschen Milchwirtschaft von dem Druck des Weltmarktes auszuschalten. Um diesen Zweck zu erreichen, mußten besondere Maßnahmen ergriffen werden, die den Absatz der deutschen Milcherzeugnisse auf dem deutschen Fettmarkt sicherstellten.

Daher bestimmt das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, daß die im Zollinland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Milcherzeugnisse nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle [3a]) in den Verkehr gebracht werden dürfen (§ 1 Abs. I des Gesetzes). Es wird also sowohl die Einfuhr geregelt, als auch die inländische Erzeugung erfaßt, und zwar die Inlandsware beim Erzeuger, die Auslandsware an der Grenze.

Wer solche Milcherzeugnisse, gleichgültig, ob sie aus dem Inland oder aus dem Ausland stammen, in den freien Verkehr bringen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten (§ 3 Abs. I des Gesetzes). Diese Zentralisierung oder auch Monopolisierung zielt darauf ab, das gesamte Warenangebot einheitlich zu erfassen und den Bedürfnissen des deutschen Binnenmarktes anzupassen.

§ 2 Abs. II des Gesetzes sieht allerdings in gewissen Fällen die Möglichkeit von Ausnahmen der Anbietungspflicht vor, von der der Reichsernährungsminister insoweit Gebrauch gemacht hat, als Butter und Käse, die der Inhaber eines im Zollinland gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes aus eigener Erzeugung unmittelbar an den Verbraucher abgibt, nicht den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen und von der Bewirtschaftung durch die Reichsstelle allgemein befreit sind (Art. 1 § 3 der VO. vom 21. 12. 1933). Das gilt nicht nur für den Verkauf an der landwirtschaftlichen Betriebsstätte selbst, sondern auch für den Verkehr auf Wochenmärkten und für das Verbringen der Waren in die Behausungen der Verbraucher. Von jeglichen Beschränkungen frei ist auch die Weiterverarbeitung von Butter und Käse im eigenen Betrieb des Herstellers.

---

3) Gebhard, Die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen, in: Recht des Reichsnährstandes 2. Jg. 1934 S. 19.

3a) „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette“ vgl. unten S. 21 ff.

Diese Bestimmungen haben zudem in der „2. Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen" vom 9. 1. 1935 (RGBl. I S. 10) noch eine wesentliche Erweiterung erfahren, nach welcher überhaupt die Abgabe von selbsterzeugter Butter und von selbsterzeugtem Käse freigestellt sind. Die Einschränkung, daß Butter und Käse nur im unmittelbaren Verkehr vom Produzenten zum Konsumenten gelangen müssen, wenn sie von der Erfassung durch die Reichsstelle befreit sein sollen, gilt sonach nicht mehr, sondern diese Milcherzeugnisse können, wenn sie im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt wurden, direkt an die Verbraucher, aber auch an Verteiler, Einzelhändler, Bearbeiter und Verarbeiter verkauft werden, ohne daß sie über die Reichsstelle geleitet zu werden brauchen. Da eine Molkerei in der Regel nicht als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen werden kann, verfolgt diese Bestimmung den Zweck, insbesondere für kleinbäuerliche Verhältnisse Erleichterungen zu schaffen, die sich auf den mit dem Verfahren der Uebernahmescheinerteilung verbundenen Schriftverkehr beziehen. Natürlich werden die organisatorischen Maßnahmen zur Vereinigung der milchwirtschaftlichen Märkte von diesen Erleichterungen nicht betroffen, sondern es soll lediglich der schreibungewandte Kleinbauer von der Pflicht befreit sein, Uebernahmescheine beantragen zu müssen.[4]).

Die Waren werden von der Reichsstelle nur einmal in den Verkehr gebracht. Im weiteren Verlaufe des Wirtschaftsverkehrs unterliegen die in Frage kommenden Milcherzeugnisse und die aus ihnen hergestellten Produkte nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes (§ 1 Abs. II des Gesetzes). Solche zum Verkehr zugelassenen Waren können also an jedem Orte und zu jeder Zeit nach freiem Belieben abgesetzt, bearbeitet oder weiterverarbeitet werden, so daß das Prinzip der privaten Initiative und des persönlichen Leistungswillens durchaus erhalten bleibt und sich auswirken kann. Diese Neuordnung hat auch weder eine Erschwerung des inländischen Verkehrs mit milchwirtschaftlichen Erzeugnissen, noch eine Ausschaltung wichtiger Wirtschaftsglieder mit sich gebracht.

Um keine Lücke in der gesamten Marktkontrolle eintreten zu lassen, wurde für die Bewirtschaftung von Schmelzkäse und Sauermilchkäse eine besondere Regelung getroffen. Diese Produkte unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes und der Erfassung durch die Reichsstelle auch dann, wenn die Rohware, also der Käse oder Quark, woraus sie hergestellt sind, von der

---

4) Wegener, Nationale Fettwirtschaft, Teil IV: Die Bewirtschaftung von Butter und Käse, Ausbau des Fettplanes, Kempten i. A. 1934 S. 14; Derselbe, Uebernahmescheine für inländische Butter und inländischen Käse, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 494

Reichsstelle bereits einmal übernommen und in den Verkehr gebracht worden war.[5]) Um jedoch die sich daraus ergebende doppelte Gebührenbelastung nach Möglichkeit abzuschwächen, wird die für die Uebernahme des verarbeiteten Käses (Quarks) bezahlte Gebühr bei entsprechendem Nachweis bis zum Betrag von 75 % auf die neue Gebühr angerechnet.

Die Reichsstelle ist allerdings zur Uebernahme der ihr angebotenen Milcherzeugnisse nicht verpflichtet (§ 4 Abs. I Satz 1 des Gesetzes). Lehnt sie die Uebernahme ab, so darf die Ware im Zollinland nicht in den Verkehr gesetzt werden (§ 4 Abs. II des Gesetzes). Zuwiderhandlung ist strafbar und kann die Einziehung der betreffenden Gegenstände zur Folge haben (§ 11 des Gesetzes). An Stelle einer völligen Ablehnung der Uebernahme angebotener Waren hat die Reichsstelle aber auch die Möglichkeit, die Waren nur unter gewissen Bedingungen zu übernehmen, indem sie beispielsweise bei Erteilung des Uebernahmescheines Auflagen über den örtlichen Absatz der Ware machen kann.

Der Reichsernährungsminister kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Milcherzeugnisse übernehmen und Uebernahmescheine erteilen darf (§ 4 Abs. I Satz 2 des Gesetzes). Die Reichsstelle hat es also in der Hand, die Menge der auf den inländischen Markt kommenden Waren den deutschen Bedürfnissen anzupassen und im Rahmen der Handelsverträge vor allem Butter und Käse nur aus den Ländern zur Einfuhr zuzulassen, aus denen eine solche erwünscht ist, wobei auch zeitlich unsere Marktverhältnisse eine weitgehende Berücksichtigung erfahren können.

Analog der Abmachungen mit dem Ausland wurden in Deutschland Uebernahmebescheinigungen eingeführt, die eine genaue Kontrolle und Wegleitung der einzelnen milchwirtschaftlichen Erzeugnisse sichern. Durch die Uebernahmescheine, die für Inlands- und Auslandsware eine verschiedene rechtliche Bedeutung und demgemäß auch einen verschiedenen Inhalt haben, wird der Nachweis der Uebernahme durch die Reichsstelle erbracht. (Art. 1 §§ 4 ff. der Ausführungsverordnung vom 21. 12. 1933.)[6]) Die Waren werden also der Reichsstelle nicht de facto zugeführt, sondern diese überwacht durch Ausstellung von Uebernahmescheinen lediglich den Markt.

---

5) Artikel 1 § 2 der Ausführungsverordnung vom 21. XII. 33; siehe auch „Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Ausstellung von Uebernahmescheinen für Butter und Käse, die im Inland hergestellt sind" v. 17. III. 34, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 495 f.

6) Im einzelnen siehe hierzu: Gebhard, Die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934 S. 19 ff.; Wegener, Nationale Fettwirtschaft, Teil IV S. 7 ff.; Derselbe, Die Bewirtschaftung von Butter, Käse und Eiern, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1833 ff.

Der rechtliche Vorgang bei der Erteilung des Uebernahmescheines ist ein Kauf durch die Reichsstelle, in der Regel verbunden mit Rückkauf an den Antragsteller gegen Zahlung des auf dem Uebernahmeschein vermerkten Unterschiedsbetrages zwischen Uebernahme- und Abgabepreis, wodurch die Ware für den inländischen Verkehr freigegeben wird. Es ist also nicht so, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert werden könnte, daß nur mehr die Reichsstelle mit Butter und Käse handeln dürfe und alle übrigen Glieder des bisherigen Wirtschaftsverkehrs ausgeschaltet seien.

In Zeiten der Milch- und Butterschwemme hat allerdings die Reichsstelle auch die Aufgabe, selbst in den Markt zu gehen, um die überschüssigen Mengen von Milcherzeugnissen vom Markte zu nehmen, aufzubewahren und zu sammeln. Dadurch wird eine fühlbare Entlastung der deutschen Milch- und Buttermärkte erreicht und Preisstürze werden hintangehalten. Die Reichsstelle betreibt also auch Vorratswirtschaft, was vor allem aus wehrwirtschaftlichen Gründen und für eine dauerhafte Sicherstellung der Ernährungsgrundlage und des Fettbedarfes des deutschen Volkes von größter Wichtigkeit ist. Die vorrätig gehaltenen Mengen von Milcherzeugnissen werden zu den Zeiten, da es an Erzeugung und Zufuhr auf dem Markte mangelt, wieder abgegeben. Die Reichsstelle erfüllt damit ausgleichende volkswirtschaftliche Funktionen in der jeweiligen Marktlage.

Es haben sich also sozusagen neue Rechtsformen im Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entwickelt, die dem öffentlich-rechtlichen Rechtsgebiet zugehören und bei denen es sich wie bei der deutschen Milch- und Fettwirtschaft im gewissen Sinn um öffentliche Monopole handelt,[7]) die in der Praxis als „formelle Monopole" angesprochen werden.[7a]) Auf dem Wege einer Ausweitung des staatlichen Monopolrechtes wurde nämlich versucht, eine entsprechende innere Wirtschaftsfürsorge durchzuführen, die in der Förderung und Steigerung der heimischen Produktion besteht und die bestrebt ist,

---

7) H. Haemmerle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts seit dem Jahre 1933, in: Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1934 95. Bd. S. 169; vgl. dazu auch: E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Tüb. 1932 S. 49 ff.; Köttgen, Die Träger der Wirtschaft und der Staat, in: Reich und Länder, 8. Jg. 1934, Heft 7/8, S. 176. H. Dassler, Getreidepolitik einst und jetzt, in: Arch des Reichsnährstandes, Bd. 52 S. 74 ff., spricht auch bei der in ähnlicher Weise organisierten und mit denselben Funktionen ausgestatteten „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. V. 33, RGBl. I S. 313) von Reichsmonopol und Monopolbewirtschaftung. Bestritten von: Wegener, Nationale Fettwirtschaft, Teil IV: Die Bewirtschaftung von Butter und Käse. Ausbau des Fettplanes, S. 8, der es nicht für zutreffend hält, bei dieser Neuregelung von „Monopol" zu sprechen.

7a) Laut persönlicher Mitteilung des Herrn Stabshauptabteilungsleiters Dr. Merkel.

den nationalen Wirtschaftsraum möglichst unabhängig von den ausländischen Märkten zu machen.

Wenn demnach die „Verlagerung der Fetterzeugung in das Inland“ [8]) als Aufgabe der nationalen Fettwirtschaft unverrückbar feststeht, so muß in diesem Zusammenhang doch auch betont werden, daß es keineswegs das Ziel der deutschen Wirtschaftspolitik ist und sein kann, zur vollkommenen Fettautarkie zu gelangen.[9]) Angesichts der Entwicklung der Devisenlage soll lediglich eine Drosselung der Fetteinfuhr, eine Anpassung an die innerdeutschen Bedürfnisse, zur Entlastung der Handelsbilanz erreicht und zum Ausgleich eine entsprechende Steigerung durch rationalen Ausbau der deutschen Eigenerzeugung, immer mit Berücksichtigung der Preisfrage, angestrebt werden. Der wirtschaftliche Gedanke, der dabei zum Durchbruch kommt, ist der, daß die heimische Erzeugung auf jeden Fall und in erster Linie der Deckung des heimischen Bedarfes zu dienen hat und daß die Einfuhr von Lebensmitteln nur zusätzlichen Charakter trägt und volkswirtschaftlich nur insoweit gerechtfertigt ist, als sie den ungedeckten heimischen Spitzenbedarf ausgleicht.[10])

Die Waren werden durch die zentrale Reichsstelle, die in ihren Funktionen einer Schleuse vergleichbar ist, hindurchgeschleust, was regelnd und preisausgleichend wirkt, ohne daß die Reichsstelle selbst direkt in den Markt einzugreifen braucht. Auf diese Weise wird eine planvolle Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftsführung durch eine monopolähnliche und zentrale Erfassung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft nach einem einheitlichen Wirtschaftsprogramm vollzogen, wobei der Tatsache besondere Bedeutung beigemessen werden muß, daß sich diese Ordnung der Marktlage sowohl auf die Preisgestaltung wie vor allem auch auf eine mengenmäßige Begrenzung und Ueberwachung der Einfuhr und auf eine der örtlichen Nachfrage und den zeitlichen Bedürfnissen entsprechende Absatzlenkung erstreckt. Durch einheitliche Erfassung und Inverkehrsetzung sowohl der inländischen wie der ausländischen Ware wird für die Handelspolitik eine ausreichende Bewegungsfreiheit geschaffen und ein gerechter Ausgleich zwischen den Lebensbedürfnissen der deutschen Landwirtschaft und den Ausfuhrinteressen der deutschen Industrie gefunden.

---

8) Wegener, Zum Fettplan, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 849 f.

9) Laut Denkschrift der Reichskreditgesellschaft A. G., Berlin, Das Fettproblem, erwähnt in: DMZ. 56. Jg. 1935 S. 921 ff.: Kritische Betrachtungen zum Fettproblem. Auch ausführlich besprochen und mit Zahlenbeispielen belegt in der Deutschen Wirtschafts-Ztg. Nr. 46 v. 15. XI. 34. S. 1089 f.

10) H. Merkel, Milchwirtschaftsgesetze und ihre Auswirkung in Bayern, Rundfunkvortrag, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 314.

Da das Monopol der Reichsstelle lediglich auf den Verkehr zwischen Erzeuger und erstem Abnehmer beschränkt ist, kommt es natürlich nicht einem allgemeinen staatlichen Handelsmonopol oder Vertriebsmonopol gleich,[11]) sondern ist als Regulator des Warenangebotes und zur Kontrollierung der auf den Markt gelangenden Mengen in den Verteilungsprozeß zwischen die Erzeugung und den Handel eingeschaltet. Die Reichsstelle hat also mehr die Bedeutung nur eines formellen Uebernahmemonopols,[11a]) das sich vor allem als ein Einfuhrmonopol auswirkt.[12]) Gleichzeitig aber besteht ihre Aufgabe auch darin, den Marktaufbau vom Binnenmarkte her vorzunehmen sowie Preise und Bedingungen festzulegen. Von einer eigentlichen Handelstätigkeit der Reichsstelle kann man nicht sprechen. Ihr Zweck besteht ja auch nicht in der Erzielung von Erwerbseinkünften und Gewinnen privatkapitalistischer Art. Sie darf daher nicht mit einem reinen Vollhandelsmonopol oder einem Syndikat im Sinne einer einheitlichen Verkaufsstelle einer landwirtschaftlichen Gesamtproduktion verwechselt und mit diesen auf gleiche Stufe gestellt werden. Der selbständige Handel wird keineswegs ausgeschlossen.

Es handelt sich bei diesem deutschen System der landwirtschaftlichen Reichsstellen um eine völlig neue Rechtsform der Marktbewirtschaftung. Die Reichsstellen sind Bildungen eigener Art, die wohl gewisse Merkmale eines Monopols an sich tragen, die wir aber besser bezeichnen als öffentlich-rechtliche Marktstellen [13]) mit monopolähnlichem Charakter, da sie durch Erfassung der Einfuhr vornehmlich eine marktüberwachende und marktregelnde Tätigkeit ausüben und praktisch den Zweck verfolgen, für den Marktausgleich eines gesamten Wirtschaftsgebietes zu sorgen.

Die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Funktionen des formellen Uebernahmemonopols für die Milchwirtschaft und das Molkereiwesen wurde der

---

11) W. Greiff, Die neuen Methoden der Handelspolitik, Berlin 1934 S. 19; R Wolff, Die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte, in: Kartell-Rundschau 32. Jg. 1934 S. 307. Anders: E. R. Huber, der von Handelsmonopol spricht (Staat und Wirtschaft, in: Die Verw. Akad. Bd. I Beitr. 20 S. 31): „Die Absatzorganisationen erhalten dabei ein öffentliches Handelsmonopol". Von Vertriebsmonopol ist bei Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin 1935, S. 206, die Rede.

11a) Wie bereits erwähnt (s. Anm. 7a), spricht vom „formellen Monopol" der Reichsstellen, H. Merkel, (Bäuerliche Marktordnung, in: Jahrb. für nat. soz. Wirtschaft, Hsg. v. O. Mönckmeier, Stuttgart-Berlin 1935, S. 99.)

12) Von Einfuhrmonopol spricht z. B. H. Buwert, „Geordnete Wirtschaft", in: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg. 1934 S. 123.

13) So z. B. H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934 S. 74 f.; W. Gebhard, Die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen, a. a. O. S. 19.

Reichsstelle für Oele und Fette[14]) übertragen, die auf der Grundlage der Verordnung vom 21. 12. 1933 durch Anpassung an eine dem Gesetz für den Verkehr mit Milcherzeugnissen entsprechende Form umgestaltet wurde und vom 1. Januar 1934 an den Namen „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette" führt.[15]) (Art. 1 § 1 der AusfVO. vom 21. 12. 1933.) Sie ist als ausführendes Organ der staatlichen Marktordnung eine öffentliche Marktorganisation.

Die Reichsstelle ist rechtsfähig (§ 2 der „Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette" vom 4. 4. 1933, RGBl. I S. 166), und zwar kommt ihr die Eigenschaft einer selbständigen öffentlichen Reichsanstalt zu, die unmittelbar in die staatliche Organisation eingegliedert ist.[16]) Sie ist also nicht eine Selbstverwaltungskörperschaft wie die Marktverbände des Reichsnährstandes. Der Rechtsform öffentlicher Reichsanstalten bedient sich der Staat heute regelmäßig zur Verwaltung formeller Uebernahmemonopole, soweit er überhaupt einen bestimmten Wirtschaftszweig auf diese Weise erfaßt und in die unmittelbare staatliche Verwaltung, Kontrolle und Wirtschaftslenkung übernommen hat.

Die frühere privatrechtliche Konstruktion einer G. m. b. H. wurde verlassen.[17]) Denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist zur Durchführung der außerordentlich wichtigen Aufgaben und Ordnungsmaßnahmen, wie sie die Interessen unserer deutschen Nationalwirtschaft erfordern, die Form einer

---

14) Siehe „2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel" v. 23. III. 33. (RGBl. I S. 143), ferner „Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette" vom 4. IV. 33. (RGBl. I S. 166).

15) Die Voranstellung der Milchbewirtschaftung im Namen der Reichsstelle entspricht der Bedeutung der von der Reichsstelle bewirtschafteten Waren. Während Oele und Fette im Jahreswerte von rund 260 Millionen Reichsmark übernommen werden, sind es bei der Milchwirtschaft schätzungsweise Waren im Werte von 1200 Millionen Reichsmark, laut Wegener, Nationale Fettwirtschaft, Teil IV S. 13.

16) Köttgen, Die Träger der Wirtschaft, in: Reich und Länder, 1934 S. 169 ff., S. 176; E. R. Huber, Staat und Wirtschaft, in: Die Verwaltungs-Akademie Bd. I Beitr. 20 S. 32; Derselbe, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934, S. 82, S. 85 f. Falsch daher die Auffassung der Reichsstelle als öffentlich-rechtliche Körperschaft, z. B. bei H. Haemmerle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts . . . a. a. O. S. 169; R. Wolff, Die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte, a. a. O. S. 106.

17) In dieser Rechtsform einer G.m.b.H. war z. B. die Reichsmaisstelle errichtet worden laut „Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes" vom 31. III. 30. (RGBl. I S. 111). Mit dem „Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle" vom 30. V. 33. (RGBl. I S. 313) wurde die Reichsmaisstelle als G.m.b.H. aufgelöst, und eine neue rechtsfähige öffentliche „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" errichtet, die auch die Aufgaben der früheren Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu übernehmen hatte.

privatrechtlichen Gesellschaft nicht mehr geeignet. Es handelt sich durchweg um öffentliche Befugnisse, die von der Reichsstelle übernommen worden sind, weshalb sie nur als Anstalt errichtet werden konnte, die durch einen öffentlich-rechtlichen Charakter ausgezeichnet ist.

Das Kennzeichen der rechtsfähigen Anstalt ist darin zu suchen, daß sie keinen eigenen Willen innerhalb des Staates hat, wodurch sie sich von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterscheidet, welche Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist und unter Führung des Staates ihren Lebensbereich nach dem Grundsatz der inneren Selbstbestimmung und Selbstverantwortung verwaltet. Die Anstalt ist zwar organisatorisch und juristisch auch eine selbständige Person, sie dient aber nicht eigenen Zwecken, sondern den Aufgaben des Staates, weshalb sie auch unter maßgebendem staatlichen Einfluß steht. Ihrem inneren Wesen nach ist sie jedoch keine selbständige Person, sondern Organ des Staates zu Zwecken der Staatswirtschaft.[18])

Die von W. Jellinek gegebene Definition der rechtsfähigen Anstalt als eine „zur juristischen Person erhobene, nicht von einer Personenmehrheit getragene Einrichtung" [19]) kennzeichnet zwar den Unterschied gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, begnügt sich aber dadurch in echt jüdisch-liberalistischer Weise mit einer rein negativen Aussage, die nicht die eigentlichen positiven Wesensmerkmale der Anstalt zum Inhalt hat. Wenn es sich also bei der Anstalt nicht um eine einheitlich organisierte Personengemeinschaft handelt, so müssen wir ihre charakteristischen Eigenschaften und konkreten Begriffsmerkmale auf dem entgegengesetzten Gebiete der Vermögens- und Güterwelt suchen. Hier finden wir auch jene die rechtsfähige öffentliche Anstalt kennzeichnenden Merkmale in der Verbindung von sachlicher Unterlage und planmäßiger Tätigkeit. Die Sammlung von wirtschaftlichen Kräften ist für die Beurteilung des Gebildes entscheidend. Die Anstalt ist demzufolge, wie Otto Mayer zutreffend definiert, „ein Bestand von persönlichen und sächlichen Mitteln, die einem bestimmten Zweck dauernd dienen und in den Händen eines Subjekts der öffentlichen Verwaltung liegen." [20]) Regelmäßig tritt somit in der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ein fest umschriebenes Stück der öffentlichen Verwaltungstätigkeit in Erscheinung.

Die „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette" untersteht dem Reichsernährungsminister, der ihre Einrichtung und Beaufsichtigung regelt

---

18) E. R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934, S. 82.
19) W. Jellinek, (Jude!), Verwaltungsrecht, Berlin 1928 S. 165.
20) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München und Leipzig 1924 Bd. II S. 268; ebenso F. Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. Tübingen 1928 S. 322.

(§ 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. 12. 1933) und ihren Vorstand bestellt (§ 1 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette vom 4. 4. 1933). Im übrigen ist die Reichsstelle durchaus nicht eine „bürokratische", sondern ganz und gar eine kaufmännisch geleitete Stelle, welche die bei ihr einlaufenden Anträge noch am Tage des Einganges erledigt.[21])

Die ihm zustehenden Befugnisse kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf einen Beauftragten übertragen, dessen Maßnahmen aber nicht nur wegen ihrer innerwirtschaftlichen Bedeutung, sondern gerade auch wegen ihrer handelspolitischen Tragweite der Zustimmung des Reichsministers bedürfen (§ 6 des Gesetzes vom 20. 12. 1933). Der Reichsernährungsminister hatte von diesem Rechte Gebrauch gemacht und den Reichskommissar für die Milchwirtschaft mit der Durchführung der Aufgaben betraut. (Art. 1 § 10 der VO. vom 21. 12. 1933). Neben dem Recht, Sonderregelungen zu treffen und gewisse Erleichterungen zuzulassen, ist besonders die Befugnis zu erwähnen, das formelle Monopol der Reichsstellen durch Festsetzung von Höchstmengen abzugrenzen und zu bestimmen, welche Gegenstände von der Anbietungspflicht oder Uebernahmepflicht ausgenommen sein sollen. Damit wurde vor allem auch die Einheitlichkeit der Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Milchwirtschaft sichergestellt und der Einklang mit der planmäßigen Gestaltung des Absatzes durch die Zusammenschlußorganisationen nach § 38 des Milchgesetzes gewährleistet. Seit der Aufhebung des Reichskommissariats durch die Verordnung vom 17. 4. 1935 (RGBl. I S. 570) übt der Reichskommissar für Ernährung und Landwirtschaft diese Befugnisse selbst wieder aus.

Gegenüber den Betrieben, die Butter und Käse herstellen oder verarbeiten, hat die Reichsstelle ein weitgehendes Auskunfts- und Prüfungsrecht. Wer einen solchen Betrieb eröffnet oder übernimmt, hat dies der Reichsstelle schriftlich anzuzeigen.

Die Reichsstelle hat ebenso wie die Deutsche Milchwirtschaftliche Hauptvereinigung und die ihr angeschlossenen Verbände wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, weshalb es oberstes Gebot und selbstverständliche Pflicht für beide Organisationen ist, daß sie enge zusammenarbeiten. Die notwendige Harmonie in der Zusammenarbeit wird nötigenfalls durch den Reichsernährungsminister sichergestellt, der sowohl der Reichsstelle wie der Hauptvereinigung übergeordnet ist.

---

21) Vgl. DMZ. 55. Jg. 1934 S. 16: „Reichsernährungsministerium und Reichskommissariat für die Milchwirtschaft kommentieren die neuen Gesetze zur planvollen Ordnung des Butter-, Käse- und Eiermarktes".

Insbesondere wurde mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang bei der Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen bestimmt, daß die Uebernahmescheine für Inlandserzeugnisse im Auftrag der „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette" von den örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverbänden an sämtliche Molkereien und Käsereien ihres Bezirks ausgestellt werden.[22]) Denn es ist technisch nicht möglich, daß die Reichsstelle die Uebernahmescheine für die vielen Molkereien, Käsereien und sonstigen gewerblichen Herstellerbetriebe von Butter und Käse im Inlande selbst ausstellt.[22a]) Daher wurde eine weitgehende Dezentralisation geschaffen und auch für das Inland rein verwaltungsmäßig eine Verbindung mit den selbstverwaltenden Gebietskörperschaften der deutschen Milchwirtschaft hergestellt. Soweit also die öffentliche Hand heute überhaupt einen bestimmten Wirtschaftszweig monopolähnlich durch ein formelles Uebernahmemonopol erfaßt hat, ist dies nicht unmittelbar auf dem Wege über die Selbstverwaltungskörper der landwirtschaftlichen Marktordnung geschehen. Diese werden vielmehr nur mittelbar von der Reichsstelle zur Mitarbeit herangezogen. Darüber hinaus hat aber die Reichsstelle eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der engen Zusammenarbeit mit der Reichshauptabteilung III „Der Markt" des Reichsnährstandes zu erblicken.

Als Grundsatz gilt, daß durch die Neuordnung in der Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen der Inlandsverkehr nicht stärker beschränkt werden soll als unbedingt nötig. In der Erledigung der gestellten Anträge dürfen keine Verzögerungen entstehen und den Beteiligten keine Unbequemlichkeiten erwachsen. Die inländischen Erzeugerbetriebe sollen in der Verfügung über ihre Waren möglichst freie Hand haben und behalten. Es braucht also nicht befürchtet zu werden, daß der Absatz von milchwirtschaftlichen Erzeugnissen durch bürokratische Maßnahmen erschwert oder durch Erhebung von Gebühren wesentlich verteuert wird.

Das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. 12. 1933 enthält ferner die Bestimmung, daß der Reichsernährungsminister die Uebernahme- und Abgabepreise für die durch die Reichsstelle laufenden Waren festsetzt (§ 5 des Gesetzes).

---

22) Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Ausstellung von Uebernahmescheinen für Butter und Käse, die im Inland hergestellt sind, vom 17. III. 34., sowie Wegener, Uebernahmescheine für inländische Butter und inländischen Käse, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 494 ff.; ferner Wegener, Nationale Fettwirtschaft, Teil IV, S. 11, S. 14.

22a) Für die Ausstellung der Uebernahmescheine für Milch- und Sahne-Dauerwaren (Trockenmilch) ist die Reichsstelle unmittelbar zuständig.

Mit dieser Bestimmung wird der Zweck verfolgt, daß sämtliche auf dem Binnenmarkt zum Verkauf gelangende Ware zu einem Preise abgesetzt wird, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit nach einer besonders geprägten Formel ergibt, mit deren Hilfe die Reichsstelle im Einzelfalle die Uebernahme- und Abgabepreise errechnen kann. Der Reichsernährungsminister hat die Bemessung der Uebernahme- und Abgabepreise und die Errechnung des Unterschiedsbetrages durch Richtlinien in Art. 1 § 9 der AusfVO. vom 20. 12. 1933 des näheren geregelt. Wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, kann allerdings auch eine abweichende Regelung getroffen werden.

Uebernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab Erzeugungsstätte oder ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt, soweit der Reichsnährstand auf Grund besonderer Ermächtigung durch Art. 2 der AusfVO. vom 21. 12. 1933 Preise festsetzt, der festgesetzte Preis, andernfalls die maßgebende Preisnotierung oder der handelsübliche Preis. Abgabepreis der Reichsstelle ist der Uebernahmepreis, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer für die Gewichtseinheit der einzelnen Warengattungen verschieden bestimmten Verwaltungsgebühr, die in jedem Fall erhoben wird. Diese Gebühr beträgt bei Butter 2 Pfg. pro Kilo, bei Käse 1 Pfg. pro Kilo, bei Quark ½ Pfg. pro Kilo und bei Milchkonserven ½ % des Uebernahmepreises. Im Ergebnis braucht also für Inlandsware praktisch nur die Verwaltungsgebühr als Unterschiedsbetrag entrichtet werden, während für ausländische Ware möglicherweise noch eine Differenz zwischen dem niedrigeren Weltmarktpreis und dem Binnenmarktpreis hinzukommt. Inlandsware und Auslandsware werden also im Deutschen Reich mit dem gleichen Preis bewertet.

Es ist fortan nicht mehr möglich, daß billige Auslandsware den deutschen Binnenmarkt überschwemmt, infolge der niedrigen Weltmarktpreislage den Inlandspreis unterbietet und die deutschen Bauern und Landwirte um den Lohn für ihre Arbeit und Produktion bringt. Die Preise der Milcherzeugnisse, die wir zur notwendigen Befriedigung des Inlandsbedarfes von auswärtigen Staaten unbedingt noch einführen müssen, werden durch die Reichsstelle, die auch hinsichtlich der Preishöhe im bildhaften Sinn wie eine Schleuse wirkt, den innerdeutschen Verhältnissen angepaßt, wonach die für landwirtschaftliche Produkte erzielbaren Erlöse mindestens die Erzeugungs- und Herstellungskosten decken müssen.

Aus den Verwaltungsgebühren deckt die Reichsstelle zunächst ihre eigenen Kosten. Die übrigen Einnahmen aus den Gebühren und Unterschiedsbeträgen bilden einen Grundstock für etwa erforderliche Marktstützungen in der Zeit der Milchschwemme oder für andere milchwirtschaftliche Förderungs- und Ausgleichmaßnahmen von allgemeiner Bedeutung. Im übrigen sind über die Verwendung von Ueberschüssen, die zum Teil in die Reichskasse fließen, also nicht privatwirtschaftliche Gewinne darstellen, sondern als öffentliche Gelder wieder öffentlichen Zwecken zugeführt werden, besondere Bestimmungen vorbehalten.

Auch in handelspolitischer Beziehung erfüllt die zentrale Bewirtschaftung der Milcherzeugnisse durch die Reichsstelle eine wichtige Funktion. Vor allem wird das Reich in die Lage versetzt, die beim Reichsfinanzminister als Ertrag einkommenden Differenzen zwischen Inlandspreis und Auslandspreis unserer heimischen Ausfuhrwirtschaft zugute kommen zu lassen [22b]) und unsere Einfuhr nur in solchen Ländern zu decken, die bereit sind, deutsche Ausfuhrwaren aufzunehmen. Der unbedingt nötige Einfuhrfettbedarf wird also in den Dienst einer organischen Förderung der deutschen Ausfuhr gestellt.

Die große Bedeutung dieser rechts- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist somit gleicherweise auf organisatorischem wie preispolitischem Gebiet zu suchen und gewährt die Möglichkeit einer weitgehenden handelspolitischen Beeinflussung der Einfuhr.

Nachdem bereits im Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 1933 (§ 2) dem Reichsernährungsminister die Ermächtigung erteilt wurde, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preissicherungen zu gewähren, sind in Ausführung dieser rahmengesetzlichen Bestimmungen und im sachlichen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Butter und Käse in Art. 2 der „Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen" vom 21. 12. 1933 nähere Bestimmungen über die „Preise und Preisspannen für Milcherzeugnisse" ergangen, und zwar wurde der Reichsnährstand ermächtigt, für den Verkehr mit Butter und Käse Preise und Preisspannen festzusetzen, die allgemein verbindlich sind. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese Festsetzungen der Zustimmung des Reichsernährungsministers (Art. 2 § 1 der VO.). Für die Abgabe von Butter und Käse in Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnlichen Betrieben und Anstalten gelten die amtlich festgesetzten Preise und Preisspannen nicht (Art. 2 § 2 der VO.).

22b) Dieser Ertrag der Reichsfinanzkasse kann allerdings auch nach anderen Gesichtspunkten verwendet werden.

Diese dem Reichsnährstand eingeräumten marktregelnden Befugnisse bezüglich der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Butter und Käse wurden bis zu dessen vollständigem Ausbau vom Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft wahrgenommen (Art. 2 § 3 der VO.).[23] Seit Erlaß der Verordnung vom 17. 4. 1935, mit der das Reichskommissariat aufgehoben wurde, obliegt die Aufgabe der Preisregelung für diese Milchprodukte den Organen des Reichsnährstandes selbst. Der hierzu von einer Seite vorgetragene Gedanke, daß diese markt- und preispolitischen Funktionen der Reichsnährstand nicht aus eigenem Rechte, sondern auf Grund einer Delegation seitens des Reichsernährungsministers ausübe,[24] ist jedoch nicht zutreffend.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Festpreise und die Beachtung der von den zuständigen Stellen getroffenen Anordnungen über die Preise und Preisspannen werden durch strafrechtliche Sicherungen erreicht (Art. 2 § 4 der Verordnung vom 21. 12. 1933). Diese Regelung dient in gleicher Weise der Erzeugungs- wie der Verbrauchswirtschaft. Dem Produzenten wird die Gewähr gegeben, einen gerechten Preis für seine Aufwendungen und eine gerechte Entlohnung für seine Arbeit zu empfangen, während andererseits eine Beruhigung des früher von Spekulationserscheinungen durchsetzten Marktes infolge der Gewißheit fester Preise erzielt wird, was dem Konsumenten und dessen Haushalt zugute kommt. Es handelt sich also im Rahmen des Nährstandgesetzes um organische Wirtschaftsführung und organische Marktregelung, bei der die bäuerlichen Erzeugnisse nicht willkürlich nach Angebot und Nachfrage bewertet werden. Organische Marktordnung ist bedingt durch zweckmäßige Regelung der Erzeugung und sinnvolle Einteilung derselben nach den vorhandenen bzw. zu schaffenden Absatzmöglichkeiten, was naturnotwendig gerechte Preise im Gefolge haben muß.

C. Standardisierungsmaßnahmen.

Die Gesetzgebung des Dritten Reiches auf milchwirtschaftlichem Gebiete hat die deutsche Milchwirtschaft nicht nur organisatorisch zwecks Ordnung der Märkte erfaßt, sondern die Marktregelung auch noch von einer anderen Seite her in Angriff genommen. Es war nicht allein damit getan, den

23) Vgl. hierzu beispielsweise die Anordnung des Reichskommissars über die Festsetzung von Butterpreisen v. 17. XI. 34. (Deutsch. Reichsanz. Nr. 272).

24) So R. Wolff, Die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte in: Kartell-Rundschau, 32. Jg. 1934, S. 304.

Markt mengenmäßig zu erfassen und zu regeln, sondern es mußte auch auf die Art und Güte der auf den Markt kommenden Ware Einfluß ausgeübt werden.

Dies geschah durch Standardisierungsmaßnahmen, durch Schaffung gesetzlich normierter Warensorten für Butter und Käse und durch Einführung der Kennzeichnungspflicht, wodurch vor allem die Warengüte und das Lieferungsrecht nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet wurden. Denn die unerläßliche Voraussetzung für eine Festpreisgesetzgebung ist die eindeutige Bezeichnung der Waren.

Durch die Bestrebungen nach Schaffung von Markenwaren und Handelsklassen wird der ungesunde Preiswettbewerb von dem Leistungswettbewerb abgelöst, indem es gilt, die Qualität der Erzeugnisse unter der Aufsicht und Mitwirkung der ständischen Organisation und der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper auf einen möglichst hohen Stand zu heben. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe der Marktverbände steht die weitere Aufgabe, die Fracht- und Beförderungsverhältnisse zu verbessern und Normen für die Verpackung, Umhüllung und Lagerung sowie für die Behandlung der Waren zu erlassen, auf welche Weise für jedes Marktgebiet hochwertige Verkehrsgüter geschaffen werden.[1])

Besondere gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung brachte bereits die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen" vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517), die in ihrem 8. Teil „Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft" enthielt. In einem Kapitel V wiederum waren besondere „Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse" (RGBl. 1930 I S. 602) niedergelegt. Hier wurde die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrates gesetzliche Handelsklassen einzuführen und zu verlangen, daß die Preisfeststellungen und Notierungen an der Börse sich auf diese Handelsklassen zu erstrecken haben. Beim Verkauf von Waren gesetzlicher Handelsklassen werden die Eigenschaften und Mindestanforderungen, die an die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen gestellt werden, als zugesichert angesehen.

Für die Einführung von einheitlichen Sortenbezeichnungen für Käse und Butter bestand aber noch eine weitere Gesetzesgrundlage, denn bereits § 37 des Reichsmilchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) bot die rechtliche Handhabe zu Standardisierungs- und Qualitätsverbesserungsmaß-

1) H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934 S. 73.

nahmen in der Milchwirtschaft. Die mit dieser Vorschrift gegebene Ermächtigung lautet: „Um einheitliche Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 5 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist."

Auf Grund dieser Bestimmung ergingen die beiden Verordnungen über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung) und über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse (Käseverordnung) beide vom 20. 2. 1934 (RGBl. I S. 117 u. S. 114). Damit wurde dem Bedürfnis zur Schaffung klarer Verhältnisse im Handel und Verkehr mit Butter und Käse durch reichsrechtliche Anordnung der Standardisierung der deutschen Butter- und Käseerzeugung entsprochen.

Gemäß § 2 der Butterverordnung [2]) darf inländische Butter nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feil gehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach ihrer Sorte gekennzeichnet ist, und zwar werden als Sortenbezeichnungen nur zugelassen, die Bezeichnungen Markenbutter, Feine Molkereibutter, Molkereibutter, Landbutter und Kochbutter. Auch das Mischen von Butter ist grundsätzlich verboten. Ebenso ist es jetzt nicht mehr erlaubt, ein minderwertiges Produkt hinter allen möglichen Phantasiebezeichnungen zu verstecken zu suchen. Der frühere Sortenwirrwarr wurde damit ein für allemal beseitigt, der nicht nur eine klare Preisgestaltung für Butter verhinderte, sondern es auch dem Verbraucher unmöglich machte, die Güte der von ihm gekauften Ware nachzuprüfen.

Die einzelnen Buttersorten müssen besonderen Vorschriften hinsichtlich Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstiger Aufmachung genügen. Die Beurteilung der Butter und deren Eigenschaften richtet sich dabei gemäß den in § 1 aufgestellten

---

2) Siehe auch „Verordnung zur Aenderung der Butterverordnung" vom 15. XII. 34. (RGBl. I S. 1264), ferner: Anordnung des Reichskommissars für die Milchwirtschaft an sämtliche Milchwirtschaftsverbände vom 27. III. 34. betr. Durchführung der Butterverordnung vom 20. II. 34, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 603 f.; Vgl. des weiteren W. Clauß, Die voraussichtlichen praktischen Auswirkungen der Butterverordnung, in: DMz. 55. Jg. 1934 S. 452; Schefold, Die Verordnung über die Schaffung von einheitlichen Sorten für Butter, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 316a ff.; L. Herrmann, Die Durchführungsbestimmungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft u. für die Butterverordnung vom 20. II. 34, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 602 f.; F. Hiltl, Die Regelung des Butter- und Käsemarktes ab 1. April 1934, Vortrag in Kiel am 28. III. 34, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 607 ff.

Grundsätzen an Hand eines Schemas nach der Zahl der Wertmale, die sie für Geschmack, Geruch, Ausarbeitung, Aussehen und Gefüge aufweist. Es wurden also völlig einheitliche Kennzeichnungsvorschriften herausgegeben, die sich auf einheitliche Erkennbarmachung und Beschriftung in einheitlicher Form beziehen. Der Zweck dieser Standardisierungsmaßnahmen ist, daß nur erstklassige und beste Qualitätsware, unterschieden in Handelsklassen nach Art- und Gütegraden, auf dem Markte erscheint, und daß die Preise der allgemeinen Wirtschaftslage und Kaufkraft entsprechen.

Zur Kennzeichnung verpflichtet ist derjenige, der die Butter in den Verkehr bringt, also sowohl der Hersteller wie der Verteiler, und verantwortlich für die Richtigkeit der Kennzeichnung ist stets derjenige, bei dem die Butter sich befindet.

Die Vorschriften über die Sortenbezeichnung gelten sinngemäß auch für ausländische Butter, wenn sie den für das inländische Erzeugnis geltenden Anforderungen entspricht. (§ 1 Abs. 3 der VO. zur Aenderung der Butterverordnung vom 15. 12. 1934 (RGBl. I S. 1264).

Die ursprüngliche Bestimmung, daß auch eine genaue Bezeichnung des Herkunftslandes stattfinden muß, wobei inländische Butter als „Deutsche" bezeichnet (§ 4 der VO. vom 20. 2. 34), ausländische mit dem Namen des Ursprungslandes in deutscher Sprache versehen sein mußte (§ 6 Abs. 1 der VO. vom 20. 2. 1934), wurde durch die Verordnung zur Aenderung der Butterverordnung vom 15. 12. 34 (RGBl. I S. 1264) aufgehoben [2a] und in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. Auslandsbutter braucht also nicht mehr nach ihrem Herkunftsland gekenzeichnet zu sein und wird unter den 5 amtlichen deutschen Sortenbezeichnungen, natürlich nicht mit dem Beiwort „Deutsch", verkauft. Diese Bezeichnung „Deutsch" braucht auch bei den deutschen Buttersorten nicht mehr ausdrücklich angegeben zu sein, außer bei den Markenbutter-Paketen mit dem blauen Adler und der roten Beschriftung „Deutsche Markenbutter".

Diese Regelung konnte erfolgen, weil die nationalsozialistische Marktordnung den Markt mit Milcherzeugnissen und Fetten genauestens überwacht und eine Ueberschwemmung mit ausländischer Butter wie in früheren liberalistischen Zeiten in keinem Falle mehr möglich ist. Der deutschen bäuerlichen Wirtschaft kann also durch die Einfuhr ausländischer Butter kein Schaden erwachsen, da nur die für unseren Verbrauch notwendige Menge hereingelassen wird.

2a) Vgl. hierzu: Gebhard, Aenderung der Butterverordnung, in: NS.-Landpost Folge 51 v. 21. Julmond (Dezember) 1934.

Ergänzend kann nach Wahl des Herstellers zur Kennzeichnung „Deutsche" eine solche hinzutreten, die das Land oder das Wirtschaftsgebiet oder den Ort angibt, in dem die Butter hergestellt ist (§ 4 der VO. vom 20. 2. 1934).

Für den Kleinverteiler besonders wichtig sind auch die Vorschriften der §§ 10 und 11 der Butterverordnung vom 20. 2. 1934 über den Ausformzwang von Markenbutter, die im Einzelhandel nur noch in ausgeformten Stücken vorrätig gehalten werden darf und mit dem neu geschaffenen Reichseinheitszeichen zu versehen ist. Schließlich ist auch aus hygienischen Gründen die Verpackung von Butter in § 13 eingehend geregelt.

Dadurch daß der Reichsnährstand die Güte aller in der Butterverordnung vorgesehenen Buttersorten zu überwachen hat, leistet er zugleich den amtlichen Nahrungsmittelstellen wertvolle Dienste. Mit der Ueberwachung und Beaufsichtigung der mit der Durchführung der Butterverordnung beauftragten Betriebe sind die Milchwirtschaftsverbände betraut. Diese haben die durch die Butterverordnung gegebene Möglichkeit der Förderung der Güte der deutschen Butter im Interesse der Erzeuger und der Verbaucher nachhaltigst zu unterstützen.[3])

Durch diese gesetzliche Regelung der Qualitätsanforderungen an Butter und durch die Durchführung der Qualitätskontrolle wird dem hochwertigen Erzeugnis ein besonderer Schutz verliehen.

Die Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse vom 20. 2. 1934 (RGBl. I S. 114)[4]) hat die planvolle Regelung der inländischen Käseerzeugung zum Gegenstand, geht aber in der Standardisierung durch Bildung einheitlicher Sorten nicht so weit wie die Butterverordnung. Ueber die Herstellung von Käse trifft die Verordnung bewußt keine näheren Vorschriften. Mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten der Erzeugungsbedingungen mußte die Regelung hier im wesentlichen auf die Bildung von Fettstufen und die Kennzeichnung des Fettgehalts und der Herkunft beschränkt werden.

---

3) Laut Anordnung des Reichskammissars vom 27. III. 34. an die Milchwirtschaftsverbände, in: DMZ. 55 Jg. 1934 S. 603 f.

4) Vgl. hierzu auch: „1. Bekanntmachung zur Ausführung der Käseverordnung" vom 8. VI. 34. (Deutsch. Reichsanz. Nr. 132), ferner 5. Rundschreiben II b/ III b/ Nr. 100 betr. Sortenvereinheitlichung für Käse der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung v. 27. XI. 34. an alle Milchwirtschaftsverbände nebst Anordnung und Anweisung zur Durchführung der Käseverordnung, sowie die näheren Ausführungen hierüber, in: K. Kretschmer, Käse, Verpackung und Gesetz. Kempten i. A. 1934; ferner Gebhard, Die Käseverordnung, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 316d ff.; Derselbe, Die Milchgesetzgebung seit Juli 1933 , in: Festschrift zur 1. Reichsnährstandsschau, S. 12 f.

Nach dem Fettgehalt wird eine Reihe von Fettstufen der Käse unterschieden, wobei für jede bestimmte und mit einem besonderen Namen zu bezeichnende Käsesorte Mindestanforderungen an den Fettgehalt gestellt werden (§ 2 der Käseverordnung). Damit verbunden ist ein Kennzeichnungszwang. Bevor der Käse in den Verkehr gebracht wird, ist er in gut sichtbarer und haltbarer Weise zu kennzeichnen, und zwar muß sich die Kennzeichnung erstrecken auf das Land der Herstellung bzw. das Erzeugungsgebiet und auf die Fettstufe oder Käsesorte. In der Regel obliegt die Kennzeichnungspflicht dem Hersteller. Bei gewissen Käsesorten ist aber auch derjenige kennzeichnungspflichtig, der die Ware erstmals in genußreifem Zustand oder verpackt in den Verkehr bringt (§ 5). Für die in der Kennzeichnung enthaltenen Angaben ist neben dem Hersteller auch der Fertiglagerer verantwortlich.

Sämtlicher der Kennzeichnung unterliegende Käse, mit Ausnahme der Hartkäse und der halbfesten Schnittkäse, darf nur verpackt in den Verkehr gebracht werden, wobei für die verschiedenen Käsesorten wiederum besondere Vorschriften für die Art der Verpackung in Blockform, Schachteln oder in kleinen Einzelstücken nach bestimmten Gewichtsstufen gelten (§ 6). Die Kennzeichnung ist durch Vordruck auf der Verpackung in leicht leserlicher Schrift anzubringen. Bei Hartkäsen und halbfesten Schnittkäsen, die unverpackt in den Verkehr gebracht werden, ist der Käse selbst zu kennzeichnen (§ 7)

Aus praktischen Gründen wird bei den wichtigen Bestimmungen über die Kennzeichnung der Käse zwischen Inlandskäse und Auslandskäse unterschieden. Auf dem Auslandskäse muß ebenfalls in gut sichtbarer und haltbarer Form das Herkunftsland und der Fettgehalt in der Trockenmasse in deutscher Sprache erkennbar sein, wenn auch sonst einige besondere und vereinfachte Kennzeichnungsvorschriften gelten. Zur Vermeidung von Härten und handelspolitischen Schwierigkeiten kann der Reichsernährungsminister in gewissen Grenzen Ausnahmen zulassen.

Durch die Standardisierung der Warenerzeugung wird dem Verbraucher eine volkswirtschaftlich wertvolle Garantie für die Warengüte gegeben, was zugleich eine Entlastung des Handels von dieser Verantwortung und diesem Risiko bedeutet, so daß sich der Handel künftighin noch mehr auf seine eigentliche Funktion der reinen Verteilung und Vermittlung sowie Lagerhaltung konzentrieren und beschränken kann. Es wird wertvoller Dienst am Verbraucher geleistet, bei dem vor allem die milchwirtschaftlichen Marktverbände mit der Ueberwachung der Herstellung von Markenwaren eine wichtige sozialpolitische Aufgabe erfüllen.

D. Der Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft.

Die Verordnung vom 27. 3. 1934 über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft (RGBl. I S. 259) bedeutete einen wesentlichen Fortschritt in der organisatorischen Entwicklung, indem einerseits eine wertvolle Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse herbeigeführt und andererseits eine zentrale, planmäßige Leitung der milchwirtschaftlichen Selbstverwaltung durch die als Spitzenverband errichtete „Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung" (Hauptvereinigung) ermöglicht wurde. Damit wurden auf einem der wichtigsten Gebiete der bäuerlichen Veredelungswirtschaft die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Marktregelung geschaffen, wie sie der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung entspricht. Nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Agrarpolitik bleiben die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht mehr dem Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt überlassen, sondern werden aus Gründen des Allgemeinwohls einer den Bedürfnissen der Erzeuger wie der Verbraucher in gleicher Weise gerecht werdenden Wirtschaftslenkung durch volkswirtschaftlich zweckmäßig gestaltete Marktorganisationen unterworfen, die für eine planvolle Versorgung des deutschen Volkes und für einen gerechten Ausgleich zwischen allen am Markt beteiligten Gliedern verantwortlich sind.

Die Verordnung schöpfte alle durch § 38 des Milchgesetzes in der Neufassung vom 20. 7. 1933 gegebenen Möglichkeiten aus und stützt sich außerdem auf das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 1933, um allen Forderungen nach einer umfassenden Marktordnung und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gerecht zu werden. Dieses Gesetzgebungswerk, in welchem durchaus die deutschrechtlichen Rechtsgedanken von Führer und Gefolgschaft zum Ausdruck kommen, ist für das neue Recht des Reichsnährstandes von grundlegender Bedeutung und bildet die Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft.[1])

Darnach baut sich das ganze Gebäude der deutschen Milchwirtschaft auf den Milchversorgungsverbänden auf, die sämtliche milcherzeugenden, milchbearbeitenden und milchverarbeitenden Betriebe, ferner die Betriebe, die Milch verteilen und mit Milcherzeugnissen (außer Butter, Käse, Milch- und Sahnedauerwaren) handeln, in einem bestimmten Wirtschaftsgebiet umfassen.

Die Milchversorgungsverbände stellen also die unterste Stufe in dem den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen und der eigenartigen Situation

1) Siehe H. Merkel, Die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934 S. 120 ff.

der deutschen Milchwirtschaft angepaßten organisatorischen Aufbau dar. Auf der mittleren Stufe werden die 69 Milchversorgungsverbände untereinander regional zu 15 Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen und diese Verbände selbst wieder zu dem sich über das ganze Reich erstreckenden Spitzenverband der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung, der Hauptvereinigung, vereinigt. Die Gebiete der Milchwirtschaftsverbände und Milchversorgungsverbände sind in einer besonderen Uebersicht (Anlage 1 zur Verordnung) zusammengestellt, aus der genau entnommen werden kann, über welche Länder sich ein Verband erstreckt und welche Verwaltungsbezirke und Gemeinden er umfaßt. Aenderungen in der Abgrenzung der Verbandsgebiete kann bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Reichsbauernführer vornehmen (§ 3 der VO. in Verbindung mit § 2 Abs. I Ziff. 2 der „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch und Fettwirtschaft" vom 17. 4. 1935).

Für die gegenseitige Abgrenzung der Zusammenschlüsse waren ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Auf die politischen Grenzen der Länder, Provinzen und Kreise sowie auf historische Beziehungen konnte keine Rücksicht genommen werden. Die Milchversorgungsverbände und Milchwirtschaftsverbände greifen, wo nötig, über die politischen Grenzen hinaus und durchschneiden sie. Es war also reine Sachlichkeit bei der Einteilung der Verbandsgebiete im Interesse der Erzielung größtmöglicher wirtschaftlicher Erfolge obwaltend. Diese Lösung wäre unmöglich und undenkbar gewesen ohne die tiefgreifenden Wandlungen, die die nationalsozialistische Regierung im Aufbau des Reiches und in der Abgrenzung und Verteilung der Kompetenzen zwischen Reich und Ländern hat eintreten lassen.[3]) Die Zuständigkeiten des Reiches auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung wurden immer mehr erweitert, was im Zuge der Entwicklung vom Bundesstaat zum unitarischen Staat lag.

Um alle innerhalb der Milchwirtschaft bestehenden Unternehmungen nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten zu erfassen, wurden außer den Milchversorgungsverbänden und Milchwirtschaftsverbänden auch noch andere Zusammenschlüsse errichtet.

So sieht § 5 der VO. vor, daß innerhalb der Milchwirtschaftsverbände „Wirtschaftliche Vereinigungen der Butter- und Käse-Großverteiler" (Großverteilervereinigungen) geschaffen werden, deren Zweck und Mitgliederkreis aus der für sie erstellten Satzung ersichtlich ist. Diese Großverteilervereini-

---

3) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 585.

gungen sind neben den Milchversorgungsverbänden Mitglieder der Milchwirtschaftsverbände.

Schließlich sind auch noch für das gesamte Reichsgebiet sogenannte Fachvereinigungen gebildet worden, bei denen es sich um Zusammenschlüsse gewisser Spezialbetriebe handelt, wie einer davon bereits durch die „Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein" vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 737) errichtet worden war. An die Stelle dieses Verbandes ist nun die „Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger" getreten (§ 7 der Zusammenschluß-VO.), deren organisatorischer Aufbau und Satzung unter Aufhebung der alten Verordnung neu geregelt und in Uebereinstimmung mit den Rechtsverhältnissen der übrigen Verbände gebracht wurde. Als Fachvereinigung neu gegründet wurde die „Wirtschaftliche Vereinigung der Schmelzkäsehersteller" (Schmelzkäsereivereinigung) (§ 6 der VO.). Beide Fachvereinigungen stehen neben den Milchwirtschaftsverbänden unmittelbar unter der Hauptvereinigung.

Die Bildung weiterer rechtsfähiger Fachvereinigungen durch Zusammenschluß von Betrieben, in denen bestimmte Arten von Milcherzeugnissen hergestellt werden, war dem Reichskommissar vorbehalten (§ 8 der VO.) und obliegt seit der 4. DurchfVO. zum Aufbau des Reichsnährstandes dem Reichsernährungsminister. Für solche Betriebe kann bestimmt werden, daß sie aus dem für sie zuständigen Milchversorgungsverband ausscheiden. Neu zu errichtende Fachvereinigungen brauchen sich nicht unbedingt über das ganze Reichsgebiet zu erstrecken und direkt der Hauptvereinigung angeschlossen zu werden, sondern es ist möglich, daß ein spezieller Betriebszweig der nur innerhalb eines bestimmten Gebietes vorkommt, für sich organisatorisch durch Zusammenschluß zu einer Fachvereinigung erfaßt und dann dem örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverband angegliedert wird.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aller Zusammenschlüsse wurden in besonderen Satzungen genauestens geregelt, die auch die näheren Bestimmungen über die verschiedenen Verbandsorgane enthalten, nämlich über die Befugnisse des Vorsitzenden und das Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrates, der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und des Preisausschusses bei Ausübung der Befugnisse des Vorsitzenden, wobei jedoch die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der Zusammenschlüsse als Führer unangetastet bleibt.

Das ganze Gesetzgebungswerk zerfällt demnach in rechtlicher Beziehung in zwei Teile. Während die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft als solche rechtsschöpferischen Charakter hat, da sie die

Rechtsgrundlage für die Verbände als Rechtsträger abgibt, regeln die Satzungen deren Eigenleben.

Sämtliche Zusammenschlüsse sind Verbände, die auf Grund besonderer Verleihung die Rechtsfähigkeit besitzen und als Rechtseinheit selbständige Träger von Rechten und Pflichten sowie von Sondervermögen sind.

Innerhalb der alten Milchversorgungsverbände bestanden vielfach auch rechtsfähige Gruppen der Milcherzeuger, der Molkereien und der Milchverteiler, ferner örtliche Unterorganisationen. Alle diese Untergruppen und Unterverbände wurden aufgehoben. Zwar kennen auch die neuen Satzungen der Milchversorgungsverbände derartige Gruppen, aber mit dem wichtigen Unterschied, daß sie keine selbständigen rechtsfähigen Gebilde mehr sind. Dasselbe gilt von den bisherigen sogenannten Molkereiverbänden im Rahmen der Milchwirtschaftsverbände. Auch diese werden als rechtsfähige Zusammenschlüsse aufgehoben, können aber der Sache nach als Abteilungen oder Referate bei der Verwaltung der Milchwirtschaftsverbände bestehen bleiben (§ 27 der Zusammenschluß-VO.).

Eigene selbständige Unternehmungen dürfen die Verbände weder betreiben noch sich an fremden Unternehmen beteiligen. Sie sind nur wirtschaftliche Ordnungskörper, dürfen also nicht selbst wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder sich an Geschäften beteiligen. Ihnen steht die Anordnungsgewalt über alle Mitglieder des Wirtschaftskreislaufes zu. Das einzelne Mitglied bleibt in seiner Selbständigkeit erhalten und kann ungehindert und frei wirtschaften.

Der Pflichtenkreis der Verbandsmitglieder, die angehalten werden, nach Kräften zur Erreichung der Verbandszwecke mitzuwirken, ergibt sich aus den besonderen Aufgaben der Zusammenschlüsse als ständischen Marktordnungsorganisationen. Die Mitglieder haben ihr einzelwirtschaftliches Streben und ihre Betätigungsfreiheit in die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten des großen Ganzen einzuordnen.

Dieser Aufbau und die straffe Zusammenfassung der Milchwirtschaft in sich und unter der Hauptvereinigung gewährleistet eine einheitliche Leitung der deutschen Milchwirtschaft von zentraler Stelle aus auf der Rechtsgrundlage der ständischen Selbstverwaltung.[4])

Der Gedanke der Selbstverwaltung der Wirtschaft, besonders im Bereiche des Reichsnährstandes, stellt eine Umformung von Rechtsgedanken und

---

4) H. Merkel, Die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934 S. 120 ff.

Wirtschaftsanschauungen innerhalb der deutschen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung dar. „Selbstverwaltung ist das rechtlich anerkannte Eigenleben eines Verbandes“ und bedeutet die „Verwaltung eines sozialen Lebensgebietes durch die Angehörigen dieses Lebensgebietes selbst, unter dem Gedanken der Zusammenarbeit, der Verantwortlichkeit und der Pflichtgebundenheit“.[5]) In den Marktverbänden finden wir einen glücklichen Zusammenklang zwischen den drei Grundsätzen des Gemeinschaftslebens: den Prinzipien der Führung, der Beratung und der Verantwortung.

Dem Führer des Selbstverwaltungskörpers obliegt die Durchführung der Aufgaben des Zusammenschlusses. Er hat das Ganze im Sinne der Verbandszwecke verantwortlich zu leiten und zu lenken. Zur beratenden und mitwirkenden Unterstützung steht ihm ein Beratungskörper in Form des Verwaltungsrates zur Seite. Es werden hier durch Sachkunde, große Erfahrung und Fähigkeiten in dem betreffenden Wirtschaftszweig ausgezeichnete und an dem Gedeihen der wirtschaftlichen Vereinigung besonders interessierte Unternehmerpersönlichkeiten der verschiedenen Wirtschaftsstufen herangezogen, um die Verbandszwecke durch Sachverständigenurteil, durch Zusammenwirken von Initiative und Erfahrung und durch Verhinderung von unerwünschten oder fehlerhaften Maßnahmen zu fördern.

Da jede Geschäftsführung des Vertrauens des gesamten Wirtschaftszweiges und der Kontrolle bedarf, werden bei denjenigen Zusammenschlüssen, die die Marktregelung unmittelbar vorzunehmen haben, also bei den Milchversorgungsverbänden, den Großverteiler-Vereinigungen und den beiden Fachvereinigungen der Schmelzkäsehersteller und der Dauermilcherzeuger, Mitgliederversammlungen bzw. Vertreterversammlungen eingerichtet. Ihnen gegenüber hat der Verbandsführer Rechnung zu legen und über die wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

Für die übergeordneten Vereinigungen hingegen, deren Aufgabe es ist, die reibungslose Zusammenarbeit der Gebietsverbände und der gesamten Milchwirtschaft herbeizuführen, sind Mitgliederversammlungen nicht nötig und daher auch nicht vorgesehen.

Aber nicht nur die einzelnen Wirtschaftskörper bauen sich auf dem Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf, sondern auch die Organisation der Milchwirtschaft als Ganzes, die als Glied in der Ernährungswirtschaft dem Reichsnährstand untersteht. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann den Milchwirtschaftsverbänden sowie den sämtlichen angeschlossenen Wirt-

---

5) H. Merkel, a. a. O. S. 121, S. 123.

schaftlichen Vereinigungen Richtlinien und Weisungen für ihre Tätigkeit erteilen und somit einen bestimmenden Einfluß auf die Ordnung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse ausüben. Es gilt also auch hier das Führerprinzip mit dem Grundsatz der Ueber- und Unterordnung und der Verantwortlichkeit.

Diesen Grundgedanken entsprechend werden auch die Vorsitzenden der einzelnen Zusammenschlüsse und die Mitglieder der einzelnen Verwaltungskörper berufen, und zwar werden auf Grund der Vereinheitlichung der Vorschriften über die Marktregelung durch deren Einbeziehung in den Reichsnährstand gemäß der 4. VO. vom 4. 2. 1935 der Vorsitzende der Hauptvereinigung und der ihr angeschlossenen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Fachvereinigungen vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister (§ 4 Abs. I der 4. VO.) und die Vorsitzenden aller übrigen Zusammenschlüsse vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers berufen und abbestellt (§ 4 Abs. II der 4. VO.). Entsprechende Bestimmungen gelten für die Berufung und Abbestellung der Mitglieder der Beratungskörper sowie für die Stellvertreter der Vorsitzenden und Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder der einzelnen wirtschaftlichen Vereinigungen. Auf diese Weise wird die einheitliche und zielbewußte Führung aller Verbände und des ganzen Wirtschaftsgebietes im Sinne der neuen Wirtschaftsauffassung unter ständischer Leitung gewährleistet und durch Zusammenarbeit aller Beteiligten die Erzielung größter Wirtschaftlichkeit ermöglicht.

Die Marktorganisationen in ihrer Gesamtheit mit ihren Untergliederungen können als die „Kommandobrücken der deutschen Milchwirtschaft" angesprochen werden, die die Voraussetzung für eine einheitliche Regelung der Erzeugung und des Absatzes bilden.[6]) Von diesen Kommandobrücken aus, die wiederum von der obersten Kommandostelle, der Milchwirtschaftlichen Hauptvereinigung, unter Aufsicht des Reichsnährstandes mit sicherer Hand geleitet werden, können allen beteiligten Gruppen Pflichten und Bindungen im Interesse einer sich in geordneten Bahnen bewegenden Volksernährung und Marktversorgung auferlegt werden.

Zusammen mit der monopolähnlichen öffentlichen Bewirtschaftung von Butter, Käse, Milch- und Sahne-Dauerwaren durch die staatliche Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. 12. 1933 (RGBl. I S. 1093) sind alle

6) G. Reichart, Die Kommandobrücken der deutschen Milchwirtschaft, in: NS.-Landpost Folge 3 vom 20. Hartung (Januar) 1934.

Möglichkeiten zu einer wirksamen Marktordnung auf milchwirtschaftlichem Gebiete gegeben.

Natürlich wurden bei der Marktregelung in der deutschen Milchwirtschaft alle Gesetze organischer Wirtschaftsführung, wie sie aus der Blut-, Boden- und Erdverbundenheit des deutschen Bauerntums vorgezeichnet sind, beobachtet und befolgt. Wer nämlich mit Milch und Milcherzeugnissen in irgend einer Form zu tun hat, „muß sich als Treuhänder deutschen Bauerngutes bekennen und darnach handeln." [7])

Das gesamte Gebiet der Milchwirtschaft und damit alle milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse standen unter der Aufsicht des Reichskommissars, der seine Befugnisse von einem Auftrag des Reichsernährungsministers ableitete und an dessen Weisungen gebunden war (§§ 17 und 20 der Zusammenschluß-VO.). Diese Bestimmung wurde durch die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft" vom 17. 4. 1935 aufgehoben (§ 1 Ziff. 3). Die Aufsichtsbefugnisse stehen nunmehr gemäß § 2 der 4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 dem Reichsnährstand als solchem zu, der darüber zu wachen hat, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzung befolgen, die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend berücksichtigen, ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang bringen und den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung tragen.

Der Reichsnährstand kann insbesondere ungesetzliche und unbillige Maßnahmen der Zusammenschlüsse außer Wirksamkeit setzen oder ihre Durchführung untersagen, wenn das gleiche volkswirtschaftlich notwendige Ziel durch minder weitgehende und weniger hart treffende Eingriffe erreicht werden kann. Anordnungen über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind von den Verbänden unverzüglich dem Reichsnährstand mitzuteilen. Bei Butter und Käse sind die Zusammenschlüsse ohnehin an die Preise und Preisspannen gebunden, die auf Grund des Art. 2 der VO. über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. 12. 1933 (RGBl. I S. 1109) vom Reichsnährstand festgesetzt werden (§ 21 der Zusammenschlußverordnung).

Der Reichsnährstand erläßt ferner Richtlinien und Anweisungen für den Geschäftsverkehr, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Anlage von Geldern der Zusammenschlüsse und für die Verwaltung ihrer

---

7) B. Frh. v. Kanne, Organische Marktregelung, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1831 f.

Personalangelegenheiten. Er kann insbesondere Bücher, Schriften und Rechnungen der Verbände einsehen oder einsehen lassen, Auskünfte von den Organen der Zusammenschlüsse über alle geschäftlichen Angelegenheiten verlangen und Nachprüfungen durch Sachverständige vornehmen lassen. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt alljährlich durch beeidigte Bücherrevisoren. (§ 19 der Zusammenschluß-VO.)

Bei der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse gegenüber den der Milchwirtschaftlichen Hauptvereinigung angeschlossenen Verbänden bedient sich der Reichsnährstand in der Regel der Hauptvereinigung, die seinen Anweisungen zu entsprechen hat. In dringenden Fällen kann er allerdings seine Befugnisse auch den Zusammenschlüssen auf der unteren Stufe gegenüber unmittelbar ausüben (§ 17 Abs. II der Zusammenschluß-VO., § 2 Abs. V der 4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes). So steht dem Reichsnährstand ein Eingriffs-, Anordnungs- und Anweisungsrecht zu, das sich von oben nach unten in allen Gliederungen auswirkt und sich über die Hauptvereinigung, die Milchwirtschaftsverbände, Milchversorgungsverbände, Großverteilervereinigungen und Fachvereingungen bis in die einzelnen Mitgliedsbetriebe fortsetzt. Im übrigen belassen die urdeutschen Gedankengänge der Selbstverwaltung dem wirtschaftlich berechtigten Glied des Wirtschaftskreislaufes seine Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, unter verantwortungsfreudigem Einsatz für die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft.

Die Zusammenschlußverordnung enthält außerdem eine wichtige Ergänzung des früheren Rechtszustandes, insofern, als die Errichtung neuer Unternehmen, in denen Butter, Käse, Quark, Sahne, Milch- und Sahne-Dauerwaren oder Kasein hergestellt werden, sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung von Milch bis zum 31. 12. 1936 der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung bedarf (§ 22 der Zusammenschluß-VO.). Wird dennoch ein Unternehmen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, so hat die zuständige Landesbehörde dagegen einzuschreiten, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs.

Weiter ist in § 15 der Zusammenschlußverordnung vorgesehen, daß der Reichskommissar auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen kann, den Anordnungen, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen sind, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, einem solchen Ersuchen nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen. Nach Aufhebung des Reichskommissariats laut Verordnung vom 17. 4. 1935 (§ 2 Abs. II) ist dieses Recht als

Recht der Statshoheit wieder auf den Reichsernährungsminister übergegangen.[8]) Nach § 16 der Zusammenschluß=VO. können auch Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Verbänden festgesetzt werden, auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

Es kommt jedoch darauf an, daß die neuen Formen und Rechtsfiguren der nicht zentralistisch organisierten, sondern nach organisch=genossenschaftlichem Prinzip aufgebauten milchwirtschaftlichen Märkte mit dem nationalsozialistischen Geiste der Gemeinschaft erfüllt werden, damit Machtmißbrauch der Zusamenschlüsse und Kapitalfehlleitungen in wirksamer Weise unterbunden werden können.[9]) Die Gewähr für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Bauern und Einzelerzeugern, die genossenschaftlich erfaßt werden, mit den Genossenschaften und Verbänden ist schon dadurch gegeben, daß die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte auf dem deutsch=rechtlichen Gedanken der Genossenschaft aufbaut [10]) und im Dienste der Zusammenschlüsse und damit der ganzen Volkswirtschaft steht. Denn im Gegensatz zu dem gesellschaftlichen Begriff des Vereins ist die Genossenschaft nach soziologischer Wertung eine gemeinschaftliche Verbindung, die nur durch die Bedingungen ihrer Entwicklung natürlich geworden und gewachsen sein kann,[11]) eine Form des Gemeinwesens, die nur aus dem Prinzip organischer Gestaltung heraus verstanden werden kann.

E. Die Rechtsverhältnisse der Milchversorgungsverbände.

§ 1 der „Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft" vom 27. 3. 1934 (RGBl. I S. 259) sieht die Bildung von Milchversorgungsverbänden vor, und zwar werden zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen die Betriebe der Milcherzeugergruppe, der Molkereigruppe und der Milchverteilergruppe, auf welchen drei Säulen sich die gesamte Organisation der milchwirtschaftlichen Verbände aufbaut, zu Milchversorgungsverbänden zusammengeschlossen.

8) H. Merkel, Der Ausbau der Marktordnung, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935 S. 409.
9) H. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, in: JW. 1933 S. 2315.
10) Vgl. H. Haemmerle, Die Genossenschaftsidee im deutschen Recht, in: NS.-Landpost. Folge 33 v. 17. Ernting (August) 1934; E. R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 32 f.; H. Gerber, Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen Staate, in: Arch. d. öff. Rechts, N. F. 25. Bd. S. 82 ff.
11) F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, Berlin 1926 S. 224 ff.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Milchversorgungsverbände sind durch die gemeinsame Satzung dieser Zusammenschlüsse geregelt. Die Satzung für Milchversorgungsverbände bildet als Anlage II einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft (§ 9 Abs. I der VO.).

Die Verbandsgebiete der einzelnen Milchversorgungsverbände ergeben sich aus der in Anlage I zu der Verordnung enthaltenen Uebersicht (§ 2 Abs. I der Satzung). Jedoch kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses der Reichsnährstand Aenderungen in dieser Einteilung und Abgrenzung der Milchversorgungsverbände vornehmen (§ 3 der VO. in Verbindung mit § 2 Abs. I Ziff. 2 der VO. über die Aufhebung des Reichskommissariats vom 17. 4. 1935). Den Verbandssitz der einzelnen Milchversorgungsverbände bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes (§ 2 Abs. II der Satzung). Als Geschäftsjahr wurde das Kalenderjahr festgesetzt (§ 3 der Satzung). Das erste Geschäftsjahr endete am 31. 12. 1934.

Zweck der Milchversorgungsverbände ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen innerhalb des Verbandsgebietes durch Zusammenfassung aller hierfür in Betracht kommenden Betriebe. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der dem Verbande angehörenden Betriebe erreicht werden. Wie alle übrigen Zusammenschlüsse, so dürfen auch die Milchversorgungsverbände keine eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen betreiben und sich auch an fremden wirtschaftlichen Unternehmungen nicht beteiligen (§ 1 Abs. I und II der Satzung).

Die Mitglieder der Milchversorgungsverbände setzen sich aus drei Gruppen von Betrieben zusammen, nämlich der Milcherzeugergruppe, der Molkereigruppe und der Milchverteilergruppe (§ 4 Abs. I der Satzung).

Der Milcherzeugergruppe gehören alle Betriebe des Verbandsgebietes an, in denen Milch erzeugt wird, also außer den landwirtschaftlichen und bäuerlichen Betrieben auch die gewerblichen Abmelkwirtschaften in den Städten.

Unter die Molkereigruppe fallen alle Betriebe, die im Verbandsgebiet liegen und Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder verarbeiten mit Ausnahme der Schmelzkäsereien sowie der Milch- und Sahne-Dauerwaren-Fabriken. Diese Betriebe sind deshalb ausgenommen, weil sie in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller bzw. in der Wirtschaft-

lichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger besonders zusammengefaßt sind. Aufgabe der Molkereien ist es, dafür zu sorgen, daß die Milch und Milcherzeugnisse in hygienisch einwandfreier Form dem Verteiler bzw. dem Verbraucher zugeführt werden.

Zur Milchverteilergruppe schließlich gehören alle Betriebe innerhalb des Verbandsgebietes, die Milch verteilen, mit Trinkmilch oder Milcherzeugnissen handeln, wobei nach der neuen gesetzlichen Ausdrucksweise unter einem Milchverteiler eben der bisherige Milchhändler zu verstehen ist. Der Milchhändler hat seine Aufgabe als Verteiler, als Mittler zwischen Erzeuger und Verbraucher, zu erfüllen und darf die Milch auf ihrem Weg zum Konsumenten nicht mit unnötigen Kosten und Bedingungen belasten.[1] Aber nicht zu dieser Gruppe der Milchverteiler zählen die Betriebe, die mit Butter, Käse sowie mit Milch- und Sahne-Dauerwaren handeln. Denn der Butter- und Käsegroßhandel ist in den Großverteiler-Vereinigungen besonders zusammengeschlossen, während der Klein-, d. h. Einzelhandel, wegen allzu großer Zersplitterung auf diesem Gebiet von einer Organisation überhaupt freigelassen wurde.[2])

Mitglieder sind ohne weiteres alle Inhaber der vorgenannten Betriebe. Die Mitgliedschaft ist eine auf gesetzlicher Anordnung beruhende Pflichtmitgliedschaft. Die Verbände sind allumfassend. Außenseiter sind nicht denkbar und können auch nicht geduldet werden, welches Merkmal die Marktverbände mit den Zwangskartellen gemeinsam haben, ohne sich sonst mit ihnen zu decken,[3]) da sie mehrere Wirtschaftsstufen zu dem öffentlichen Zwecke der gemeinwirtschaftlichen Marktordnung zusammenfassen.

Wird eine der Tätigkeiten, die unter die aufgezählten Gruppen fällt, erst nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und der Satzung begonnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufgenommen, so wird der Inhaber mit der Aufnahme des Betriebes Mitglied des Milchversorgungsverbandes, ohne daß es einer besonderen Anmeldung oder Beitrittserklärung bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch zu laufen (§ 4 Abs. II der Satzung). Dagegen endet die Mitgliedschaft nur, wenn der Betrieb dauernd eingestellt und die Betriebseinstellung dem Verbande angezeigt wird (§ 4 Abs. III der Satzung). Bei Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn

---

1) Vgl. hierzu z. B. L. Fischer, „Handelsusancen" in der Vergangenheit und Verteileraufgaben in der Gegenwart, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 499; H. Ertel, Das neue Gesicht des Milchhandels und seine zukünftigen Aufgaben, in: Festschrift zur ersten Reichsnährstandsschau S. 77 ff.; L. Herrmann, Händler oder Verteiler; in: NS.-Landpost Folge 29 vom 19. Heumond (Juli) 1935.
2) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 587.
3) H. Merkel, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 31. Jg. 1933 S. 730 ff.

und die Beendigung einer Mitgliedschaft entscheidet das bei dem übergeordneten Milchwirtschaftsverband errichtete Schiedsgericht auf Grund besonderer Vorschriften.[4]) (§ 4 Abs. V der Satzung.)

Den Mitgliedern wird von der Satzung ganz allgemein die Verpflichtung auferlegt, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken (§ 16 der Satzung). Sie haben insbesondere eine Gehorsamspflicht gegenüber den Anordnungen des Verbandes, haben die von dessen Organen getroffenen Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten, ihnen Folge zu leisten, Menge und Art der Erzeugung, der Verwertung und des Absatzes den Weisungen des Verbandes anzupassen und ihre Beitragspflicht zu erfüllen. Ferner besteht eine weitgehende Auskunftspflicht gegenüber den Organen und Beauftragten des Verbandes, denen die Mitglieder auf Verlangen jederzeit über ihren Betrieb und dessen Leistungsfähigkeit, über die voraussichtlich oder tatsächlich erzeugten oder abgesetzten Mengen, über Lagerbestände und Umsätze nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilen müssen.

Schließlich sind sie auch verpflichtet, die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, natürlich nur so weit, als dies zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlich ist. Im übrigen wird die wirtschaftliche Freiheit der den einzelnen Zusammenschlüssen unterworfenen Mitglieder in keiner Weise angetastet. Denn die Verbände dürfen natürlich nur solche Maßnahmen und Anordnungen treffen, die nicht über den Rahmen hinausgreifen, der durch gesetzliche Vorschriften und durch die für den Zusammenschluß erlassene Satzung gezogen ist. Umgekehrt haben die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten die selbstverständliche Pflicht, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, wenn sie durch die Ausübung ihrer Befugnisse Kenntnisse von den Einrichtungen und Geschäftsverhältnissen der Betriebe ihrer Mitglieder erlangt haben (§ 16 Ziff. 3 der Satzung).

Durch alle diese Bestimmungen, die beiderseitigen Rechte und Pflichten, wird die tatsächliche Einordnung der Einzelbetriebe in die Gesamtwirtschaft angestrebt. Der Gedanke der Verantwortlichkeit, der Höchstleistung, der Zusammenarbeit und Pflichtgebundenheit des Wirtschaftslebens an die Volksgemeinschaft muß die innere Voraussetzung für den Neuaufbau der Wirtschaft durch die Selbstverwaltung und Marktordnung in der Ernährungswirtschaft bilden.

---

4) Vgl. hierzu den Abschnitt „Rechtsmittel“ S. 71.

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Milchversorgungsverband drei Organe zur Verfügung: der Vorsitzende, der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung (§ 5 der Satzung).

Wie alle anderen milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist auch die Leitung des Milchversorgungsverbandes vom Führergedanken beherrscht. Allerdings sind auch die Beteiligten von einer Mitwirkung nicht völlig ausgeschlossen.

Führer des Verbandes ist der Vorsitzende, der vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers berufen und abbestellt wird.[5]) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Außerdem stellt er eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt (§ 7 der Satzung). Der Verbandsführer trägt die Hauptverantwortung für die Marktbereinigung, Marktregelung und Marktversorgung und soll durch Erfahrung, Fähigkeit und Einsicht Gewähr bieten für eine gerechte, weitsichtige und unparteiische Leitung des Verbandes.

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes. Allerdings hat der Vorsitzende in den meisten und wichtigsten Fällen erst den Verwaltungsrat anzuhören und darf seine Maßnahmen nur treffen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen (§ 8 der Satzung).

Die sehr weitreichenden Befugnisse des Vorsitzenden werden in 12 Ziffern des § 8 der Satzung einzeln und ausführlich aufgezählt und stellen in diesem Zusammenhange auch die wesentlichsten Rechte und Aufgaben des Milchversorgungsverbandes überhaupt dar.

Sachlich bedeutet diese Aufzählung den Kernpunkt und Wesensinhalt der ganzen Marktordnung, soweit sie durch Zusammenschlüsse vorgenommen wird.[6]) Oberster Grundsatz jeder Marktregelung ist die Anpassung der Erzeugung an den Bedarf. Denn jede Erzeugung ist volkswirtschaftlich nur dann berechtigt und wirklich wertvoll, wenn sie zur Befriedigung eines tatsächlich vorhandenen Bedarfes dient. Zu den schwierigsten Aufgaben der Milchver-

---

5) Gemäß § 4 Abs. II der 4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. II. 35 (RGBl. I S. 170). Die entgegenstehende Vorschrift in § 6 der Satzung für Milchversorgungsverbände ist laut § 4 Absatz III dieser VO. außer Kraft getreten.

6) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 587.

sorgungsverbände gehört die Einflußnahme auf die Saisonschwankungen der Milchanlieferung wie auch die mögliche Verhütung der von dieser Seite ausgehenden Schädigungen der Milchwirtschaft. Eine schädliche Uebererzeugung muß nach Möglichkeit durch Drosselung der Produktion vermieden werden.[7]) Aufs engste hängt mit diesem Problem die Aufgabe zusammen, das Verhältnis zwischen Trinkmilch, Werkmilch und Industriemilch, die sämtlich an andere Gesetzmäßigkeiten im Umfang der Erzeugung und in der letzten Absatzmöglichkeit gebunden sind, zu regeln und eine organische Anpassung des Werkmilch- und Industriemilchpreises an den Frischmilchpreis zu erzielen.[8]) Eine solche Ausgleichung der Preise ist als eine im Interesse des Bauerntums und der Landwirtschaft gelegene Maßnahme unbedingt notwendig. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob die Milch frisch abgesetzt oder verfüttert wird, ob aus ihr Käse, Quark oder Kasein hergestellt wird oder ob noch so große Mengen zu kondensierter Milch oder Vollmilchpulver verarbeitet werden.

Als Mittel zu diesem Zwecke kann der Vorsitzende die von den Mitgliedern der Milcherzeugergruppe zu liefernden Trinkmilchmengen festsetzen (§ 8 Ziff. 1 der Satzung). Diese Festsetzung geschieht nach Maßgabe bestimmter Kontingentierungsordnungen. Die Kontingentierung bedeutet aber nicht schlechthin eine Einschränkung der Produktion, sondern eine zweckmäßige und vernunftgemäße Absatzregelung der Gesamterzeugung nach der jeweiligen Marktlage und dem tatsächlichen Bedarf. Dabei handelt es sich zugleich um die Befugnis, die Milcheinzugsgebiete der Verbrauchsorte, insbesondere der Städte und Industriegebiete, zu bestimmen und festzulegen. Dadurch, daß die Verbände möglichst die marktnahen Betriebe mit der Trinkmilchlieferung beauftragen, stellen sie sich in den Dienst einer Rationalisierung der Milchverwertung.[9]) Diese Aufgabe wird begründet einerseits durch die Notwendigkeit, unbedingt und unter allen Umständen die Versorgung der Verbrauchergebiete mit Trinkmilch sicherzustellen, während andererseits aber auch eine Ueberbelieferung dieser Gebiete verhindert und zwischen Trinkmilch und Werkmilch ausgeschieden werden muß. Preisdruck durch Ueberbelieferung und Preissteigerung durch Warenmangel werden auf diese Weise hintangehalten.

Dem Milchversorgungsverband steht aus diesem Grunde weiter auch das Recht zu, Bestimmungen über das Sammeln und Befördern der Milch zu erlassen und Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit zu treffen (§ 8

---

7) H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934 S. 73.
8) Im einzelnen siehe hierzu: B. Frh. v. Kanne, Organische Marktregelung, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1831 f.
9) R. Wedemeyer, Manipulierte Nahrungsmittelwirtschaft, in: Kartell-Rundschau, 32. Jg. 1934 S. 295.

Ziff. 2). Denn neben einer wirtschaftsvernünftigen Abgrenzung der Milcheinzugsgebiete und neben der Herbeiführung eines gesunden Ausgleichs zwischen Trinkmilch und Werkmilch ist es eine besonders wichtige Aufgabe, darauf zu achten, daß die Milch auf ihrem Wege aus dem Stalle zum Verbraucher nicht mit unnötigen Kosten belastet wird.[10]) Bei einer zweckmäßigen und planvollen Regelung des Milchverkehrs und bei planmäßiger Anfuhr, Sammlung und Verteilung der Milch müssen die hohen Frachtunkosten und Beförderungskosten für Milchtransporte herabgesetzt werden, was ja den Milcherzeugern zugute kommt.

Der Vorsitzende des Milchversorgungsverbandes kann ferner Vorschriften darüber erlassen, wohin die in den Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist, insbesondere kann er auch die Lieferung an Be- und Verarbeitungsbetriebe anordnen (§ 8 Ziff. 3). Mit Hilfe dieser Vorschrift ist also die Möglichkeit gegeben, das Selbstmarkten der Landwirte und den Hofverkauf von Milch einzuschränken oder grundsätzlich zu verbieten.[11]) Von dieser Befugnis wird der Verband insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Milcheinzugsgebiete in wirtschaftsvernünftiger Weise abgegrenzt und festgelegt sind und aus organisatorischen Gründen nur eine zentrale Milchanlieferung in Frage kommt. Das Austragen von Milch hatte oft in ungesunder Weise überhand genommen, so daß die Frage der Flurbereinigung im städtischen Milchhandel brennend geworden war und durch Reviereinteilung, Austragsbeschränkung oder Festlegung von Mindestumsatzmengen dringend gelöst werden mußte. Die im Milcheinzugsgebiet erzeugte Milch kann also bestimmten städtischen Molkereien als leicht überwachbaren Verteilungsstellen zugewiesen werden, was oft der einzige Weg ist, um zu gesunden Marktverhältnissen zu kommen und den Warenfluß so regelmäßig wie nur möglich zu gestalten.[12]) Die Stellung der Molkereien, sowohl der Genossenschafts- wie der Privatmolkereien, wurde durch die Zuweisung der Milchlieferer in sehr erheblicher Weise verbessert, denn es läuft heute ein viel größerer Teil der in den Verkehr gelangenden Milch über die Molkereien als vor dieser Regelung.[13]) Außerdem hat jede Molkerei nun die Sicherheit, daß der ihr zugewiesene Kreis von Milchlieferern ihr auf die Dauer erhalten bleibt, mag es sich auch nur um einfache Milchsammelstellen handeln, die auf Veranlassung der Milchversorgungsverbände in Form von Milchlieferungsgenossenschaften errichtet wurden.

---

10) H. A. Schweigart, Die deutsche Milchwirtschaft auf neuen Wegen, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1629.
11) Vgl. hierzu des näheren H. Ertel, Der Verkauf von Milch auf der Betriebsstätte, in: NS.-Landpost Folge 34 vom 24. Ernting (August) 1934.
12) H. Merkel, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 1933 S. 733.
13) M. Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 107.

Um eine Ordnung desorganisierter Märkte vornehmen zu können, ist es eben nötig, die Lieferungs- und Absatzbeziehungen der Verbandsmitglieder zu überwachen und im nationalsozialistischen Geiste des Gemeinnutzes zu beeinflussen. Denn der hohe Sinn und Zweck der Marktregelung darf nicht durch undurchsichtige, gegen das Allgemeinwohl verstoßende Abmachungen zwischen einzelnen Lieferanten und Abnehmern durchkreuzt werden. Die allgemein geltende Vertragsfreiheit wird von diesen Vorschriften einer pflichtgebundenen Marktversorgung nicht betroffen. Den Inhabern von Milcherzeugungsbetrieben steht es ja im Prinzip auch frei, selbst die Entscheidung darüber zu fällen, in welcher Weise sie die von ihnen gewonnene Milch innerhalb ihres Betriebes verwerten wollen (§ 8 Ziff 3).

Auch das Problem der Restmilchverwertung wurde energisch in Angriff genommen und vorwärts getrieben, und zwar wurde das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, störend wirkende Spitzen anfallender Magermilch oder Vollmilch aus dem betreffenden Wirtschaftsgebiet herauszunehmen, beispielsweise durch Verwandlung von Magermilch zu Trockenmilch und deren Verwendung zum Backen von Brot. Dieser Beimischungs- und Verbackungszwang von Trockenmagermilch bei der Brotbereitung ist der Grundgedanke des Gesetzes vom 12. 9. 1933.[14])

Für die Lieferung und Verarbeitung von Werkmilch, die den Rohstoff für Butter und Käse abgibt, kommen zur Vermeidung unnötigen Magermilchtransportes vornehmlich nur solche Einzugsgebiete in Frage, die dem Trinkmilchmarkt ferner liegen. Daher kann im Zusammenhang mit der Durchführung der Regelung des Absatzes von Trinkmilch und Werkmilch der Vorsitzende des Milchversorgungsverbandes eine Ausgleichsabgabe erheben (§ 8 Ziff. 5), um eine Benachteiligung der Werkmilchlieferanten zu vermeiden. Diese Bestimmung liegt im Sinne der Erzielung eines gerechten sozialen Ausgleichs [15]) zwischen den Erlösen für Trinkmilch und Werkmilch, da bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen die Betriebe, die ihre Milch lediglich als Werkmilch verwerten können, einen viel geringeren Preis erhalten als die Betriebe, die zur Trinkmilchlieferung zugelassen sind. Die von den Trinkmilchlieferanten zu leistende Ausgleichabgabe soll also den schlechter gestellten Werkmilchlieferern zugute kommen. Auf diesem Wege allein können in muster-

---

14) Vgl. „Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl u. Trockenmagermilch" vom 12. IX. 33 (RGBl. I S. 619). Es soll durch diese Bestimmung der Magermilchverbrauch gehoben und der kartoffelbauenden Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, einen Teil ihrer Kartoffelbestände besser zu verwerten.

15) Ueber den Ausgleichsgedanken siehe ausführlich bei: H. Merkel, Der Milchversorgungsverband, in: JW. 1933 S. 659.

gültiger Weise die ungleichen Produktionsbedingungen der marktfernen und marktnahen Landwirte durch das kleine Opfer einer sozialen Abgabe, das die in günstigen Absatzgebieten und in unmittelbarer Nähe der Verbrauchszentren gelegenen Bauern auf sich nehmen mußten, einigermaßen ausgeglichen werden.[16]) Der nationalsozialistische Staatsgrundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" kann hier seine Wirksamkeit bei der Durchführung in der Praxis sehr gut erweisen. Im System des Ausgleichs zwischen Werkmilch- und Trinkmilchpreisen äußert sich der Wille, das Gemeinschaftsdenken auch im Wirtschaftsleben in die Tat umzusetzen.[17]) Selbstverständlich wird immer ein kleiner Unterschied zwischen den Trinkmilch- und Werkmilchpreisen ab Hof bestehen bleiben, aber die großen Unterschiede müssen verschwinden. Diese Schaffung von Ausgleichsstöcken wird zur Stützung der Werkmilchpreise verwendet, um Marktzusammenbrüche zu verhüten und die ungesunde und unorganische Stützung durch staatliche Gelder zu beseitigen. Der Ausgleichsbetrag, der meist nur den Bruchteil eines Pfennigs pro Liter Frischmilch ausmacht, dient also nicht nur zur Bestreitung irgendwelcher laufenden Unkosten, sondern auch einem billigen Lasten- und Schadensausgleich, der infolge der planmäßigen Ordnung der Märkte geboten ist. Zahlungen aus dem Ausgleichsstock sind jedoch nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ausgleich besteht nicht und kann auch nicht gewährt werden. Der Gedanke des Schadensausgleichs erwächst aus der gleichen Gefahrengemeinschaft der Berufsgenossen eines Wirtschaftszweiges und stellt eine fruchtbare Fortbildung des Rechts dar. Sollte sich das Preisverhältnis zwischen Trinkmilch und Werkmilch einmal entscheidend ändern, was zwar augenblicklich und für absehbare Zeit nicht zu erwarten sein dürfte, so stünde nach der Fassung der Satzung nichts im Wege, die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe den Werkmilchlieferanten aufzuerlegen.

Auch gegenüber den Milchverteilern sind dem Vorsitzenden der Milchversorgungsverbände einige wichtige Befugnisse eingeräumt, durch die sie ganz allgemein den Absatz von Trinkmilch regeln und örtliche Beschränkungen verfügen können. Sie können insbesondere bestimmen, von welcher Stelle die Milchhändler die Milch zu beziehen haben (§ 8 Ziff. 4), wieviel sie im ein-

---

16) Siehe hierzu: R. W. Darré, Grundsätzliches zur Erzeugungsschlacht, in: Völk. Beob. Münchener Ausg. Nr. 27 v. 27. I 35. Wichtig auch: G. Reichart, Die Regelung der Marktversorgung und der Milcherzeugung durch Marktverbände unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, in: Weltkongreßnummer der Hildesheimer Molkereizeitung vom 27. 4. 1934.

17) G. Reichart — H. A. Schweigart, Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung (Flugschriften des Reichsnährstandes, Heft 34) Berlin 1935 S. 19 f.

zelnen zugewiesen erhalten und in welcher Weise sie die Milch zu verteilen haben. Es wird also weitgehend in die Absatzorganisation einzelner Betriebe eingegriffen, um die ungesunden Konkurrenzverhältnisse im Milchgroßhandel und Molkereiwesen praktisch unmöglich zu machen. Auch der unzuverlässige Einzelhändler, der durch unlautere Preisunterbietungen den Preisaufbau gefährdete und den Markt beunruhigen konnte, ist nunmehr an eine Bezugsstelle gebunden und muß mit Liefersperre rechnen, wenn er weiterhin unsaubere Machenschaften versucht.[18])

In diesem Punkte zeigt sich gewissermaßen die Tendenz zu einer Teilung der Funktionen, indem der Handel sich lediglich auf die Verteilung der Waren, also der Milch und Milcherzeugnisse, beschränken, während die Aufgabe der Genossenschaften vornehmlich in der Erfassung und Sammlung der Erzeugnisse des Landwirts bestehen soll. Damit ist aber der Milchhändler entgegen der mitunter vertretenen Ansicht nicht zu einem Staatsbeamten geworden, der sein fest umrissenes Arbeitsgebiet, seinen bestimmten Absatzort und gewissermaßen auch sein verbürgtes Einkommen habe. Kundenwerbung, Leistungswettbewerb, Wirtschaftswerbung und Absatzförderung im nationalsozialistischen Gemeinschaftssinn sind keineswegs überflüssig geworden. Gerade die Milchverteilerschaft muß den jeweiligen besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragen.

Schließlich können auch über die Verrechnung und Bezahlung der Milchlieferungen Abmachungen und Vereinbarungen getroffen werden (§ 8 Ziff. 6). So kann die zentrale Verrechnung der Milchgelder angeordnet werden, was eine geeignete Maßnahme darstellt, um Schädigungen der Landwirtschaft und Verstöße gegen Verbandsbeschlüsse zu verhüten. Eine Durchbrechung der festgesetzten Preise und Preisspannen wird dadurch praktisch unmöglich gemacht und die Landwirte genießen einen Schutz vor ungerechtfertigten Preisabzügen, vor Preisdrückerei und Verlust des Milchgeldes. Vor allem soll auch eine Qualitätsbezahlung der Milch nach ihrem Fettgehalt sowie nach ihrer Gesundheit und Güte allgemein angestrebt und nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Die Befugnisse, die den Milchversorgungsverbänden gegenüber den Molkereibetrieben zustehen, äußern sich darin, daß der Vorsitzende die Erzeugungsmengen für die Mitglieder der Molkereigruppe festsetzen und kontingentieren, die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen kann (§ 8 Ziff. 9). Ferner kann er anordnen,

---

18) H. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, in: JW. 1933 S. 2314.

daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe der Molkereigruppe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist (§ 8 Ziff. 10). Beachtenswert ist dabei, daß die Molkereigruppe nicht nur die Verarbeitungsbetriebe umfaßt, sondern auch die Bearbeitungsbetriebe, also solche Betriebe, in denen Frischmilch behandelt wird. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Aufgabe des Marktschutzes,[19]) bei der eine sachlich nicht gerechtfertigte, ungesunde Neuerrichtung von Betrieben oder Vergrößerung von Unternehmungen oder Erhöhung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Wirtschaftszweiges untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

Auf diese Weise werden die Milchversorgungsverbände in die Lage versetzt, sowohl bei der Herstellung von Butter und Käse die Erzeugung an den Bedarf anzupassen als auch den städtischen Frischmilchmarkt von der Seite der Molkereien her in Ordnung zu bringen, nämlich dadurch, „daß den einzelnen Betrieben bestimmte, ihnen nach Lage der Sache zukommende Funktionen zugeteilt werden, während sie von anderen Tätigkeiten vielleicht zum Nutzen der Allgemeinheit ausgeschlossen werden können." [20]) Es ist sogar möglich, lebensunfähige, unrentable oder volkswirtschaftlich vollkommen überflüssige Betriebe überhaupt auszuschalten, freilich unter Beachtung der besonderen über die Entschädigung geltenden Grundsätze und unter Vermeidung von unbilligen Härten, wobei natürlich zwischen den Lebensbedingungen der vorhandenen Betriebe und den Entwicklungsnotwendigkeiten der Gesamtwirtschaft eine sorgfältige Abwägung erfolgen muß. Da der Handelszweig des städtischen Milchhandels teilweise stark übersetzt war, war es nötig, Zwergmolkereien in den Stadtbezirken ganz stillzulegen. Oberstes Ziel dieser Marktbereinigung, vor allem der Flurbereinigung der Absatzorganisationen und der gewerblichen Betriebe, ist immer die Gewinnung gesunder Marktverhältnisse und die Vermeidung von Kapitalfehlleitungen. Auf der einen Seite können den Molkereibetrieben bestimmte Betätigungsmöglichkeiten beschnitten oder entzogen, auf der anderen Seite aber auch völlig neue Betätigungsmöglichkeiten zugewiesen werden.

Dem Milchversorgungsverband steht auch die Entscheidung darüber zu, wieviel der hergestellten Butter- und Käsemengen eingelagert werden, um die Ueberproduktion der Sommermonate durch eine Vorratswirtschaft mit dem erhöhten Bedarf der Wintermonate in Einklang zu bringen.

---

19) H. Merkel, Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte, in: JW. 1934, S. 73
20) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 587.

Endlich hat der Vorsitzende des Milchversorgungsverbandes noch Befugnisse, die sämtlichen beteiligten Wirtschaftsgruppen gegenüber zur Anwendung kommen. Er kann zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Milch und Milcherzeugnissen erheben (§ 8 Ziff. 11) und gegen Verbandsmitglieder, welche die auf Grund der Gesetze und Satzungen ergangenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgen, Ordnungsstrafen verhängen (§ 8 Ziff. 12). Allerdings ist es zulässig, daß die Beteiligten gegen solche Beitragsfestsetzungen und Strafverfügungen Beschwerde erheben oder das Schiedsgericht bei dem übergeordneten Milchwirtschaftsverband anrufen (§ 8 Abs. II der Satzung). Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorsitzende des Milchversorgungsverbandes kann auch einen örtlichen Zusammenschluß der Wirtschaftsbetriebe verfügen (§ 8 Ziff. 8). Zu betonen ist, daß es sich dabei selbstverständlich niemals um einen Zwangszusammenschluß nach § 38 des Milchgesetzes handelt, der rechtlich auf einer ganz anderen Ebene liegt, sondern lediglich um eine örtliche, auf Grund der allgemeinen Gesetze vorgenommene Organisation für besondere Zwecke, wie Errichtung gemeinsamer Sammelstellen, örtlicher Absatzorganisationen usw.

Im § 8 der Satzung sind die Befugnisse des Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes nicht erschöpfend aufgeführt. Er kann auch sonstige Anordnungen treffen, selbst wenn sie ihrer Art nach nicht ausdrücklich erwähnt sind; aber diese müssen natürlich dem Zweck dienen, den Absatz und die Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen zu regeln, wobei immer sorgfältig geprüft werden muß, ob sich die Zuständigkeit der Verbände zu den ergriffenen Maßnahmen aus diesem allgemeinen satzungsgemäß festgelegten Recht ableiten läßt. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Mitglieder der Verbände darf nicht unbillig eingeengt und nicht mehr, als dies im Hinblick auf die Gesamtaufgaben des Zusammenschlusses notwendig erscheint, eingeschränkt werden. Der Tätigkeit der Verbände ist also eine deutlich sichtbare Grenze gezogen, die sich zugleich als ein außerordentlich starker Rechtsschutz für jeden einzelnen, der den Anordnungen des Verbandes unterworfen ist, erweist.[21])

Der Gegenstand des § 9 der Satzung ist die Entschädigungspflicht des Milchversorgungsverbandes in gewissen Fällen, in denen der Vorsitzende von seinen Zuständigkeiten Gebrauch macht und Anordnungen verfügt, die unter Umständen das Wirtschaftsleben entscheidend beeinflussen und tiefe Eingriffe

21) „Die neue Fassung des § 38 des Milchgesetzes" in: DMZ. 54. Jg. 1933, S. 994.

in die Rechtsverhältnisse einzelner Betriebe bedeuten. Daher ist vorgesehen, daß der Vorsitzende des Milchversorgungsverbandes nach Anhören des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung festsetzen kann, wenn eine nach § 8 der Satzung getroffene Maßnahme eine Enteignung oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat. Der Begriff einer schweren wirtschaftlichen Schädigung ist dahin näher gekennzeichnet, daß sie in der Regel dann als gegeben zu erachten ist, wenn durch eine Maßnahme, die keine Enteignung ist, ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Eine solche aus Billigkeitsgründen und aus dem Gerechtigkeitsgedanken heraus zu gewährende angemessene Entschädigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um wirtschaftliche Nachteile handelt, die durch Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen (§ 9 Abs. I).

Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder des Verbandes einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwandes zu Sonderleistungen herangezogen werden (§ 9 Abs. III). Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung und der Sonderleistungen ist das Schiedsgericht zuständig (§ 9 Abs. IV), dem in dieser Hinsicht eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit erwächst, denn es muß sorgfältig und vorsichtig abgewogen werden zwischen den Aufgaben und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Milchversorgungsverbände einerseits und den billigen Ansprüchen der in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Betriebe andererseits.

Sehr wichtige Aufgaben und Befugnisse stehen den Milchversorgungsverbänden vor allem auch auf preispolitischem Gebiete zu. Gerade im Bereiche der Milchwirtschaft wird es besonders deutlich, daß die ständischen Selbstverwaltungsorgane im Rahmen des Reichsnährstandes die Träger der Märkte und der Preispolitik sind.

Die Milchversorgungsverbände können wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahne-Dauerwaren, festsetzen (§ 8 Ziff. 7 der Satzung). Die Ausnahmen für Butter und Käse erklären sich daraus, daß die Preisfestsetzung für diese landwirtschaftlichen Produkte auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. XII. 1933 (RGBl. I S. 1109) (Art. 2 § 1) vom Reichsnährstand selbst ausgeübt wird. An diese Preisfestsetzungen sind sämtliche Zusammenschlüsse gebunden (§ 21 der Zusammenschluß-VO.). Und die Preise für Milch-

und Sahnedauerwaren werden von der hierfür errichteten Fachvereinigung, der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger", verbindlich festgesetzt.

Soweit die Milchversorgungsverbände zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen berechtigt sind, hat der Vorsitzende den zu diesem Zweck und zu seiner Beratung besonders gebildeten Preisausschuß zu hören (§ 8 Ziff. 7 der Satzung, § 15 Abs. I der Satzung). Die festgesetzten Preise und Preisspannen bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit noch der Genehmigung des Vorsitzenden der Milchwirtschaftlichen Hauptvereinigung (§ 8 Ziff. 7 der Satzung). Ohne dessen Zustimmung können sie nicht in Vollzug gesetzt werden.

Den Ausgangspunkt für die Preisfestsetzung bildet regelmäßig der Erzeugerpreis, der sich nach Gütegraden, Fettprozenten oder nach dem jeweiligen Werkmilchpreis richtet, welch letzterer sich seinerseits auf den Verwertungsmöglichkeiten von Butter und Käse aufbaut. Zu dem Erzeugerpreis kommen Zuschläge hinzu, Bearbeitungsspannen für die Bearbeitung und Behandlung der Milch und Einzelhandelsspannen für die Verteilertätigkeit. Preisspannen werden aber grundsätzlich nur gewährt für geleistete Tätigkeit und als Ersatz der mit ihr notwendig verbundenen Kosten, wobei außer den reinen Behandlungskosten auch die Betriebskosten und das Unternehmerrisiko sowie die bei der Verteilung üblicherweise anfallenden Kosten entsprechend berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung eines den Marktverhältnissen entsprechenden Preises werden also Spannen, wie sie sich aus der wahren Kostenlage ergeben, mit eingerechnet. In den Preis wird auch ein der Kartell-Umlage vergleichbarer Ausgleichsbetrag mit eingebaut, der dem Ausgleich von Schäden und Härten dient, die durch die Markt- und Versorgungsregelung entstehen.[22])

Es galt, die überspitzten Preisverhältnisse wieder auf ein erträgliches, normales Maß zurückzuführen. Vor allem mußte darin Abhilfe geschaffen werden, daß der Handel oft die Hälfte des Erlöses und mehr verschlang, während dem Erzeuger für die Gewinnung des Erzeugnisses lediglich ein spärlicher Rest verblieb. Die Handelsspannen werden nun unter Berücksichtigung der tatsächlich entstehenden Unkosten festgesetzt, wobei natürlich die Tätigkeit des Milchverteilers nach seinen Leistungen und den von ihm zu tragenden Risiko entsprechend vergütet werden muß, damit er seine Aufgabe wirklich so erfüllen kann, wie sie im Interesse einer ordnungsmäßigen Versorgung des Marktes zu fordern ist.

---

22) H. Merkel, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 1933 S. 734.

Der bei jedem Milchversorgungsverband zu bildende Preisausschuß besteht aus 13 Mitgliedern (§ 15 der Satzung). Diese setzen sich zusammen aus

5 Vertretern der Milcherzeugergruppe,
3 Vertretern der Molkereigruppe,
3 Vertretern der Milchverteilergruppe und
2 Vertretern der Verbraucher.

Die Berufung der Mitglieder des Preisausschusses wird vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes vorgenommen und erfolgt auf zwei Jahre. Die Vertreter der Milcherzeuger, Molkereien und Milchverteiler werden im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Milchversorgungsverband seinen Sitz hat, berufen. Die Vertreter der Verbraucher werden von der örtlich zuständigen Stelle des Deutschen Frauenwerkes vorgeschlagen (§ 15 Abs. III der Satzung); denn es sind gerade die deutschen Hausfrauen, die von irgendwelchen Aenderungen des Milchpreises in erster Linie betroffen werden.

Die Tätigkeit im Preisausschuß ist ehrenamtlich, eine Vergütung erhalten daher seine Mitglieder nicht, doch wird ihnen der Ersatz ihrer Barauslagen gewährt. Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben auch Unterausschüssen übertragen, in denen die verschiedenen beteiligten Gruppen in angemessenem Verhältnis vertreten sein sollen. Die Preisfestsetzung selbst erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandes, während die Preisausschüsse nur eine beratende Tätigkeit zu entwickeln haben.

In die Preisausschüsse wird demnach auch eine Verbrauchergruppe entsandt und dort zur Beratung mit herangezogen, obwohl deren Vertreter nicht Mitglieder des Milchversorgungsverbandes sind. In dieser Bestimmung findet die große Bedeutung, die man den Milchpreisen vom sozialen Standpunkt aus beimißt, ihren sinngemäßen Ausdruck, denn neben den Brotpreisen sind die Milchpreise für den Haushalt der Bevölkerung von ausschlaggebender Wichtigkeit und dürfen in ihrem Einfluß auf die Lebenshaltung keineswegs unterschätzt werden. Die deutsche Hausfrau als Abnehmerin und Verbraucherin von Milch und Milcherzeugnissen kann und soll dank ihrer Küchenkunst Milch und Milcherzeugnisse auf die mannigfaltigste Weise für eine zweckmäßige Ernährung der Familie verwenden, wodurch sie sowohl dem deutschen Bauern hilft und damit auch dem ganzen deutschen Volke einen großen Dienst erweist.

So sehr es die Milchversorgungsverbände zu ihrer selbstverständlichen Aufgabe rechnen müssen, den Milcherzeugern einen gerechten Preis und den Milchhändlern eine angemessene Preisspanne zu sichern, so wenig dürfen

dabei die berechtigten Belange der breiten Verbraucherschichten außer Acht gelassen werden, für die die Neuregelung der Milchwirtschaft keineswegs eine Erhöhung der Milchpreise bedeuten darf. Die Verbraucher werden im Gegenteil eine bessere und zuverlässigere Milchversorgung haben als früher, denn für unreelle Elemente und für unberufene Organe ist im Milchhandel und in der Milchwirtschaft kein Raum mehr, so daß nach der endgültigen Bereinigung des Marktes eine Senkung der Handelsspannen möglich sein muß.

Die Frage, inwieweit Preiserhöhungen tragbar und Preisabschläge vertretbar sind, wird immer vom Preisausschuß genauestens zu prüfen sein. Durch Zusammenarbeit aller Beteiligten und durch Verständigung der Wirtschaftsgruppen muß darauf hingewirkt werden, die verschiedenen Interessengegensätze durch Erfahrung, Einsicht und Weitblick auszugleichen. Bei richtiger Handhabung dieser Grundsätze unter der klaren Führung des Verbandsvorsitzenden werden Machtmißbrauch und ähnliche Gefahren unbeschränkter und unbegrenzter Monopolherrschaft beseitigt werden können.[23])

Die Preisbildung bestimmt sich aus der Wechselbeziehung einer geordneten Erzeugung und eines gesunden Bedarfs und bezweckt einen organischen Ausgleich zwischen Gesamterzeugung und Gesamtbedarf.[24]) An die Stelle unorganischer Preisbeeinflussungen tritt eine vom Gedanken des Leistungswettbewerbs geleitete Preis- und Kostengestaltung. Dadurch wird ein der Marktlage entsprechender und angemessener Preis erzielt, der nicht staatlich festgesetzt ist, sondern durch die Zusammenarbeit und Verständigung der einzelnen Wirtschaftsgruppen entsteht. Aus der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für die Frischmilch und dem davon beeinflußten Trinkmilchabsatz ergeben sich ganz von selbst bestimmte Erfordernisse für die Werkmilch-Preispolitik, die auch noch auf andere Umstände Rücksicht nehmen muß.

Bei all diesen weitgehenden Eingriffsrechten, Marktregelungsbefugnissen und Preisbestimmungsermächtigungen der Milchversorgungsverbände handelt es sich um Selbstverwaltungsbefugnisse, die auf § 38 des Milchgesetzes in der neuen Fassung vom 20. 7. 1933 und auf dem Reichsnährstandgesetz beruhen und in Eigenverantwortung nach dem Führer- und Gefolgschaftsprinzip gehandhabt werden müssen.

Bei jedem Milchversorgungsverband besteht des weiteren ein Verwaltungsrat, der sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt (§ 10 der Satzung). Diese werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen und abbestellt (§ 4 Abs. II der 4. VO.).

---

23) H. Merkel, Neues Marktrecht, a. a. O. S. 735.
24) H. Merkel, Die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft, a. a. O. S. 123.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates treffen je zwei auf die Gruppen der Milcherzeuger, der Molkereien und der Milchverteiler. Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates kann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden. Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die Verwaltungsratsmitglieder nicht, doch werden ihnen ihre Barauslagen zurückerstattet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Es können auch Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden.

Der Verwaltungsrat hat den Milchversorgungsverband bei der Durchführung seiner Obliegenheiten zu unterstützen und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken und insbesondere dem Vorsitzenden in grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen. Glaubt der Verwaltungsrat irgendwelchen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nicht zustimmen zu können, so hat er das Recht, dagegen binnen zwei Wochen Einspruch einzulegen. Zur Erhebung des Einspruches kann der Verwaltungsrat sich ohne Einberufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen. Ueber den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes endgültig (§ 11 der Satzung).

Ein weiteres Organ des Milchversorgungsverbandes ist schließlich die Vertreterversammlung. Diese besteht aus 30 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer berufen werden, und zwar werden aus der Milcherzeugergruppe, der Molkereigruppe und der Milchverteilergruppe je zehn der beteiligten Betriebsinhaber entnommen. Diese dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein (§ 12 der Satzung). Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist (§ 13 der Satzung). Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe, den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsplan mit Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen. Allerdings bedarf der Haushaltsplan außerdem der Genehmigung durch den Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes (§ 14 der Satzung).

Abschließend bestimmt die Satzung in § 17, daß für Verbindlichkeiten des Milchversorgungsverbandes sein Vermögen haftet. Können jedoch die Gläubiger des Verbandes aus dem Vermögen nicht befriedigt werden, so muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die nach Maßgabe der Erzeugungs- und Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden.

Wenn es zu Streitigkeiten hierüber kommt, so entscheidet das Schiedsgericht. Ausgeschiedene Mitglieder haften auch nach dem Ausscheiden für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens umgelegten Beiträge. Die Einzelbetriebe sind also rechtlich nicht völlig losgelöst von ihrem Verband, dessen Haftung nicht allein auf das Sondervermögen beschränkt ist, wie dies bei einer juristischen Person nach individualistischer Auffassung der Fall ist, sondern wie bei dem organischen Zusammenwirken von Körper und Gliedern sind die Einzelbetriebe auch rechtlich, besonders vermögensrechtlich, an der Vereinigung beteiligt.[25])

Durch alle diese Vorschriften wird die Initiative der Unternehmer und deren wirtschaftliches Betätigungsfeld in keiner Weise beseitigt oder etwa gar in ein bürokratisches Verwaltungssystem eingepreßt, sondern auf ein neues Gebiet gelenkt, auf dem unter Ausschaltung spekulativer und unlauterer Betätigungsmöglichkeiten einzelner Verbandsmitglieder unter den neuen Wirtschaftsformen gemeinwirtschaftlicher Marktversorgung Qualitätsleistung, Weitblick und Organisationsgabe sich durchsetzen können.

F. Die Rechtsverhältnisse der Milchwirtschaftsverbände.

Laut § 2 Abs. I der Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 werden die Milchversorgungsverbände zu insgesamt 15 Milchwirtschaftsverbänden nach Maßgabe der beigegebenen Uebersicht zusammengeschlossen, aus der sich das Verbandsgebiet ergibt, während der Verbandssitz vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung bestimmt wird (§ 2 der Satzung). Die Gebiete der 15 Milchwirtschaftsverbände entfernen sich weit von dem alten Umfang der Länder und Provinzen, aber auch sehr von der Einteilung des Reiches in 22 Landesbauernschaften. Ihre Grenzen decken sich auch keineswegs mit den politischen Grenzen der Gaue der NSDAP., sondern überschneiden diese ganz erheblich. Die 15 Milchwirtschaftsverbände, in die das Reichsgebiet aufgeteilt ist, tragen folgende Namen: 1. Ostpreußen, 2. Ostmark, 3. Ostsee, 4. Nordmark, 5. Niedersachsen, 6. Rheinland-Westfalen, 7. Hessen, 8. Mitteldeutschland, 9. Kurmark, 10. Schlesien, 11. Sachsen, 12. Baden-Pfalz, 13. Württemberg, 14. Bayern, 15. Allgäu.

Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Milchwirtschaftsverbände regeln sich nach der als Anlage III der Verordnung beigegebenen Satzung der Milchwirtschaftsverbände.

25) H. Merkel, Die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft, a.a.O. S. 121.

Mitglieder eines Verbandes sind sämtliche ihm unterstellten Zusammenschlüsse, also nicht die einzelnen milchwirtschaftlichen Betriebe, sondern die im Verbandsgebiet bestehenden Milchversorgungsverbände, die für das Verbandsgebiet gebildete Wirtschaftliche Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler und etwaige auf Grund des § 8 der VO. errichtete und dem Milchwirtschaftsverband angeschlossene Fachvereinigungen (§ 4 der Satzung). Die dem Verband angehörigen Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, den Weisungen des Milchwirtschaftsverbandes zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken (§ 12 der Satzung). Als Zweck des Milchwirtschaftsverbandes wird die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der ihm angeschlossenen, im Verbandsgebiet bestehenden milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bezeichnet (§ 1 der Satzung). Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an fremden wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Während die Milchversorgungsverbände die unmittelbare Regelung des Absatzes von Milch zu den Verbrauchern, zum Handel, zur Molkerei und zur Industrie zur Aufgabe haben, bestimmt der Milchwirtschaftsverband den Weg der Milcherzeugnisse. Vor allem obliegt dem Milchwirtschaftsverband auch die betriebswirtschaftliche und betriebstechnische Ueberwachung der Milchverarbeitungsbetriebe und die Qualitätsförderung von der Erzeugung bis zur Verteilung. Die Milchwirtschaftsverbände können demnach als Kommandostellen der höheren Führung der deutschen Milchwirtschaft angesehen werden, von denen aus unter Anleitung der Hauptvereinigung fest und zielsicher gearbeitet werden kann.[1])

Der organisatorische Aufbau wie überhaupt die ganzen Rechtsverhältnisse sind bei den Milchwirtschaftsverbänden einfacher als bei den Milchversorgungsverbänden. Es werden nur zwei Organe bestellt, der Vorsitzende und der Verwaltungsrat. Führer ist auch hier der Vorsitzende des Milchwirtschaftsverbandes, der vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen und abbestellt wird (§ 4 Abs. II der 4. VO.). Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt (§ 7 der Satzung).

---

1) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 588; G. Reichart, Die Kommandobrücken der deutschen Milchwirtschaft, in: NS.-Landpost Folge 3 vom 20. Hartung (Januar) 1934; H. A. Schweigart, Die deutsche Milchwirtschaft auf neuen Wegen, in: DMZ. 54. Jg. 1933 S. 1629.

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung und nach den Anordnungen der Hauptvereinigung. Zu diesem Zwecke erläßt der Vorsitzende seine Weisungen an die dem Milchwirtschaftsverband angehörenden Zusammenschlüsse. Er kann seine Anordnungen nur an die Milchversorgungsverbände, die Großverteilervereinigungen und etwaige Fachvereinigungen im Verbandsgebiet richten, niemals aber unmittelbar an deren einzelne Mitgliedsbetriebe (§ 8 Abs. III der Satzung). Die Weisungen wirken sich also gegenüber den Betrieben nur mittelbar auf dem Wege über die unterste Stufe der verschiedenen Zusammenschlüsse aus.

Dasselbe gilt auch von Beiträgen, die zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben des Milchwirtschaftverbandes dienen, ausgeschrieben werden. Die Beiträge werden nicht direkt von den Inhabern der milchwirtschaftlichen Betriebe eingehoben, sondern von den Milchversorgungsverbänden und den übrigen dem Milchwirtschaftsverband angeschlossenen Organisationen (§ 8 Abs. IV der Satzung).

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der dem Verband angehörenden Zusammenschlüsse sowie aus fünf weiteren Mitgliedern (§ 9 der Satzung). Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers berufen (§ 4 Abs. II der 4. VO.). Der Verwaltungsrat hat bei der Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes mitzuwirken und dessen Vorsitzenden bei der Erteilung von Weisungen allgemeiner Art an die unterstellten Zusammenschlüsse zu beraten (§ 10 der Satzung). Außerdem hat er das Recht des Einspruches gegen Anordnungen des Vorsitzenden. Ueber den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

Da es keine Vertreterversammlung gibt, hat der Verwaltungsrat des Milchwirtschaftsverbandes ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen. Der Haushalt des Milchwirtschaftsverbandes bedarf außerdem der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung (§ 11).

G. Die Rechtsverhältnisse der Großverteilervereinigungen.

Auf Grund des § 5 der Zusammenschluß-VO. vom 27. 3. 1934 wurden Großverteilervereinigungen neu errichtet, nämlich die Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler.

Früher waren diese Wirtschaftskreise durch die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht mit erfaßt worden. Es erwies sich aber als notwendig, die Marktordnung auch auf Butter und Käse auszudehnen und daher den Zusammenschlüssen auch die Regelung des Marktes für diese landwirtschaftlichen Produkte zu übertragen. Da eine durchgreifende Ordnung ohne Erfassung des Handels nicht zu erzielen ist, mußte der Butter- und Käsegroßhandel in die Gesamtregelung einbezogen werden.

Deshalb wurden innerhalb jedes Milchwirtschaftsverbandes die Betriebe, in denen Butter und Käse, die nicht im Betriebe selbst erzeugt sind, an Wiederverkäufer abgesetzt werden, zur Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler (Großverteilervereinigung) zusammengeschlossen. Die Großverteilervereinigungen sind den Milchwirtschaftsverbänden unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Für jeden Milchwirtschaftsverband besteht eine solche Großverteilervereinigung.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse sind in der für diese Zusammenschlüsse geltenden Satzung als Anlage V zur Zusammenschluß-VO. vom 27. 3. 1934 niedergelegt. In vielfacher Hinsicht und in vielen organisatorischen Punkten finden wir hier Parallelen zu der rechtlichen Regelung der Milchversorgungsverbände.

Zweck der Großverteilervereinigungen ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Butter und Käse durch Zusammenfassung aller Großverteilerbetriebe innerhalb des Verbandsgebietes. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Regelung des Angebotes und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der den Großverteilervereinigungen angehörenden Betriebe (§ 1 der Satzung). Das Gebiet der Großverteilervereinigung stimmt mit dem des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes überein (§ 2 der Satzung).

Als Mitglieder kommen sämtliche Inhaber von Betrieben in Frage, die Butter oder Käse einschließlich Quark, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen (Großverteiler) und innerhalb des Vereinigungsgebietes ihren Sitz haben (§ 4 Abs. I der Satzung). Zu den Betrieben in diesem Sinne zählen auch die genossenschaftlichen Absatzorganisationen für Butter und Käse (§ 5 der Zusammenschluß-VO.). Jedoch gelten Gast- und

Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten nicht als Wiederverkäufer. Mitglied der Vereinigung ist aber auch, wer nur einen Teil seiner Waren an Wiederverkäufer absetzt (§ 4 Abs. I der Satzung). Dagegen konnte von einer Eingliederung des reinen Einzelhandels mit Butter und Käse abgesehen werden, da diese Funktion der Verteilung direkt an die Verbraucher von einer allzugroßen Anzahl von Betrieben erfüllt wird und von der Mehrzahl der allgemeinen Lebensmittelgeschäfte nebenher gut mit besorgt werden kann. Für die Zwecke der Marktordnung konnte auf die Erfassung der Kleinhändler umso leichter verzichtet werden, als diese ohnehin in ihrer Preispolitik gebunden sind und die vom Reichsnährstand auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen vom 21. 12. 1933 festgesetzten Butter- und Käsepreise zu beachten haben.

Im übrigen gelten über Bestehen, Beginn und Beendigung der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft, über den Sitz der Vereinigung und das Geschäftsjahr sowie über die Pflichten der Mitglieder, die nach Kräften zur Erreichung der Verbandszwecke mitzuwirken haben, dieselben Vorschriften wie bei den Milchversorgungsverbänden.

Die drei Organe der Großverteilervereinigung sind: Der Vorsitzende, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung (§ 5 der Satzung).

Bei dem Vorsitzenden ruht der Schwerpunkt der Machtbefugnisse, er hat aber auch nach dem Führerprinzip die volle Verantwortung zu tragen. Ihm obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung im Rahmen der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Die von ihm zu treffenden Maßnahmen müssen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen (§ 8 der Satzung). Er kann nach Anhörung des Verwaltungsrates vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe Butter oder Käse zu beziehen haben (§ 8 Ziff. 1). Er kann die Absatzmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder den Absatz auf bestimmte Erzeugnisse beschränken, notfalls Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen (§ 8 Ziff. 2) und anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist (§ 8 Ziff. 3). Außerdem können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks Beiträge von den Mitgliedern erhoben (§ 8 Ziff. 4) und bei Verstoß gegen die Anordnungen Ordnungsstrafen festgesetzt werden (§ 8 Ziff. 5).

Für die Gewährung von Entschädigungen bei Enteignung oder schwerer wirtschaftlicher Schädigung eines Betriebes als Folge einer getroffenen Maßnahme und für die Heranziehung zu Sonderleistungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Milchversorgungsverbänden (§ 9 der Satzung). In Streitfällen ist ebenfalls die Anrufung des Schiedsgerichts des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes möglich.

Dem Vorsitzenden der Großverteilervereinigung steht der Verwaltungsrat zur Seite, der im wesentlichen beratende Aufgaben zu erfüllen hat und daneben ein Einspruchsrecht gegen Maßnahmen des Vorsitzenden besitzt (§ 11 der Satzung). Ueber den Einspruch wird vom Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes endgültig entschieden. Der Vorsitzende der Großverteilervereinigung und die sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung bestellt und abberufen (§ 4 Abs. II der 4. VO.). Bei der Berufung des Verwaltungsrates sollen die im Vereinigungsgebiet vertretenen verschiedenen Betriebsarten der Großverteiler von Butter und Käse nach Möglichkeit berücksichtigt werden (§ 10 Abs. II der Satzung).

Je nach der Mitgliederzahl der Großverteilervereinigung ist entweder eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung vorgesehen (§ 12 der Satzung). Beträgt die Zahl der Mitglieder weniger als 50, so sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Beträgt die Mitgliederzahl 50 oder mehr, so wird an Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung gebildet, die aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern besteht. Innerhalb dieser Schranken setzt der Vorsitzende der Hauptvereinigung die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung fest (§ 12 Abs. II der Satzung). Die Mitglieder selbst werden aber vom Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes auf Vorschlag des zuständigen Landesbauernführers ernannt. Es dürfen nur Personen berufen werden, die Mitglieder der Großverteilervereinigung sind, jedoch sollen sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. (§ 12 Abs. III der Satzung.) Im übrigen gelten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung bei der Entgegennahme des Geschäftsberichts und bei der Beschlußfassung über die Jahresrechnung die entsprechenden Bestimmungen wie bei den Vertreterversammlungen der Milchversorgungsverbände (§§ 13 und 14 der Satzung).

Ein Preisausschuß kommt für die Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler nicht in Betracht, denn die Preisfestsetzung für Butter und Käse erfolgt im Zusammenhang mit der öffentlichen Bewirtschaftung dieser Erzeugnisse unmittelbar durch die Organe des Reichsnährstandes selbst.

H. Die Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung.

In § 2 Abs. II der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 wird bestimmt, daß die Milchwirtschaftsverbände untereinander zur Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen werden. Die Hauptvereinigung umfaßt also sämtliche auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse. Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet und ihr Sitz ist Berlin (§ 2 der Satzung).

Mitglieder sind die Milchwirtschaftsverbände und die der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen (§ 4 der Satzung), nämlich die Schmelzkäsereivereinigung und die Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger. Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung sind denen der Milchwirtschaftsverbände sehr ähnlich und ergeben sich aus der als Anlage 4 der Zusammenschluß-VO. beigegebenen Satzung.

Zweck der Hauptvereinigung ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit aller bestehenden, der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angehörenden Zusammenschlüsse (§ 1 der Satzung). Die Hauptvereinigung ist also die höchste Kommandostelle in der höheren Führung und ständischen Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Milchwirtschaft.[1]) Alle Zusammenschlüsse (Milchwirtschaftsverbände, Milchversorgungsverbände, Großverteilervereinigungen, Fachvereinigungen) sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken (§ 12 der Satzung).

Auch die Hauptvereinigung darf wirtschaftliche Unternehmungen nicht betreiben und sich an solchen nicht beteiligen (§ 1 Abs. II der Satzung).

Organe sind auch hier wie bei den Milchwirtschaftsverbänden der Vorsitzende als Führer, dem die Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung grundsätzlich obliegt, und der zu seiner Beratung gebildete Verwaltungsrat (§ 5 der Satzung).

Während gemäß der ursprünglichen Bestimmung in § 6 der Satzung der Vorsitzende der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung und sein Stellvertreter vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen wurden, erfolgt nunmehr laut § 4 Abs. I der VO. über den vorläufigen Auf-

---

1) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 588.

bau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 die Bestellung durch den Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsernährungsministers.

Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den der Hauptvereinigung angehörenden Zusammenschlüssen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind, wobei der Vorsitzende seine Anordnungen wohl an alle milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, niemals aber unmittelbar an die Einzelmitglieder der Verbände richten kann (§ 8 Abs. III der Satzung). Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören (§ 8 Abs. II der Satzung).

Zur Deckung von Verwaltungskosten und der sonstigen, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Aufwendungen kann der Vorsitzende von den Milchwirtschaftsverbänden und den übrigen der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind (§ 8 der Satzung). Allerdings besteht hier eine Besonderheit insofern, als dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung ein besonderes Recht eingeräumt wird, das für die Vorsitzenden der Milchwirtschaftsverbände nicht vorgesehen ist. Er kann nämlich eine von einem Zusammenschluß zu leistende Entschädigung ganz oder teilweise auf die Hauptvereinigung übernehmen oder auf andere Zusammenschlüsse umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht (§ 8 Abs. V der Satzung). So kann es beispielsweise angebracht sein, daß eine einem Milchversorgungsverband zur Leistung auferlegte Entschädigung auf den übergeordneten Milchwirtschaftsverband umgelegt wird, wenn die entschädigungspflichtige Maßnahme des Milchversorgungsverbandes auf ausdrückliche Weisung des Vorsitzenden des zuständigen Milchwirtschaftsverbandes vorgenommen wurde. Es bleibt dem freien Ermessen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung überlassen, ob und inwieweit er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Die durch die Umlegung belasteten Zusammenschlüsse haben aber immer noch die Möglichkeit, in solchen Fällen das Schiedsgericht der Hauptvereinigung anzurufen.

Der Verwaltungsrat bei der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung besteht aus je einem Vertreter der der Hauptvereinigung unmittelbar angehörenden Zusammenschlüsse und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom Reichsbauernführer bestellt und abberufen (§ 9 der Satzung, § 4 Abs. I der 4. VO.). Der Verwaltungsrat wirkt

bei der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung mit und ist vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art von dem Vorsitzenden zu hören (§ 10 der Satzung). Binnen zwei Wochen kann der Verwaltungsrat Einspruch gegen Anordnungen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung einlegen. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch fällt der Reichsbauernführer.

Schließlich muß der Verwaltungsrat auch den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegennehmen und über die Jahresrechnung sowie über den Haushaltsvoranschlag Beschluß fassen (§ 11 der Satzung), und zwar wird der Haushalt der Hauptvereinigung ohne weitere Mitwirkung einer vorgesetzten amtlichen Stelle durch Beschluß des Verwaltungsrates endgültig festgestellt.

J. Die Rechtsverhältnisse der Fachvereinigungen.

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft sind ferner auch Fachvereinigungen gebildet worden, nämlich die Wirtschaftliche Vereinigung der Schmelzkäsehersteller (Schmelzkäsereivereinigung) und die Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger (§§ 6 und 7 der ZusammenschlußVO.). Beide Fachvereinigungen sind rechtsfähig und unmittelbar der Hauptvereinigung angeschlossen. Die Rechtsverhältnisse und der organisatorische Aufbau sind in den Satzungen geregelt, die als Anlage 6 und 7 einen Bestandteil der Verordnung bilden.

Wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, können Betriebe, in denen bestimmte Arten und Artikel von Milcherzeugnissen hergestellt werden, zu weiteren rechtsfähigen Fachvereinigungen zusammengeschlossen werden mit der Bestimmung, daß diese Betriebe dann aus dem für sie zuständigen Milchversorgungsverband ausscheiden (§ 8 Abs. I der VO.). Die Fachvereinigungen werden entweder unmittelbar der Hauptvereinigung oder den örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverbänden angeschlossen. Die Errichtung von neuen Fachvereinigungen ist Sache des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (§ 8 Abs. II der VO.). Jedoch wurde von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht, da bis jetzt ein wirtschaftliches Bedürfnis und eine Veranlassung zur Errichtung neuer fachlicher Zusammenschlüsse nicht vorlag.

Die zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und ihrer sonstigen Rechtsverhältnisse nötigen Satzungen erläßt der Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister (§ 3 Abs. I der 4. VO.).

Es bestehen gegenwärtig also nur die beiden eingangs erwähnten Fachvereinigungen der Dauermilcherzeuger und der Schmelzkäsehersteller.

Der Verband der Dauermilcherzeuger bestand bereits seit Oktober 1933 laut „Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein" vom 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 737), die auf der Grundlage des § 38 des Milchgesetzes in der erweiterten Form vom 20. 7. 1933 sowie auf Grund des Reichsnährstandgesetzes vom 13. 9. 1933 und des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 1933 erlassen wurde. Dieser Zusammenschluß bezweckte den organischen Neuaufbau und eine sinnvolle Ordnung des Gebiets der deutschen Werk- und Industriemilch, das durch den Liberalismus und seine Auswüchse besonders stark heruntergewirtschaftet worden war. Der Verband der Dauermilcherzeuger [1]) wurde mit der neuen Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 in eine Fachvereinigung umgewandelt, an das geltende Recht angeglichen und mit der organisatorischen Entwicklung durch Einbau in die Gesamtordnung der deutschen Milchwirtschaft in Einklang gebracht. Zugleich erhielt er als Fachvereinigung den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger" (§ 7 der ZusammenschlußVO.). Die Rechtsverhältnisse und die Satzungen stimmen weitgehend mit denen der Schmelzkäsevereinigung überein, sodaß wir den Aufbau beider Organisationen gemeinsam besprechen können.

In beiden Fällen handelte es sich darum, Spezialproduktionen, die in einer übersehbaren Zahl von Betrieben vorhanden und über das ganze Reichsgebiet verstreut sind, außerhalb des Rahmens der Milchversorgungs- und Milchwirtschaftsverbände zusammenzufassen und ihre besonderen Angelegenheiten für das ganze Reichsgebiet durch Unterordnung unter die Hauptvereinigung zentral zu bearbeiten.

Zweck der Schmelzkäsereivereinigung ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Schmelzkäse durch Zusammenfassung aller Betriebe dieser Produktionsgruppe mit dem Ziele, zum Absatz von Käse und mittelbar zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Die Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger verfolgt denselben Zweck bezüglich Milch- und Sahne-Dauerwaren, die verschiedenen Arten von Trockenmilch, Milchpulver, Dosenmilch und Kasein (§ 1 der Satzungen). Vor allem kommt es darauf an, die Ueberschußmengen von entrahmter Milch auch zu

1) Vgl. hierzu ferner: „Anordnung über die Marktregelung für Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie für Kasein" des Beauftragten des Verbandes der Dauermilcherzeuger und des Reichskommissars für die Milchwirtschaft vom 6. III. 34, sowie H. A. Schweigart, Die Marktregelung in der Dauermilch-Industrie, in: DMZ. 55. Jg. 1934, S. 397 ff; H. Merkel, Die Marktregelung in der Dauermilch-Industrie und ihre Bedeutung für das Recht des Reichsnährstandes, in: DMZ. 55. Jg. 1934, S. 450 f.

Zeiten der Milchschwemme zu einem gesunden und gerechten Werkmilchpreis aus dem Markt herauszunehmen und der industriellen Verarbeitung zuzuführen.

Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß eine wirtschaftsvernünftige Ordnung des Frischmilchmarktes auf Grund des Reichsnährstandgesetzes auf die Dauer nur aufrecht zu erhalten ist, wenn gleichzeitig auch die Werk- und Industriemilch in ihrer Erzeugung und ihrem Absatz überwacht und geregelt wird. Unter Industriemilch ist dabei zu verstehen „die in irgend einer Form konservierte oder in der Nahrungsmittelindustrie ver- oder bearbeitete Milch, also vor allem Milchpulver, kondensierte Milch und Kasein." [2])

Wirtschaftliche Unternehmungen dürfen die Vereinigungen nicht betreiben, ebenso wie es ihnen verboten ist, sich an solchen zu beteiligen (§ 1 Abs. III der Satzungen).

Mitglieder der beiden Vereinigungen sind die Inhaber von Betrieben, die die betreffenden Waren, also Schmelzkäse bzw. Milch- oder Sahne-Dauerwaren oder Kasein herstellen (§ 4 der Satzungen). Ueber Bestehen oder Beginn und Ende der Mitgliedschaft und über die Pflichten der Mitglieder gelten die entsprechenden Bestimmungen wie bei den Milchversorgungsverbänden.

Die Organe dieser Fachvereinigung sind der Vorsitzende, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende der Schmelzkäsereivereinigung kann den Mitgliedsbetrieben vorschreiben, von welcher Stelle sie den zur Verarbeitung benötigten Käse zu beziehen haben. Er kann ferner die Erzeugungsmengen festsetzen, die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken, Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen und Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe von seiner Genehmigung abhängig machen oder verbieten. Außerdem kann er den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe, die Verrechnung und Bezahlung der Anlieferung von Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln, schließlich zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks Beiträge erheben und bei Verstoß von Mitgliedern gegen getroffene Anordnungen Ordnungsstrafen festsetzen (§ 8 der Satzungen).

---

2) H. A. Schweigart, Die Marktregelung in der Dauermilch-Industrie, in DMZ. 55. Jg. 1934, S. 397; ebenso: B. Frh. v. Kanne, Organische Marktregelung, in: DMZ. 54. Jg. 1933, S. 1831 ff.

Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger sind die Befugnisse des Vorsitzenden in genau entsprechender Weise geregelt. Die Betriebe sind in ihrem Milcheinzug kontingentiert, und zwar werden bei der Bemessung der Einzugsmengen die Aufnahmefähigkeit des Betriebes, die Notwendigkeit der Herausnahme der Milchüberschüsse und die gegebene Absatzmöglichkeit miteinander in Einklang gebracht und berücksichtigt. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Verbandspreise sind bei Abschluß für beide Teile rechtsverbindlich und in den einzelnen Punkten genau umrahmt, so daß Käufern wie Verkäufern die Grundlagen für eine feste Kalkulation auf weite Sicht gegeben sind und unlauteren Handhabungen beim Abschluß eines Geschäftes ein Riegel vorgeschoben ist. Zahlungsziele müssen pünktlich eingehalten werden, weil einerseits dem Bauern rechtzeitig zu seinem Milchgeld verholfen werden soll und andererseits der Unternehmer vor Schaden durch Verluste, die nicht mehr in der Kalkulation einbegriffen sind, zu bewahren ist.[3]) Es wurden auch einheitliche Verkehrsbestimmungen über die Handelspackungen und eine einheitliche Gemeinschaftsmarke der deutschen Dosenmilchfabriken geschaffen, die unter ständiger Qualitätskontrolle stehen.

Für die Frage der Entschädigungen und für die Anrufung von Schiedsgerichten gelten bei beiden Vereinigungen die gleichen Grundsätze wie bei den Milchversorgungsverbänden (§ 9 der Satzungen).

Der Verwaltungsrat der Schmelzkäsereivereinigung besteht aus neun Mitgliedern, derjenige der Dauermilchvereinigung auf sieben Mitgliedern, die nach bestimmten Gesichtspunkten auf die verschiedenen beteiligten Wirtschaftsbetriebe und Betriebsarten aufgeteilt sind (§ 10 der Satzungen). Die Zuständigkeiten sind die gleichen wie bei den übrigen milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und erstrecken sich hauptsächlich auf eine beratende Tätigkeit bei der Durchführung der dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben (§ 11 der Satzungen).

Der Vorsitzende und die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden, da es sich um Zentralvereinigungen für das ganze Reichsgebiet handelt, seit Eingliederung der Marktordnung in den Reichsnährstand vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen. (§ 4 Abs. 1 der 4. VO.).

Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, in die jeder Mitgliedsbetrieb einen Vertreter entsendet. Jedes Mitglied vereinigt

3) Im einzelnen vgl.: H. A. Schweigart, a. a. O. S. 397 ff.; ferner: H. Merkel, Die Marktregelung in der Dauermilch-Industrie und ihre Bedeutung für das Recht des Reichsnährstandes, in. DMZ. 55. Jg. 1934, S. 450 f.

je nach den im letzten Kalenderjahr abgesetzten oder verarbeiteten Mengen eine mehr oder weniger große Zahl von Stimmen auf sich (§ 12 und 13 der Satzungen). Die Mitgliederversammlung hat wie üblich den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan Beschluß zu fassen. Der Haushaltsvoranschlag bedarf ferner der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung (§ 14 der Satzungen).

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger hat auch einen Preisausschuß (§ 15 der Satzung), da für Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein die Befugnis des Reichsnährstandes zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen gemäß Artikel 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. 12. 1933 nicht Platz greift. Bei der Schmelzkäsereivereinigung hingegen fehlt der Preisausschuß, weil in diesem Falle der Reichsnährstand zuständig ist bzw. dessen Organe, so daß sich die Vereinigung nicht selbst mit der Festsetzung von Preisen für Schmelzkäse zu befassen braucht. Die Preise und Spannen müssen in einem einheitlich bewirtschafteten Wirtschaftsgebiet so aufeinander abgestimmt sein, daß Unterbietungen und Ueberbietungen unmöglich sind. Gegebenenfalls ist durch Schaffung oder Einbau eines besonderen Ausgleichsbetrages ein ungerechtfertigter Unterschied in den einzelnen Spannen abzugleichen.

Der Preisausschuß der Dauermilchvereinigung dient ebenso wie derjenige der Milchversorgungsverbände zur Beratung des Vorsitzenden bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für die hierfür in Frage kommenden Produkte. Die Preise werden also nicht vom Preisausschuß selbst bestimmt, sondern vom Vorsitzenden der Fachvereinigung. Der Preisausschuß setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Milcherzeuger, je einem Vertreter der Betriebe, die Kasein, eingedickte Milch, Trockenmilch und andere Milch- oder Sahne-Dauerwaren herstellen, drei Vertretern des Handels mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein und schließlich aus drei Vertretern der Verbraucherindustrien, also der Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie Kasein verarbeitenden Unternehmungen. Die Mitglieder des Preisausschusses werden im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister auf Vorschlag des Reichsbauernführers ernannt.

K. Rechtsmittel.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustand liegt schließlich in dem Erlaß eingehender Bestimmungen über das Beschwerderecht, über die Bildung von Schiedsgerichten und über die Gewährung von Entschädigungen. Es wurde also auch für einen weitgehenden Rechtsschutz der den einzelnen Verbänden angehörenden Mitglieder und der durch Maßnahmen der Marktordnung wirtschaftlich geschädigten Betriebe gesorgt. Durch die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen wurde ein geordnetes Beschwerde- und Rechtsverfahren mit zwei Instanzen eingeführt und auf diese Weise Rechtssicherheit für alle von den Anordnungen der einzelnen Zusammenschlüsse Betroffenen gewährleistet.

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 nimmt im einzelnen zwar auf die Satzungen Bezug, regelt aber selbst doch einige besonders wichtige Punkte, die für alle Verbände von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Bei dem den Mitgliedern der Zusammenschlüsse eingeräumten Rechtsschutz ist zu unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen Beschwerdeverfahren und dem Schiedsgerichtsverfahren. Das Beschwerdeverfahren ist ganz allgemein gegeben und steht den Betroffenen gegen die Anordnungen der Zusammenschlüsse zu, und zwar ist die Beschwerde unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges an den unmittelbar übergeordneten Zusammenschluß zu richten (§ 12 der Zusammenschluß-VO.). Gegen Maßnahmen der Milchversorgungsverbände ist also nur die Beschwerde zum zuständigen Milchwirtschaftsverband zulässig. Gegen die Entscheidung des Milchwirtschaftsverbandes über eine Beschwerde steht den Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an die Hauptvereinigung zu. Die weitere Beschwerde kann aber nur darauf gestützt werden, daß mit der angeordneten Maßnahme Gesetz oder Satzung verletzt wurde und daß es sich um einen Machtmißbrauch des Verbandes handelt. Insbesondere kann die weitere Beschwerde geltend gemacht werden gegen Maßnahmen, die nicht aus wirtschaftlichen Gründen geboten waren und nicht zur Erreichung der Zwecke des Zusammenschlusses unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls dienten (§ 12 Abs. I der Zusammenschluß-VO.). Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig (§ 12 Abs. IV der VO.). Eine Beschwerde an die Aufsichtsinstanz oder an andere Behörden oder öffentliche Körperschaften oder Standesorganisationen ist also nicht möglich, da die Milchwirtschaft ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst verwaltet.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist ausdrücklich ausgeschlossen, denn die Zusammenschlüsse üben öffentliche Gewalt aus, ihre Anordnungen gehören sonach dem öffentlichen Recht an, für dessen Vollzug die ordentlichen Gerichte grundsätzlich nicht zuständig sind.[1]) Durch das Beschwerdeverfahren werden jedoch die Rechte der einzelnen Betriebe durchaus gewahrt.

Neben dem Beschwerdeverfahren gibt es auch ein Schiedsgerichtsverfahren, das in den Satzungen ausdrücklich vorgesehen ist und, ebenfalls unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, in den Fällen eingreift, bei denen es sich um Streitigkeiten bestimmter Art zwischen einzelnem Betrieb und dem Verbande handelt (§ 13 der VO.). Der wichtigste Fall, der der Zuständigkeit der Schiedsgerichte unterliegt, ist die Entschädigungsfrage bei Anordnungen der Zusammenschlüsse, die eine Enteignung oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung zur Folge haben.

Die Schiedsgerichtsbarkeit für die bäuerliche Veredelungswirtschaft und die milchwirtschaftlichen Märkte war in den §§ 13 und 14 der Zusammenschluß-VO. geregelt, die auf Grund der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 293) außer Kraft gesetzt wurden,[2]) jedoch mit Ausnahme von Absatz II des § 13 der Zusammenschluß-VO. Mit der neuen Verordnung vom 26. 2. 35 wurde eine einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für alle Marktgebiete und für alle zum Zwecke der Marktordnung gebildeten ernährungswirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Selbstverwaltungskörper im Anschluß an deren Eingliederung in den Reichsnährstand geschaffen.[3]) Die Schiedsgerichte der verschiedenen Marktverbände wurden damit zu Gerichten des Reichsnährstandes [4]), dessen weitgehende Mitwirkung und Beteiligung an der Marktschiedsgerichtsbarkeit durchaus geboten ist, da ja die Aufgabe der Marktregelung wesentlich dem Stande obliegt.

Sachlich wurde indessen an den schiedsgerichtlichen Vorschriften, wie sie für die milchwirtschaftlichen Organisationen bereits bestanden haben, durch die Zusammenfassung und Neuregelung wenig oder fast nichts geändert. Denn

---

1) Bose und Gebhard, a. a. O. S. 586; R. Baath, Marktgerichtsbarkeit, in: Die nationale Wirtschaft 3. Jg. 1935, S. 203.

2) Laut § 34 Abs. II Ziff. 5 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten vom 26. II. 35, siehe hierzu Berichtigung vom 15. III. 35, RGBl. I S. 368.

3) Siehe hierzu L. Häberlein, Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft, II. Bd., Berlin 1938, S. 94 ff.

4) H. Merkel, Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935, S. 145 f.

die in der Milchwirtschaft eingeführte Schiedsgerichtsbarkeit ist für die gesamte Marktschiedsgerichtsbarkeit ebenso richtunggebend und wegweisend gewesen, wie es die bei der Ordnung der milchwirtschaftlichen Märkte gemachten Erfahrungen für den Aufbau der landwirtschaftlichen Marktorganisationen überhaupt waren.[5])

Während früher die Schiedsgerichtsbarkeit nur in den Fällen eingriff, die in den Verordnungen über die Bildung von Zusammenschlüssen und in deren Satzungen besonders vorgesehen und aufgezählt waren, wurde nun die sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte und der Kreis der ihnen ausschließlich zugewiesenen Rechtsangelegenheiten ganz erheblich erweitert. Die Schiedsgerichte können jetzt auch angerufen werden zur Entscheidung „sämtlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien bestehen." (§ 3 Abs. II Ziff. 2 der VO. vom 26. 2. 1935.)

Wenn der zuständige Verband den Bezug und Absatz von Milch regelte, war es früher nicht möglich, Streitigkeiten zwischen Milcherzeuger und Milchverteiler vor das Schiedsgericht zu bringen. Hier ist nun eine entscheidende Wandlung eingetreten, in welcher sich die fortschreitende Rechtsentwicklung im Reichsnährstand und in der deutschen Ernährungswirtschaft bemerkbar macht, insofern jetzt auch die strittigen Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern verschiedener, in einem Zusammenschluß verbundener Berufsgruppen vor das Schiedsgericht gehören.[6])

Bei der dreistufig gegliederten Milchwirtschaft waren Schiedsgerichte erster Instanz von vornherein nur bei den Milchwirtschaftsverbänden, den der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen und der Hauptvereinigung vorgesehen. Daran hat sich nichts geändert. Es werden gebildet Schiedsgerichte für die Mittelstufe am Sitz der Milchwirtschaftsverbände, je ein für das ganze Reichsgebiet zuständiges Schiedsgericht mit dem Sitz in Berlin für die Schmelzkäsevereinigung und die Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger und für die Hauptvereinigung ebenfalls in Berlin.

Diesen sämtlichen erstinstanzlichen Schiedsgerichten ist in Fällen von besonderer Tragweite oder besonders einschneidender Natur das allen Zusammenschlüssen der landwirtschaftlichen Marktordnung gemeinsame Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand mit dem Sitz in Berlin übergeordnet. Damit

5) A. Hamann, Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935, S. 450 f.
6) A. Hamann, a. a. O. S. 451.

sind die bisherigen, bei den einzelnen Verbänden eingerichteten „Oberschiedsgerichte“ der Hauptvereinigung, wie ein solches auch bei der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung bestanden hat, entbehrlich geworden und beseitigt worden (§ 31 der VO. vom 26. 2. 1935). Eine natürliche Aufgabe des alleinigen Oberschiedsgerichts ist es nun, eine einheitliche Rechtsprechung auf sämtlichen Gebieten der ernährungswirtschaftlichen Marktregelung zu wahren und für eine grundlegende Verstärkung des Rechtsschutzes einzutreten.

Schiedsgerichte können auch beim Reichsnährstand selbst gebildet werden, soweit dieser gemäß § 2 des Reichsnährstandgesetzes zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von landwirtschaftlichen Produkten befugt ist (§ 2 Abs. I Ziff. 2 der VO. v. 26. 2. 1935). Praktische Bedeutung erlangte diese Vorschrift vor allem in den Fällen, in denen der Reichsnährstand die Marktregelung unmittelbar in die eigene Hand nahm und ein Marktgebiet selbst bewirtschaftete, ohne hierfür einen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper einzuschalten.

Gegen eine solche auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Maßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig, und zwar nicht nur bei Ordnungsstrafen und anderen Einzelverfügungen, sondern auch bei Allgemeinanordnungen des Reichsnährstandes mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen, allerdings unter der erschwerenden Voraussetzung, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme für den Kläger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde (§ 3 Abs. III der VO. v. 26. 2. 35). Die Anfechtung von Ordnungsstrafen und Einzelverfügungen durch die Anrufung des Schiedsgerichts bedeutet eine wesentliche Ausdehnung des Rechtsschutzes gegenüber früher, wo vielfach nur die Beschwerde an die vorgeordnete Dienststelle im Reichsnährstand gegeben war. Das einfachere und billigere Beschwerdeverfahren bleibt neben der Anrufung des Schiedsgerichts im alten Umfang als zulässiger und möglicher Rechtsbehelf bestehen, so daß der Betroffene zwischen beiden Möglichkeiten wählen kann.

Gegen die Entscheidungen und Urteile der Schiedsgerichte ist unter gewissen Voraussetzungen Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, nämlich in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes RM. 6000.— übersteigt, bei Streitigkeiten über die Genehmigung der Neuerrichtung oder Erweiterung sowie über die Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben, bei Ordnungsstrafen von mehr als RM. 1000.— im Einzelfall, bei Urteilen, gegen die Berufungsfähigkeit in den Satzungen der Zusammenschlüsse ausdrücklich vorgesehen ist und bei solchen Entscheidungen,

die das Schiedsgericht wegen ihrer Tragweite oder Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt hat (§ 5 der VO. v. 26. 2. 1935). In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig. Entgegenstehende frühere Satzungsbestimmungen sind durch diese Vorschriften aufgehoben.

Auch die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts hat eine Vereinheitlichung erfahren. Grundsätzlich entscheiden beide Instanzen in der Besetzung von einem Obmann und zwei sachverständigen Beisitzern als Schiedsrichter, von denen jede Partei einen ernennt (§§ 6, 7 und 8 Abs. II). Die Schiedsrichter sind nicht Parteivertreter, sondern Richter (§ 9). Unter gewissen Voraussetzungen kann von den Parteien ein Obmann oder Schiedsrichter abgelehnt werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten verletzt (§ 10). Die unparteiische und gewissenhafte Handhabung des übertragenen Amtes ist oberste Pflicht (§ 9). Die Obmänner und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 8 Abs. I). Da es sich um besondere Wirtschaftsgerichte der Land- und Ernährungswirtschaft handelt, kommt hierin die enge Verbindung mit der obersten Aufsichtsinstanz, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, zum Ausdruck.

In örtlicher Beziehung ist regelmäßig das Gericht desjenigen Zusammenschlusses oder derjenigen Stelle maßgebend, die die angefochtenen oder zum Ausgleich verpflichtenden Maßnahmen vorgenommen hat (§ 4).

Da die Fragen der Marktregelung jenseits aller zivilrechtlichen Betrachtungsweise liegen, können sie nicht vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden, sondern nur auf dem schiedsgerichtlichen Wege, bei dem der Gedanke des Ausgleichs und der gerechten Vereinigung aller im Gemeinschaftsleben auftauchenden Gegensätze leitend ist.

Die Verfahrensvorschriften, die in den §§ 12 bis 29 der Verordnung über die Bildung von einheitlichen Schiedsgerichten für die Marktregelung vom 26. 2. 1935 näher geregelt sind, werden vom Pflichtgedanken und der Notwendigkeit einer straffen Führung des Verfahrens beherrscht und befinden sich damit in Einklang mit deutschrechtlichen Grundgedanken, die der Pflicht als einer innerhalb der Volksgemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Rechtsordnung den Vorrang geben vor dem Recht.[7])

---

7) H. Merkel, Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung, a. a. O. S. 146. — Einzelheiten über das Verfahrensrecht siehe bei A. Hamann, a. a. O. S. 449 ff., auch bei R. Bath, a. a. O. S. 201 ff.

Für Schäden, die durch Maßnahmen und Anordnungen des mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Reichskommissars für die Milchwirtschaft auf Grund des 2. Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 33 (RGBl. I S. 527) bei der Bildung von Zusammenschlüssen entstehen würden, war die Haftung des Staates ausdrücklich ausgeschlossen (§ 38 Abs. 9). Denn bei einer Neuordnung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Milchwirtschaft konnte auf ältere Rechtsverhältnisse und Vertragsvereinbarungen, die einer vernünftigen Marktregelung im Wege standen, nicht Rücksicht genommen werden. Daher konnten auch keine Schadensersatzansprüche gewährt werden, wenn nicht das ganze Aufbauwerk empfindlich gestört und die Eingriffsgewalt des Reichskommissars überhaupt lahmgelegt werden sollte. [8]) Die Haftung des Reichs war kraft Gesetzes ausgeschlossen, und die Marktverbände kamen als entschädigungspflichtige Rechtspersönlichkeiten bei Maßnahmen des Reichskommissars, selbst wenn diese Betriebsausschaltungen oder Betriebsgefährdungen zur Folge hatten, nicht in Frage, da der Reichskommissar ihm vom Reichsernährungsminister übertragene Befugnisse ausübte und damit als Träger der Reichsgewalt handelte, nicht aber als Beauftragter oder Vertreter von Verbänden.

Grundsätzlich anders hingegen verhält es sich bei Maßnahmen, die die Vorsitzenden oder vorläufigen Beauftragten der Zusammenschlüsse selbst angeordnet haben. Bei solchen Verbandsmaßnahmen finden die Grundsätze über die Entschädigungspflicht, wie sie in der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 und in den beigefügten Satzungen niedergelegt sind, Anwendung (§ 26 Abs. II der VO. und § 9 der Satzung für Milchversorgungsverbände). Denn die Entschädigungspflicht der Zusammenschlüsse ist in den neuen Marktgesetzen durchaus offen gelassen.

Entschädigungspflichtig sind allerdings nur Maßnahmen, die eine Enteignung oder Entziehung von Vermögenswerten oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebs zur Folge haben, insbesondere dann, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Bei diesen Anordnungen und Maßnahmen kann es sich handeln um Eingriffe in bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern, in Liefer- und Abnehmerbeziehungen, um eine für Zwecke der Marktregelung unbedingt notwendige Erzeugungsbeschränkung durch Kontingentierung von Lieferbetrieben und schließlich um Absatzbeschränkungen durch Regelung der Ab-

---

8) H. Merkel, Marktregelung und Schadensausgleich, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934, S. 273 ff

satzgebiete.[9]) Voraussetzung ist dabei, daß solche Eingriffe in einzelne Betriebe rechtmäßig, also durch die Satzung gedeckt sein müssen, ferner daß sie aus Gründen einer umfassenden Marktregelung notwendig, geeignet, zweckmäßig, gerecht und zumutbar sind, und schließlich, daß sie der Gesamtwirtschaft dienen und nicht dem Gemeinwohl entgegenstehen.

Da den Verbänden ein weitgehendes Eingriffsrecht in die betriebliche Selbständigkeit der Unternehmer zusteht, mußte auch ein rechtliches Gegengewicht gegen solche Eingriffe in den Rechtskreis eines Dritten geschaffen werden. Denn gerade wenn ein Organ die Möglichkeit hat, in die Existenz volkswirtschaftlicher Werte einzugreifen, muß es in gesteigerter Verantwortlichkeit die Tragweite seiner Maßnahmen und Anordnungen prüfen und für sie einstehen. Auf jeden Fall darf zur Erreichung einer geordneten Marktversorgung nicht zu stärkeren Mitteln gegriffen werden, als für den verfolgten Zweck tatsächlich erforderlich ist.[10])

Für wirtschaftliche Nachteile, die durch Festsetzung von Preisen und Preisspannen entstehen, gilt prinzipiell die Bestimmung, daß Entschädigungen nicht gewährt werden (§ 9 Abs. I der Satzung für Milchversorgungsverbände), da ja im anderen Falle derartige preispolitische Maßnahmen jederzeit durch geltend gemachte Entschädigungsansprüche unmöglich gemacht werden können.

In den einzelnen Satzungen der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist die Lösung von Entschädigungsfragen zur ausdrücklichen Aufgabe der Schiedsgerichte gemacht worden. In Form von Angriffen, die sich gegen die Anordnung und Maßnahmen der Verbände als solche wenden, sind wohl auch Beschwerden möglich, die an den nächst höheren Verband gerichtet werden und die Aufhebung, Abänderung oder Milderung der angefochtenen Maßnahme anstreben. Aber bei den Entscheidungen im Beschwerdeverfahren muß immer darauf acht gegeben werden, daß nicht in die Zuständigkeiten des Schiedsgerichts eingegriffen wird, dem es beispielsweise allein vorbehalten bleibt zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche einer betriebsschädigenden Maßnahme gerechtfertigt sind und in welcher Höhe ihnen stattzugeben ist. Die Beschwerde ist vom übergeordneten Verband ausschließlich zu entscheiden und behandelt praktisch die Vorfrage, ob eine Anordnung vom Gesichtspunkte der Marktordnung aus notwendig und berechtigt war und somit gebilligt werden

---

9) Siehe hierzu die bis in die Einzelheiten gehenden und durch Beispiele belegten Ausführungen von H. Merkel, Marktregelung und Schadensausgleich, a. a. O. S. 273 ff.

10) H. Merkel, Neues Marktrecht, in: Kartell-Rundschau 1933, S. 734.

kann oder nicht, während zur Entscheidung über die Ausgleichsansprüche, die die Maßnahme nach sich zieht, allein das Schiedsgericht berufen ist.

Natürlich steht es dem betroffenen Betrieb frei, ohne Einleitung eines Beschwerdeverfahrens gleich von vornherein die ganze Angelegenheit vor das Schiedsgericht zu bringen und dieses auch mit der Prüfung der Vorfragen der entschädigungsbehafteten Maßnahme zu befassen, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. III der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten vom 26. 2. 35 gegeben sind.

Bei der Prüfung der Entschädigungsfrage, die einer der Kernpunkte der Marktregelung ist, haben die Schiedsgerichte eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Denn einerseits müssen sie jene die Marktbereinigung und Marktregelung betreffenden Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls berücksichtigen und andererseits die berechtigten Belange der betroffenen Betriebe, denen im Falle des wirklich begründeten Anspruchs eine angemessene Entschädigung gewährleistet werden muß.

L. Die Rechtsnatur der Marktverbände.

Bei einer Beurteilung der Marktverbände nach ihrer juristischen Qualität müssen wir von der Erkenntnis ausgehen, daß jeder rechtliche Begriff der Ausdruck einer bestimmten Geisteshaltung ist. Die neue Rechtsentwicklung hat uns dankenswerterweise die wichtige Erkenntnis vermittelt, daß es eine starre, steinerne und für alle Zeiten unabänderlich gültige Rechtsordnung nicht gibt, die in immer nur gleichen Rechtsformen auftretende Rechtsgebilde schafft. Vielmehr bringt jede große Zeitenwende neue juristische Formen und wirtschaftliche Gebilde hervor, in denen die herrschenden weltanschaulichen Ideen ihren rechtlichen Niederschlag finden und sichtbare Gestalt annehmen.

Wir können daher nicht mehr die liberalistische Begriffswelt und das individualistische Denksystem als Maßstab für die heute gültigen Rechtsformen anlegen. Vor allem R. Höhn [1]) hat nachgewiesen, daß wir die früheren staatsrechtlichen Formulierungen und Rechtsbegriffe nicht unbesehen übernehmen können, um mit ihnen die Erscheinungen unseres heutigen Staats- und Rechtslebens erklären zu wollen. Unsere neuen staats-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Erkenntnisse müssen durch eine gemeinschaftsmäßige Grundhaltung bedingt sein, und unsere Rechtswissenschaft muß in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen die Grundprinzipien der Volksgemeinschaft und

---

1) R. Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 5) Hamburg 1934, S. 42 ff.

der Führung stellen. Der Begriff der Gemeinschaft, insbesondere der Volksgemeinschaft, und der in ihr ruhende Begriff der Führung und Gefolgschaft wirken sich in allen Lebensordnungen des deutschen Volkes aus und müssen daher zur zentralen Vorstellung unserer ganzen Rechtswelt und zum Wesensinhalt unserer Rechtsordnung werden.

Die Gemeinschaftswelt kennt nur den in Ordnungen lebenden und denkenden Menschen. Auch unsere juristischen Formen und Gestaltungen müssen die grundlegenden Ordnungen unseres Lebens in der heutigen Zeit zum Ausgangspunkt nehmen und wieder an die Quellen unseres Volkstums zurückgehen, um aus dem neuen Geist und dem nationalsozialistischen Gedankengut neue Formulierungen zu suchen und neue Begriffe zu finden. Nur aus konkreten Gemeinschaften, aus festen und sichtbaren Ordnungen heraus, die nur aus sich selbst heraus verstanden werden können, kann eine rechtliche Gestaltung und rechtliche Beurteilung erfolgen. Eine solche Ordnung wurde vor allem in vorbildlicher Weise auf dem Gebiete des deutschen Bauerntums, der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als Teilgemeinschaft innerhalb der Gemeinschaft des ganzen Volkes verwirklicht.

Der Unterschied zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht muß zurückgedrängt werden. [2]) Allerdings ist die völlige Ueberwindung dieses Gegensatzes erst möglich, wenn das Recht als Gemeinschaftsordnung begriffen wird. [3]) Das Recht der Wirtschaft, das Recht der Arbeit, das Recht des Bauern lassen sich schlechterdings nicht in privates und öffentliches Recht aufspalten, ebenso wenig wie es in der älteren deutschen Geschichte einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil der Markgenossenschaft, des Lehens, der Sippe usw. gegeben hat, bei denen es sich ja gerade um einheitliche Gebilde handelte, die damals auch als solche empfunden wurden. [4])

---

2) W. Jellinek, Nachtrag zum Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1934, S. 5, spricht sich für die Beibehaltung der Zweiteilung des Rechts in Privatrecht und öffentliches Recht aus, zumal er glaubt, daß sich die weit verbreitete Meinung, die Unterscheidung widerspräche der deutschen Vergangenheit, nicht halten lassen dürfte. Aehnlich L. v. Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935, S. 22 Anm. 47. Vgl. hierzu ferner: O. Koellreutter, Der deutsche Führerstaat, S. 16 ff., der das Recht als Gemeinschaftsregelung anerkennt und zugibt, daß die Trennung in Privatrecht und öffentliches Recht heute weithin ihren Sinn verloren habe, ist aber aus Gründen der rechtstechnischen Gestaltung für die Aufrechterhaltung der Unterscheidung von privatem Recht und öffentlichem Recht. Ebenso: O. Koellreutter, Der nationalsozialistische Rechtsstaat, in: Die Verwaltungs-Akademie, Bd. I Beitr. 15, S. 10 f.; Ders., Deutsches Verfassungsrecht, S. 15 f.

3) R. Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 14), Hamburg 1935 S. 16; G. A. Walz, Liberalistisches und nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: Volk im Werden, 1934 Heft 6, S. 9 ff.

4) K. A. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 11) Hamburg 1935, S. 32 f.

Eine Trennung dieser beiden Gebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts wäre im germanischen Recht völlig unmöglich und undenkbar gewesen, was von K. Scheda als ein besonderer Vorzug und nicht etwa als ein Mangel des deutschen Rechts hervorgehoben wird. [5]) Daher müssen auch heute wieder bei der angebahnten inneren Umschichtung der Rechtsordnung immer mehr Materien aus der Sphäre des Privatrechts in den Bereich des öffentlichen Rechts hinübertreten. In viele Rechtsgebiete, so vor allem in die Ordnung der bäuerlichen und landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse, tritt gegenwärtig wieder ein öffentlich-rechtliches Strukturelement hinein. [6]) [7])

Ganz allgemein gesprochen, wird es die Aufgabe der Zukunft sein, „das Bürgerliche Gesetzbuch zu ersetzen durch das Gesetzbuch der deutschen Volksgenossen, jener Gemeinschaft von Menschen gleichen Blutes, die das gleiche Ethos der Arbeit und die Gemeinsamkeit des ihnen zur Verfügung stehenden Bodens zum gemeinsamen Schicksal eines Volkes verbindet." [7a]) Und zwar muß sich das völkische Recht dann „in organische Sach- und Lebensgebiete" aufgliedern, wie sie auch in der neuen juristischen Studienordnung bereits Ausdruck gefunden haben. [8])

Ueberhaupt bietet das Wirtschaftsrecht in der nationalsozialistischen Staatsordnung gegenüber früher ein ganz anderes Bild. Die öffentlich-rechtlichen Bestandteile sind nicht mehr „Ausnahmen", sie sind vielmehr zur eigentlichen Grundlage des ganzen Wirtschaftslebens geworden. [9]) Die Rechtsgestaltung

---

5) K. Scheda, Römisches oder deutsches Recht? Zur 6. Vollsitzung der „Akademie für Deutsches Recht", in: Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 48 v. 26. II. 35.

6) So U. Scheuner, Die nationale Revolution, in: Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. 24. Bd. S. 204 f.

7) Die sich unter Beibehaltung der bisherigen Einteilung in privates Recht und öffentliches Recht hieraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Einordnung eines Rechtsgebietes zeigen sich z. B. bei der ersten Auflage des von Hans Frank herausgegebenen Handbuchs (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935). Man erkannte zwar, daß das Reichsnährstandgesetz öffentlich-rechtlicher Natur ist, sah sich aber wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Reichserbhofrecht veranlaßt, es im bürgerlich-rechtlichen Teil zu bringen. (Vgl. Vorbemerkungen des Schriftleiters W. Coblitz, S. X und Anmerkung der Schriftleitung auf S. 1069). Dazu ist aber zu bemerken, daß auch das Reichserbhofrecht als Teil der modernen Gesetzgebung stark öffentlich-rechtliche Züge aufweist. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, wenn man die sachlich zusammengehörigen Gebiete Reichserbhofrecht, Reichsnährstandgesetz und Agrarnotrecht nicht auseinanderreißen will, sie ebenso wie das allgemeine Wirtschaftsrecht als Recht der bäuerlichen Ordnung in einem gesonderten Teil zu behandeln.

7a) R. W. Darré, auf der Tagung des agrarpolitischen Apparates der NSDAP. am 9 II. 35. in Weimar laut NS.-Landpost Folge 7 vom 15. Hornung (Februar) 1935, Sonderbeilage.

8) O. Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935, S. 16.

9) U. Scheuner, Das öffentliche Wirtschaftsrecht, in: Mitt. des Jenaer Inst. f. Wirtschaftsrecht, Heft 28, Nov. 34., S. 6.

des wirtschaftlichen Geschehens wird eingefügt in den Rahmen einer öffentlichen Wirtschaftsordnung, die den einzelnen wirtschaftenden Menschen aus seiner Vereinzelung herausführt und in die Gemeinschaft des Volksganzen, zugleich auch in die engere Gemeinschaft des Standes, des Berufes, des Betriebes, je nach seiner Zugehörigkeit zu dem Kreislauf des wirtschaftlichen Gesamtprozesses, eingliedert. Die Bildung und Leitung öffentlicher Wirtschaftsverbände, wirtschaftlicher Vereinigungen und Marktgebilde durch den Staat, die wirtschaftliche und ständische Organisation der Wirtschaft und des Volkslebens, das Emporsteigen einer öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsethik, Berufsehre und Standesdisziplin, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Verbundenheit aller schaffenden Menschen der Stirn und der Faust in der Betriebsgemeinschaft, die Ueberwindung des sozialen Klassenkampfes durch die Zusammenordnung von Führer und Gefolgschaft in den einzelnen konkreten Gemeinschaften sind solche öffentlich-rechtlichen Züge, die das Bild der neuen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsordnung zusammenfügen. [10]) In der Anerkennung und Ausbildung besonderer Rechtskreise für die engeren Gemeinschaften durch konkrete Ordnungen kann „mit Recht ein Lebendigwerden deutschen Rechtsempfindens gesehen" werden. [11])

Diese Gesichtspunkte müssen leitend sein bei einer Untersuchung über den Rechtscharakter der landwirtschaftlichen Marktverbände, aus denen wir als Beispiel die Organisation der deutschen Milchwirtschaft herausgegriffen haben. Das Recht der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse stellt eine wichtige Neubildung des Rechts dar, bei der alle Fragen sich einstellen, die auf dem Wege von der freien zur pflichtgebundenen, sozialistischen Wirtschaft auftauchen. [12]) Die Rechtsnatur der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wie überhaupt sämtlicher Marktverbände können wir nicht an den Maßstäben des Formalrechts einer überlebten Epoche messen, sondern wir müssen die nationalsozialistischen Grundanschauungen des Rechts-, Wirtschafts- und Kulturlebens zugrundelegen, wie sie sich aus der Verwirklichung der Gemeinschaftsordnung ergeben.

Die milchwirtschaftlichen Verbände alter Art auf Grund des § 38 des Milchgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 31. 7. 30 waren in der Regel als Genossenschaften organisiert, wie von E. R. Huber nachgewiesen

---

10) U. Scheuner, a. a. O. S. 7.
11) U. Scheuner, a. a. O. S. 9.
12) H. Merkel, Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht, in: JW. 1933 S. 2315.

wird.[13]) Hoheitliche Befugnisse standen ihnen nicht zu, da sie lediglich im Interesse der einzelnen Unternehmer, insbesondere zur besseren Verwertung ihrer Erzeugnisse, geschaffen wurden. Diese Organisationen hatten also keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Durch behördlichen Errichtungsakt konnte den Verbänden wohl Rechtsfähigkeit beigelegt werden, aber ihre Rechtsnatur war nur privatrechtlicher Art, gleichviel ob es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß handelte oder ob ihnen einzelne Unternehmer zwangsweise beigeschlossen worden sind oder ob der Verband durch behördlichen Akt errichtet worden war.

Diese privatwirtschaftlichen Genossenschaften standen zwar ganz auf dem Boden des Marktkapitalismus, aber sie stellten doch Versuche zu gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsformen dar und zeigten den Willen, den Weg zur sozialistischen Wirtschaft zu betreten.[14])

Wie einleitend zu der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 (RGBl. I S. 259) ausdrücklich festgestellt wird, bilden die gesetzliche Grundlage für die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht nur § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des 2. Gesetzes zur Aenderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527), sondern auch die §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626).

Das Zwangskartell-Gesetz kommt als Rechtsgrundlage für die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wie überhaupt für die gesamte land- und ernährungswirtschaftliche Marktordnung nicht in Frage.

Der Meinung, daß es sich bei den Organisierungs- und Zusammenschlußmaßnahmen in der deutschen Milchwirtschaft, die zur Milderung oder gänzlichen Ausschaltung der aus den starken Saisonschwankungen der Milchanlieferung herrührenden Störungen und zur volkswirtschaftlichen Gesundung der gesamten deutschen Milchwirtschaft einschließlich der Butter- und Käsewirtschaft erforderlich waren, um „eine restlose Kartellierung und Monopolisierung der gesamten Milcherzeugung, -verarbeitung und -verteilung„ handle,[15]) muß schärfstens entgegengetreten werden.[16])

---

13) E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 23; Derselbe, Rechtsformen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, in: Verwaltungs-Archiv Bd. 37, Jg. 1932 S. 372.

14) W. Haid, Sozialismus als Träger des neuen Reichs, S. 29.

15) So z. B. R. Wedemeyer, Manipulierte Nahrungsmittelwirtschaft, in: Kartell-Rundschau, 32. Jg. 1934 S. 295.

16) Falsch daher auch E. R. Huber, Staat und Wirtschaft, in: Die Verw. Akademie, Bd. I Beitr. 20, S. 22, S. 31, wo diese Zusammenschlüsse als Zwangsgenossenschaften, Zwangskartelle und Zwangssyndikate bezeichnet werden.

Rein formal und von außen gesehen, mag die organisatorische Struktur der milchwirtschaftlichen Vereinigungen vielleicht einem Zwangskartell ähnlich sein, jedoch gibt ihnen ihre Eingliederung in die öffentliche Wirtschafts- und Standesordnung des Reichsnährstandes, die Zuteilung hoheitlicher Befugnisse und die gemeinschaftliche Verbindung von Produzenten, Händler, Abnehmer- und Verbraucherschaft durch Preis- und Marktausschüsse zum Zwecke einer sinnvollen Marktordnung, planmäßigen Marktregelung, Absatz- und Verbrauchslenkung, sowie volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisgestaltung den unzweifelhaften Charakter von Organen der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung.

Während das Reichsnährstandgesetz auf der einen Seite die vollständige Ueberwindung des privatwirtschaftlichen Kartell- und Syndikatgedankens bedeutet, so stellt es auf der anderen Seite auch eine bedeutungsvolle Fortentwicklung des Genossenschafts- und Standesbegriffes im früheren Sinne dar.[17]).

Der Genossenschaftsgedanke, der in der abgelaufenen Wirtschaftsepoche ein Vorläufer des Zusammenschlußgedankens war, erleidet heute eine Abänderung. Bei den Genossenschaften handelte es sich um den örtlichen Zusammenschluß von Betrieben einer Wirtschaftsstufe, allerdings ohne die Möglichkeit, Einzelgänger und Außenseiter in sich aufzunehmen. Nunmehr wird der Gedanke der privat gedachten Genossenschaft abgelöst von dem umfassenden Gedanken der öffentlich-rechtlichen Marktgenossenschaft, dem Wirtschaftsverband.[18]) Die durch das Reichsnährstandgesetz geschaffenen Wirtschaftsverbände regeln die Märkte in umfassender Weise durch Rechts- und Lieferungsbeziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsstufen und beziehen in jede Wirtschaftsgruppe kraft Gesetzes die Außenseiter ein. Die Gesamtheit der Mitglieder wird zur Liefer- oder Abnehmergemeinschaft, deren Rechtsverhältnisse durch den Marktverband geregelt werden, dem öffentliche Gewalt verliehen ist.

Von besonderer Bedeutung für die Rechtsnatur der Zusammenschlüsse erweist sich die 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935, mit der die gesamte landwirtschaftliche Marktordnung mit allen Organisationen und Einrichtungen in die Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes einbezogen worden ist, und zwar umfaßt der Reichsnährstand auch alle auf Grund des § 3 des Reichsnährstandgesetzes errichteten oder noch zu bildenden Zusammenschlüsse (§ 1 der 4. VO.). Hier-

---

17) H. Merkel, Der Neuaufbau der deutschen Getreidewirtschaft, in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. 1934, S. 330.

18) H. Merkel, a. a. O. S. 329 f.

her gehören sämtliche milchwirtschaftlichen Verbände mit der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung) an der Spitze einschließlich der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller.

In den für diese Vereinigungen im einzelnen geltenden Anordnungen wurde bestimmt, daß sie rechtsfähig sind (§ 4, § 5, § 6, § 7 der ZusammenschlußVO.). In der Rechtsfähigkeit der juristischen Person kann heute nicht mehr bloß ein normativistischer Formbegriff gesehen werden, wie von W. Siebert dargelegt wird. [19]) Auch die juristische Person muß auf dem konkreten Gemeinschaftsdenken neu aufgebaut werden, wobei vor allem die ursprüngliche deutschrechtliche Theorie den geeigneten Ansatzpunkt für eine wirklich lebensvolle und konkrete Gestaltung der Rechtsfähigkeit der Personenverbände bietet. Wenn wir die wirkliche, hinter der Form verborgene Rechtslage erklären wollen und ihr gerecht zu werden versuchen, so müssen wir Rhode zustimmen, wenn er sagt, daß auch in der juristischen Person nur Menschen die wirklichen Rechtsträger seien, während die juristische Person selbst bloßer Titulär von Rechten und Rechtsbeziehungen ist, ohne eigentliches Rechtssubjekt zu sein. [20]) Sobald man diese Erkenntnis gewonnen habe, könne man auch den Begriff der Rechtsfähigkeit und der Körperschaft ruhig weiter gebrauchen. [20a])

Es wäre aber falsch, wenn man bei den marktwirtschaftlichen Zusammenschlüssen des Bauerntums und des Ernährungswesens in dem Kennzeichen der Rechtsfähigkeit ein bürgerlich-rechtliches Merkmal sehen wollte. Die von Lenz [21]) vertretene Meinung, daß es sich bei den Zusammenschlüssen auf Grund des Reichsnährstandgesetzes ebenso wie bei denen des Zwangskartellgesetzes um Rechtspersönlichkeiten des privaten Rechts handle und nicht um solche des öffentlichen Rechts, läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Alle Marktverbände sind dem Reichsnährstand untergeordnet und unterstehen seiner Führung und Aufsicht. Die Zusammenschlüsse haben ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang zu bringen und den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung zu tragen.

---

19) W. Siebert, Das Wesen der Rechtsfähigkeit privatrechtlicher Personenverbände, in DJZ. 1935 Sp. 720 f.

20) H. Rhode, Die juristische Person im Gemeinschaftsrecht, in: DJZ. 1935, Sp. 1211.

20a) Ebenda, Sp. 1213.

21) Lenz, Kartelle und Preisüberwachung, in: Deutsche Justiz 1935, S. 227.

Der Reichsnährstand selbst ist als die umfassendste Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert, dem die Aufgabe der Marktordnung und Marktversorgung im Interesse des Volksganzen und des Volkswirtschaftskörpers obliegt. Ihm und seinen großen Aufgaben haben auch die landwirtschaftlichen Marktverbände zu dienen, die wir daher als besondere Instrumente des Reichsnährstandes und der Gesamtwirtschaftspolitik bezeichnen können.[22])

Die Marktverbände fassen innerhalb des ständischen Rahmens des Reichsnährstandes alle auf den einzelnen land- und ernährungswirtschaftlichen Sondergebieten beteiligten Wirtschaftskreise zusammen und erscheinen sonach als Teile der umfassenden ständischen Ordnung. Stabshauptabteilungsleiter Dr. Hans Merkel bezeichnet sie als „Vollzugsorgane des Reichsnährstandes" [23]), da sie, als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet, im Bereiche der Marktregelung praktisch Auftragstätigkeit ausüben.

Es kann aber nicht — wie bei Medicus [24]) — die Rede davon sein, selbst wenn dies im Sinne einer „Sondererscheinung" gewertet wird, daß durch Betrauung dieser Selbstverwaltungsorgane mit öffentlichen Aufgaben eine Art „mittelbarer" Reichsverwaltung geschaffen worden sei, bei der es sich nicht um die Bildung reichseigener Einrichtungen handle, sondern um die Inanspruchnahme anderweitiger Institutionen für Zwecke der öffentlichen Verwaltung.

Auch durch Eingliederung der Marktordnung in den Reichsnährstand wurde der Fortbestand der Zusammenschlüsse als eigene juristische Personen nicht angetastet.[25]) Die Marktverbände bleiben auch als Angehörige des Reichsnährstandes noch rechtlich selbständige, aber nicht rechtlich unabhängige Körperschaften des öffentlichen Rechts [26]), deren Tätigkeit vor allem von dem sozialistischem Pflichtgedanken einer germanisch-deutschen Rechtsauffassung und einer völkisch-organischen Gesamtwirtschaftsordnung getragen sein muß.

---

22) So auch K. C. Thalheim, Agrarpolitik, Leipzig 1934, S. 74. — Der Meinung, daß es sich um privatrechtliche Instrumente des öffentlich-rechtlichen ständischen Selbstverwaltungskörpers handelt, muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

23) H. Merkel, Die Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935, S. 77 ff.

24) Medicus, Reichsverwaltung und Landesverwaltung, in: Die Verw.-Akademie, Bd. II Beitr. 23, S. 12.

25) F. Fried. Zimmermann, Agrar-Rundschau, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935, S. 130.

26) H. Merkel, a. a. O. S. 77 ff.; Derselbe, Der Reichsnährstand und seine Marktordnung, in: Odal, 3. Jg. Heft 9 vom Lenzing (März) 1935, S. 672.

Es sind nicht mehr allein, wie bei der Beurteilung der Körperschaften nach den individualistisch-liberalistischen Rechtsgrundsätzen, die Rechte entscheidend, die die Körperschaften ihren Mitgliedern gegenüber haben, sondern die Zusammenschlüsse müssen bei der Ordnung aller für sie in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse das Gemeinschaftserlebnis und das in allen wirklichen Gemeinschaften gültige Führer- und Gefolgschaftsprinzip zugrunde legen. Demzufolge haben sie gegenüber allen beteiligten Personen und Wirtschaftskreisen äußerst wichtige Pflichten auf sich zu nehmen und diese von den übergeordneten Gesichtspunkten der Volksgemeinschaft und des Gemeinwohls aus zu erfüllen. Ueberall setzt das im Problem der Volkwerdung und Reichwerdung stehende nationalsozialistische Rechtsdenken an die Stelle der allgemeinen Zersetzung und Auflösung der liberalistisch-bürgerlichen Rechtsentwicklung „die Aufgabe einer neuen Gemeinschaftsbildung, der Einordnung des Individuums in höhere verpflichtende Gemeinschaftskreise." [27]) Der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung kann also in der Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft durch Reichsnährstand und Marktverbände nicht zu Einseitigkeiten führen, wie dies besonders bei den Kartellen der gewerblichen Wirtschaft der Fall ist, die die wirtschaftliche Selbstverwaltung nur im privatwirtschaftlichen Interesse einzelner Gruppen vornahmen und unter Tarnung hinter privatrechtlichen Formen einseitige Machtstellungen zu erlangen suchten. Durch Berufung auf ihre private Rechtsnatur entzogen sich die aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem herausgewachsenen Kartelle jedem Zugriff des Staates in ihrem Machtbereich. [28]) Die Kartelle rückten regelmäßig die produktionspolitischen Gesichtspunkte in den Vordergrund, ohne bei ihrer Preisbildung auch nur im geringsten daran zu denken, die berechtigten volkswirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit und der Verbraucherschaft zu berücksichtigen. [29])

Anders hingegen muß die unter gesamtständischer, eigenverantwortlicher Leitung den Marktverbänden obliegende wirtschaftliche Selbstverwaltung dem vom völkischen Gemeinschaftsgedanken und einer umfassenden Volksordnung beherrschten Neuaufbau von Staat und nationaler Wirtschaft dienstbar sein. Der Gedanke des einstufigen Kartells wird überwunden und der sozialrechtliche Gedanke der mehrstufigen Marktgemeinschaft in die Wirklichkeit umgesetzt.

---

27) G. A. Walz, Liberalistisches und nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: Volk im Werden, 1934 Heft 6, S. 13.

28) E. R. Huber, Die Gestalt des des deutschen Sozialismus, S. 9.

29) H. Merkel, Die Marktordnung des Reichsnährstandes innerhalb der deutschen Gesamtwirtschaft, in: Braune Wirtschaftspost, 3. Jg. 1934/35, Heft 40 v. 6. IV. 35, S. 1266 ff.

Daraus ergibt sich nunmehr die allseitige volkswirtschaftliche öffentliche Marktordnung.

Für die Beurteilung der juristischen Qualität eines rechtsfähigen Zusammenschlusses ist also letztlich entscheidend, ob er nach dem Willen seines Gründers, meist des Staates, umfassende öffentliche Aufgaben und lebenswichtige Belange der Volksgesamtheit wahrzunehmen hat oder nur Einzel- oder Gruppeninteressen, die in der Sphäre eines privaten, auf die Interessen eines beschränkten Personenkreises bedachten Vereins haften bleiben.

Auf sämtliche land- und ernährungswirtschaftlichen Marktvereinigungen und damit auf alle Zusammenschlüsse in der Milchwirtschaft trifft der Begriff einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, worunter nach R. Baath ein solcher Zusammenschluß zu verstehen ist, „der von dem Staat das geschützte Recht erhalten hat, lebenswichtige Interessen des Gesamtvolks in dem vom Staat umgrenzten Rahmen wahrzunehmen." [30]) Es ist also ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den öffentlich-rechtlichen Körperschaften alten Stils festzustellen, die auf dem Boden der alten Staatsrechtslehre aufbauten und ihr Dasein und ihre Gewalt allein vom Staate ableiteten. Die Grundtatsache, von der heute auszugehen ist, ist die Gemeinschaft. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen aus den völkischen Lebensordnungen der Bundesgenossenschaft heraus gebildet und aus einem umfassenden Gemeinschaftswillen und sozialistischen Rechtswollen heraus gestaltet werden.

Entscheidend für die Beurteilung des Wesens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nach O. Gierke „die Unterstellung des körperschaftlichen Sozialrechtes unter gleichartige Gesichtspunkte und Normen, wie sie das staatliche Gemeinleben beherrschen", [31]) wobei der Staat mit der Emporhebung des körperschaftlichen Sozialrechtes über das Privatrecht das körperschaftliche Gemeinleben gleich seinem eigenen Gemeinleben als eine dem Einzelleben gegenüber höherwertige Daseinsordnung normiert und schützt. [31])

Wenn wir weiter nun der von H. Rhode gebrauchten Darstellungsweise folgen, so sind in der Körperschaft zahlreiche Rechte dem gleichen, im voraus vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Zweck gewidmet, sodaß die Möglichkeit besteht, alle an den gleichen Zweck gebundenen Rechte als einheitliches Sondervermögen aufzufassen, dessen Verwaltung allein bei dem Zweckwalter liegt, während die in der „rechtsfähigen" juristischen Person zusammengefaßten

30) R. Baath, Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935, S. 177 ff.
31) O. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Tübingen 1887, S. 167 f.

Rechtsträger von der Verwaltung ausgeschlossen sind.[32]) Gerade deshalb aber ist nach Th. Maunz trotz des Denkens in den Ordnungen konkreter Gemeinschaften die sorgfältigste Beachtung gesetzter Normen nicht entbehrlich, durch deren Anwendung der Verwaltungsapparat eben den Willen des Führers zu verwirklichen hat.[33])

Die formellen Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind für die wirtschaftlichen Organisationen mit der Zwangsmitgliedschaft, positiven Staatsaufsicht, Durchsetzbarkeit der Anordnungen mit staatlichen Mitteln, Existenznotwendigkeit und dergleichen ohne weiteres gegeben. Auf öffentliches Recht weist vor allem auch hin der Beschwerdeweg und die Marktschiedsgerichtsbarkeit, durch welche der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird.

Auch die materiellen Erfordernisse treffen in vollem Umfange zu, denn die Selbsverwaltungskörper der Milchwirtschaft nehmen in höchstem Maße Gemeinschaftsaufgaben wahr und erfüllen öffentliche Zwecke. Die wichtigsten Belange der deutschen Nahrungsmittelwirtschaft sind ihnen zur alleinigen Gestaltung und Verwaltung unter reichsnährständischer Führung und staatlicher Oberaufsicht überlassen. Sie haben die Lebensmittelmärkte in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Belange des Gesamtwohls zu ordnen und aufeinander abzustimmen, die Beschickung der Märkte und den Absatz der Erzeugnisse im Rahmen der notwendigen Versorgung der Bevölkerung zu regeln, gerechte Preise festzusetzen, unnötige und überzählige Betriebe stillzulegen, die Genehmigungspflicht für die Neuerrichtung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Betrieben anzuordnen und alle übrigen volkswirtschaftlich notwendigen Maßnahmen zur Ausgleichung wirtschaftlicher Gegensätze in der völkischen Gemeinschaft zu ergreifen.

Die Verbände bieten also mit Rücksicht auf ihren Aufbau und den ihren Organen zustehenden Rechten und eingeräumten Befugnissen zur Lenkung des Marktes die Gewähr dafür, daß die verschiedenen Interessen der in ihnen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßten Erzeuger, Bearbeiter, Verarbeiter und Verteiler ausgeglichen und mit den Bedürfnissen der Verbraucher zum Nutzen der Volkswirtschaft in Einklang gebracht werden.[34]) Die Zusammenschlüsse haben die Tätigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebiete so zu lenken und zu leiten, daß der höchste gesamtwirtschaftliche Erfolg erzielt wird. Bei ihrer

---

32) H. Rhode, Die juristische Person im Gemeinschaftsrecht, in: DJZ. 1935, Sp. 1212 f.

33) Th. Maunz, Staatsbegriff und Verwaltung, in: Deutsches Recht 1935, S. 396 f.

34) R. Baath, a. a. O. S. 177 ff.

sozialrechtlichen Aufgabe der Marktversorgung handelt es sich um eine überragende Forderung des Gemeinwohls.

Insofern besteht auch für die milchwirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen Daseinszwang, als sie eine besondere intensive Pflege eines bestimmten Lebensgebietes zur Aufgabe haben und durch öffentlich-rechtlichen Zusammenschluß aller Interessenten unter positiver Staatsaufsicht einen Ausgleich öffentlicher und privater Interessen herbeiführen sollen.[35]) Die sozialen Gebilde werden als lebensnotwendige Daseinsformen und als Elemente der natürlichen Ordnung erfaßt und sind als Körperschaften Träger positiven Rechts.[36])

Bei dem Aufbau und der rechtlichen Durchbildung der Marktverbände war von dem Kernsatz nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung auszugehen, die in dem Gedankengut des gemeinnützigen Dienstes an der Volksgesamtheit wurzelt und somit die Idee von der pflichtgebundenen Volkswirtschaft und der organischen Marktwirtschaft verwirklicht. Die als Selbstverwaltungsorganisationen errichteten Marktverbände sollen zur Bildung konkreter Gemeinschaften und zur Förderung echten Gemeinschaftslebens beitragen und „haben die Aufgabe, Absatzorgan der Landwirtschaft, Vermittlungsorgan für die nachgeordneten Industrien und Versorgungsorgan für den Verbraucher zu sein".[37]) So entsteht unter zielsicherer und tatkräftiger Zurückdrängung des bisherigen privaten Willkürrechts ein aus den Aufgaben der staatlichen Wirtschaftslenkung und Steuerung der Gesamtwirtschaft entwickeltes Ordnungsrecht.[38])

Von der Führung der Lebensmittelmärkte durch die selbstverwaltende Tätigkeit der Zusammenschlußorganisationen hängt sonach das Wohl und Wehe der Volksernährung und damit die Erhaltung der Volkskraft ab. Unbeschadet des Aufsichts- und Eingriffsrechts des Reichsnährstandes und des Reichsernährungsministers steht ihre Eigenschaft als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit außer jedem Zweifel.

Das nationalsozialistische Zeitalter ist das Zeitalter der öffentlichen, allumfassenden Rechts- und Wirtschaftsordnung, in der die für das Leben des Volks und für die Zukunft der Nation wichtigen Bereiche des Wirtschaftslebens aus der Sphäre des Bürgerlich-Privaten herausgenommen und in

---

35) Medicus, Reichsverwaltung und Landesverwalung, in: Die Verw.-Akad. Bd. II Beitr. 23, S. 13.
36) G. Weippert, Umriß der neuen Volksordnung, S. 28 f.
37) H. Merkel, Die Marktregelung in der Dauermilchindustrie und ihre Bedeutung für das Recht des Reichsnährstandes, in: DMZ. 55. Jg. 1934 S. 450 f.
38) H. Brauweiler, Wirtschaftslenkung im nationalsozialistischen Staat, in: Die neue Wirtschaft, Jg. 2, Heft 6 v. Juni 1934, S. 13.

das Politische, Oeffentlich-Rechtliche herübergenommen werden, da allein von hier aus sich „eine unmittelbare echte Lebensgemeinschaft, die sich nicht in bloßer rationaler Funktionsgesetzlichkeit erschöpft," gewinnen läßt.[39]) Die Volksgemeinschaft als konkrete Gemeinschaft mit allen ihren Gliederungen und Ordnungen bringt das Recht hervor.[40])

Gerade die Organisationsbeispiele der Rechtsträger auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, die Rechtsformen der Milchversorgungsverbände der Milchwirtschaftsverbände, der Deutschen Milchwirtschaftlichen Hauptvereinigung, der Großverteilervereinigungen, der Schmelzkäsereivereinigung und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger zeigen die große Mannigfaltigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren sich das Dritte Reich zur Ausübung öffentlicher Verwaltungstätigkeit und zur Verfolgung gemeinwirtschaftlicher deutschsozialistischer Zielsetzungen durch nichtstaatliche Stellen bedient.[41]) Die staatliche Führung nimmt mit der Schaffung von Verbänden des öffentlichen Rechts eine bewußte organisatorische Gliederung der politischen Einheit vor. Der Staat schafft damit innerhalb der öffentlich-rechtlichen politischen Sphäre wieder eine Sphäre, die nicht unmittelbar staatlich ist, sondern als die der öffentlichen Körperschaften bezeichnet werden kann.[42]) Da öffentliche Körperschaften nur dann Sinn und Wert haben, wenn sie einem Bedürfnis der Lebenskampfordnung der nationalen Gemeinschaft entsprechen und aus ihr herauswachsen, so muß ihr wahres Wesen die organischen, lebensgesetzlichen Bindungen im Volks- und Staatsleben besonders klar zum Ausdruck bringen.

Die Marktverbände, die den gesamten Markt eines Wirtschaftsgutes vom Erzeuger bis zum Verbraucher organisatorisch erfassen, stellen öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften in höchster Vollendung dar und erfüllen als solche ihre Aufgabe nach dem Führerprinzip unter der Oberleitung des Reiches.[43])

Nicht mehr das Verhältnis von Vorstand und Mitgliedern bestimmt die innere Struktur der Körperschaften, sondern die Verbindung von Führer und

---

39) G. A. Walz, Liberalistisches und nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: Volk im Werden, 1934 Heft 6 S. 16.

40) R. Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 83.

41) Medicus, a. a. O. S. 12 f.

42) O. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, S. 169 f.

43) R. Baath, a. a. O. S. 177 ff.; so auch M. Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 106. — Es ist vor allem das Verdienst Hans Merkels, seit dem Jahre 1933 die Rechtsnatur der Marktverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts herausgearbeitet zu haben.

Gefolgschaft durch das Gemeinschaftsprinzip,[44]) das die deutschrechtlichen, genossenschaftlichen Elemente der wahren und echten, von Staatsverwaltung und Anstaltsverwaltung unterschiedenen Selbstverwaltung nach dem ständischen Prinzip der Selbstverantwortung in sich trägt. Die Leistung jedes Führers besteht in der Schaffung wahrer Lebensgemeinschaften und in der Schöpfung neuer Lebensordnungen, in denen der Grundsatz der höchstmöglichen Gesamtleistung gilt. Ihre rechtliche Gestaltung haben sie in den Sozialkörpern, den Körperschaften erfahren, von denen die deutsche Sprache spricht.[45])

Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. 10. 1934 — IV 145/34 —[46]) die öffentlich-rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu ihren Mitgliedern anerkannt, wobei es allerdings von mehr formalen Erwägungen über die Entstehungsgeschichte dieser Verbände ausgeht. Insbesondere wird in diesem Urteil auch die Feststellung getroffen, daß für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis die ordentlichen Gerichte nicht zuständig sind.

Alle anderen auf Grund des § 3 des Reichsnährstandgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse und ernährungswirtschaftlichen Marktorganisationen haben die gleiche Struktur wie die milchwirtschaftlichen Verbände, weshalb man hinsichtlich ihrer juristischen Beurteilung zu dem gleichen Ergebnis kommen muß, wie bei der Rechtsnatur der Marktzusammenschlüsse in der Milchwirtschaft.[47]) Es handelt sich um wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die als Träger öffentlicher Gewalt angesprochen werden müssen und Ausdruck der neuen öffentlichen Wirtschaftsordnung des echten sozialistischen völkischen Gemeinschaftslebens sind.

---

44) E. R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, S. 35. Hingewiesen sei hier ferner ganz besonders auf H. Merkel, Die nationalsozialistischen Ideen des Reichsnährstandes, in: Odal 4. Jg. 1935, S, 291.

45) H. Merkel, a. a. O. S. 291.

46) Mitgeteilt in: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. 1935 Heft 1 v. 10. I. 35, S. 29 ff.

47) Vgl. H. Merkel, Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 22. X. 34, in: Recht des Reichsnährstandes, 1935 Heft 1, S. 29 ff.

Schlußbetrachtung: Ueber Notwendigkeit, Sinn, Zweck und Grenzen der Organisation.

Durch die geschilderten organisatorischen und wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen auf milchwirtschaftlichem Gebiete wurde die laufende Trinkmilchversorgung fraglos gesichert. Dank der Marktregelung und Verbrauchslenkung ist dafür gesorgt worden, daß der Absatz von Milch und Milcherzeugnissen, die Butter- und Käseerzeugung und die Versorgung der Bevölkerung mit diesen wichtigen Produkten und unentbehrlichen Nahrungsmitteln sich in geordneten Bahnen vollziehen. Die Marktordnung erweist also ihren großen Nutzen zum Besten der ganzen Volksgemeinschaft durch die Sicherung der Volksernährung und durch planmäßige Beschickung des Marktes zu gerechten Preisen.

Zu diesem Zwecke und zur Erreichung dieser hohen Ziele ist Organisation bis zu einem gewissen Grade unerläßlich und unbedingt erforderlich. Denn ohne Organisation kann eine planmäßige und sinnvolle Gestaltung der Marktverhältnisse nicht erreicht werden. Ueber die Frage der Notwendigkeit der Organisation kann also nicht der geringste Zweifel bestehen. Die Wirtschaftsführung bedarf zur wirtschaftspolitischen Planung und zur Wirtschaftslenkung des Mittels der Organisation. Aber mit der organisatorischen Ausgestaltung der Markt- und Wirtschaftsverbände und mit der Formgebung allein ist es noch nicht getan. Letztlich kommt es immer auf den Geist und auf die Gesinnung an, welche der Form einen Inhalt geben. Für diese sehr wesentliche Tatsache findet Dr. Hans Merkel die treffenden Worte: „Die Organisation ist die Hülle, innerhalb deren sich die Gemeinschaft als Lebenseinheit höherer Ordnung, als Organismus entfaltet. Sie ist Form für einen Lebensinhalt.“ [1])

Alle rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen, die im Interesse der Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft als Teil der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft getroffen wurden, stellen einen äußerst wichtigen Abschnitt dar in der Erreichung des grundsätzlich festgelegten Zieles der sozialistischen Marktversorgung. Max Sering geht jedoch fehl, wenn er dieses Ziel mit „Sozialisierung der Agrarmärkte“ bezeichnet. [2]) Denn niemals kann bei der nationalsozialistischen Marktordnung durch öffentlich-rechtliche wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper auf reichsnährständischer

---

1) H. Merkel, Recht und Rechtsschöpfung im Reichsnährstand, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 2. Jg. 1935, S. 756.

2) M. Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 167.

Grundlage von einer in staatliche Regie übernommenen „Sozialisierung der Agrarmärkte“ die Rede sein. Der Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft und die planmäßige Bewirtschaftung von Milch und Milcherzeugnissen sind noch lange nicht einer „Sozialisierung der milchwirtschaftlichen Märkte“ [2a] gleichzusetzen. Weder von staatlicher Seite noch von Parteiseite wurde jemals der Ausdruck „Sozialisierung“ gebraucht oder eine ähnliche Verlautbarung abgegeben, sondern immer dagegen und gegen die mit einer totalen staatssozialistischen Reglementierung der Wirtschaft verbundenen nachteiligen Folgen Stellung genommen. Marktordnung bedeutet also nicht staatliche Bewirtschaftung, auch nicht Wirtschaftsverwaltung oder Wirtschaftsbürokratie; denn die Wirtschaft soll nicht aktenmäßig verwaltet, sondern durch erfahrene Männer der Praxis gestaltet werden.

Es handelt sich vielmehr bei der Regelung und Ueberwachung der Märkte im agrarischen Sektor um eine „sozialistische Marktordnung“, die aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboren ist und auf die Sicherstellung der Ernährung und Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes abstellt. Diese neuen Organisationsformen der Märkte sind in ihrer juristischen Ausgestaltung Gebilde, die den „sozialistischen Charakter der Marktversorgung“ [3]) zeigen und die im nationalsozialistischen Dritten Reich aus betont volksgemeinschaftlichen und bewußt gesamtheitsethischen Zielsetzungen im Rahmen einer umfassenden lebensgesetzlichen Volksordnung geschaffen wurden. In ihrer Auswirkung muß sich diese Ordnung als wahrer „Sozialismus der Tat“, als volkbestimmter und verantwortungsbewußter Pflichtensozialismus erweisen, durch den alle deutschen Volksgenossen ohne Rang- und Klassenunterschiede zu einer echten Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die heutige Organisation der landwirtschaftlichen Marktordnung niemals eine Gefahr für den Aufbau der Volksgemeinschaft in sich bergen.

Gewiß vereinigen die hier behandelten Organisationen in der deutschen Milchwirtschaft eine ziemlich umfangreiche Machtfülle auf sich. Jedoch ist durch die staatliche Aufsicht und durch die auf dem Führer- und Gefolgschaftsprinzip beruhende Eigenverantwortlichkeit genügend dafür gesorgt, daß die milchwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper nicht einen Eigenwert in sich zu spüren bekommen. Sie haben ihre Aufgaben im Bereich des verpflichtenden Handelns gegenüber der Nation zu erfüllen und bei jeder Maßnahme

---

2a) M. Gering, a. a. O. S. 179 f.

3) Reischle-Saure, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, Berlin 1934, S. 90.

auf die Einheit der völkischen Bundesgenossenschaft bedacht zu sein. Es ist die besondere Aufgabe der Partei und der Nationalsozialistischen Bewegung, durch Einflußnahme auf den Staat stets dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftsverbände sich immer ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit in Selbstverantwortung bewußt sind und niemals in Erstarrung verfallen. Dann wird es auch nie der Fall sein, daß die Organisationen nur als Selbstzweck betrachtet werden oder sie sogar in sich selbst nur einen Selbstzweck sehen. Ebensowenig wird der gefährliche und hemmende, weil volks- und lebensfremde Bürokratismus seinen Einzug in die wirtschaftlich-ständischen Organisationskörper halten können, wenn nur der innere revolutionäre und vorwärtsstürmende Schwung mit der Dauer der Zeit nicht erlahmt, sondern aufrechterhalten bleibt.

Ueberhaupt ist es nicht immer angebracht, jede Gemeinschaft in eine allzu strenge und starre Organisationsform zu bringen; auch ist es nicht immer gut, ihr in jedem Falle eine formale juristische Struktur zu geben und ihr Verhältnis zu anderen Verbänden und Organisationen rechtlich normieren zu wollen; denn dadurch entstehen vielfach nur unbewegliche Rechtsformen und inhaltlose Gebilde, die an Aeußerlichkeiten und leeren Erscheinungsmerkmalen haften bleiben. Andererseits muß freilich auch zugegeben werden, daß sich die Gemeinschaft auf die Dauer ohne Mindestmaß von Form nicht erhalten kann, denn ohne Form würde sie zerfließen. [3a]) Umgekehrt darf aber durch die Organisation die lebendige Wirklichkeit nicht zersprengt werden. Ohne Gemeinschaft wäre jede Organisation starre Form ohne lebenskräftigen Inhalt. [3a]) Organisation und Gemeinschaft müssen eben in beständiger Wechselwirkung stehen, die nach einem Ausdruck Hans Merkels allein zu einer wirklich brauchbaren und lebensnahen Rechtsgestaltung führen kann. [3a]) Es muß also diejenige Organisationsform als die beste bezeichnet werden, die sich „den gewachsenen Formen anpaßt und die geeignet ist, das natürliche Wachstum des völkischen Lebens zu schützen und zu fördern." [3b]) Damit sind gleichzeitig die Grenzen der Organisation in ihren Grundzügen aufgezeigt.

Die Idee der Nation verlangt Aktivierung und Mobilisierung des gesamten Gemeinschaftslebens und den vorbehaltlosen Einsatz aller persönlichen und sachlichen Kräfte zugunsten einer echten sozialistischen Volksordnung, um der lebendigen sozialen Wirklichkeit zum Durchbruch und zum Siege zu verhel-

---

3a) H. Merkel, Recht und Rechtsschöpfung im Reichsnährstand, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 2. Jg. 1935. S. 756.

3b) F. Sprick, Grundzüge der Verfassung und Verwaltung des Reichsnährstandes, in: Deutsche Justiz 1935, S. 1621.

fen.[4]) Wie sich im Verlaufe der wirtschaftspolitischen Entwicklung, der Geschichte des Wirtschaftslebens und der sozialpolitischen Fortschritte und Errungenschaften schon so oft erwiesen hat, läßt sich auf die Dauer das lebendige Leben doch nicht in starre Formen pressen. Die Idee darf nicht zum System werden. Die Marktverbände haben sich demzufolge jederzeit den Notwendigkeiten der Alleingeltung der völkischen Idee unterzuordnen und in kämpferischer Zielbewußtheit den menschlichen Bedürfnissen und den Forderungen der Gemeinschaft und Volksgesamtheit Rechnung zu tragen.

Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist jede Kritik an der ernährungswirtschaftlichen Marktorganisation unangebracht, die davon spricht, daß die markt- und preismäßigen Bindungen die schöpferischen Unternehmerkräfte untergraben und die Einsatzwilligkeit für wirtschaftliche Fortschritte und Verbesserungen vermindern oder gar ersticken würden. Im Gegenteil, gerade dank der pflichtverantwortlichen Bindung und Hinführung auf die echten volkswirtschaftlichen und sozialistischen Zielsetzungen werden alle Mittel gefunden und Wege beschritten, durch die solche Gefahren überhaupt nicht auftreten können oder zumindest von vornherein weitgehend eingeschränkt und zurückgedrängt werden. Damit werden auch jene Meinungen gebührend zurückgewiesen, die glaubten, irgendwelche Anzeichen zu sehen und davor warnen zu müssen, daß die Neigung bestehe, aus der früheren willkürlichen Freiheit in das gegenteilige Extrem einer allzugroßen organisatorischen Gebundenheit zu fallen, die zudem noch mit hohen Kosten belastet sei.

Dazu ist lediglich zu bemerken, daß die landwirtschaftliche Marktordnung des Nationalsozialismus sehr wohl Freiheit und Bindung in einer geordneten Wirtschaft zum Wohle der Gesamtheit des völkischen Gemeinschaftslebens und der betroffenen Wirtschaftskreise miteinander in Einklang zu bringen weiß, und zwar ohne daß irgendwelche harmoniestörenden Widersprüche sich bemerkbar machen und ohne daß der Gedanke von Pflicht und Leistung verletzt wird. Es kann sonach auch keineswegs die Rede davon sein, daß die Vorteile, die durch die organische Ordnung der Märkte und durch die ernährungswirtschaftlichen Marktorganisationen für das Bauerntum und für die Allgemeinheit erreicht werden, durch eine umfangreiche Verwaltung und Erhebung von hohen Gebühren wieder null und nichtig gemacht und daß die durch Verkürzung und Verbilligung der Absatzwege erzielten Ersparnisse auf der anderen Seite durch die Kosten der Organisation wieder aufgezehrt und wettgemacht würden. Natürlich erfordert die Markt- und Preisregelung

4) Vgl. W. Haid, Sozialismus als Träger des neuen Reichs, Berlin 1935, S. 107 ff.

einen gewissen Kostenaufwand, der aber bei sinnvollen und ihrem Umfang nach angebrachten und berechtigten Organisationsverhältnissen niemals so hoch sein kann, daß dadurch das unbedingt notwendige Maß der Organisierung zu teuer erkauft wäre. Da im Dritten Reich eine bürokratische Wirtschaftsverwaltung grundsätzlich gegen den Geist des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts und gegen die Idee der Höchstleistung und jederzeitigen Leistungssteigerung verstößt, ist eine Ueberorganisation, wie sie gerade in früheren Zeiten mit einer Vielfalt und einem undurchdringlichen Wirrwarr von sich gegenseitig befehdenden Vereinen und Gesellschaften, von sogenannten Organisationen und Organisatiönchen bestand, heute von vornherein so gut wie ausgeschlossen.

Wenn auch aus gewissen, in der Natur des Menschen liegenden, begreiflichen Gründen, die Gefahr nahe liegen mag, daß man schließlich nicht mehr das eigene Ziel vor Augen hat, sondern nur noch das Wesen des Organisatorischen als Hauptaufgabe sieht, so kann diese Gefahr leicht durch ständige Fühlungnahme mit den wirtschaftenden Menschen und schöpferischen Naturen der Praxis, die persönlich und wirtschaftlich möglichst volle Bewegungsfreiheit lieben und jede übermäßige Beengung ablehnen, gebannt und unterbunden werden. Sollte es sich dennoch irgendwo zeigen, daß gewisse organisatorische Uebertreibungen vorkommen, so sind diese kraft der bestehenden Vorschriften und Befugnisse der aufsichtführenden Stellen und Organe sofort rücksichtslos zu beseitigen, weil sie ebenso schädlich sind wie jede fehlende Organisation. [4a)]

Die Frage der Wirtschafts- und Marktorganisation ist eine wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeitserwägung der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung. Es muß sich auch hier der Gedanke auswirken, der schon von Houston Stewart Chamberlain, dem Wahldeutschen, ausgesprochen wurde, nämlich daß Gestalt und Zweckmäßigkeit organisch ein und dasselbe sind. [5)] Da die organische Wahrheit in sich selbst ruht, muß sie an der Zweckmäßigkeit der Lebensgestalt abzulesen sein. An dieser wesentlichen Feststellung können wir nicht vorübergehen, sie verdient unsere vollste Beachtung, insbesondere da wir in ihr den Kern der neuen Welt- und Staatsanschauung des 20. Jahrhunderts erkennen.

Ueberdies zielt die Marktregelung ja nicht darauf ab, den Markt starr in Fesseln zu schlagen, sondern sie will ihm lediglich eine solche Ordnung ge-

---

4a) H. Merkel Recht und Wirtschaftsordnung, in Odal, 3. Jg. 1934, S. 274.
5) Siehe A. Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 13.—16. Aufl., München 1933, S. 683.

ben, die die Entfaltung aller volkswirtschaftlich berechtigten und notwendigen Kräfte zur Höchstleistung für die deutsche Gesamtwirtschaft verbürgt.[6]) In dem Streben nach Verwirklichung dieser Zielsetzung erkennen wir zugleich Gesinnung und Tat, die für die völkische Idee die absolut verpflichtenden Werte darstellen.

Zugegeben, daß den neuen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern der land- und ernährungswirtschaftlichen Marktordnung eine gewisse wirtschaftliche und ständische Eigenwertigkeit nicht ganz abgesprochen werden kann, so dürfen sie sich dennoch nicht von Gruppenegoismus und Sonderinteressen beherrschen und bestimmen lassen. Sie haben als engere Gemeinschaften des gesamten Volkswirtschaftskörpers ihre Aufgaben einzig und allein in der positiven und tatkräftigen Mitarbeit am Wirtschaftskreislauf und in der Erfüllung ihrer hohen Pflichten gegenüber der umfassenden Volksgemeinschaft zu erblicken. Die stets lebendigen und nie in Formalismus erstarrenden Kräfte der Nationalsozialistischen Partei und die Führer der Bewegung, die in engster Berührung mit dem Volk und dem Volkstum stehen und so aus Lebensnähe heraus die tatsächlichen Erfordernisse der Volksgemeinschaft für den Lebenskampf der Nation kennen, übernehmen die Gewähr dafür, daß die wahren Ziele des volkbestimmten Sozialismus niemals aus dem Auge verloren, sondern immer mehr ihrer Verwirklichung nahegebracht werden.

Der politische Wille des sozialistischen Staates, der vom Führer her vorbereitet und bestimmt wird, muß sich auch im Wirtschaftsleben immer mehr durchsetzen. Fähige und tüchtige Menschen, die unmittelbar aus dem Volk kommen und in der Partei zu sozialistischer Gesinnung erzogen werden, haben den politischen Gestaltungswillen des Führers in seinem Geiste weiterzutragen. Ueberall im Lande und in der Volksgemeinschaft, an allen Betriebs- und Arbeitsstätten, im gesamten Wirtschaftskörper und in der Verwaltung, in allen Zellen und Einrichtungen irgendeiner Organisation oder eines Gebildes steht heute die Partei in einer dem sozialistischen Gemeinschaftswollen verantwortlichen Stellung. Denn nach dem Willen des Führers ist und bleibt die Partei „das sozialistische Gewissen der Nation".[7])

Durch die innige Vermählung von Führung und Verwaltung, die sich in der Praxis hervorragend bewährt hat, wurde die Organisation des Reichsnährstandes wirklichkeitsnah und blutvoll gestaltet, wie Stabsamtsführer Dr.

6) H. Merkel, Die Marktordnung des Reichsnährstandes innerhalb der deutschen Gesamtwirtschaft, in: Braune Wirtschaftspost, 3. Jg. 1934/35, Heft 40 v. 6. IV. 35., S. 1268.

7) Schwarz van Berk, Sozialisten und nichts anderes, in: Deutsche Sozialisten am Werk, Berlin 1935, S. 22.

Hermann Reischle auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar darlegte.[8]) Diese Eigenschaften aber müssen für alle Zeiten erhalten bleiben, soll die ständische Marktregelung der deutschen Ernährungswirtschaft bis in fernste Zeiten die Sicherung für die Ernährung und Bluterneuerung des deutschen Volks gewährleisten, ohne der Gefahr einer bürokratischen Erstarrung zu erliegen.

Im Reichsnährstand verschlingt sich das Erlebnis von Pflicht und Ehre, von Dienst und Leistung, von Gemeinschaft und verantwortlicher Aufgabe gegenüber dem Volksganzen zu innerer Einheit und bricht zum sozialistischen Grunderlebnis des Daseins durch. Die Unzulänglichkeiten einer individualistischen Rechtsbetrachtung werden in der Rechtsordnung des Reichsnährstandes überwunden.

„Der Ordnungsgedanke auf dem landwirtschaftlichen Markte hat seinen festesten Rückhalt und seine tiefste Verankerung in dem allgemein gültigen Grundsatz der Ordnung, auf dem jegliches gemeinschaftliche Sein beruht. Damit reicht die landwirtschaftliche Marktordnung deutlich erkennbar bis in den Bereich unerschütterlicher Daseinsgesetze überhaupt zurück." [8a]) In der Rechts- und Wirtschaftsordnung des Reichsnährstandes wird aber nicht nur das innere Lebensgesetz der Gemeinschaft gefunden, sondern auch die äußere Lebensform, innerhalb deren die Menschen zum wirklichen Sozialismus der Tat gelangen.[8b])

Gewiß werden entsprechend der lebendigen Dynamik des nationalsozialistischen Wirtschaftslebens immer wieder neue Probleme auftauchen, die zufriedenstellend gelöst sein wollen, und noch manche Schwierigkeiten sich einstellen, die beseitigt werden müssen. Aus diesem Grunde muß sich die Gestaltung des Marktes eben den Forderungen des Lebens anpassen. Sie muß ihrem Wesen nach anpassungsfähig, also lebendig sein, „und kann sich daher niemals in starren schematischen Regelungen erschöpfen. Dies wird von Außenstehenden oft übersehen, die sich unter Marktordnung nur eine schematische Preisregelung, verbunden mit einer starren Mengenkontingentierung, vorstellen und dabei noch glauben, daß die Marktordnung wegen der „geringen Zahl der landwirtschaftlichen Produkte" besonders einfach sei. In Wirklichkeit verhalten sich die Dinge ganz anders", [8c]) wie von Hans Merkel

---

8) H. Reischle, Geschichte, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, in: Archiv des Reichsnährstandes, Bd. II, S. 53 ff., S. 66.

8a) So W. Meinhold, Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung. Berlin 1937 (Berichte über Landwirtschaft N. F. 134. Sonderheft).

8b) H. Reischle, Nationalsozialistische Rechtsgestaltung im Reichsnährstand, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jg. 1935, S. 755.

8c) H. Merkel, Wirtschaftslenkung und Statistik. Zum Leistungsbericht der deutschen Milchwirtschaft, in: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. 1939 Heft 16, S. 707.

nachgewiesen wird. Denn bei der Marktordnung muß Rücksicht genommen werden auf die stets wechselnden Erzeugungs- und Verbrauchsbedingungen. Daher wird die Agrarpolitik des Dritten Reiches auf dem einmal für richtig erkannten Weg unbeirrt weiterschreiten, immer in Richtung auf das unabänderlich feststehende Ziel, das zum Wohle der Volksgesamtheit erreicht werden muß. Mit der Begründung der von wirtschaftsethischen Gesichtspunkten getragenen Marktordnung durch die Schaffung des Reichsnährstandgesetzes, des Reichserbhofgesetzes und durch die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung war es möglich, die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirtschaft sicherzustellen. Bauerntum und Landwirtschaft haben für alle Zeiten die Grundpfeiler einer gesunden, organisch gegliederten deutschen Volkswirtschaft zu sein, die von dem Geiste der Volksgemeinschaft durchdrungen ist und im Zeichen des deutschen verantwortungsbewußten Sozialismus der Pflichterfüllung steht.

Ungeheures wurde mit Hilfe des deutschen Bauerntums und der Ordnung unserer Ernährungswirtschaft für den Freiheitskampf des deutschen Volkes bereits geleistet, wie R. W. Darré zum Erntedankfest 1935 ausführte.[9]) Wir kommen also dem Ziele immer näher, das Staatssekretär Stuckart [10]) aufgezeigt hat, und welches wir ganz besonders mit Bezug auf die große Standesgemeinschaft des Reichsnährstandes und die von ihm aufgebauten engeren Gemeinschaften der landwirtschaftlichen Marktordnung wie folgt zusammenfassen können:

„Wir sehen in diesem werdenden Reiche der Deutschen die sinnvolle, mit den biologischen Lebensgesetzen übereinstimmende, sich den natürlichen Gegebenheiten von Raum und Volkszahl am besten anpassende, auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung beruhende O r g a n i s a t i o n u n d r e c h t l i c h e G e s a m t o r d n u n g des artgleichen deutschen Volkes im deutschen Lebensraum, die alle volkliche Lebenskraft zur größtmöglichen öffentlichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volks auf Leben, Freiheit und Ehre nach innen und außen zusammenfaßt und entfaltet."

---

9) R. W. Darré, laut NS.-Landpost Folge 41 v. 11. Oktober (Gilbhart) 1935, Sonderbeilage.
10) Stuckart, Volk, Partei, Reich, in: Deutsches Recht 1935, S. 386.

Anhang

Zusammenstellung des Wortlautes der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Anordnungen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft.*)

*) Fortgeführt bis Ende Jan. 1940 einschließlich der Bestimmungen über die durch den Krieg notwendig gewordene öffentliche Bewirtschaftung von Milch und Milcherzeugnissen. — Ueber „Das geltende Recht der Milchwirtschaft einschl. der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung“ siehe die systematische Zusammenstellung nach dem Stande vom 1. 2. 1940 von Dr. Werner Modest im: Recht des Reichsnährstandes“ 8. Jg. 1940 Heft 4, S. 97 ff. und Heft 5, S. 123 ff.

1. Auszug aus dem Milchgesetz.

Vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. F. des Zweiten Ges. zur Aenderung des Milchgesetzes v. 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527).

V. Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft.

§ 37. Um einheitliche Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 5 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

§ 38. (1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

(2) Er hat dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. bestimmen, daß gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Zusammenschlusses verstoßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden können,
3. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann ferner Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen gebildet worden sind, untereinander zusammenschließen. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann vor endgültigen Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 einstweilige Anordnungen zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen treffen.

(6) Er kann ferner die ihm nach Abs. 1 bis 5 zustehenden Befugnisse auf Beauftragte übertragen.

(7) Soweit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den in Abs. 1 bis 6 genannten Befugnissen keinen Gebrauch macht, haben die obersten Landesbehörden diese Befugnisse.

(8) Wenn von den nach Abs. 1 und 4 gebildeten Zusammenschlüssen Preise oder Handelsspannen für Milch oder Milcherzeugnisse festgesetzt werden sollen, so sind Preisausschüsse einzusetzen, die bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise und Handelsspannen mitzuwirken haben. Bei der Bildung der Preisausschüsse sind die Erzeuger, die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, der Handel mit Milch oder Milcherzeugnissen und die Verbraucher angemessen zu berücksichtigen.

(9) Eine Entschädigung durch das Reich oder ein Land wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme im Sinne der Abs. 1 bis 7 entsteht, wird nicht gewährt.

2. Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse (Käseverordnung).

Vom 20. Februar 1934 (RGBl. I S. 114)
i. d. F. der VO. vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1384).

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

Sachliches Geltungsgebiet.

§ 1. Der im deutschen Zollgebiet gewerbsmäßig hergestellte, fertiggelagerte oder in den Verkehr gebrachte Labkäse und Sauermilchkäse aus Kuhmilch, Ziegenmilch und Schafmilch einschließlich der Schmelzkäse, Kochkäse und Zigerkäse unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Diese gelten auch für dem Schmelzkäse ähnliche Zubereitungen, die außer Käse noch andere, der Milch entstammende Bestandteile enthalten, soweit solche Zubereitungen nach dem Lebensmittelgesetz in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Fettgehalt.

§ 2. Nach dem Fettgehalt sind folgende Fettstufen der Käse zu unterscheiden:

1. Doppelrahmkäse mit einem Mindestgehalt von 60 vom Hundert in der Trockenmasse (60 v. H. i. T.);
2. Rahmkäse mit einem Mindestfettgehalt von 50 v. H. i. T.;
3. Vollfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 45 v. H. i. T.;
4. Fettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 40 v. H. i. T.;
5. Dreiviertelfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 30 v. H. i. T.;
6. Halbfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 20 v. H. i. T.;
7. Viertelfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 10 v. H. i. T.;
8. Magerkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 v. H. i. T.

§ 3. (1) Soweit in den Absätzen 2 bis 5 für einzelne Käsesorten keine besondere Bestimmung getroffen ist, müssen alle Käsesorten mindestens als Halbfettkäse in den Verkehr gebracht werden.

(2) Es dürfen in den Verkehr gebracht werden:

1. Käse wie Gervais sowie Käse nach Art des Gervais nur als Doppelrahmkäse;
2. Käse wie Bel Paese, Brie, Stilton und Imperial sowie Käse nach Art des Bel Paese (Butterkäse), Brie, Stilton und Imperial nur als Rahmkäse;
3. Emmentaler Käse (Schweizerkäse) und Käse nach Art des Emmentaler Käses nur als Vollfettkäse;
4. Käse, die nur mit Phantasienamen ohne nähere Sortenbezeichnung versehen sind, mindestens als Vollfettkäse;
5. Käse wie Camembert und Käse nach Art des Camembert mindestens als Fettkäse.

(3) Schichtkäse mit Ausnahme der Sahneschichtkäse, für die Abs. 1 gilt, müssen mindestens als Viertelfettkäse in den Verkehr gebracht werden; bei allen Schichtkäsen wird der Fettgehalt in der Trockenmasse nach der Gesamttrockenmasse berechnet.

(4) Lederkäse sowie weiche Labkäse, die als Quadratkäse oder Stangenkäse in Zylinderform hergestellt werden, können auch als Viertelfett- oder Magerkäse in den Verkehr gebracht werden, soweit unter diesen Bezeichnungen und in diesen Formen Käse hergestellt werden, die bisher schon als Viertelfett- oder Magerkäse in den Verkehr gebracht wurden. Das gleiche gilt für Sauermilchkäse und Kochkäse, sofern sie eine Bezeichnung tragen, aus der ihre Art hervorgeht, z. B. Harzer Käse, Mainzer Käse, Thüringer Käse, Spitzkäse, Quark.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 zulassen. [1])

§ 4. (1) Schmelzkäse, der mit einem Hinweis auf eine bestimmte Käseart in den Verkehr gebracht wird, muß ausschließlich aus Käse dieser Art hergestellt sein; in bezug auf den Fettgehalt gelten für ihn die Vorschriften, die nach § 3 auf diese Käseart anzuwenden sind, mit der Maßgabe, daß Schmelzkäse aller Art mindestens als Halbfettkäse hergestellt werden muß. § 3 Abs. 2 Nr. 4 gilt für Schmelzkäse entsprechend.

(2) Bei Schmelzkäse, der aus vollfetten Hartkäsen hergestellt ist, sind Abweichungen im Fettgehalt aus technischen Gründen innerhalb einer Fehlergrenze von 2 vom Hundert in der Trockenmasse zulässig.

Kennzeichnung von Inlandskäse.

§ 5. (1) Bevor der im deutschen Zollgebiet hergestellte und fertiggelagerte Käse, ausgenommen Magerkäse, in den Verkehr gebracht wird, ist er nach Herkunft und Fettstufe unter Beachtung der §§ 6 bis 10 in gut sichtbarer und haltbarer Weise zu kennzeichnen.

---

1) Siehe Erste Bekanntmachung zur Ausführung der Käseverordnung v. 8. Juni 1934 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 132).

(2) Für Magerkäse verbleibt es hinsichtlich der Bezeichnung bei den Vorschriften des § 3 Abs. 4. Für Quark, der mindestens als Viertelfettkäse hergestellt wird, gilt daneben von den Vorschriften der §§ 6 bis 10 nur § 9.

§ 6. Aller der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 unterliegende Käse mit Ausnahme der Hartkäse und halbfetten Schnittkäse darf nur verpackt in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. (1) Bei Hartkäsen und halbfetten Schnittkäsen, die unverpackt in den Verkehr gebracht werden, ist die Kennzeichnung auf dem Käse selbst anzubringen. Die Angaben können mittels Stempel, Schablone, Brand oder durch Befestigung einer Papier- oder Kaseinmarke gemacht werden.

(2) Käse, die verpackt in den Verkehr kommen, sind durch Vordruck auf der Packung zu kennzeichnen. Bei Käsen, die in Schachteln verpackt werden, genügt die Kennzeichnung auf diesen.

§ 8. Im übrigen gelten für die Kennzeichnung folgende Vorschriften:

1. Bei Hartkäsen, bei halbfetten Schnittkäsen und bei Weichkäsen, die in Quader- oder Würfelform in Stücken von mindestens 200 Gramm hergestellt werden, erfolgt die Kennzeichnung innerhalb einer rechteckigen Umrahmung.
   a) Auf Zeile 1 ist das Land der Herstellung und die Fettstufe anzugeben. Die obersten Landesbehörden können anordnen oder zulassen, daß an Stelle oder neben der Angabe des Landes ein engeres Erzeugungsgebiet bezeichnet wird. Wird der Käse nicht in dem Land oder Erzeugungsgebiet fertiggelagert, in dem er hergestellt ist, so ist statt des Landes der Herstellung oder des Erzeugungsgebietes das Land der Fertiglagerung anzugeben; die Bezeichnung eines engeren Erzeugungsgebietes ist in diesem Falle unzulässig. — Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Käsesorten kann die Angabe der Fettstufe unterbleiben.
   b) Auf Zeile 2 ist der Hundertsatz des Fettgehalts unter Beifügung des Vermerks „Fett i. T." anzugeben. Unbestimmte Angaben (z. B. „von . . . bis", „ca.") sind unzulässig.
   c) Auf Zeile 3 ist in Ländern und Erzeugungsgebieten, in denen für die Hersteller und Fertiglagerer von Käse Kontrollnummern (§ 12) ausgegeben werden, die Kontrollnummer des Betriebes zu setzen, dem nach § 10 die Kennzeichnungspflicht obliegt. In Ländern und Erzeugungsgebieten, in denen keine Kontrollnummern ausgegeben werden, ist die Firma des Kennzeichnungspflichtigen anzugeben; diese Bezeichnung kann auch außerhalb der Umrahmung stehen, muß sich jedoch an deutlich sichtbarer Stelle befinden.
   d) Die Buchstaben sind in leicht leserlicher Schrift anzubringen; Buchstaben und Ziffern müssen bei Hartkäsen eine Mindesthöhe von 2 Zentimeter, im übrigen eine Mindesthöhe von 0,3 Zentimeter haben.

e) Die Kennzeichnung ist nach folgendem Muster vorzunehmen:

Bayer. Vollfettkäse
45% Fett i. T.
1200

2. Für die nicht unter Nr. 1 fallenden, der Kennzeichnung unterliegenden Käse gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß von der Umrahmung der Kennzeichnung abgesehen werden kann; die vorgeschriebenen Angaben müssen aber vollständig und auffällig im Vordruck enthalten sein.
3. Schmelzkäse müssen außer den in Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben in Zeile 1 auch die Bezeichnung „Schmelzkäse" tragen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, inwieweit die Angabe des Landes oder Erzeugungsgebietes zu unterbleiben hat, wenn der zur Herstellung des Schmelzkäses verwendete Käse nicht ausschließlich innerhalb des Landes oder Erzeugungsgebietes hergestellt ist.
4. Zubereitungen nach § 1 Satz 2 müssen außer den in Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben in Zeile 1 oder unmittelbar darunter auch die Bezeichnung „Käsezubereitung" tragen.

§ 9. (1) In offenen Ladengeschäften und Verkaufsständen, in den Schaufenstern der Läden und auf Märkten muß bei Käse, der zum Zwecke des Kleinverkaufs angeschnitten ist oder dessen gekennzeichnete Verpackungen geöffnet sind, die Fettstufe durch Anbringung von Zetteln oder Schildern deutlich sichtbar gemacht werden. Schmelzkäse muß auch als solcher kenntlich gemacht werden.

(2) Wird Käse in Gast- oder Schankstätten, Kantinen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle auf Preistafeln oder Preisverzeichnissen angeboten, so muß neben der Sorte des Käses auch die Fettstufe angegeben werden; Schmelzkäse ist auch als solcher zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Zeitungsanzeigen, schriftliche Angebote, sowie für alle im Handelsverkehr üblichen Schriftstücke.

§ 10. (1) Die Kennzeichnung ist bei den im deutschen Zollgebiet hergestellten Hartkäsen, halbfetten Schnittkäsen, Schmelzkäsen und Weichkäsen mit kurzer Reifungsdauer (z. B. Camembert, Feinkostkäse) durch den Hersteller vorzunehmen, bei den übrigen im deutschen Zollgebiet hergestellten Käsen durch denjenigen, der die Ware erstmals in genußreifem Zustand oder verpackt in den Verkehr bringt.

(2) Hat hiernach der Hersteller die Kennzeichnung vorzunehmen, so ist neben ihm der Fertiglagerer für die Richtigkeit der in der Kennzeichnung enthaltenen Angaben verantwortlich.

Verpackung und Gewicht der Schmelzkäse.

§ 11. (1) Schmelzkäse darf nur verpackt in Blockform, Schachteln oder in kleinen Einzelstücken in den folgenden Gewichtsstufen in den Verkehr gebracht werden:

1. in Blockform im Reingewicht von 1000 Gramm, 2000 Gramm, 2250 Gramm, 2500 Gramm und weiter in Abstufungen von je 250 Gramm aufwärts;
2. in Schachteln oder in Einzelstücken im Reingewicht von 62,5, 125, 250 und 500 Gramm; dies gilt nicht für Einzelstücke, die aus Schachteln verkauft werden.

(2) Das Gewicht darf bei Schmelzkäse

1. in Blockform nicht um mehr als 1 vom Hundert,
2. in Schachteln nicht um mehr als 3 vom Hundert,
3. in Einzelstücken nicht um mehr als 4 vom Hundert

von den im Abs. 1 vergeschriebenen Gewichten abweichen. Bei Packungen, die sich noch im Herstellerbetrieb befinden, sind innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Erfüllung Unterschreitungen der in Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichte unzulässig.

Kontrollnummern.

§ 12. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen können anordnen, daß jeder, der im Landesgebiet oder in einem bestimmten Erzeugungsgebiet Käse herstellt oder fertig lagert, bei der zuständigen Stelle Antrag auf Erteilung einer Kontrollnummer zu stellen hat. Die Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt. Die Kontrollnummer ist unübertragbar. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden.

Kennzeichnung von Auslandskäse.

§ 13. (1) Bei der Einfuhr von Käse, der nicht im deutschen Zollgebiet hergestellt ist, ausgenommen Magerkäse, müssen die Packungen eine Kennzeichnung tragen, die das Herkunftsland in deutscher Sprache deutlich erkennbar enthält. Bei Käse, der unverpackt eingeführt wird, muß die Kennzeichnung auf dem Käse selbst angebracht sein.

(2) Käse, der bei der Einfuhr nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet ist, darf, sofern er nicht zum persönlichen Verbrauch durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt ist, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Die Kennzeichnung nach Abs. 1 kann auf dem Zollager bewirkt werden. Ueberführung von dem Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr (Abs. 1) gleich.

§ 14. (1) Ausländischer Käse darf im Zollinland nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn er außer mit dem Namen des Herkunftslandes (§ 13) auch mit der Angabe des Fettgehaltes in der Trockenmasse in deutscher Sprache und in deutlich erkennbarer Weise gekennzeichnet ist. Er darf mit dem Namen einer der im § 2 vorgesehenen Fettstufen oder mit einer gleichsinnigen fremdsprachigen Benennung nur dann bezeichnet werden, wenn sein Fettgehalt den für diese Stufe vorgesehenen Mindestfettgehalt erreicht.

(2) § 9 gilt auch für den Verkehr mit ausländischem Käse.

§ 15. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen [2]), soweit ausländischer Käse mit Warenzeichen oder sonstigen Kennzeichnungen versehen ist, die den Vorschriften des § 13 Abs. 1 und des § 14 nicht völlig entsprechen, die Herkunft und den Fettgehalt in der Trockenmasse aber für den deutschen Verbraucher deutlich erkennen lassen.

Schlußbestimmungen.

§ 15 a. Soweit im § 4 Abs. 1 und in den §§ 9 und 10 Vorschriften über Schmelzkäse enthalten sind, gelten diese entsprechend auch für Zubereitungen nach § 1 Satz 2.

§ 15 b. Für Käse, der zur Ausfuhr bestimmt ist, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5 bis 8 und 11 zulassen.

§ 16. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und der §§ 47 und 48 des Milchgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 12 treten am 1. April 1934 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; er kann die einzelnen Vorschriften der Verordnung zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen. [3])

3. Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung).

Vom 20. Februar 1934 (RGBl. I S. 117) i. d. F. vom 15. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1264).

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

Beurteilungssätze.

§ 1. (1) Die Beurteilung von Butter richtet sich nach der Zahl der Wertmale, die sie für Geschmack, Geruch, Ausarbeitung, Aussehen und Gefüge aufweist. Dabei sind die einzelnen Eigenschaften wie folgt zu bewerten:

a) bei Geschmack (Reinheit, Aroma, Salz):

hochfein	10 Wertmale,
fein	9 „
gut	8 „
ausreichend	7 „
abfallend	5 bis 6 „
schlecht	3 „ 4 „

2) Siehe Anm. zu § 3 Abs. 5.

3) Die in Satz 1 nicht genannten Vorschriften der Käseverordnung sind am 1. Juli 1934 in Kraft getreten.

b) bei Geruch:

hochfein	3 Wertmale,
fein	2 „
genügend	1 Wertmal,
schlecht	0 „

c) bei Ausarbeitung (Buttermilch- und Wassergehalt):

sehr gut	3 Wertmale,
gut	2 „
ausreichend	1 Wertmal,
schlecht	0 „

d) bei Gefüge (Härtegrad, Streichbarkeit usw.):

gut (tadellos)	2 Wertmale,
mangelhaft	1 Wertmal,
schlecht	0 „

e) bei Aussehen (Reinheit, Farbe, Schimmer):

gut (tadellos)	2 Wertmale,
mangelhaft	1 Wertmal,
schlecht	0 „

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die in Abs. 1 bestimmten Wertmale anderweitig festsetzen.

Kennzeichnung.

a) Inländische Butter.

§ 2. Inländische Butter darf nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach ihrer Sorte gekennzeichnet ist. Als Sortenbezeichnungen werden nur zugelassen die Bezeichnungen Markenbutter, Feine Molkereibutter (Feine Meiereibutter), Molkereibutter (Meiereibutter), Landbutter und Kochbutter.

§ 3. Inländische Butter darf gekennzeichnet werden

1. als „Markenbutter" nur, wenn ihre Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung besonderen Vorschriften genügt, die von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hierzu ermächtigten Stellen erlassen werden, und wenn sie mindestens 17 Wertmale, davon mindestens 9 Wertmale für Geschmack, aufweist und mit einer von solchen Stellen verliehenen Schutzmarke (Buttermarke) versehen ist;

2. als „Molkereibutter" nur, wenn sie
   a) in einem milchwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) hergestellt ist, in dem nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde [1]) eine laufende

---

1 Durch Kap. II der Anordnung des Reichskommissars für die Milchwirtschaft v. 27. März 1934 (abgedruckt in H. Loos, Das Recht der Deutschen Milchwirtschaft, unter Ö I) den Milchwirtschaftsverbänden übertragen.

Ueberwachung der zur Verarbeitung gelangenden Milch oder Sahne auf Reinheit, Säuregrad und Fettgehalt sowie der anfallenden Butter auf Wassergehalt stattfindet, und

b) aus Sahne hergestellt ist, die einem anerkannten Erhitzungsverfahren unterworfen, sodann gekühlt und mit Reinkulturen gesäuert wurde, und

c) mindestens 15 Wertmale, darunter mindestens 7 Wertmale für Geschmack, aufweist.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzung unter b) erfüllt sein muß. Butter, die den Anforderungen unter a bis c entspricht, aber mindestens 16 Wertmale aufweist, kann als „Feine Molkereibutter" bezeichnet werden;

3. als „Landbutter" nur, wenn sie mindestens 13 Wertmale, darunter mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist;

4. als „Kochbutter" nur, wenn sie mindestens noch zum Kochen, Backen oder Auslassen verwendet werden kann.

§ 4. Aufgehoben durch die VO. v. 15. 12. 1934.

§ 5. (1) Neben den nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Kennzeichnungen muß Feine Molkereibutter und Molkereibutter mit dem Namen (der Firma) des Herstellers gekennzeichnet sein; daneben dürfen eingetragene Warenzeichen des Herstellers angebracht werden, wenn sie lediglich aus bildlichen Darstellungen bestehen.

(2) Wird Feine Molkereibutter oder Molkereibutter von einem anderen als dem Hersteller in den Verkehr gebracht, so darf sie dieser andere statt mit dem Namen (der Firma) und dem Warenzeichen des Herstellers mit seinem Namen (seiner Firma) kennzeichnen; er muß dies tun, wenn er solche Butter ausformt und sodann in den Verkehr bringt. Daneben kann er sein eingetragenes Warenzeichen anbringen, wenn es lediglich aus bildlichen Darstellungen besteht.

(3) Mischungen aus Molkereibutter und Feiner Molkereibutter sowie Mischungen aus Molkereibutter (Feiner Molkereibutter) verschiedener Hersteller, soweit sie nach § 12 Abs. 2 zulässig sind, müssen mit dem Namen (der Firma) desjenigen gekennzeichnet sein, der die Mischung vorgenommen hat; daneben darf sein eingetragenes Warenzeichen angebracht werden, wenn es lediglich aus bildlichen Darstellungen besteht. Die Angabe eines Herstellers der Butter ist unzulässig.

b) Ausländische Butter.[2])

§ 6. (1) Die §§ 2, 3 und 5 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für ausländische Butter, und zwar § 3 mit der Einschränkung, daß die Sortenbezeichnung

---

2) Vorliegende Fassung des § 6 durch die VO. v. 15. 12. 34. Dadurch wurde die 2. Bekanntmachung zur Ausführung der Butterverordnung v. 1. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 125 v. 1. 6. 34.) hinfällig.

der ausländischen Butter nur von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Wertmale, nicht dagegen von dem Vorhandensein der übrigen im § 3 genannten Voraussetzungen abhängt.

(2) Butter, die bei der Einfuhr nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet ist, muß spätestens durch den ersten Empfänger im Inland gekennzeichnet werden, bevor die Butter von ihm in den Verkehr gebracht wird.

c) Gemeinsame Vorschriften.

§ 7. (1) Die nach §§ 2 bis 6 vorgeschriebenen oder zugelassenen Kennzeichnungen müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen die Butter enthalten ist, bei offenem Verkauf auch an den Unterlagen, ungekürzt in gut sichtbarer und haltbarer Weise angebracht sein.

(2) Die Kennzeichnung der Sorte muß vor sonstigen Kennzeichnungen in erster Linie zur Geltung kommen.

§ 8. (1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 7) eine Kennzeichnung von Butter oder von Packungen oder Behältnissen, die Butter enthalten, vorgeschrieben oder zugelassen ist, ist jede Kennzeichnung von Butter oder von Packungen oder Behältnissen von Butter verboten. Als Kennzeichnung gilt auch die Anbringung von Schildern an den Behältnissen der Butter oder ihren Unterlagen.

(2) Zulässig ist lediglich, auf Verpackungen oder Behältnissen anzubringen:

1. die Angabe des Landes oder Wirtschaftsgebietes oder Ortes, in dem die Butter hergestellt ist,
2. die Gewichtsangabe,
3. Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken,
4. die Angabe, ob die Butter gesalzen ist oder nicht,
5. bei Butter, die in das Zollinland eingeführt ist, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke sowie den Namen (die Firma) und das Warenzeichen des Herstellers.

§ 9. Butter, deren Eigenschaften sich nachträglich so verändert haben, daß die Kennzeichnung nicht mehr zutrifft, ist neu zu kennzeichnen. Bei ausgeformter Butter genügt auch eine gut sichtbare und haltbare Berichtigung durch Klebezettel, Stempelaufdruck oder in sonstiger Weise.

Ausgeformte Markenbutter.

§ 10. [3]) Im Kleinhandel darf inländische Markenbutter nur ausgeformt in Stücken zu 500 Gramm, 250 Gramm, 125 Gramm und 62½ Gramm, die handelsüblich in Pergamentpapier oder in anderer vom Reichsminister

3) Vgl. hierzu Verordnung zur Ergänzung des § 10 der Butterverordnung vom 31. August 1938, nachstehend abgedruckt.

für Ernährung und Landwirtschaft zugelassener Weise verpackt sind, zum Verkauf vorrätig gehalten werden. Die Stücke müssen eine rechteckige Blockform und folgende Größen aufweisen, wobei Abweichungen bis zu 5 Millimeter zulässig sind:

die Stücke zu 500 Gramm eine Länge von 150 Millimeter, eine Breite von 100 Millimeter und eine Höhe von 35 Millimeter,

die Stücke zu 250 Gramm eine Länge von 100 Millimeter, eine Breite von 75 Millimeter, eine Höhe von 35 Millimeter,

die Stücke zu 125 Gramm eine Länge von 75 Millimeter, eine Breite von 50 Millimeter, eine Höhe von 35 Millimeter.

Dies gilt nicht für Packungen, die zu besonderen Zwecken (z. B. für den Ausflugsverkehr) bestimmt sind.

§ 11. Das Ausformen von inländischer Markenbutter, die zur Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel bestimmt ist, darf nur im Betriebe des Herstellers der Butter vorgenommen werden. Dem Hersteller stehen gleich die Absatzzentralen, die von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stellen errichtet sind, und wer von diesen Stellen zur Ausformung von inländischer Markenbutter besonders zugelassen ist.

Mischungen.

§ 12. (1) Das Mischen von Butter ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 1 ist lediglich das Mischen von Butter aus dem gleichen Erzeugungsgebiet, wenn es sich um Butter von der gleichen Sorte handelt, wobei in Abweichung von der Vorschrift des § 2 Feine Molkereibutter und Molkereibutter als eine Sorte gelten. Jedoch darf das Mischen, solange sich die Butter im Verkehr befindet, nur in Betrieben vorgenommen werden, die hierzu durch vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Stellen zugelassen sind.

Verpackung.

§ 13. (1) Holz- und Pappgefäße dürfen zur Verpackung von Marken- und Molkereibutter (Feiner Molkereibutter) nur verwendet werden, wenn sie noch ungebraucht und mit Pergamentpapier oder in anderer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassener Weise ausgelegt sind. Dies gilt nicht für Packungen, die lediglich zum Versand verpackter Butter dienen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können für bestimmte Fälle Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 zulassen.[4])

---

4) Durch die 3. Bekanntmachuug zur Ausführung der Butter-VO. v. 10. 4. 37. (Reichsanzeiger Nr. 82 v. 12. 4. 37) der Hauptvereinigung übertragen, die in ihrer Anordnung Nr. 15 v. 14. 7. 37. (betr. Verwendung von gebrauchten Buttertonnen, RNVBl. S. 329) Ausnahmen zugelassen hat.

Schlußvorschriften.

§ 14. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und der §§ 47 und 48 des Milchgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 15. (1) Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 10 und 11 am 1. April 1934 in Kraft. Die §§ 10 und 11 treten am 1. Januar 1936 in Kraft; die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die §§ 10 und 11 schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 solchen milchwirtschaftlichen Unternehmen, die den Anforderungen des § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) nicht entsprechen, im Durchschnitt eines Kalenderjahres aber mindestens 300 Liter Milch täglich oder die entsprechende Menge Sahne verarbeiten, in widerruflicher Weise gestatten, ihre Butter unter der Bezeichnung Molkereibutter in Verkehr zu bringen, wenn sie mindestens 15 Wertmale, darunter 7 Wertmale für Geschmack, aufweist.

(3) Verpackungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1934 verwendet werden, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichnungen durch Klebezettel, Stempelaufdruck oder auf sonstige Weise gut sichtbar angebracht werden.

4. Verordnung zur Ergänzung des § 10 der Butterverordnung.

Vom 31. August 1938 (RGBl. 1938 I S. 1070).

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

1. Inländische Markenbutter darf bis auf weiteres auch unausgeformt im Kleinhandel zum Verkauf vorrätig gehalten werden.
2. Die Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft wird ermächtigt, anzuordnen, daß inländische Markenbutter auch in Stücken mit einem anderen als dem im § 10 Abs. 1 der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 15. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1264) bestimmten Gewicht ausgeformt werden darf. Dabei hat sie die Länge, Breite und Höhe der Stücke zu bestimmen. Die Anforderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

5. Erste Bekanntmachung zur Ausführung der Butterverordnung.

Vom 28. März 1934 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 75 v. 29. März 1934).

Zur Ausführung der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 117) wird folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung.

§§ 1—3.[1])

Zu § 12 der Verordnung.

§ 4. Zur Zulassung von Betrieben, in denen das Mischen von Butter im Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Butterverordnung gestattet ist, sind die Milchwirtschaftsverbände zuständig.

Zu § 13 der Verordnung.

§ 5. (1) Molkereibutter (ausgenommen Feine Molkereibutter) darf auch in Holzgefäßen, die einmal zur Verpackung von Butter verwendet worden waren, verpackt werden, wenn diese Holzgefäße nach einem besonderen, vom Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft zugelassenen Verfahren nach der ersten Benutzung so behandelt worden sind, daß jede Verunreinigung und jede Behaftung mit Geruchs- und Geschmacksrückständen ausgeschlossen ist.

(2) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und die auf Grund des Lebensmittelgesetzes getroffenen Bestimmungen über die Anforderungen, die an die Verpackung von Lebensmittel zu stellen sind, bleiben davon unberührt.

6. Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette.[2])

Vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 166).

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Oele und Fette errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand der Reichsstelle und regelt seine Stellvertretung.

§ 2. Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorstand, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

§ 3. Die Geschäftsführung liegt dem Vorstand ob, der nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu handeln hat. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Reichsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 4. Das Vermögen der Reichsstelle fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung der Geschäfte regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5. Bestimmungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, § 5 des Artikels 1 der Hauptverordnung erlassen werden, sind im Reichs-

---

1) Die §§ 1—3 sind durch die mit der VO. v. 15. 12. 34 erfolgte Aenderung der Butterverordnung hinfällig geworden.

2) Auf Milcherzeugnisse ausgedehnt durch § 1 der 1. VO. über den Verkehr mit Milcherzeugnissen v. 21. 12. 33. (RGBl. I S. 1109)

anzeiger bekanntzumachen, ebenso die Namen des Vorstandes der Reichsstelle und seiner Stellvertreter.

§ 6. (1) Die Reichsstelle ist berechtigt, Betriebe, die Oele oder Fette herstellen oder verarbeiten, jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen.

(2) Die Inhaber solcher Betriebe und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher haben die Beauftragten der Reichsstelle hierbei zu unterstützen, ihnen insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Die mit der Prüfung der Betriebe betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die bei der Prüfung der Buch- und Betriebsführung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Prüfung betraut sind.

§ 8. Wer einen Betrieb der im § 6 bezeichneten Art eröffnet oder übernimmt, hat es der Reichsstelle spätestens bei der Eröffnung oder Uebernahme schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

§ 9. Wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 10. Die Mitglieder des Sachverständigenbeirats (§ 8 des Artikels 1 der Hauptverordnung) versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11. (1) Der Artikel 1 der Hauptverordnung tritt am 12. April 1933 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

7. Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

Vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1093).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Milcherzeugnisse, die im Zollinland hergestellt oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführt werden, dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Milcherzeugnisse von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesem Grundsatz festsetzen.

§ 2. (1) Milcherzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Butter, auch eingeschmolzen, und Käse einschließlich des Quarks, ferner Kasein und die

im § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) genannten Erzeugnisse.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten oder Sorten von Milcherzeugnissen den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise, ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und der unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§ 3. (1) Wer im Zollinland hergestellte Milcherzeugnisse im Zollinland in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Milcherzeugnisse zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Milcherzeugnissen zum freien Verkehr ist erst nach der Uebernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4. (1) Die Reichsstelle ist zur Uebernahme der ihr angebotenen Milcherzeugnisse nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Milcherzeugnisse übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Uebernahme ab, so darf die Ware im Zollinland nicht in den Verkehr gebracht werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle unbeschadet der Vorschrift des § 11 Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Uebernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Uebernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 zustehenden Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen. Die Maßnahmen des Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7. Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 8. Die Ueberschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Uebernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschußgebiet eingeführten Milcherzeugnisse ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Ueberschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen

die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 10. Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11. (1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann das Gesetz für die verschiedenen Arten von Milcherzeugnissen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft setzen.

8. Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

Vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1109)
i. d. F. der Verordnungen vom 31. 1. 34 (RGBl. I S. 79), vom 9. 1. 35 (RGBl. I S. 10) und vom 27. 3. 39 (RGBl. I S. 625).

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

Zu § 1 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes.

§ 1. Reichsstelle im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen (im folgenden „Gesetz“ genannt) ist die Reichsstelle für Oele und Fette, die vom 1. Januar 1934 an den Namen „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette“ führt. Die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166) bleibt im übrigen mit folgender Maßgabe in Geltung:

1. § 5 findet auch Anwendung auf Bestimmungen, die auf Grund des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 des Gesetzes erlassen werden.
2. §§ 6 bis 9 gelten auch für den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 2. (1) Schmelzkäse und Sauermilchkäse unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes auch dann, wenn der Käse (Quark), aus dem sie hergestellt sind, von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Auf die für den Schmelzkäse oder Sauermilchkäse nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung zu zahlende Gebühr wird die für den verarbeiteten Käse (Quark) gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 75 vom Hundert angerechnet, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen wird.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 3. Butter und Käse, die der Inhaber eines im Zollinland gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes aus eigener Erzeugung abgibt,[1]) unterliegen den Beschränkungen des Gesetzes nicht.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4. Der Nachweis der Uebernahme durch die Reichsstelle ist durch Uebernahmeschein nach den anliegenden Mustern D und E zu erbringen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für besondere Fälle Muster vorschreiben, die Abweichungen von den anliegenden Mustern enthalten.

§ 5. Der Uebernahmeschein D berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Milcherzeugnissen, die im Zollinland hergestellt sind, nach Zahlung des auf dem Uebernahmeschein vermerkten Unterschiedsbetrages zwischen dem Uebernahme- und Abgabepreis (§ 5 des Gesetzes) im Zollinland in den Verkehr zu bringen.

§ 6. (1) Der Uebernahmeschein E berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Milcherzeugnissen innerhalb der darin bezeichneten Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Uebernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem Uebernahme- und dem Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlandes zu überführen. Der Abfertigung zum freien Verkehr im Sinn dieser Vorschriften steht gleich die Abfertigung zu einem Zollvormerkverkehr oder zu einem Zollveredelungsverkehr. Der Unterschiedsbetrag wird nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

(2) Die Ueberweisung des Unterschiedsbetrags mit Zollschuld-Ueberweisungsschein ist zulässig. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrags finden die Bestimmungen über die Zollschuld-Ueberweisung sinngemäß Anwendung.

§ 7. (1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Uebernahmeschein E vorzulegen. Milcherzeugnisse, die aus einem Zollvormerklager oder aus einem Zollveredelungsverkehr in den freien Verkehr treten sollen, sind der Zollstelle zu gestellen und zollamtlich abzufertigen.

(2) Auf dem Uebernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge, Art und Nummer des Zollabfertigungspapiers, Ort und

---

1) Durch die VO. v. 9. 1. 35 sind die Worte „unmittelbar an den Verbraucher" gestrichen worden.

Tag der Abfertigung sowie den erhobenen oder mit Zollschuld=Ueberweisungsschein überwiesenen Unterschiedsbetrag unter Namensunterschrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Uebernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Menge, über die der Uebernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Menge übersteigt. Erledigte Uebernahmescheine hat die Zollstelle mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 8. Der nach § 6 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Uebernahme= und Abgabepreis ist bei der Zollkasse der abfertigenden Zollstelle oder im Fall der Zollschuld=Ueberweisung bei der Empfangszollstelle einzuzahlen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 9. (1) Uebernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab Erzeugungsstätte oder ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt, soweit Preise [nach Artikel 2] festgesetzt sind, der für Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft festgesetzte Preis; soweit Preise nicht festgesetzt sind, gilt als Tagespreis für die Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft maßgebende Preisnotierung oder der zur Zeit der Uebernahme handelsübliche Preis. Die Reichsstelle kann von ihrem Recht, die Uebernahme abzulehnen, insbesondere auch dann Gebrauch machen, wenn der sich nach Satz 2 ergebende Tagespreis von dem Weltmarktpreis erheblich abweicht.

(2) Abgabepreis ist der Uebernahmepreis, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer Gebühr, die bei Butter 2 Reichspfennig je Kilogramm, bei Käse (außer Quark) 1 Reichspfennig je Kilogramm, bei Quark ½ Reichspfennig je Kilogramm und bei anderen Milcherzeugnissen ½ vom Hundert des Uebernahmepreises beträgt. Für Ware, die im Inland in gleicher Art oder Beschaffenheit nicht hergestellt wird, ist der Abgabepreis nach Maßgabe des Uebernahmepreises inländischer Waren ähnlicher Art unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Auslandsware zu berechnen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine anderweitige Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Zu § 6 des Gesetzes.[2])

§ 10. Die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und nach § 9 Abs. 3 dieser Verordnung werden unbeschadet der §§ 2 und 3 dieser Verordnung auf den Reichskommissar für die Milchwirtschaft übertragen.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 11. (1) Das Gesetz tritt für Butter (Nr. 134 des Zolltarifs) und Käse (Nr. 135 des Zolltarifs) am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die übrigen Milcherzeugnisse bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

---

2) Aufgehoben durch die VO. zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Milchwirtschaft v. 17. 4. 35 (RGBl. I S. 570.)

Uebergangsvorschriften.

§ 12. (1) Die zu Beginn des 1. Januar 1934 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen oder vor dem 1. Januar 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Milcherzeugnisse gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland hergestellte Milcherzeugnisse, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 10. April 1934 die Ausstellung eines Uebernahmescheins beantragt wird.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können zur Erleichterung des Ueberganges für bestimmte Zeit Milcherzeugnisse, die in das Zollinland eingeführt werden, Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung abweichen.

Artikel 2.

Preise und Preisspannen für Milcherzeugnisse.[3])

§ 1. Der Reichsnährstand wird ermächtigt, für den Verkehr mit Butter und Käse Preise und Preisspannen festzusetzen. Die Festsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie sind, soweit sie für das Reichsgebiet gelten, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in den für ihr Geltungsgebiet maßgebenden amtlichen Verkündungsblättern zu veröffentlichen.

§ 2. Die Preise und Preisspannen gelten nicht für die Abgabe von Butter und Käse in Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnlichen Betrieben und Anstalten. Sie gelten ferner nicht für Zwangsversteigerungen uud sonstige öffentliche Versteigerungen, die nach gesetzlicher Vorschrift auf Grund eines Pfandrechts oder ähnlichen Rechtes vorgenommen werden.

§ 3[2]) Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes übt der Reichskommissar für die Milchwirtschaft die dem Reichsnährstand nach § 1 zustehenden Befugnisse aus. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem an der Reichsnährstand im Sinne dieser Vorschrift als ausgebaut gilt, und die Gruppe des Reichsnährstandes, die die Befugnisse nach § 1 auszuüben hat.

§ 4. (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100000 RM. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den nach vorstehenden Bestimmungen von den zuständigen Stellen getroffenen Anordnungen über Preise oder Preisspannen zuwiderhandelt.
(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 RM. bestraft.

Artikel 3.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

3) Art. 2 wurde durch § 12 Abs. 1 der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft v. 17. 4. 36 (RGBl. I S. 374) aufgehoben.

Anlage 1.

Reichsstelle für Milcherzeugnisse,
Oele und Fette.

Uebernahmeschein D.

Nr. . . . .

für . . . .
. . . .

Der Inhaber dieses Uebernahmescheines ist berechtigt,
bis zum 1934
Menge . . . . . kg Reingewicht
Ware: . . . .
in den Verkehr zu bringen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Uebernahme- und Abgabepreis von *RM* . . . — in Worten: . . . . — ist bezahlt.

Berlin, den 19

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette
. . . .

(Stempel).

Dieser Uebernahmeschein ist auf jeden Fall bei Ablauf des Termins unverzüglich an uns zurückzureichen.

Anlage 2.

Reichsstelle für Milcherzeugnisse,
Oele und Fette.

Uebernahmeschein E.

Nr. . . . .

für . . . .
. . . .

Der Inhaber dieses Uebernahmescheines ist berechtigt,
vom . . . . bis zum 1934
Menge: . . . . . . kg Reingewicht
(in Worten: . . . . . kg Reingewicht)
Ware: . . . . aus . . . .
(Ursprungsland)
zur Abfertigung zum freien Verkehr im Zollinland zu stellen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Uebernahme- und Abgabepreis beträgt *RM* . . . (in Worten: . . . .) für je 100 kg Reingewicht; das Reingewicht wird nach den Zollvorschriften ermittelt.

Berlin, den 19

Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette
. . . .

(Stempel).

Dieser Uebernahmeschein ist von der Zollbehörde bei Erledigung oder von dem Inhaber bei Ablauf des Termins an uns zurückzureichen.

9. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft. *) **)

Vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957).

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1. (1) Die der deutschen Milch- und Fettwirtschaft angehörenden Betriebe werden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) und für bestimmte Wirtschaftsgebiete zu Milch- und Fettwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen. [1])

(2) Der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden gehören an:

A. als Erzeuger

1. die Betriebe, die Milch erzeugen,
2. die Betriebe, die Oelfrüchte oder Oelsämereien anbauen,

B. als Verarbeiter

1. die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder bearbeiten,
2. a) Schmalzsiedereien, Talgschmelzen,
   b) Schlachter (Fleischer, Metzger), Fleischwarenhersteller,
   c) Oelmühlen, Oelhärtungsbetriebe, Oelraffinerien,
   d) Margarinefabriken, Hersteller von Pflanzenfett und Kunstspeisefett,
   e) sonstige Betriebe, die tierische oder pflanzliche Oele oder Fette gewinnen, herstellen, bearbeiten oder miteinander mischen,

C. als Verteiler

1. die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse verteilen,
2. die Betriebe, die Oelfrüchte, Oelsämereien, tierische oder pflanzliche Oele oder Fette verteilen.

---

*) VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft v. 17. 4. 36 (RGBl. I S. 374) sowie Satzungen der Milchwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft v. 18. 6. 36 (RNVBl. S. 305), durch VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft v. 29. 7. 38 (RGBl. I S. 957) mit Wirkung vom 1. 10. 38 außer Kraft getreten, daher hier nicht abgedruckt Auf Grund der VO. v. 17. 4. 36 sind die früheren Milchversorgungsverbände, die nach der VO. vom 27. 3. 34 (RGBl I S. 259) die unterste Stufe der milchwirtschaftlichen Marktverbände gebildet haben, aufgelöst worden und in den Milchwirtschaftsverbänden aufgegangen. Weggefallen sind auch die früheren Großverteilervereinigungen, die den Großhandel mit Butter und Käse umfaßten; ihre Mitglieder sind ebenfalls in die Milchwirtschaftsverbände übernommen worden. Ferner wurden die für die Hersteller von Schmelzkäse und von Milch- und Sahnedauerwaren bestehenden Fachvereinigungen aufgehoben, deren Mitglieder gleichfalls den Milchwirtschaftsverbänden zugeführt wurden.

**) Vgl. hierzu Baath, Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft. Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Marktrechts. In: Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 673 ff.

1) Nach der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. 4. 36 (RGBl. I S. 374) waren alle milchwirtschaftlichen Betriebe nur Mitglieder der Milchwirtschaftsverbände.

(3) Als Bearbeiter gelten auch solche Betriebe, die Erzeugnisse der in Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Versteigerer usw.).

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der in Abs. 2 genannten Betriebe durch Anordnung ergänzen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 2 unter B Nr. 2 und unter C Nr. 2 sowie des Abs. 3 gelten nicht für Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich anderen Zwecken als der menschlichen Ernährung dient.

§ 2. (1) Die Hauptvereinigung und die Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. [2])

(2) Zahl und Gebiet der Wirtschaftsverbände werden durch Anordnung des Reichsbauernführers festgesetzt. [3])

(3) Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse nach den Satzungen. [4])

§ 3. (1) Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen; dabei haben sie dafür zu sorgen, daß ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben, Gruppen von Betrieben und Wirtschaftsgebieten herbeigeführt wird.

(2) Der Hauptvereinigung obliegt die Aufgabe, die zur einheitlichen Gestaltung der Marktordnung erforderlichen Anordnungen und Richtlinien zu erlassen. Den Wirtschaftsverbänden obliegt die Aufgabe, die Marktordnung innerhalb ihres Wirtschaftsgebietes durchzuführen. [5]) Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Durchführung untersagen.

§ 4. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 3 genannten Aufgaben können die Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls insbesondere:

---

2) In den VO. vom 27. 3. 34 und 17. 4. 36 fehlte eine besondere Hervorhebung der Rechtsnatur der Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts war aber auch bisher anerkannt. (Oberschiedsgericht vom 16. 7. 35 im RdRN. 1935 S. 768, RFH. v. 3. 5. 38 im RdRN. 1938 S. 530, vgl. auch RG. v. 22. 10. 34 im RdRN. 1935 S. 29 und RG. v. 5. 8. 37 im RdRN 1937 S. 719). Die Milch- und Fettwirtschaftsverbände und Hauptvereinigung sind auch „politische Körperschaften" im Sinne des § 197 StGB. (RG. v. 7. 3. 35 in JW. 1935 S. 1696).

3) Anordnung des Reichsbauernführers v. 20. 8. 38 (RNVBl. S. 427) — auf S. 139 abgedruckt.

4) Anordnung des Reichsbauernführers v. 20. 8. 38 (RNVBl. S. 423) — nachstehend abgedruckt.

5) Mit dieser Beauftragung der Wirtschaftsverbände ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Hauptvereinigung Anordnungen über die Marktordnung für ein Wirtschaftsgebiet direkt erlassen kann.

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung von Erzeugnissen der in § 1 Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art regeln,
2. Forschungsaufgaben fördern,
3. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,
4. Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
7. wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,
8. anordnen, daß Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verkäufe, Verpachtungen und Verlegungen von Betrieben der Verarbeitergruppe sowie von Betrieben der Verteilergruppe, die nicht der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen, von ihrer Genehmigung abhängig sind,
9. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
10. Ausgleichsabgaben festsetzen,
11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen,
12. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu hunderttausend Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11 bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5. (1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes, die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Arten sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung oder Verarbeitung von Milch bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. [6]) Sofern der Antragsteller die erforderliche Eignung besitzt, muß im Falle eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

---

6) Siehe Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung v. 23. 2. 37 (RNVBl. S. 102 auf S. 140 abgedruckt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Neuerrichtung und für die Wiederaufnahme von Betrieben, die der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen.

(3) Als Großverteilerbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten Betriebe, die Erzeugnisse der in § 1 Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen oder vermitteln; dabei gelten Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähliche Einrichtungen und Anstalten nicht als Wiederverkäufer.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(5) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 6. (1) Die Hauptvereinigung kann Betrieben der Verarbeiter und der Verteilergruppe die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Gund dieser Verordnung ergangenen Anordnung rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Wettbewerbsregelungen, Lieferungs- oder Verteilungsvorschriften mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Betrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist, und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung ist dem Betroffenen in der Satzung ein Beschwerderecht einzuräumen.

(3) Im Falle der Untersagung findet die Vorschrift in § 5 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 dauernd untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. 1 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 7. (1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung

einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Betriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die, soweit es sich um milchwirtschaftliche Betriebe handelt, nach dem 1. April 1934, soweit es sich um andere Betriebe handelt, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wieder aufgenommen worden sind,
3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8 entstehen,
4. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 6 untersagt wird,
5. in dem Umfang, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht worden ist.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 8. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die ein Zusammenschluß innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen hat, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 9. Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 10. (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen der zuständigen Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen zuwiderhandelt,
2. einer ihm von dem zuständigen Zusammenschluß auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der in seinem Betrieb erzeugten Milch an eine bestimmte Stelle zuwiderhandelt,
3. ohne die erforderliche Genehmigung einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder wiederaufnimmt.

(2) Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der im Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Art tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der zuständigen Preisüberwachungsstelle ein.

§ 11. (1) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Butter und Käse sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl I S. 431) genannten Erzeugnisse, ferner Kasein, Milchzucker und unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchmischgetränke.

(2) Oelfrüchte, Oelsämereien, Oele und Fette im Sinne dieser Verordnung sind

a) alle Erzeugnisse dieser Art, die verarbeitet oder unverarbeitet für die menschliche Ernährung geeignet sind und auf Grund der Artikel 1 und 6 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 112) einer Bewirtschaftung unterliegen, auch soweit sie durch Ausführungsbestimmungen von der Bewirtschaftung freigestellt worden sind,

b) alle aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Oele, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

§ 12. (1) Es treten außer Kraft:

1. Die §§ 1 bis 8 des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dez. 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
2. die Verordnung über die Verwendung inländischer Oelsaaten vom 24. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 93),
3. der Artikel 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143),
4. die §§ 5 und 6 der Dritten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Oelmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662),
5. der § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Oelmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066),
6. die Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl I S. 720),
7. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374).

(2) Folgende Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der

Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) werden geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten" ersetzt durch „Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren"; die Nr. 4 wird gestrichen und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. In § 1 Abs. 3 ist an Stelle von „Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".
3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe; als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch und die Fleischwaren dieser Tiere. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen ferner Därme, Magen und Blasen dieser Tiere."
4. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „und den Inhabern von Betrieben, die tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten" gestrichen.
5. In § 14 Abs. 1 und in § 18 ist an Stelle von „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".
6. In § 14 Abs. 2 sind die Worte „und bei Betrieben der Fettverarbeitergruppe" zu streichen.

(3) In Artikel II § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) sind an Stelle von „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".

(4) Die Anordnungen, die auf Grund der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben oder geändert werden. Die Rechte und Pflichten der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, der Milchwirtschaftsverbände sowie der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie gehen auf die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft über.

(5) Streitigkeiten, die bei dem Schiedsgericht oder dem Beschwerdeausschuß der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie anhängig sind, gehen auf die entsprechenden Einrichtungen bei der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft über. Im übrigen gehen Streitigkeiten, die bei einem Schiedsgericht anhängig sind, dessen Zuständigkeit auf den in den Absätzen 1 bis 3 genannten aufgehobenen Vorschriften beruhte, auf das Schiedsgericht bei der Hauptvereinigung oder bei dem zuständigen Wirtschaftsverband zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsbauernführer über die Zuständigkeit.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. [7])

---

7) Für das Land Oesterreich durch die VO. zur Einführung der landw. Marktordnung im Lande Oesterreich vom 17. 8. 38 (RGBl. I S. 1041) ebenfalls zum 1. 10. 38 und für die sudetendeutschen Gebiete durch § 1 Nr. 14 der VO. zur Einführung der landw. Marktordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. 12. 38 (RGBl. I S. 1690) zum 2. 12. 38 in Kraft gesetzt.

10. Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung).

Vom 20. August 1938 (RNVBl. S. 423).

Aufgabenkreis.

§ 1. (1) Die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen. Sie erfüllt diese Aufgabe auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Verordnung) und dieser Satzung.

(2) Eine eigenwirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft ist untersagt.

Gebiet und Sitz.

§ 2. (1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Sitz der Hauptvereinigung ist Berlin.

Rechnungsjahr.

§ 3. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das laufende Rechnungsjahr endet am 31. März 1939.

Mitgliedschaft.

§ 4. (1) Der Hauptvereinigung gehören kraft Gesetzes an: [1])

A. als Erzeuger
   1. die Betriebe, die Milch erzeugen,
   2. die Betriebe, die Oelfrüchte oder Oelsämereien anbauen,

B. als Verarbeiter
   1. die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder bearbeiten,
   2. a) Schmalzsiedereien, Talgschmelzen,
      b) Schlachter (Fleischer, Metzger), Fleischwarenhersteller,
      c) Oelmühlen, Oelhärtungsbetriebe, Oelraffinerien,
      d) Margarinefabriken, Hersteller von Pflanzenfett und Kunstspeisefett,
      e) sonstige Betriebe, die tierische oder pflanzliche Oele oder Fette gewinnen, herstellen, bearbeiten oder miteinander mischen,

C. als Verteiler
   1. die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse verteilen,
   2. die Betriebe, die Oelfrüchte, Oelsämereien, tierische oder pflanzliche Oele oder Fette verteilen.

(2) Als Bearbeiter gelten auch solche Betriebe, die Erzeugnisse der unter Abs. 1 Nr. C 1 und 2 genannten Art lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Versteigerer usw.).

(3) Mitglieder sind ferner die Betriebe der Milch- und Fettwirtschaft, die der Reichsbauernführer gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung zu Mitgliedsbetrieben bestimmt.

---

1) Mitglied ist jeder einzelne Betrieb. Ein Betrieb mit mehreren Betriebsstätten ist in einem Wirtschaftsverband mehrfach bezw. in mehreren Wirtschaftsverbänden Mitglied. Der Wohnsitz des Betriebsinhabers oder der Sitz einer reinen Verwaltungsstelle allein begründet keine Mitgliedschaft.

(4) Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach Inkrafttreten der Verordnung eine der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wiederaufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt und die Einstellung der Hauptvereinigung angezeigt wird. Dauert die Betriebseinstellung länger als ein Jahr, so kann die Beendigung der Mitgliedschaft auch dann angenommen werden, wenn eine Anzeige nicht erstattet ist.

(6) Betriebe, die stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(7) Die Vorschriften des Abs. 1 Nrn. B 2 und C 2 gelten nicht für Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich anderen Zwecken als der menschlichen Ernährung dient.

(8) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes (Satzung nachstehend), in dessen Gebiet der Betrieb seinen Sitz hat.

Organe.

§ 5. Organe der Hauptvereinigung sind:

1. Der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende.

§ 6. (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen. [2])

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(3) Er beruft den Verwaltungsrat und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt.

(4) Er kann, soweit es zur Durchführung der Marktordnung geboten erscheint, insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung von Erzeugnissen der in § 1 Abs. 2 Nrn. C 1 und 2 der Verordnung genannten Art regeln,
2. Forschungsaufgaben fördern,
3. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,

---

2) Der Vorsitzende ist Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches. Auf ihn finden deshalb § 359 StGB. (Beamtenbegriff), § 196 StGB. (Beamtenbeleidigung) und § 140 (Beamtennötigung) Anwendung. (RG. v. 5. 8. 37 im RDRN. 1937 S. 719 und JW. 1937 S. 2695). Das gleiche muß auch für einen Angestellten der Hauptvereinigung bezw. Wirtschaftsverbände gelten, wenn er hoheitliche Tätigkeit berechtigt ausübt.

4. Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
7. wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,
8. anordnen, daß Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verkäufe, Verpachtungen und Verlegungen von Betrieben der Verarbeitergruppen und von Betrieben der Verteilergruppen, die nicht der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen, von seiner Genehmigung abhängig sind, [3])
9. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
10. Ausgleichsabgaben festsetzen,
11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen von Mitgliedern Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen, [4])
12. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000.— *RM* im Einzelfall festsetzen.

(5) Vor dem Erlaß von Anordnungen allgemeiner Art und vor Einzelanordnungen von größerer Bedeutung soll der Verwaltungsrat gehört werden.

(6) Anordnungen nach Abs. 4 Nrn. 9, 10 und 11 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Diese Anordnungen sowie andere Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

(7) Soweit für Anordnungen keine Verkündung im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" oder in dem jeweils örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft vorgeschrieben ist, müssen sie dem betroffenen Betrieb schriftlich mitgeteilt werden. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so soll die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Entschädigungspflicht. Schiedsgericht. [5])

§ 7. (1) Wird in Durchführung der Marktordnung ein Betrieb wirtschaftlich schwer geschädigt, so steht dem Inhaber des Betriebes ein Anspruch

---

3) Siehe Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung v. 23. 2. 37 (RNVBl. S. 102), auf S. 140 abgedruckt.

4) Beispielsweise: Beitragsordnung der Hauptvereinigung für das Haushaltsjahr 1938/39 v. 29. 7. 38 (RNVBl. S. 355).

5) Ueber die Schiedsgerichtsbarkeit vgl. „Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung" vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293), ferner „Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung" vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1201).

auf angemessene Entschädigung zu. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht:

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die, soweit es sich um milchwirtschaftliche Betriebe handelt, nach dem 1. April 1934, soweit es sich um andere Betriebe handelt, nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wieder aufgenommen worden sind,
3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung entstehen,
4. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 6 der Verordnung untersagt wird,
5. in dem Umfange, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht ist.

(4) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages herangezogen werden.

(5) Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung und der in Abs. 4 genannten Ausgleichsbeträge entscheidet das Schiedsgericht der Hauptvereinigung. Das Schiedsgericht muß binnen eines Jahres seit Bekanntwerden des Schadens angerufen werden.

(6) Die Anrufung des Schiedsgerichts der Hauptvereinigung ist ferner zulässig gegen Einzelanordnungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 12.

(7) Gegen die Festsetzung von Umlagen, Gebühren und Ausgleichsabgaben im Einzelfalle kann die Anrufung des Schiedsgerichts vorgesehen werden.

Beschwerde.

§ 8. Gegen Einzelanordnungen der Hauptvereinigung gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung und § 6 Abs. 4 Nrn. 6, 7 und 8 dieser Satzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Beschwerdeausschusses bei der Hauptvereinigung zulässig. Die Anrufung des Beschwerdeausschusses ist ferner zulässig, wenn sie in einer Anordnung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung ausdrücklich vorgesehen ist.[6]

---

6) Vgl. hierzu Anordnung des Reichsbauernführers betr. Einrichtung von Beschwerdeausschüssen und Verfahrensordnung für die Beschwerdeausschüsse v. 23. 5. 39 (RNVBl. S. 321); ferner C. Bette, Zur neuen Verfahrensordnung für die Beschwerdeausschüsse bei den Zusammenschlüssen. In: Recht des Reichs-

Der Verwaltungsrat.

§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern, die vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung sollen die in § 1 der Verordnung genannten Gruppen entsprechend ihrer Bedeutung für die deutsche Milch- und Fettwirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Aus jeder Gruppe ist mindestens ein Mitglied zu bestellen. Zwei Mitglieder sollen der Verbraucherschaft angehören. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellverteter zu ernennen.

§ 10. (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, bei Durchführung der Marktordnung gemäß § 6 Abs. 5 mitzuwirken. Für einzelne Fragen können seine Aufgaben den vom Vorsitzenden zu bildenden Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen (§ 11) übertragen werden, die statt seiner zu hören sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verpflichtung, Sachwalter des gesamten Wirtschaftszweiges zu sein, dem sie angehören.

(3) Dem Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit der Hauptvereinigung Bericht zu erstatten. Er hat zu der Jahresrechnung und dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Reichsbauernführer zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz der Barauslagen gewährt.

Ausschüsse.

§ 11. (1) Der Vorsitzende kann sich zu seiner Beratung der Mitwirkung von Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen bedienen. Fachausschüsse können für einzelne Wirtschaftszweige, gemischte Ausschüsse für bestimmte Fragen der Marktordnung berufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung berufen.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Pflichten der Mitglieder.

§ 12. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen,
2. die erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und zu befolgen,
3. die angeordneten Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen durch Organe oder Beauftragte der Zusammenschlüsse vornehmen zu lassen, auf Anfordern über die Betriebsverhältnisse wahrheits- und fristgemäß Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftsabschlüsse zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung erforderlich ist.

---

nährstandes 7. Jg. 1939, S. 468 f.: Die Anordnung „stellt zunächst für den Bereich der Milch- und Fettwirtschaft die hinsichtlich der Einrichtung und des Verfahrens der Beschwerdausschüsse erforderliche Ergänzung der Zusammenschlußverordnung und der Satzung dar, da diese über das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen keine Vorschriften enthalten".

Pflichten der Organe.

§ 13. (1) Die Organe der Zusammenschlüsse sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Hauptvereinigung oder der Wirtschaftsverbände oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Soweit Milchkontrollvereine gebildet sind oder werden, können auch deren Angestellte als Beauftragte herangezogen werden.

(2) Zur Durchführung von technisch-wirtschaftlichen Betriebsprüfungen kann auch ein unbeteiligter Fachmann der Verarbeitergruppe zugezogen werden, der vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit jeweils besonders zu verpflichten ist.

Verbindlichkeiten.

§ 14. (1) Für die Verbindlichkeiten der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände haftet das Vermögen der Hauptvereinigung. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Umlagen aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitglieder nach Anhörung des Verwaltungsrats auf Grund eines vom Reichsbauernführer zu genehmigenden Schlüssels umzulegen sind.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

(3) Streitigkeiten über die Festsetzung von Umlagen entscheidet das Schiedsgericht der Hauptvereinigung.

11. Satzung der Milch- und Fettwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände).

Vom 20. August 1938 (RNVBl. S. 425).

Aufgaben.

§ 1. (1) Der Milch- und Fettwirtschaftsverband (Wirtschaftsverband) hat die Aufgabe, als örtliche Gliederung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) innerhalb seines Gebietes die Marktordnung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen. Er erfüllt diese Aufgabe auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Verordnung) und dieser Satzung, sowie nach den Weisungen und Richtlinien der Hauptvereinigung.

(2) Eine eigenwirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft ist dem Wirtschaftsverband untersagt.

Verbandsgebiet, Sitz.

§ 2. Das Gebiet des Wirtschaftsverbandes und sein Sitz werden durch Anordnung des Reichsbauernführers bestimmt.

Rechnungsjahr.

§ 3. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das laufende Rechnungsjahr endet am 31. März 1939.

Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder des Wirtschaftsverbandes sind diejenigen Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben und gemäß § 4 der Satzung der Hauptvereinigung dieser angehören.

Organe.

§ 5. Organe des Wirtschaftsverbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende.

§ 6. (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Wirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes verantwortlich.

(3) Er beruft den Verwaltungsrat und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

(4) Er kann, soweit es zur Durchführung der Marktordnung geboten erscheint, insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung von Erzeugnissen der in § 1 Abs. 2 Nrn. C 1 und 2 der Verordnung genannten Art regeln,
2. Forschungsaufgaben fördern,
3. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen, Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
7. wirtschaftlich unnötige Betriebe vorrübergehend oder dauernd stillegen,
8. anordnen, daß Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verkäufe, Verpachtungen und Verlegungen von Betrieben der Verarbeitergruppe und von Betrieben der Verteilergruppe, die nicht der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen, von seiner Genehmigung abhängig sind,
9. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
10. Ausgleichsabgaben festsetzen,

11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen von Mitgliedern Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen,

12. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(5) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung bestimmte Mitgliedsgruppen oder die Mitglieder bestimmter Teile seines Gebietes allgemein oder für einzelne Sachgebiete der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden eines anderen Wirtschaftsverbandes mit dessen Einvernehmen unterstellen und diesem insoweit die ihm satzungsgemäß zustehenden Rechte übertragen.

(6) § 6 Abs. 6 der Satzung der Hauptvereinigung findet entsprechende Anwendung.

(7) Vor Anordnungen allgemeiner Art und vor Einzelanordnungen von größerer Bedeutung soll der Verwaltungsrat gehört werden. Dies gilt nicht für Anordnungen, die auf Weisung der Hauptvereinigung ergehen.

(8) Soweit für Anordnungen keine Verkündung im „Verkündigungsblatt des Reichsnährstandes“ oder in dem jeweils örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft vorgeschrieben ist, müssen sie dem betroffenen Betrieb schriftlich mitgeteilt werden. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so soll die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Entschädigungspflicht, Schiedsgericht.

§ 7. (1) Wird in Durchführung der Marktordnung ein Betrieb wirtschaftlich schwer geschädigt, so steht dem Inhaber des Betriebes ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht:

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,

2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die, soweit es sich um milchwirtschaftliche Betriebe handelt, nach dem 1. April 1934, soweit es sich um andere Betriebe handelt, nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wieder aufgenommen worden sind,

3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung entstehen,

4. in dem Umfange, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht ist.

(4) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder der Wirtschaftsverbände einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages herangezogen werden.

(5) Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung und der in Abs. 4 genannten Ausgleichsbeträge entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes. Das Schiedsgericht muß binnen eines Jahres seit Bekanntwerden des Schadens angerufen werden.

(6) Die Anrufung des Schiedsgerichts des Wirtschaftsverbandes ist ferner zulässig gegen Einzelanordnungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 12.

(7) Gegen die Festsetzung von Umlagen, Gebühren und Ausgleichsabgaben im Einzelfalle kann die Anrufung des Schiedsgerichts vorgesehen werden.

Beschwerde.

§ 8. Gegen Einzelanordnungen des Wirtschaftsverbandes gemäß § 5 der Verordnung und § 6 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung ist nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Beschwerdeausschusses bei dem Wirtschaftsverband zulässig. Die Anrufung des Beschwerdeausschusses ist ferner zulässig, wenn sie in einer Anordnung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung oder des Wirtschaftsverbandes ausdrücklich vorgesehen ist.

Verwaltungsrat.

§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Landesbauernführers bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung sollen die in dem Wirtschaftsverband zusammengefaßten Wirtschaftszweige entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb des Verbandsgebietes angemessen berücksichtigt werden. Aus jeder Mitgliedsgruppe ist mindestens ein Mitglied zu bestellen, soweit diese im Gebiet vertreten ist. Zwei Mitglieder sollen der Verbraucherschaft angehören. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 10. (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, bei Durchführung der Marktordnung gemäß § 6 Abs. 7 mitzuwirken. Für einzelne Fragen können seine Aufgaben den vom Vorsitzenden zu bildenden Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen (§ 11) übertragen werden, die statt seiner zu hören sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verpflichtung, Sachwalter des gesamten Wirtschaftszweiges zu sein, dem sie angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

Ausschüsse.

§ 11. (1) Der Vorsitzende kann sich zu seiner Beratung der Mitwirkung von Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen bedienen. Fachausschüsse können für einzelne Wirtschaftszweige, gemischte Ausschüsse für bestimmte Fragen der Marktordnung berufen werden.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes berufen. Berufung und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12. (1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung und des zuständigen Landesbauernführers besondere Stellen des Wirtschaftsverbandes zu bilden, soweit ein Bedürfnis danach besteht.

(2) Diesen Stellen kann die Vorbereitung und Durchführung der vom Wirtschaftsverband zu ergreifenden oder ergriffenen Maßnahmen übertragen werden.

Pflichten der Mitglieder.

§ 13. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen,
2. die erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.
3. die angeordneten Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen durch Organe oder Beauftragte der Zusammenschlüsse vornehmen zu lassen, auf Anfordern über alle Betriebsverhältnisse wahrheits- und fristgemäß Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftsabschlüsse zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes erforderlich ist.

Pflichten der Organe.

§ 14. (1) Die Organe der Zusammenschlüsse sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Hauptvereinigung oder der Wirtschaftsverbände oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Soweit Milchkontrollvereine gebildet sind oder werden, können auch deren Angestellte als Beauftragte herangezogen werden.

(2) Zur Durchführung von technisch-wirtschaftlichen Betriebsprüfungen kann auch ein unbeteiligter Fachmann der Verarbeitergruppe zugezogen werden, der vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit jeweils besonders zu verpflichten ist.

Verbindlichkeiten.

§ 15. (1) Für die Verbindlichkeiten des Wirtschaftsverbandes haftet sein Vermögen und das der Hauptvereinigung (§ 14 Abs. 1 der Satzung der Hauptvereinigung). Soweit daraus seine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Umlagen aufgebracht werden, die der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrates auf die Mitglieder umlegt.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

(3) Streitigkeiten über die Festsetzung der Umlage entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

12. Anordnung des Reichsbauernführers.

Betrifft: Zahl und Gebiete der Milch- und Fettwirtschaftsverbände.

Vom 20. August 1938 (RNVbl. S. 427) i. d. Fass. vom 23. März 1939 (RNVbl. S. 179).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) ordne ich an:

I.

(1) Es werden folgende Milch- und Fettwirtschaftsverbände gebildet: [1])

1. Milch- und Fettwirtschaftsverband Baden mit dem Sitz in Karlsruhe.
2. Milch- und Fettwirtschaftsverband Hessen-Nassau mit dem Sitz in Frankfurt a. M.
3. Milch- und Fettwirtschaftsverband Kurhessen mit dem Sitz in Kassel.
4. Milch- und Fettwirtschaftsverband Kurmark mit dem Sitz in Berlin.
5. Milch- und Fettwirtschaftsverband Mecklenburg mit dem Sitz in Güstrow.
6. Milch- und Fettwirtschaftsverband Niedersachsen mit dem Sitz in Hannover.
7. Milch- und Fettwirtschaftsverband Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg.
8. Milch- und Fettwirtschaftsverband Pommern mit dem Sitz in Stettin.
9. Milch- und Fettwirtschaftsverband Saarpfalz mit dem Sitz in Kaiserslautern.
10. Milch- und Fettwirtschaftsverband Sachsen mit dem Sitz in Dresden.
11. Milch- und Fettwirtschaftsverband Sachsen-Anhalt mit dem Sitz in Halle.
12. Milch- und Fettwirtschaftsverband Schlesien mit dem Sitz in Breslau.
13. Milch- und Fettwirtschaftsverband Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Hamburg.
14. Milch- und Fettwirtschaftsverband Thüringen mit dem Sitz in Weimar.
15. Milch- und Fettwirtschaftsverband Weser-Ems mit dem Sitz in Oldenburg.
16. Milch- und Fettwirtschaftsverband Rheinland-Westfalen mit dem Sitz in Essen.
17. Milch- und Fettwirtschaftsverband Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart.
18. Milch- und Fettwirtschaftsverband Bayern mit dem Sitz in München.
19. Milch- und Fettwirtschaftsverband Allgäu mit dem Sitz in Kempten.
20. Milch- und Fettwirtschaftsverband Bayerische Ostmark mit dem Sitz in Bayreuth. [2])

---

1) Für das Land Oesterreich sind durch besondere Anordnung des Reichsbauernführers v. 2. 9. 38. (RNVBl. S. 445) drei Milch- und Fettwirtschaftsverbände (Donauland, Alpenland und Südmark) gebildet worden, für den Sudetengau ein weiterer Wirtschaftsverband (Sudetenland, Sitz in Reichenberg) durch AO. des Reichsbauernführers v. 23. 12. 38. (RNVBl. 1939 S. 1.)

2) Nr. 20 wurde eingeführt durch die AO. des Reichsbauernführers vom 23. 3. 39. (RNVBl. S. 179).

(2) Die Grenzen der unter Nrn. 1 bis 15 und 20 aufgeführten Milch- und Fettwirtschaftsverbände decken sich mit den Gebietsgrenzen der gleichnamigen Landesbauernschaften. Für die Gebietsabgrenzung der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Kurhessen und Hessen-Nassau gilt die Anordnung des Reichsbauernführers vom 20. Januar 1938 (RNVbl. S. 25).

(3) Der Milch- und Fettwirtschaftsverband Rheinland-Westfalen umfaßt das Gebiet der Landesbauernschaften Rheinland und Westfalen.

(4) Der Milch- und Fettwirtschaftsverband Allgäu wird gebildet durch diejenigen Gebietsteile der Landesbauernschaften Bayern und Württemberg, die bisher zu dem auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259) gebildeten Milchwirtschaftsverband Allgäu gehörten.

(5) Das Gebiet der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Bayern und Württemberg deckt sich mit dem Gebiet der gleichnamigen Landesbauernschaften, mit Ausnahme derjenigen Gebietsteile, die gemäß Abs. 4 zum Milch- und Fettwirtschaftsverband Allgäu gehören.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

13. Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft betr. Neuerrichtung, Wiederaufnahme und Erweiterung von Betrieben.

Vom 23. Februar 1937 (RNVbl. S. 102).

Auf Grund der §§ 6 und 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374) und §§ 8 und 9 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft vom 18. Juni 1936 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der Genehmigung des Milchwirtschaftsverbandes unterliegen:

1. Die Neuerrichtung und Verlegung von Großverteilerbetrieben, mit Ausnahme der Großverteilerbetriebe für Milch, die bereits nach den §§ 14—18 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 genehmigungspflichtig sind.
2. Die Verlegung eines Betriebes der Verteilergruppe, mit Ausnahme der Betriebe für Milch, die bereits nach den §§ 14—18 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 genehmigungspflichtig sind.
3. Die Verlegung eines Verarbeitungsbetriebes.
4. Die Vermietung und Verpachtung sowie jeder Inhaberwechsel eines Betriebes der Verarbeiter- oder Verteilergruppe, mit Ausnahme von Betrieben der Verteilergruppe für Milch, die bereits nach den §§ 14—18 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 genehmigungspflichtig sind.
5. Die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse, ausgenommen Schmelzkäse und Dauermilcherzeugnisse.
6. Die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung oder Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen (einschl. der dazugehörigen Wärme-, Kraft-, Kälte- und Wasserversorgungsanlagen) und jede Erweiterung der Leistungsfähigkeit, mit Ausnahme von Schmelzkäse- und Dauermilchwerken.

7. Die Errichtung von Milchsammel- und Entrahmungsstellen, sofern die damit verbundene Kapitalinvestierung unter 25 000 *RM* liegt.

§ 2. Der Genehmigung der Hauptvereinigung unterliegen:

1. Die Neuerrichtung eines Betriebes, der Milch bearbeitet oder Milcherzeugnisse herstellt oder bearbeitet (Verarbeitergruppe), abgesehen von den in § 1 Ziff. 7 erwähnten Fällen.
2. Die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes der unter Ziff. 1 erwähnten Arten.
3. Die Verlegung eines Schmelzkäse- oder Dauermilchwerkes.
4. Die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse in Betrieben gemäß Ziff. 3.
5. Die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung oder Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen (einschl. der dazugehörigen Wärme-, Kraft-, Kälte- und Wasserversorgungsanlagen) und jede Erweiterung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes, die unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Kapitalinvestierung in Schmelzkäse- und Dauermilchwerken durchgeführt werden sollen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten entsprechend auch für Zweigstellen (Filialbetriebe).

§ 4. (1) Bei Verstößen gegen die Anordnung können Ordnungsstrafen bis zu 10 000 *RM* im Einzelfalle festgesetzt werden.

(2) Wer ohne die erforderliche Genehmigung vorsätzlich einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder einen Betrieb verlegt oder erweitert, kann gemäß § 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374) mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Bei fahrlässiger Begehung kann eine Geldstrafe bis zu 10 000 *RM* verhängt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Anordnung Nr. 2 vom 8. Juli 1936 wird außer Kraft gesetzt.

14. Anordnung der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung) betr. Festsetzung von Preisen für Emmentalerkäse.

Vom 31. August 1935. (RNVbl. S. 546).

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1109) in der Fassung der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (RGBl. I S. 570) wird im Auftrage des Reichsnährstandes mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Für die Abgabe von selbsthergestelltem Emmentaler (Schweizer) Käse und Käse nach Art des Emmentaler (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Käseverordnung

vom 20. Februar 1934, RGBl. I S. 114) aus Sennereien (Käsereien, Molkereien) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Marken-Emmentaler	82.— RM
Emmentaler, 1. Sorte	80.— RM
Emmentaler, 2. Sorte	77.— RM
Emmentaler, 3. Sorte	74.— RM

Diese Preise gelten für 50 kg ausschließlich Kübel oder sonstiger Verpackung ab Versandstation des Erzeugers für alle am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung oder später am Empfangsort eintreffenden Sendungen.

2. Für die Lieferung von ausgelagerter Ware einer Sennerei (Käserei, Molkerei) an Großverteiler ist ein Aufschlag von höchstens 3.— RM für je 50 kg zulässig.

3. Für Lieferungen von ausgelagerter Ware von Sennereien (Käsereien, Molkereien) an Einzelhändler (Kleinhändler) ist bei Sendungen von nicht mehr als 4 Laiben wöchentlich ein Aufschlag von insgesamt höchstens 6.— RM für je 50 kg zu den Preisen des Abs. 1 zulässig.

§ 2.

1. Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM oder mit einer dieser Strafen wird gemäß Artikel 2 § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

2. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

15. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Handelsspanne beim Ausschank von Trinkmilch.

Vom 22. Juli 1938.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 26. Juli 1938).

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes angeordnet:

I.

1. Beim Ausschank von Milch darf eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 100 v. H. auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich Fracht) berechnet werden.

2. Soweit bisher geringere Verdienstspannen berechnet wurden, dürfen sie nicht erhöht werden.

II.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der Ziffer 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

III.

Die zuständige Preisbildungsstelle kann Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffer 1 zulassen, soweit dies besondere Verhältnisse zur Vermeidung von Härten dringend erforderlich erscheinen lassen.

IV.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsgeldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer angeordnet werden.

V.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

16. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Begrenzung der Handelsspannen bei der Verteilung von Milch.

Vom 12. Oktober 1938.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 38).

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes angeordnet:

I

(1) Bei der Abgabe von Milch im Kleinhandel dürfen bei Lieferung je Liter folgende Höchstpreise berechnet werden:

a) bei Lieferung ab Laden 4 Reichspfennig,
b) bei Lieferung frei Haus 6 Reichspfennig.

(2) Bei der Abgabe von Flaschenmilch einschließlich Marken- und Vorzugsmilch betragen die Höchstzuschläge:

a) bei Lieferung ab Laden 4½ Reichspfennig,
b) bei Lieferung frei Haus 6½ Reichspfennig.

(3) Die Einstandspreise der Kleinverteiler erhöhen sich um die nach Absatz 1 und 2 eingetretene Kürzung der Kleinverteilerzuschläge.

(4) Wurden von dem Milchverteiler bisher niedrigere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zuschläge erhoben, so dürfen die niedrigeren Zuschläge nicht erhöht werden.

II.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

III.

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

IV.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsgeldstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer angeordnet werden.

V.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

17. Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Butterpreise. [1])

Vom 12. Oktober 1938. (RGBl. I S. 1398).

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Für Butter werden bei Abgabe durch die Molkerei an den Großverteiler folgende Festpreise festgesetzt:

Deutsche Markenbutter	137 RM	je 50 kg
Deutsche Feine Molkereibutter . .	134 „	„ 50 kg
Deutsche Molkereibutter	130 „	„ 50 kg
Deutsche Landbutter	120 „	„ 50 kg
Deutsche Kochbutter	114 „	„ 50 kg

Die Preise gelten einschließlich Faß und Gebinde ab Versandstation des Erzeugers.

(2) Zu dem im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 g ein Aufschlag bis zu 2 RM je 50 kg zulässig.

§ 2.

(1) Für inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden bei Abgabe durch den Großverteiler oder die Molkerei an den Kleinverteiler folgende Höchstpreise festgesetzt:

Markenbutter	146 RM	je 50 kg
Feine Molkereibutter	143 „	„ 50 kg
Molkereibutter	139 „	„ 50 kg
Landbutter	128 „	„ 50 kg
Kochbutter	122 „	„ 50 kg

Die Preise gelten für Lieferung in Tonnen von 50 kg Inhalt frachtfrei Empfangsstation des Kleinverteilers.

(2) Bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 g ist ein Aufschlag bis zu 2 RM je 50 kg zulässig.

---

1) Hierzu ferner 1. Ausf. VO. des Reichskommissars für die Preisbildung zur VO. über Butterpreise vom 12. 10. 38. (RGBl. I S. 1401) hier nicht abgedruckt.

§ 3.

Für geformte und ungeformte inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden folgende *Verbraucherhöchstpreise* [2]) festgesetzt:

Markenbutter	1.60	*RM*	je 500 g
Feine Molkereibutter	1.57	„	„ 500 g
Molkereibutter	1.52	„	„ 500 g
Landbutter (molkereimäßig hergestellt) .	1.42	„	„ 500 g
Kochbutter (molkereimäßig hergestellt) .	1.34	„	„ 500 g

§ 4.

(1) Für Butter, die vom Milcherzeuger hergestellt ist, wird bei Abgabe an Verteiler ein Höchstpreis von 1.15 *RM*, bei Abgabe an Verbraucher ein Höchstpreis von 1.35 *RM* je 500 g festgesetzt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Preise gelten nicht für Butter, die in Gutsmolkereien hergestellt ist.

§ 5.

(1) Für die vom Milcherzeuger hergestellte eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) beträgt der Höchstpreis bei Abgabe an Verteiler 1.40 *RM*, bei unmittelbarer Abgabe an Verbraucher 1.55 *RM* je 500 g.

(2) Für inländisches Butterschmalz und gleichwertiges ausländisches Butterschmalz wird bei Abgabe durch den Kleinverteiler ein Verbraucherhöchstpreis von 1.80 *RM* je 500 g festgesetzt.

§ 6.

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 7.

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe

---

2) Ergeben sich bei Mengen unter $1/2$ kg Bruchteile von Pfennigen, so darf eine Abrundung des Pfennigbetrages nach oben dann erfolgen, wenn der Bruchteil $1/2$ Pfennig und mehr beträgt. Die Aufrundung ist aber unzulässig, wenn durch die Abgabe in kleinen Einheiten die festgesetzten Preise überschritten werden sollen. (Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. Juli 1937 an alle Preisbildungsstellen.)

festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. November 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 272) außer Kraft.

18. Anordnung Nr. 35 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 28. Januar 1939.

(RNVbl. S. 60).

Betr. Butterversorgungsgebiete.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) und des § 6 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 20. August 1938 (RNVBl. S. 423) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1.

Das Reich wird in folgende vier Butterversorgungsgebiete eingeteilt:

1. das Butterversorgungsgebiet Nordost, umfassend die Milch- und Fettwirtschaftsverbände Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Kurmark, Schleswig-Holstein;

2. das Butterversorgungsgebiet West, umfassend die Milch- und Fettwirtschaftsverbände Weser-Ems, Rheinland-Westfalen, Kurhessen, Hessen-Nassau, Saarpfalz, Baden, Württemberg;

3. das Butterversorgungsgebiet Mitte, umfassend die Milch- und Fettwirtschaftsverbände Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schlesien, Bayern, Allgäu;

4. das Butterversorgungsgebiet Süd, umfassend die Milch- und Fettwirtschaftsverbände Alpenland, Südmark, Donauland.

§ 2.

(1) Ab 1. Mai 1939 sind Butterlieferungen nur innerhalb eines Butterversorgungsgebietes zulässig.

(2) Ausnahmen können für Grenzbezirke zwischen den einzelnen Butterversorgungsgebieten nur gewährt werden, wenn diese Lieferungen für die Versorgung eines Gebietes unbedingt notwendig sind und es sich um bestehende Lieferungen von Molkereien unmittelbar an Kleinverteiler handelt. Die Ausnahmeanträge sind mit eingehender Begründung über den für den Lieferbetrieb zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband an die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft zu richten.

(3) Bestehende Butterlieferungen im Postversand an Verbraucher von einem Butterversorgungsgebiet in ein anderes bleiben gestattet, wenn der Lieferant im Besitz des Haushaltsnachweises des Verbrauchers ist. Die Lieferungen im Postversand an Kleinverteiler und Großverbraucher (Krankenanstalten, Hotels, Wehrmacht usw.) von einem Butterversorgungsgebiet in ein anderes sind verboten.

§ 3.

(1) Butterlieferungen von Molkereien an Kleinverteiler sind ab 1. Mai 1939 nur innerhalb eines Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zulässig.

(2) Ausnahmen kann der für den Lieferbetrieb zuständige Milch- und Fettwirtschaftsverband bewilligen. Die bei Erlaß dieser Anordnung auf Grund der Anordnungen Nr. 9 und 22 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (RNVbl. S. 581 und 595) innerhalb des Butterversorgungsgebietes bestehenden Lieferungen von Molkereien an Kleinverteiler gelten bis zur Entscheidung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes als vorläufig genehmigt.

§ 4.

Für die Butterlieferungen innerhalb eines Butterversorgungsgebietes und die Lieferungen innerhalb eines Milch- und Fettwirtschaftsverbandes bleiben im übrigen die Anordnungen Nr. 9 und 22 der Hauptvereinigung in Kraft, soweit durch die vorliegende Anordnung keine Aenderungen eintreten.

§ 5.

(1) Molkereien oder Großverteiler, die bei Arlaß dieser Anordnung unter Beachtung der Anordnungen Nr. 9 und 22 Abnehmer eines anderen Versorgungsgebietes mit Butter beliefern, haben eine Aufstellung dieser Lieferungen dem für sie zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband auf den vorgeschriebenen Formblättern in doppelter Ausfertigung einzureichen. In der

Aufstellung sind die genauen Anschriften und die Wochenkontingente der einzelnen Abnehmer anzugeben. Weiterhin nach § 2 Abs. 3 zugelassene Postversendungen sind nicht aufzuführen.

(2) Groß- und Kleinverteilerbetriebe, welche bei Erlaß dieser Anordnung Butter aus einem für sie nicht zuständigen Butterversorgungsgebiet beziehen, haben dem für sie zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband auf den vorgeschriebenen Formblättern in doppelter Ausfertigung eine Aufstellung dieser Lieferungen einzureichen. In der Aufstellung sind die genauen Anschriften der Lieferanten und die von den einzelnen Lieferanten bezogenen Wochenkontingente aufzuführen. Gleichzeitig ist anzugeben, welcher zusätzliche Bedarf ab 1. Mai 1939 infolge des Ausfalles auf Grund des § 2 besteht. Der zuständige Milch- und Fettwirtschaftsverband wird im Benehmen mit der Hauptvereinigung diesen Betrieben die zur Erfüllung ihrer Kontingente erforderlichen Ersatzlieferungen von Lieferanten des eigenen Versorgungsgebietes oder durch die Reichsstelle zuweisen.

(3) In den Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 ist ausdrücklich die Richtigkeit der Angaben zu versichern.

(4) Die angeordneten Meldungen müssen bis spätestens 1. März 1939 im Besitz des zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes sein. Bei den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden sind Formblätter für diese Meldungen anzufordern.

§ 6.

Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen im Einzelfalle geahndet.

§ 7.

Diese Anordnung gilt nicht für das Gebiet des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Sudetenland.

19. Anordnung Nr. 40 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 27. Mai 1939. (RNVbl. S. 317).

Betrifft: Butterbezug der Kleinverteiler.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) und des § 6 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 20. August 1938 (RNVbl. S. 423) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1.

(1) Die Butterkleinverteiler sind ab 1. November 1939 verpflichtet, ihre gesamte Butter, soweit sie molkereimäßig hergestellt ist, nur von einem Lieferanten (Molkerei oder Großverteiler) zu beziehen.

(2) Der zuständige Milch- und Fettwirtschaftsverband kann auf Antrag gestatten, daß ein Kleinverteiler von einer Molkerei und einem Großverteiler seine Butter bezieht.

(3) Der Kleinverteiler kann nur unter seinen bisherigen Lieferanten auswählen. Hierbei hat er die unter den gegebenen Möglichkeiten frachtgünstigsten Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

(4) Die vom Kleinverteiler getroffene Wahl bedarf der Genehmigung des für den Kleinverteiler zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes. Im Falle der Ablehnung weist der Milch- und Fettwirtschaftsverband gleichzeitig einen anderen Lieferanten nach.

§ 2.

(1) Alle Butterkleinverteiler haben bis zum 1. Juli 1939 ihrem zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband auf Formblättern, die beim Milch- und Fettwirtschaftsverband erhältlich sind, zu melden:

a) die Betriebe, von welchen sie bisher Butter bezogen haben,
b) die Buttermenge, welche wöchentlich auf Grund der Kontingentierungsbestimmungen von den einzelnen Betrieben bisher bezogen wurde,
c) die Molkerei oder den Großverteiler, von welchem sie ab 1. November 1939 ihre Butter beziehen wollen,
d) die Zahl der auf Grund der Haushaltsnachweise in der Kundenliste am 4. Juni 1939 eingetragenen Personen,
e) die pro Kopf dieser Kunden in der Woche vom 5. bis 11. Juni 1939 entfallende Buttermenge.

(2) Die Angaben zu Abs. 1 Ziff. b) sind durch Vorlage der Rechnungen der letzten 4 Wochen zu belegen. Falls diese nicht mehr zu beschaffen sind, können an ihre Stelle entsprechende Bescheinigungen der Lieferanten treten.

§ 3.

Die Butterkleinverteiler haben der Molkerei oder dem Großverteiler, von dem sie ab 1. November 1939 ihre Butter beziehen wollen, dies unter Angabe des wöchentlichen Gesamtbutterbezuges bis zum 1. Juli 1939 zu melden.

§ 4.

(1) Die Molkereien und Großverteiler können grundsätzlich nur soviel Kleinverteiler übernehmen, als sie mit ihrem bisherigen wöchentlichen Absatzkontingent an Kleinverteiler versorgen können. Die Betriebe, die hiernach einen Kleinverteiler zurückweisen müssen, haben dieses dem Kleinverteiler und dem Milch- und Fettwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen. Dieser Kleinverteiler hat dann binnen einer Woche einen anderen Lieferanten zu wählen. Findet er bis zum 1. August 1939 keinen anderen Lieferanten, so hat er dies unverzüglich dem Milch- und Fettwirtschaftsverband zu melden, der ihm dann einen Lieferanten zuweist.

(2) Bei Molkereien oder Großverteilern, die auf Grund dieser Anordnung nicht mehr ihre bisherigen Absatzmengen bei Kleinverteilern erreichen, erfährt das Kontingent eine entsprechende Kürzung.

§ 5.

Die Molkereien und Großverteiler haben bis zum 15. Juli 1939 eine Liste der Kleinverteiler, die ab 1. November 1939 von ihnen Butter beziehen

wollen, ihrem zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband einzureichen. In der Liste ist das wöchentliche Kontingent der einzelnen Kleinverteiler anzugeben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen im Einzelfall bestraft.

§ 7.

Soweit die Anordnung Nr. 9 vom 17. November 1936 (RNVbl. S. 581) in der Fassung der Anordnung Nr. 22 vom 9. Dezember 1937 (RNVbl. S. 595) den Bestimmungen dieser Anordnung entgegensteht, tritt sie außer Kraft. Die auf Grund dieser Anordnung begründeten Lieferbeziehungen fallen wieder unter die Anordnung Nr. 9 in der Fassung der Anordnung Nr. 22.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Gebiete der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Donauland, Alpenland, Südmark und Sudetenland, da eine entsprechende Regelung in den genannten Gebieten bereits durch besondere Anordnungen durchgeführt ist.

20. Anordnung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes. [1])

Betr. Führung von Kontingentslisten der Molkereien und Buttergroßverteiler und Aufzeichnungen über den Butter-Ein- und Ausgang bei Großverteilern.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) und des § 6 der Satzung der Milch- und Fettwirtschaftsverbände vom 20. August 1938 (RNVbl. S. 423) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Molkereien und Großverteiler sind verpflichtet, die Kontingente ihrer Abnehmer listen- oder karteimäßig laufend zu führen. Jede Veränderung eines Kontingentes ist unter Angabe des Genehmigungsschreibens des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes in dieser Liste oder Kartei einzutragen. Die Genehmigungsschreiben des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes sind geordnet aufzubewahren.

§ 2.

(1) Betriebe, welche an zukaufende Molkereien Butter liefern, haben diese Menge wöchentlich — aufgeteilt nach den einzelnen Molkereien — dem Milch- und Fettwirtschaftsverband zu melden.

(2) Die nach Abs. 1 zur Meldung verpflichteten Betriebe haben für die zukaufenden Molkereien eigene Kontingentslisten oder -karteien zu führen.

1) Vorliegende Anordnung ist auf Weisung der Hauptvereinigung (Rundbrief vom 28. April 1939) von allen Milch- und Fettwirtschaftsverbänden erlassen worden -- lt. H. Loos, Das Recht der deutschen Milchwirtschaft, G. III.

§ 3.

Zukaufende Molkereien haben dem Milch- und Fettwirtschaftsverband sofort zu melden, wenn sie infolge erhöhter Eigenerzeugung geringere Buttermengen benötigen.

§ 4.

Zukaufende Molkereien, welche infolge Rückganges der eigenen Erzeugung zur Auslieferung ihrer Kontingente mehr Butter benötigen als sie von ihren Lieferanten erhalten, haben wöchentlich beim Milch- und Fettwirtschaftsverband auf den vorgeschriebenen Butteranforderungsformularen die Fehlmenge anzufordern.

§ 5.

Großverteiler und zukaufende Molkereien, welche vom Milch- und Fettwirtschaftsverband Butter zugeteilt erhalten, haben Zweitschriften der wöchentlichen Butteranforderungen, nach Datum geordnet, aufzubewahren.

§ 6.

Die Großverteiler haben in ihrer Buchführung einen gesonderten Mengennachweis für den gesamten Butterein- und -ausgang, aufgeteilt nach Sorten, zu führen, der mit dem Warenkonto Butter übereinstimmen muß.

§ 7.

Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen im Einzelfalle geahndet.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1939 in Kraft.

21. Oeffentliche Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln. (Kurze Darstellung).

Die Maßnahmen zur öffentlichen Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln wurden von der Reichsregierung schon kurz vor Ausbruch des Krieges getroffen, um die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen und um eine gerechte Verteilung der Lebensmittel zu gewährleisten. Die Bezugsscheinpflicht für die wichtigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände wurde mit der „Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes" vom 27. August 1939 *) (RGBl. I S. 1502) eingeführt. Durch die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 *) (RGBl. I S. 1495) wurde unter weitestgehender Anlehnung an die bereits bestehenden öffentlichen Verwaltungsorgane des Staates und des Reichsnährstandes der Apparat zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen geschaffen. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 *) (RGBl. I S. 1521) enthält die gemeinsamen Vorschriften für alle Gebiete der Ernährungswirtschaft, während für die einzelnen Lebensmittel Sonderverordnungen, sämtlich vom 7. Sept. 1939, erlassen wurden.

---

*) Hier nicht abgedruckt.

„Die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen schließt sich im Aufbau eng an die schon in Friedenszeiten eingeleitete und durchgeführte landwirtschaftliche M a r k t o r d n u n g an. Die Organe der Marktordnung, die H a u p t v e r e i n i g u n g e n und Wirtschaftsverbände, sind in der Weise eingeschaltet, daß ihnen die Bewirtschaftung der einzelnen Erzeugnisse im Rahmen ihres allgemein festgesetzten Aufgabengebietes obliegt. Die R e i c h s s t e l l e n, die im Bereich der Marktordnung selbständige Organe des Reiches waren, sind für die öffentliche Bewirtschaftung zu Geschäftsabteilungen der Hauptvereinigungen erklärt worden. Daneben steht der der Sicherung der Volksernährung dienende Verwaltungsapparat. In ihm sind die Stellen des R e i c h s n ä h r s t a n d e s (der als Ganzes dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft u n t e r s t e l l t ist, nicht mehr lediglich von ihm beaufsichtigt wird) mit den korrespondierenden Stellen der allgemeinen inneren Verwaltung zusammengeschlossen. Dies ist in der Weise geschehen, daß bei den obersten Landesbehörden (außer Preußen) L a n d e s - e r n ä h r u n g s ä m t e r, bei den Oberpräsidenten der preußischen Provinzen P r o v i n z i a l e r n ä h r u n g s ä m t e r errichtet worden sind. Die Landes- und Provinzialernährungsämter bestehen aus 2 Abteilungen, von denen die eine (Abteilung A) in der Regel durch die Landesbauernschaft gebildet wird, während die andere (Abteilung B) eine Stelle der inneren Verwaltung ist. Entsprechend sind die E r n ä h r u n g s ä m t e r aufgebaut. Sie sind bei den Landräten und bei den Oberbürgermeistern der Stadtkreise errichtet worden in der Weise, daß auch hier die Dienststelle des Reichsnährstandes (die Kreisbauernschaft) als Abteilung A in das Ernährungsamt eingegliedert ist.“

„Die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel stellt sich im Vergleich zu den bisherigen Regelungen als eine intensivierte Marktordnung dar, in die nunmehr auch die Staatsgewalt eingeschaltet ist (teils unmittelbar, teils durch Unterstellung und Einschaltung der Nährstandsstellen in die staatlichen Verwaltungsorgane) und in die jetzt auch die Verbraucher einbezogen sind. Die Befugnisse der Zusammenschlüsse und der sonstigen Organe der Marktordnung bestehen neben den Bewirtschaftungsmaßnahmen fort, soweit sie nicht durch diese überholt sind. Denn die Befugnisse, die sich aus den Bewirtschaftungsverordnungen ergeben, gehen selbstverständlich viel weiter als die Zuständigkeiten der Marktverbände. Im ganzen gesehen aber ist die öffentliche Bewirtschaftung ein Ausbau der bereits bestehenden marktordnungsmäßigen Regelungen. Sie ist nicht wie die Zwangswirtschaft der Jahre 1915—20 als ein ganz neues Instrument in eine unvorbereitete freie Wirtschaft hineingesetzt worden, sondern hat in der Marktordnung sowohl nach der organisatorischen wie nach der sachlichen Seite eine Grundlage, die es ermöglichte, mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen schlagartig einzusetzen, sobald feststand, daß eine friedliche Lösung der außenpolitischen Verwicklungen nicht mehr zu erwarten war.“ [1])

---

1) Gebhard-Merkel, Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, München und Berlin 1939 einschl. Ergänzungslieferungen bis Nov. 1939, S. XV 2—4.

22. Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten. *)

Vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1719).

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hiermit verordnet:

§ 1. Für Milch, Milcherzeugnisse, Oele und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft wird die Bewirtschaftung eingeführt.

§ 2. (1) Die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten tierischer und pflanzlicher Herkunft wird der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) übertragen.

(2) Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Tätigkeit der Reichsstelle als Ueberwachungsstelle auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung bleibt unberührt.

§ 3. (1) Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt Milch von Kühen, Ziegen und Schafen.

(2) Als Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten, gleichgültig, ob aus Kuh-, Ziegen- oder Schafmilch hergestellt,

Butter, Butterschmalz,
Käse jeder Art einschließlich Schmelzkäse, Käsezubereitungen und Quarg,
alle Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir u. ä.),
entrahmte Frischmilch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä.,
Molke, Molkenerzeugnisse,
Buttermilch, geschlagene Buttermilch,
Sahne in jeder Form (Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne, Schlagsahne),
Milch- und Sahnedauerwaren (sterilisierte Milch und Sahne),
eingedickte Milch und eingedickte Magermilch, gezuckert und ungezuckert,
Milchpulver, Sahnepulver, Pulver aus entrahmter Milch, Buttermilchpulver,
Kasein jeder Art,
Milchzucker,
unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchmischgetränke,
Milcheiweißerzeugnisse jeder Art (z. B. schlag- und backfähiges Milcheiweiß, Zieger u. ä.).

---

*) Siehe hierzu H. Loos, Oeffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten. In: Recht des Reichsnährstandes 1939 Heft 19 S. 787 ff.

(3) Als Oele und Fette im Sinne dieser Verordnung gelten
Oelsämereien und Oelfrüchte
Nrn. des Stat. Warenverz. 13 bis 17,
tierische Fette (Talg, Schmalz und Speck)
Nrn. des Stat. Warenverz. 109, 126 bis 128,
Knochenfett
aus Nr. 130 des Stat. Warenverz.,
Tran (nicht gehärtet)
Nr. des Stat. Warenverz. 131,
fette Oele mit Ausnahme von Holzöl und Rizinusöl
Nrn. des Stat. Warenverz. 166, 167,
pflanzliche Fette
Nrn. des Stat. Warenverz. 168, 171,
Margarine, Kunstbutter, pflanzlicher Talg
Nr. des Stat. Warenverz. 205,
gehärtete Fette, Oele und Trane
Nr. des Stat. Warenverz. 207 A,
Kunstspeisefett
Nr. des Stat. Warenverz. 207 B
sowie alle weiteren aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Oele, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

§ 4. (1) Zum Bezug von Milch oder entrahmter Frischmilch aller Art berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Milchkarten in grüner Farbe nach den anliegenden Mustern.[1]) Die Milchkarten gelten für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Milchkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 5. (1) Zum Bezug von Butter, Butterschmalz, Käse jeder Art, Schmalz, Speck, Speisetalg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfett berechtigen die von den Ernährungsämtern an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegebenen Fettkarten in gelber Farbe nach den anliegenden Mustern.[2]) Die Fettkarten gelten für das ganze Reich.

(2) Die Ernährungsämter geben jeweils die auf die einzelnen Abschnitte der Fettkarten abzugebenden Höchstmengen bekannt.

§ 6. (1) Selbstversorger erhalten grundsätzlich keine Milch- und Fettkarten.

(2) Selbstversorger sind neben den im § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten Berechtigten auch Personen, die Kühe, Ziegen oder Schafe zur Eigenversorgung mit Milch oder Milcherzeugnissen oder gewerbsmäßig, auch vorübergehend als Viehhändler, halten, ferner Personen, die Vieh (Rindvieh einschließlich Kälber, Schafe oder Schweine) zur Eigenversorgung mit Fetten oder gewerbsmäßig mästen, sowie die Angehörigen des Haushalts dieser Personen einschließlich der hauswirtschaftlichen Hilfspersonen und die für

1) Anlagen 1, 2 nicht mitabgedruckt.
2) Anlagen 3, 4, 5 nicht mitabgedruckt.

die Tierhaltung hauptberuflich beschäftigten Arbeitskräfte nebst deren Haushaltsangehörigen.

§ 7. (1) Die Selbstversorger können von den im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Milchmengen, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen.

(2) Erfolgt die Verwendung der im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Erzeugnisse innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Karten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Karten nach näherer Regelung des Ernährungsamts zurückzugeben.

(3) Weist ein Selbstversorger nach, daß die im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Tierhalters (§ 6) gewonnenen Mengen an Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten in ihrer Gesamtheit die für die sonstigen Versorgungsberechtigten festgesetzten Bezugsmengen nicht erreichen, so erhält er eine entsprechende Anzahl Karten.

(4) Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger treffen.

§ 8. Der Absatz von Sahne (Rahm) mit Ausnahme des Absatzes an Molkereien ist verboten.

§ 9. (1) Es ist verboten, die nach dieser Verordnung bewirtschafteten Milcherzeugnisse, Oele und Fette zu anderen als Ernährungszwecken zu verwenden.

(2) Ausgenommen sind

1. Walratöl (Spermacitiöl)
   aus Nrn. 131 des Stat. Warenverz.,
   Perillaöl, Oiticicaöl und Klauenöl
   aus Nrn. 166, 167 des Stat. Warenverz.,
   Tierkörperfette
   aus Nrn. 126 bis 129 des Stat. Warenverz.,
   technische Knochenfette, die nicht auf Grund der Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) als Speiseknochenfett gewonnen sind, der Nr.130 des Stat. Warenverz.,
   Raffinations-Spalt- und Destillationsfettsäuren pflanzlicher und tierischer Herkunft,
2. sonstige Milcherzeugnisse, Oele und Fette, die nach allgemeinen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen,
3. Milcherzeugnisse, Oele und Fette, die amtlich für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister in beschränktem Umfang bewirtschaftete Milcherzeugnisse, Oele und Fette für andere als Ernährungszwecke freigeben. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Reichswirtschafts-

ministers in der Bewirtschaftung tierischer und pflanzlicher Fette und Fettsäuren für technische Zwecke unberührt.

§ 10. (1) Die Beschlagnahme der nach dieser Verordnung bewirtschafteten Erzeugnisse (§§ 21 ff. der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) gilt als zugunsten der Hauptvereinigung erfolgt. Bei der Einfuhr von solchen Erzeugnissen aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Ueberschreiten der Zollgrenze ein.

(2) Wer bewirtschaftete Erzeugnisse aus dem Ausland einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Hauptvereinigung anzuzeigen.

§ 11. Die Befugnisse, die der Hauptvereinigung und den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 957) und der dazu ergangenen Satzungen zustehen, und die von ihnen getroffenen Anordnungen bleiben nach Maßgabe des § 35 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen; das Entsprechende gilt für die Befugnisse und Anordnungen der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette, und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Ueberwachungsstelle.

§ 12. (1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen. Im Falle des § 9 bedarf er hierzu des Einvernehmens mit dem Reichswirtschaftsminister.

(2) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und Bestimmungen treffen, die von den Vorschriften der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) abweichen; sie kann dieses Recht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf andere Stellen übertragen.

§ 13. Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft abweichend von der Vorschrift des § 25 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln, welche Vorräte die be- und verarbeitenden Betriebe trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen.

§ 14. Die Verordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

23. Anordnung Nr. A 3 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 1. September 1939 (RNVBl. S. 622) i. d. F. des § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. A 15 der Hvg. v. 30. 11. 39 (RNVBl. S. 835) — betr. Selbstversorger mit Milch, Milcherzeugnissen und Speiseöl. —

Betr.: Ablieferung der vom Milcherzeuger hergestellten Butter (Landbutter).

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) und der

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1.

1. Milcherzeuger, die vom Milch- und Fettwirtschaftsverband zur Herstellung von Landbutter zugelassen sind, haben die hergestellte Landbutter sowie die selbst eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) an die vom Milch- und Fettwirtschaftsverband bestimmten Landbutter-Sammelstellen (Erfassungsstellen) abzuliefern.
2. Sofern die Landbuttersammelstelle für eine Gemeinde vom Milch- und Fettwirtschaftsverband noch nicht bestimmt ist, hat der zuständige Ortsbauernführer sofort eine Sammelstelle einzurichten, dies in seinem Dienstbezirk bekanntzugeben und dem zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband unverzüglich zu melden. Ueber die Beibehaltung der so bestimmten Sammelstellen entscheidet der Milch- und Fettwirtschaftsverband endgültig.
3. Für die Bezahlung und Stützung der Landbutter und des Butterschmalzes bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten.
4. Den Herstellern von Landbutter ist jede anderweitige Abgabe von Butter und Butterschmalz (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) verboten.

§ 2.[1])

Von den Bestimmungen des § 1 sind ausgenommen:
diejenigen Buttermengen, die der Hersteller der Landbutter zur Versorgung des von ihm zu verpflegenden Personenkreises (Selbstversorgergemeinschaft) benötigt. Der Umfang der Selbstversorgergemeinschaft und der zulässige Höchstverbrauch richten sich nach dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter vom 21. September 1939 (RMBBl. S. 695).[2])

§ 3.

Sofern Landbutterhersteller durch den Milch- und Fettwirtschaftsverband ermächtigt werden, Butter oder Butterschmalz unmittelbar an bestimmte Verbraucher abzugeben, sind sie auf Grund der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfes des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1498) verpflichtet, nur die jeweils für den einzelnen Verbraucher festgesetzte wöchentliche Abgabemenge gegen die für Butter gültigen Abschnitte der Ausweiskarte (Fettkarte) zu verabfolgen. Diese Abschnitte sind vom Landbutterhersteller abzutrennen und wöchentlich dem zuständigen Ernährungsamt oder der von diesem beauftragten Stelle gegen eine Bescheinigung abzuliefern. Diese Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

In besonders dringenden Fällen kann der zuständige Ortsbauernführer schriftlich die vorläufige Genehmigung zur Abgabe von Landbutter oder But-

---

1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. A 15 der Hauptvereinigung v. 30. 11. 39. (RNVBl. S. 835) — betr. Selbstversorger mit Milch, Milcherzeugnissen und Speiseöl.
2) Erlaß v. 21. 9. 39, hier nicht abgedruckt.

terschmalz an bestimmte Verbraucher erteilen. Der Ortsbauernführer hat hiervon dem zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband sofort Meldung zu erstatten. Der Milch- und Fettwirtschaftsverband kann die Genehmigung des Ortsbauernführers aufheben.

§ 4.

In dem Ortsteil einer Gemeinde, in dem sich die Landbutter-Sammelstelle befindet und kein anderer Butterverteiler seinen Betriebssitz hat, soll die Versorgung der Verbraucher in erster Linie durch die Landbutter-Sammelstelle erfolgen. In diesem Falle ist, falls nicht aus besonderen Gründen erforderlich, seitens des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes oder des Ortsbauernführers von der Ermächtigung nach § 3 einem Landbutterhersteller gegenüber nicht Gebrauch zu machen. Die Landbutter-Sammelstelle ist bei Abgabe von Butter oder Butterschmalz an Verbraucher an die Vorschriften der Anordnung Nr. A 1 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 30. August 1939 gebunden.

§ 5.

Die bei der Landbutter-Sammelstelle abgelieferten Butter- oder Butterschmalzmengen, welche nicht auf Grund der Kartenabschnitte an Verbraucher abgegeben werden, sind an die vom Milch- und Fettwirtschaftsverband bestimmte Stelle zur Ablieferung zu bringen.

§ 6.

Die zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbände können zu dieser Anordnung Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

24. Anordnung Nr. A 5 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 6. September 1939 (RNVbl. S. 641) i. d. F. der Anordnung Nr. A 15 v. 30. 11. 39 (RNVbl. S. 835) — betr. Selbstversorger mit Milch, Milcherzeugnissen und Speiseöl. —

Betr.: Milchablieferungspflicht.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1. (1) Sämtliche Kuhhalter sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe gewonnene Milch an die Molkerei abzuliefern, zu deren Einzugsgebiet ihr Betrieb gehört. Die Einzugsgebiete ergeben sich aus den bisherigen und künftigen Anordnungen und Verlautbarungen der zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbände (MFWV). Soweit Einzugsgebiete nicht ausdrücklich

festliegen, ist die Milch bis zur endgültigen Regelung durch den MFWV an den Be- und Verarbeitungsbetrieb zu liefern, den das zuständige Ernährungsamt, Abteilung A (Kreisbauernschaft) bestimmt. Soweit von den MFWV eine Ablieferung von Rahm angeordnet ist, bleiben diese Anordnungen in Kraft, sofern die MFWV nichts anderes bestimmen. Die MFWV können in Einzelfällen eine Ablieferung von Milch an Kleinverteiler zulassen.

(2) Soweit einem Milcherzeuger infolge der Entfernung von einem Be- und Verarbeitungsbetrieb oder einer Milchfuhre die Milchablieferung unter keinen Umständen zuzumuten ist, kann ihm vom MFWV auf Antrag gestattet werden, die Milch zu entrahmen und den Rahm an die vom MFWV bestimmte Molkerei abzuliefern oder die Milch zu verbuttern.

Die Abgabe und der Eigenverbrauch der hergestellten Landbutter ist durch die Anordnung Nr. A 3 der HVg. vom 1. September 1939 (RNVBl. S. 622) geregelt.

§ 2. (1) Anordnungen der MFWV, die bestimmen, daß Milcherzeuger, die Milch an Milchverteiler abzuliefern haben, bleiben für die zur Verteilung zugelassene Menge vorläufig bis zur anderweitigen Regelung des MFWV in Kraft. Soweit die Milch von dem Verteiler infolge Kürzung der zur Verteilung zugelassenen Verteilungsmenge nicht mehr abgenommen werden darf, ist sie entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung von den Milcherzeugern oder Verteilern an einen Be- und Verarbeitungsbetrieb abzuliefern.

(2) In Gemeinden, in denen sich kein Milchverteiler befindet, oder eine unmittelbare Lieferung eines Milcherzeugers an Großverbraucher notwendig ist, kann der MFWV Milcherzeugern die Abgabe von Trinkmilch gemäß den für die Verteilung geltenden Bestimmungen gestatten. Bis zu einer entsprechenden Festsetzung durch den MFWV bestimmt in solchen Fällen der zuständige Ortsbauernführer schriftlich den verteilungsberechtigten Erzeugerbetrieb. Die bisher Milcherzeugern erteilten Genehmigungen zur Abgabe von Milch an Verbraucher treten außer Kraft.

(3) Die jeweils geltenden Bestimmungen über die Abgabe von Milch oder entrahmter Frischmilch auf Karten finden auch auf Milcherzeuger Anwendung, die Milch oder entrahmte Frischmilch an Verbraucher abgeben. Die erhaltenen Kartenabschnitte oder sonstigen Bezugsbescheinigungen sind am Ende eines jeden Monats beim zuständigen Ernährungsamt gegen eine Bescheinigung einzutauschen, aus der die Menge der auf Kartenabschnitte gelieferten Milch ersichtlich ist. Diese Bescheinigungen und die Bezugsscheine, die die Milcherzeuger von einem belieferten Kleinverteiler erhalten, sind sorgfältig aufzubewahren.

(4) Soweit durch besondere Bestimmungen an Stelle der Vollmilch eine Verteilung von entrahmter Frischmilch tritt, erhalten die gemäß Abs. 2 zur Verteilung zugelassenen Milcherzeuger diese entweder durch Entrahmen der Milch bei einer auf Grund besonderer Genehmigung zugelassenen Herstellung von Landbutter oder durch Lieferung von den Be- und Verarbeitungsbetrieben.

(5) Für großstädtische Abmelkbetriebe treffen die zuständigen MFWV, soweit erforderlich, Sonderbestimmungen.

§ 3. (1) Von der Ablieferung nach § 1 ist die Milch ausgenommen, die von den Selbstversorgern innerhalb des Erzeugerbetriebes als Trinkmilch oder zur Aufzucht von Jungvieh benötigt wird. Eine Verfütterung von Vollmilch ist nur in dem allernotwendigsten Ausmaß zulässig. Sie muß ebenso wie der Trinkmilchverbrauch auf das äußerste eingeschränkt werden.

(2) Der Kreis der Selbstversorger ergibt sich aus dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter vom 21. September 1939 (RNVBl. S. 695). [1])

§ 4. [2]) (1) Zur Milch- oder Rahmlieferung nach §§ 1 und 2 dieser Anordnung verpflichtete Milcherzeuger dürfen auch für den eigenen Verbrauch keine Butter oder sonstige Milcherzeugnisse aus Vollmilch oder Rahm herstellen. Sie können von der Molkerei Butter zurücknehmen und gelten dann als Selbstversorger mit Butter. Die Butterrückgabe richtet sich nach dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter vom 21. September 1939 (RNVBl. S. 695) mit folgender Maßgabe: Die Gesamtbutterrückgabe der Molkerei im Juli 1939 an diejenigen Milchlieferanten, die ihre Butter in diesem Monat restlos von der Molkerei bezogen haben, geteilt durch die Gesamtzahl der betriebszugehörigen Personen (Selbstversorgergemeinschaft) dieser Milchlieferanten nach dem Stande vom 31. Juli 1939 wird zunächst festgestellt. Diese Menge wird durch 4 geteilt. Hiervon werden 70 v. H. errechnet. Die so errechnete Menge stellt den Wochendurchschnittssatz der Molkerei je Person dar. Der Wochendurchschnittssatz der Molkerei muß vom zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband genehmigt werden. Er ist der Rücklieferung an die Milchlieferanten entsprechend der jeweiligen Personenzahl, die die Selbstversorgergemeinschaft des einzelnen Milchlieferanten umfaßt, zugrunde zu legen. Jeder Milchlieferant hat die Anzahl der zu seiner Selbstversorgergemeinschaft gehörenden Personen nach dem Stande vom 31. Juli 1939 und 1. November 1939 sowie laufend jede Veränderung der Kopfzahl seiner Molkerei zu melden.

(2) Butter darf von Molkereien an ihre Milch- und Rahmlieferanten nur gegen Bestellzettel abgegeben werden. Die Bestellzettel sind sorgfältig aufzubewahren. Die Molkereien haben über die Anzahl der zur Selbstversorgergemeinschaft jedes Lieferanten gehörenden Personen eine Liste und über die Butterrückgabe an die einzelnen Lieferanten einen Nachweis zu führen.

§ 5. (1) Die Milcherzeuger dürfen entrahmte Milch nur zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und der im § 3 Abs. 2 genannten Selbstversorger zurücknehmen. Eine Abgabe von entrahmter Milch oder der aus ihr gewonnenen Erzeugnisse an andere Personen ist verboten.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 wird eine Genehmigung nach § 2 Abs. 4 nicht berührt.

---

1) § 3 Abs. 2 gemäß § 1 der Anordnung Nr. A 15 der Hptvg. v. 30. 11. 39. (RNVBl. S. 835) betr. Selbstversorger mit Milch, Milcherzeugnissen und Speiseöl. — Erlaß des REM. v. 21. 9. 39. hier nicht abgedruckt.

2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung Nr. A 15 der Hptvg. v. 30. 11. 39. (RNVBl. S. 835)

§ 6. Die Molkereien sind verpflichtet, jede Verletzung der Milchablieferungspflicht sofort dem für den Erzeugerbetrieb zuständigen Ernährungsamt, Abteilung A (Kreisbauernschaft), zu melden.

§ 7. Die Milchablieferungspflicht umfaßt auch die Anfuhr an den Be- und Verarbeitungsbetrieb. Die bisher zur Regelung der Milchanfuhr getroffenen Anordnungen und Abmachungen bleiben bis zur anderweitigen Regelung durch den MFWV in Kraft. Erschwernisse in der Anfuhr entbinden die Milcherzeuger nicht von ihrer Ablieferungspflicht.

§ 8. Für die Ablieferung der Milch an die Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Rückgabe der Butter und entrahmten Milch an Milchlieferanten werden Bezugsscheine durch die Ernährungsämter nicht ausgestellt.

§ 9. Diese Anordnung gilt auch für Erzeugerbetriebe von Marken- und Vorzugsmilch sowie für alle Personen oder Betriebe, die Kühe nur zur Eigenversorgung, zum Mästen oder als Viehhändler halten.

§ 10. Die Ablieferung und Verwendung der Ziegen- und Schafmilch wird von den zuständigen MFWV geregelt. Bis zu einer Regelung durch den zuständigen MFWV kann diese Milch in der bisherigen Weise verwendet werden. Bei Abgabe an Verbraucher sind die hierfür geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 11. Die MFWV können mit Zustimmung der HVg. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen.

§ 12. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

§ 13. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten Anordnungen der Zusammenschlüsse, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

25. Anordnung Nr. A 8 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 21. September 1939.

(RNVBl. Nr. 84 v. 22. 9. 39, S. 681 u. Reichsanzeiger Nr. 228 v. 29. 9. 39).

Betr.: Preise und Preisspannen für entrahmte Frischmilch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I, S. 957), § 6 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 20. August 1938 (RNVBl. S. 423) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Bei der Abgabe von entrahmter Frischmilch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch ab Hof, ab Molkerei oder ab Laden an den Ver-

braucher darf höchstens ein Preis gefordert, versprochen oder gezahlt werden, der um 10 Rpf je Liter unter dem jeweils örtlich geltenden Vollmilchpreis liegt.[1]) Der Preis darf höchstens 15 Rpf und muß mindestens 8 Rpf je Liter betragen. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern, in denen der Vollmilchpreis nicht über 24 Rpf liegt, und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gilt ein Höchstpreis von 14 Rpf je Liter.
2. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern in den Gebieten der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Ostpreußen, Mecklenburg und Schlesien gilt ein Höchstpreis von 13 Rpf je Liter.

(2) Als rheinisch-westfälisches Industriegebiet im Sinne des Abs. 1, Ziff. 1, gilt das Gebiet, bestehend aus:

dem Regierungsbezirk Düsseldorf, mit Ausnahme der Kreise Cleve, Geldern, Moers und Rees;

vom Regierungsbezirk Arnsberg die Stadt- und Landkreise Unna, Hagen, Ennepe-Ruhr, Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Hamm, Bochum, Dortmund, Castrop-Rauxel, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten;

vom Regierungsbezirk Münster die Kreise Bottrop, Recklinghausen Stadt und Land.

(3) Verteiler dürfen höstens die Spanne berechnen, die sie bisher bei der Abgabe von Vollmisch ab Laden und frei Haus an den Verbraucher berechnet haben.

(4) Bei der Abgabe von entrahmter Frischmilch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch in Flaschen darf höchstens der bisherige Zuschlag für die Abfüllung von Vollmilch in Flaschen berechnet werden.

§ 2. (1) Bei regelmäßiger Abgabe größerer Mengen entrahmter Frischmilch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch an einen Verbraucher müssen folgende Rabatte gewährt werden:

bei der Abgabe von 10 bis 30 Liter 1 Rpf je Liter,
bei der Abgabe von 31 bis 60 Liter 2 Rpf je Liter,
bei der Abgabe von 61 bis 100 Liter 3 Rpf je Liter,
bei der Abgabe von mehr als 100 Liter die jeweils geltende Kleinverteilerspanne.

(2) Bei der regelmäßigen Abgabe von mehr als 100 Liter hat die Lieferung durch eine Molkerei oder einen Milcherzeuger zu erfolgen.

§ 3. Die Milch- und Fettwirtschaftsverbände können mit Zustimmung der Preisbildungsstellen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

---

1) Ein Zuschlag für das Zutragen frei Haus kann in der bisher für Vollmilch geltenden Höhe erhoben werden, soweit dies bisher üblich war. Der Höchstpreis erhöht sich in diesem Fall auf 17 Rpf., die untere Preisgrenze bis zu 10 Rpf. je Liter.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bestraft. Das Ordnungsstrafrecht des Reichskommissars für die Preisbildung bleibt unberührt.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

26. Anordnung Nr. A 9 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 23. September 1939 (Reichsanz. Nr. 224).

Betr.: Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

Kleinverteiler.

§ 1. Die Lieferung von Milch und entrahmter Frischmilch durch milcherzeugende Betriebe an Verbraucher regelt sich nach der Anordnung Nr. A 5 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) vom 6. September 1939 (RNVBl. S. 641).

§ 2. Bestimmungen über kartenpflichtige und kartenfreie Erzeugnisse sowie die Behandlung der Karten, Bestellscheine, Bestellscheinlisten und Bezugscheine enthält der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und zu den Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Reichsgesetzbl. I S. 1705 ff.) vom 20. September 1939 (Reichsanzeiger Nr. 221 vom 21. September 1939).

§ 3. Fleischer, Metzger und Fleischwarenbetriebe mit eigenen Verkaufsstellen haben als Unterlage für den Bezug von Schweinen und Rindern den durch die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft bestimmten Stellen einzureichen

1. die erhaltenen Bestellscheine und Sonderbezugsscheine für Speck, Schmalz und Talg,
2. einen Nachweis über die Fettmenge, die sie gemäß der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft an die von dem Milch- und Fettwirtschaftsverband bestimmten Stellen abgeliefert haben.

Großverteiler.

§ 4. Großverteiler liefern den Kleinverteilern auf Abruf innerhalb der Gültigkeitsdauer der von den Ernährungsämtern ausgegebenen Bezugsscheine die durch die Bezugsscheine ausgewiesene Warenmenge. Abruf und Lieferung in einer Woche sollen nach Möglichkeit ein Viertel der im Bezugs-

schein angegebenen Mengen nicht wesentlich überschreiten. Bei Speiseöl kann die Lieferung in Anpassung an die handelsüblichen Fastagen erfolgen. Uebersteigt eine solche Lieferung die durch den Bezugschein ausgewiesene Gesamtmenge, so ist die Mehrlieferung auf die nächsten Bezugsscheine anzurechnen.

§ 5. Jeweils in der ersten Woche der Gültigkeit der Karten dürfen Großverteiler, soweit zur ordnungsmäßigen Versorgung der Verbraucher erforderlich, die Kleinverteiler auch ohne Vorlage der Bezugscheine in Höhe der für die Vorwoche abgegebenen Warenmenge beliefern. Die Lieferungen sind auf die nachgereichten Bezugsscheine anzurechnen.

§ 6. Großverteiler haben die erhaltenen Bezugsscheine so rechtzeitig bei den für sie zuständigen Ernährungsämtern Abt. A (Kreisbauernschaft) gegen Großbezugsscheine einzutauschen, daß ihre Lieferanten jeweils innerhalb der zweiten Woche der Gültigkeit der Karten in den Besitz dieser Großbezugsscheine gelangen. Beim Eintausch haben sie die durch die Bezugsscheine ausgewiesene Gesamtmenge eines Erzeugnisses im Verhältnis ihrer bisherigen Bezüge auf die Lieferanten aufzuteilen und die Ausstellung von Großbezugsscheinen in entsprechender Höhe auf die einzelnen Lieferanten zu beantragen.

§ 7. §§ 4 bis 6 gelten entsprechend für die zwischen einem Großverteiler und einem Herstellerbetrieb zwischengeschalteten weiteren Großverteiler mit der Maßgabe, daß diese die Waren unter Weitergabe der Bezugsscheine an die weiteren Großverteiler beziehen können und der letzte Großverteiler die Bezugsscheine gegen Großbezugsscheine einzutauschen hat. Die Weitergabe und der Eintausch sind so zu beschleunigen, daß der Herstellerbetrieb trotz der Zwischenschaltung weiterer Großverteiler jeweils innerhalb der zweiten Woche der Gültigkeitsdauer der Karten in den Besitz der Großbezugsscheine gelangt.

§ 8. Wer Erzeugnisse von der Hauptvereinigung — Geschäftsabteilung — (Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette) bezieht, hat sich Großbezugsscheine auf diese ausstellen zu lassen und ihr einzureichen.

Einfuhr.

§ 9. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Uebernahmescheines ersetzt bei der Einfuhr aus dem Auslande die Anzeige an die Hauptvereinigung nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1719).

(2) Das gleiche gilt für den Antrag auf Ausstellung der Devisengenehmigung für nicht übernahmescheinpflichtige bewirtschaftete Waren (Milch, Kondensmilch, Milchzucker, Kasein u. a.) durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette als Ueberwachungsstelle.

(3) Die aus dem Auslande eingeführten kartenpflichtigen Erzeugnisse dürfen nach den Bestimmungen dieser Anordnung in den Verkehr gebracht werden, wenn für die eingeführten Mengen Großbezugsscheine vorliegen. Die Großbezugsscheine sind der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) einzureichen.

§ 10. Milcherzeugnisse, Oele und Fette, die auf Grund der Fünften Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) aus dem Auslande eingeführt werden, können vom Empfänger verbraucht werden.

Hersteller.

§ 11. (1) Für die Lieferung durch Herstellerbetriebe an Großverteiler gelten die §§ 4 und 5 entsprechend mit der Ausnahme, daß eine Lieferung in den ersten zwei Wochen der jeweiligen Gültigkeitsdauer der Karten auch ohne Vorlage der Großbezugsscheine zugelassen ist.

(2) Herstellerbetriebe haben die erhaltenen Scheine sorgfältig aufzubewahren.

§ 12. Ist ein Herstellerbetrieb nicht in der Lage, einen seiner Kunden nicht voll zu beliefern, so hat er die Bezugsscheine (Großbezugsscheine) umgehend zurückzugeben und dem Kunden mitzuteilen, welche Warenmengen er liefern kann. Der nicht belieferte Betrieb hat bei dem zuständigen Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) die zurückerhaltenen Bezugsscheine auf die gelieferte Menge umschreiben und sich für die Restmenge neue Bezugsscheine (Großbezugsscheine) ausstellen zu lassen. Die neuen Bezugsscheine sind dem von dem Milch- und Fettwirtschaftsverband zu bestimmenden Lieferanten einzureichen.

Absatzkontingente und Vorräte.

§ 13. Sofern Herstellerbetriebe in ihrem Absatz durch Bestimmungen der Hauptvereinigung oder der Milch- und Fettwirtschaftsverbände im Absatz beschränkt sind, dürfen sie Lieferungen nur im Rahmen dieser Kontingente übernehmen. Die von der Hauptvereinigung oder einem Milch- und Fettwirtschaftsverband den Herstellern oder Großverteilern vorgeschriebenen Vorräte dürfen ohne Genehmigung der Hauptvereinigung nicht angegriffen werden.

Karteikarten.

§ 14. Hersteller und Großverteiler haben über ihre Abnehmer Karteikarten zu führen, aus denen die gelieferten und auf Bezugsschein abgerechneten Warenmengen sowie der Zeitpunkt der Lieferung zu ersehen sind.

Butter.

§ 15. Molkereien haben Butter, die an bezugsberechtigte Abnehmer nicht absetzbar ist, wöchentlich an die vom zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband bestimmten Sammelstellen abzuliefern.

Schmelzkäse.

§ 16. Hersteller von Schmelzkäse und ähnlichen Zubereitungen können im Rahmen der auf Grund der Anordnung Nr. 42 der Hauptvereinigung vom 12. Juni 1939 (RNVbl. S. 353) erteilten Bezugskontingente Rohware beziehen und verarbeiten. Der Lieferant der Rohware hat vor jeder Lieferung eine schriftliche Genehmigung des für ihn zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes einzuholen. Ein Vertrag über eine laufende Rohwarenlieferung in bestimmter Höhe kann vom Milch- und Fettwirtschaftsverband als Ganzes genehmigt werden.

Sauermilchkäse.

§ 17. Sauermilchkäsereien dürfen Quarg beziehen und verarbeiten. Die Lieferanten der Sauermilchkäsereien haben vor jeder Lieferung eine Genehmigung des für sie zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes einzuholen. Lieferungen von Sauermilchquarg an Großverteiler bedürfen ebenfalls der Genehmigung des für den Lieferanten (Molkerei) zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes. Ein Vertrag über eine laufende Quarglieferung in bestimmter Höhe kann vom Milch- und Fettwirtschaftsverband als Ganzes genehmigt werden.

Kasein.

§ 18. Die Lieferung von Sauermilchquarg (Rohkasein) an Kaseinwerke erfolgt nach Weisung des für den Quarghersteller zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes. Kasein jeder Art darf nur mit besonderer Genehmigung der Hauptvereinigung geliefert werden.

Kartenfreie Milcherzeugnisse.

§ 19. Außer den in B IV Nr. 2 des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. September 1939 (§ 2 dieser Anordnung) aufgeführten Erzeugnissen können vorläufig karten- und bezugsscheinfrei abgegeben und bezogen werden:

1. eingedickte Magermilch, auch sterilisiert,
2. Pulver aus entrahmter Milch,
3. Buttermilchpulver,
4. schlag- und backfähiges Milcheiweiß,
5. Molken und Molkenerzeugnisse.

Schweine- und Rinderfett.

§ 20. Es ist zulässig, Schweine- und Rinderfette

a) auf Grund besonderer Anordnungen oder Weisungen des zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes an von diesem bestimmte Sammelstellen und weiter an Schmazsiedereien, Talgschmelzen, Fleischwarenfabriken oder Raffinerien zu liefern,

b) in Schmalzsiedereien, Talgschmelzen, Fleischwarenfabriken oder Raffinerien nach den Weisungen der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder des zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zu verarbeiten oder umzuarbeiten,

c) auf Grund von Veräußerungsgenehmigungen der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder Uebernahmescheinen an be- und verarbeitende Betriebe der Ernährungswirtschaft zu liefern und durch diese auf Grund von Verarbeitungsgenehmigungen der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder Uebernahmescheinen zu verarbeiten.

Oelsämereien.

§ 21. (1) Oelsämereien und Oelfrüchte können

a) zum Zwecke der Oelgewinnung an Oelmühlen geliefert werden,

b) im Rahmen eines Uebernahmescheines zu Oelen und Fetten verarbeitet werden,

c) in Betrieben der Ernährungswirtschaft zu anderen als zu Zwecken der Oelgewinnung verwendet werden (z. B. Verarbeitung von Senfsamen in Senfmühlen, Verwendung von Mohnsamen in Bäckereien), soweit bei Inkrafttreten dieser Anordnung eigene Vorräte vorhanden waren,

d) auf Grund einer Veräußerungs- oder Verwendungsgenehmigung der Hauptabteilung (Geschäftsabteilung) oder eines Uebernahmescheines künftig zu anderen als zu Zwecken der Oelgewinnung abgegeben oder verwendet werden.

(2) Dem Uebernahmeschein für Oelsämereien und Oelfrüchte im Sinne dieser Anordnung steht ein vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung mit der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, geschlossenes Abkommen gleich, soweit es sich auf die Verwendung von Oelsämereien und Oelfrüchten zur Herstellung von Oelen und Fetten bezieht.

(3) Die Verfütterung von Oelsämereien und Oelfrüchten ist verboten. Es dürfen jedoch

a) die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in zoologischen Gärten oder im Einzelhandel vorhandenen Bestände verwendet oder abgegeben werden,

b) Oelsämereien und Oelfrüchte künftig für Fütterungszwecke verwendet werden, soweit sie hierfür durch eine Veräußerungs- oder Verwendungsgenehmigung der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder einen Uebernahmeschein freigegeben werden.

(4) Die Verwendung von Oelsämereien und Oelfrüchten als Saatgut bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Oele und Fette.

§ 22. Oele und Fette pflanzlicher oder tierischer Herkunft können

a) im Rahmen eines Uebernahmescheines raffiniert oder gehärtet werden,

b) im Rahmen einer Veräußerungsgenehmigung der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder eines Uebernahmescheines an be- und verarbeitende Betriebe der Ernährungswirtschaft abgegeben werden,

c) im Rahmen einer Verarbeitungsgenehmigung der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder eines Uebernahmescheines von be- und verarbeitenden Betrieben der Ernährungswirtschaft be- oder verarbeitet werden,

d) vom Hersteller oder Großverteiler auf Grund einer Veräußerungs- oder Verwendungsgenehmigung der Hauptvereinigung (Geschäftsabteilung) oder eines Uebernahmescheines zu pharmazeutischen Zwecken abgegeben oder verwendet werden,

e) vom letzten Verteiler (Apotheken und Arzneihandel) zu pharmazeutischen Zwecken ohne besondere Freistellung abgegeben oder verwendet werden.

§ 23. (1) Die von der Hauptvereinigung, der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette, der Reichsstelle als Ueberwachungsstelle, der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft getroffenen Anordnungen bleiben,

solange sie nicht durch andere Anordnungen ersetzt oder widerrufen werden, in Kraft, auch soweit sie von § 25 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) abweichen.

(2) Nährmittel-Herstellerbetriebe (z. B. Hersteller von Suppen- und Fleischbrühwürfeln, Kaffee-Ersatzmitteln), die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung in der Verwendung von Oelen und Fetten nicht kontingentiert waren, dürfen für die Herstellung ihrer Erzeugnisse ihre Vorräte an Oelen und Fetten verwenden, solange ihnen eine Verarbeitungsgenehmigung nicht zugestellt ist.

Technische Oele und Fette.

§ 24. Soweit bewirtschaftete Oele und Fette gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1719) zu anderen als Ernährungszwecken verwendet werden dürfen, geht die Verfügungsbefugnis auf die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über.

Ergänzende Bestimmungen und Ausnahmen.

§ 25. (1). Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Bestimmungen dieser Anordnung ändern, Ausnahme- und Ergänzungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Milch- und Fettwirtschaftsverbände können zusätzliche Bestimmungen zur Erzielung einer gleichmäßigen Abgabe der verfügbaren Mengen an Kunstspeisefett, Pflanzenfett und Speiseöl an Kleinverteiler im Rahmen der zum Bezug dieser Erzeugnisse und von Margarine ausgestellten Bezugsscheinen treffen sowie die Abgabe von entrahmter Frischmilch an Kleinverteiler regeln.

Strafbestimmungen.

§ 26. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Inkrafttreten.

§ 27. Diese Anordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

27. Anordnung Nr. A 10
der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 27. September 1939. (RNBl. Nr. 89, S. 725).

Betr.: Verteilung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom Großverteiler an die Kleinverteiler.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1719) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1. (1) Kleinverteiler haben die ihnen auf Grund von Bezugscheinen zustehenden, für die Ernährung bestimmten Erzeugnisse: Milch, Milcherzeugnisse, Oele und Fette, im Verhältnis ihrer bisherigen Bezüge bei ihren Lieferanten zu beziehen. Die Inanspruchnahme anderer als der bisherigen Lieferanten bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband.

(2) Falls ein Bezug bei den bisherigen Lieferanten nicht mehr möglich ist oder eine andere Veranlassung zum Wechsel der Lieferanten besteht, ist eine Genehmigung zum Bezuge von einem anderen Lieferanten beim Milch- und Fettwirtschaftsverband mit einem Vorschlag eines neuen Lieferanten in der Weise zu beantragen, daß angegeben wird, welches Unternehmen verkehrsmäßig am günstigsten zu dem Kleinverteiler gelegen ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß bei der Belieferung von Großverteilern, welche von ihren bisherigen Lieferanten keine Ware mehr erhalten können.

§ 2. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

28. Anordnung Nr. A 11 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 29. September 1939. (RNVbl. Nr. 90 vom 30. 9. 1939, S. 731).

Betr.: Verbot bestimmter Fettkäsesorten und Herabsetzung des Fettgehaltes für Käse.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1719) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

§ 1. Die Herstellung von Doppelrahmkäse mit einem Mindestfettgehalt von 60 % Fett i. T. (z. B. Gervaiskäse und Käse nach Gervais-Art) und von Rahmkäse mit einem Mindestfettgehalt von 50 % Fett i. T. (z. B. Imperial-, Bel Paese-, Brie-, Stilton-, Mainauer-, Neufchateler-, Weißlacker-, Butter-, Salamikäse) ist verboten.

§ 2. (1) Die Herstellung von Vollfettkäse (45 % Fett i. T.), Fettkäse (40 % Fett i. T.) und Dreiviertelfettkäse (30 % Fett i. T.), z. B. Camembert-, Brie-, Edelpilzkäse-, Ziegen-, Romadur-, Limburger-, Steinbuscher-, Münster-, Mondseer-, Wilstermarschkäse, Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung ist, abgesehen von den Ausnahmen der §§ 3, 4 und 5 verboten.

(2) Die bisher in diesen Fettstufen hergestellten Käse dürfen nur noch als Halbfettkäse (20 % Fett i. T.) hergestellt werden.

§ 3. Emmentaler Käse (Schweizerkäse, auch Bergkäse) darf als Vollfettkäse mit einen Höchstfettgehalt von 45 % Fett i. T. und ausschließlich in den dafür zugelassenen Betrieben hergestellt werden.

§ 4. (1) Vom 1. Januar 1940 ab darf Tilsiter Käse nur noch als Magerkäse (weniger als 10 % Fett i. T.), Viertelfettkäse (10 % Fett i. T.), Halbfettkäse (20 % Fett i. T.) und Dreiviertelfettkäse (30 % Fett i. T.) hergestellt werden.

(2) Bis dahin darf Tilsiter Käse auch in den übrigen bisher zugelassenen Fettstufen und in den beschränkten Mengen hergestellt werden, die die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft festsetzt.

§ 5. (1) Vom 1. Januar 1940 ab dürfen Edamer und Gouda-Käse (Holländer-Käse) nur noch als Halbfettkäse (20 % Fett i. T.) hergestellt werden.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Bei Käsesorten, die bisher mit einem geringeren Fettgehalt als 20 % Fett i. T. hergestellt wurden, darf der Fettgehalt nicht erhöht werden (z. B. bei Kümmel-, Quadrat-, Leder-, Sauermilch- und Kochkäse).

§ 7. (1) Speisequarg darf nur noch aus Magermilch ohne Zusatz von Sahne in der Fettstufe der Magerkäse hergestellt werden.

(2) Schichtkäse darf nur noch als Viertelfettkäse (10 % Fett i. T.) hergestellt werden.

§ 8. Schmelzkäse und Käsezubereitungen dürfen nur als Viertelfett- (10 % Fett i. T.) oder als Halbfett-Schmelzkäse (20 % Fett i. T.) hergestellt werden. Die Verwendung von eingedickter Molke und von Molkenpulver zur Herstellung von Schmelzkäse und Käsezubereitungen ist zulässig.

§ 9. Die Milch- und Fettwirtschaftsverbände werden ermächtigt, in Einzelfällen zur Ueberbrückung technischer Schwierigkeiten zuzulassen, daß die §§ 1 und 2 erst vom 1. November 1939 ab Anwendung finden. Das gilt insbesondere, wenn die Einrichtung des Betriebes für die Herstellung von Butter, die Umleitung von Milch und Rahm in andere Betriebe oder die Umstellung auf andere Käsesorten, die durch diese Anordnung zugelassen werden, nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 10. Die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt. Die bisherigen Packungen dürfen weiter verwendet werden. Dabei ist aber die Angabe über den Fettgehalt in deutlich sichtbarer Weise zu berichtigen.

§ 11. Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 100 000.— *RM* im Einzelfalle geahndet.

§ 12. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Literatur.

1. Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Archiv des Reichsnährstandes. (Früher: Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates). 52. Bd.: Der 1. Reichsbauerntag in Weimar am 20. u. 21. Jan. 1934, hrsg. vom Reichsnährstand. Berlin 1934.

Archiv des Reichsnährstandes. II. Bd.: Der 2. Reichsbauerntag in Goslar vom 11.—18. Neblung (November) 1934, hrsg. vom Reichsnährstand. Berlin 1934.

Archiv des Reichsnährstandes. III. Bd.: Der 3. Reichsbauerntag in Goslar vom 10.—17. November 1935, hrsg. vom Reichsnährstand. Berlin 1935.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß): „Handel mit Milch und Molkereiprodukten." Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, Industrie, Handel und Handwerk. III. Unterausschuß, 9. Arbeitsgruppe (Handel), 6. Band, Berlin 1929.

— „Die Lage der deutschen Milchwirtschaft." Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, (II. Unterausschuß), 15. Bd., Berlin 1931.

Baath, R.: Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg., Heft 6 vom 25. Lenzing (März) 1935, S. 177 ff.

— Marktgerichtsbarkeit. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg., Nr. 7 v. 5. 7. 35, S. 201 ff.

Backe, H.: Grundsätze einer lebensgesetzlichen Agrarpolitik. In: H. Reischle, Deutsche Agrarpolitik. Berlin o. J. S. 64 ff.

— Die neuen Maßstäbe. In: Archiv des Reichsnährstandes, 52. Bd. S. 87 ff.

— Die Agrarpolitik des Nationalsozialismus in ihrer Wirkung auf die allgemeine Wirtschaftspolitik. In: Archiv des Reichsnährstandes, II. Bd. S. 67 ff.

— Sicherheit und Ordnung die Grundlagen der nationalsozialistischen Agrarpolitik. In: NS.-Landpost, Folge 26 vom 29. Brachet (Juni) 1934.

Berichte über Landwirtschaft, hrsg. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. N. F. 88. Sonderheft: „Deutschlands Nahrungs- und Futtermittelversorgung." Berlin 1933.
I. H. v. d. Decken, Die Selbstversorgung Deutschlands mit Nahrungsmitteln.
II. W. Hahn, Die Versorgung Deutschlands und seiner Wirtschaftsgebiete mit Nahrungs- und Futtermitteln.

Bericht einer amerikanischen Studienkommission, erstattet auf Veranlassung deutscher Landwirte, Industrieller und Banken: Die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft. Berlin 1929.

Berliner Börsen-Zeitung: Sonder-Nummer über die Erzeugungsschlacht.

Bethge, W.: Nationalsozialistische Weltanschauung, die Voraussetzung zur Durchführung der Agrargesetze. In: Odal, 4. Jg. Heft 1 vom Heumond (Juli) 1935, S. 60 ff.

Bose, R. E. und Gebhard: Der Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, Kempten, 55. Jg. Nr. 14 vom 5. Ostermond (April) 1934, S. 585 ff.

Brauweiler, H.: Wirtschaftslenkung im nationalsozialistischen Staat. In: Die neue Wirtschaft, 2. Jg. Heft 6 vom Juni 1934, S. 11 ff.

Bülow, F.: Gustav Ruhland, ein deutscher Bauerndenker. (Berichte über Landwirtschaft. N. F. 120. Sonderheft).

Buwert, H.: „Geordnete Wirtschaft". In: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg. Nr. 4 v. 5. 4. 34, S. 121 ff.

Chamberlain, H. St.: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 18. Aufl. München 1934.

Clauß, W.: Die neue Agrarwirtschaftspolitik. In: NS.-Monatshefte, 5. Jg. Heft 48 vom März 1934, S. 228 ff.
— Die voraussichtlichen praktischen Auswirkungen der Butterverordnung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 11 v. 15. 3. 1934, S. 452.

Daitz, W.: Nationalsozialistische Wirtschaftspolitik als Wegbereiterin einer neuen europäischen Arbeits- und Kulturgemeinschaft. Rede vor der Nordischen Gesellschaft in Dresden am 24. 9. 34. In: Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin, 31. Jg. Nr. 40 v. 4. 10. 34, S. 933 ff.

Darré, R. W.: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1929.
— Ziel und Weg der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Rede vor dem Diplomatischen Korps und der ausländischen Presse am 17. 4. 34. (Hier spricht das neue Deutschland! Heft 5). München 1934.

Darré, R. W.: Industrie und Reichsnährstand. In: Deutsche Agrarpolitik (jetzt: Odal), 2. Jg. Heft 7 vom Januar 1934, S. 454 ff.

— Ein Jahr Reichsnährstand. In: Odal, 3. Jg. Heft 2 vom Ernting (August) 1934, S. 82 ff.

— Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus. In: Odal, 3. Jg. Heft 11 vom Wonnemond (Mai) 1935, S. 794 ff.

— Grundsätzliche Fragen nationalsozialistischer Bauernpolitik. In: Archiv des Reichsnährstandes, 52. Bd. Berlin 1934, S. 5 ff.

— Bauer und Weltwirtschaft. Neuformung eines deutschen Wirtschaftsgedankens. In: NS.-Landpost, Folge 50 vom 14. Julmond (Dezember) 1934.

— Grundsätzliches zur Erzeugungsschlacht. In: Völkischer Beobachter, Münchener Ausgabe, Nr. 27 v. 27. 1. 35.

— Hanse und Bauerntum. In: Odal, 4. Jg. Heft 2 vom Ernting (August) 1935, S. 92 ff.

— Der preußische Staatsgedanke als entwicklungsgeschichtliche Grundlage des Staatsgedankens von Blut und Boden. In: Odal, 4. Jg. Heft 3 vom Scheiding (September) 1935, S. 184 ff.

— Die Erfüllung des Agrarprogramms. Rede auf dem Parteikongreß 1935. In: NS-Landpost, Folge 38 vom 20. Scheiding (September) 1935.

— Blut und Boden. In: Die Verwaltungs-Akademie, 1. Bd. Beitr. 3, Berlin 1935.

Daßler, H.: Getreidepolitik einst und jetzt. In: Archiv des Reichsnährstandes, 52. Bd. Berlin 1934, S. 74 ff.

Eckardt: Die Anordnung über die Festsetzung von Butterpreisen. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Folge 47 vom 22. Neblung (November) 1934, S. 1997.

Eckhardt, K. A.: Das Studium der Rechtswissenschaft. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 11), Hamburg 1935.

v. Eickstedt, E.: Wahre Arbeitsgemeinschaft auf dem Lande. (Pädagogisches Magazin, Heft 964), Langensalza 1923.

Frh. v. Eltz-Rübenach: Die Bauernbefreiung des deutschen Sozialismus. In: Deutsche Sozialisten am Werk, Berlin 1936, S. 83 ff.

Ertel, H.: Der Verkauf von Milch auf der Betriebsstätte. In: NS-Landpost, Folge 34 vom 24. Ernting (August) 1934.

— Das neue Gesicht des Milchhandels und seine zukünftigen Aufgaben. In: Festschrift zur 1. Reichsnährstandsschau, hrsg. von der Deutschen Molkerei-Zeitung, Kempten 1934, S. 77 ff.

Erzeugungsschlacht 1934/35. Vorträge anläßlich der Vortragstagung des Reichsnährstandes in Gemeinschaft mit dem Forschungsdienst (Reichsarbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Wissenschaften). Flugschriften des Reichsnährstandes, Heft 35, Berlin 1935.

Festschrift zur 1. Reichsnährstandsschau, Erfurt vom 29. Wonnemond (Mai) bis 3. Brachmond (Juni) 1934, hrsg. von der Deutschen Molkerei-Zeitung, Kempten 1934.

Fischer, L.: „Handelsusancen" der Vergangenheit und Verteileraufgaben der Gegenwart. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 12 vom 22. Lenzing (März) 1934, S. 499.

Fleiner, F.: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.

Frank, H.: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Frese: Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für Lieferstreitigkeiten im Reichsnährstand. In: NS-Landpost, Folge 30 vom 26. Heumond (Juli) 1935.

Gauch, H.: Die germanische Odal- oder Allod-Verfassung. Berlin 1934.

Gebhardt: Die Milchgesetzgebung seit Juli 1933. In: Festschrift zur 1. Reichsnährstandsschau vom 29. 5. bis 3. 6. 34, hrsg. von der Deutschen Molkerei-Zeitung, Kempten 1934, S. 12 ff.

— Die Käseverordnung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 8 vom 22. 2. 34, S. 316 d f.

— Die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen. In: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. Heft 1 vom Hartung (Januar) 1935, S. 19 ff.

— Aenderung der Butterverordnung. In: NS.-Landpost, Folge 51 vom 21. Julmond (Dezember) 1934.

Gerber, H.: Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen Staate. In: Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. 25. Bd. Heft 1 vom April 1934, S. 82 ff.

v. Gierke, O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I—IV, Berlin 1868—1913.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Greiff, W.: Die neuen Methoden der Handelspolitik. (Zwischenstaatliche Wirtschaft, Heft 1), Berlin 1934.

Große, F.: Neue Kriegswirtschaft? In: Deutsches Volkstum, 2. Oktoberheft 1934, S. 872 ff.

Guillaume: Neue Körperschaften des öffentlichen Rechts. In: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg. Nr. 1 vom 5. 1. 34, S. 11 f.

Günther, H. E.: Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft. In: Der Deutsche Volkswirt, 8. Jg. Nr. 45 vom 10. 8. 34, S. 2015 ff.

Haid, W.: Sozialismus als Träger des neuen Reichs. (Neue deutsche Forschungen. Abteilung Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie, Bd. I), Berlin 1935.

Hamann, A.: Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 13 vom 10. Heumond (Juli) 1935, S. 449 ff.

Haemmerle, H.: Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts seit dem Jahre 1933. In: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen 95. Bd. 1. Heft vom November 1934, S. 154 ff.

— Die Genossenschaftsidee im deutschen Recht. In: NS-Landpost, Folge 33 vom 17. Ernting (August) 1934.

Hanefeld, K.: Geschichte des deutschen Nährstandes. Leipzig 1935.

Heckel, J.: Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts. Hamburg 1935.

Hedemann, J. W.: Die Reichsnährstandsgesetzgebung als Spiegel der Zeit. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 9 vom 19. Wonnemond (Mai) 1935, S. 292 ff.

Helbing, W.: Der Neuaufbau der deutschen Milchwirtschaft. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 28 v. 13. 7. 33, S. 924 f.

Herrmann, L.: Die Durchführungsbestimmungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft für die Butterverordnung vom 20. Februar 1934. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 14 vom 5. Ostermond (April) 1934, S. 602 ff.

— Die landwirtschaftliche Krisenbekämpfung in Deutschland. Methoden, Stufen und Grenzen der Marktregelung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 37 vom 13. Scheiding (Sept.) 1934, S. 1599 ff.

— Händler oder Verteiler. Eine Begriffsgeschichte. In: NS-Landpost, Folge 29 vom 19. Heumond (Juli) 1935.

Hiltl, F.: Die Regelung des Butter- und Käsemarktes ab 1. April 1934. Vortrag am 28. 3. 34 in Kiel. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 14 vom 5. Ostermond (April) 1934, S. 607 ff.

Höhn, R.: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 5), Hamburg 1934.

— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 14), Hamburg 1935.

l'Houet, A.: Psychologie des Bauerntums. 3. Aufl. Tübingen 1935.

Huber, E. R.: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Institutionen des öffentlichen Arbeits- und Unternehmensrechts. Tübingen 1932.

— Rechtsformen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. In: Verwaltungsarchiv, 37. Bd. Heft 4 vom Oktober 1932, S. 301 ff.

— Die Gestalt des deutschen Sozialismus. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 2), Hamburg 1934.

— Die Genossenschaftliche Berufsordnung. In: Blätter für deutsche Philosophie. Bd. 7 (1933/34), S. 293 ff.

— Staat und Wirtschaft. In: Die Verwaltungs-Akademie, I. Bd. Beitr. 20, Berlin 1935.

Husmann, W.: Methoden der Regulierung von Milchmärkten. Diss. Berlin 1933.

Jansen, K.: Die Entwicklung der Milchwirtschaft Deutschlands unter dem Einfluß der ausländischen Konkurrenz. Diss. Köln 1935.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. 25), Berlin 1928, 3 Aufl. Berlin 1931.

— Nachtrag zum Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1934.

Frh. v. Kanne: Marktordnung als Voraussetzung der Erzeugungsschlacht. In: Sondernummer der Berliner Börsenzeitung über die Erzeugungsschlacht.

— Die Milchwirtschaft im Dritten Reich. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 35 v. 31. 8. 33, S. 1162.

— Organische Marktregelung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 52 v. 28. Julmond (Dezember) 1933, S. 1831 f.

— Die Ordnung der Milchwirtschaft als Beispiel einer Marktordnung auf der Grundlage des Reichsnährstandsgesetzes. In: Archiv des Reichsnährstandes, 52. Bd. Berlin 1934, S. 68 ff.

Koch-Weser: Die Standardisierung in der Milchwirtschaft. Berlin 1929.

Köhler, B.: Sozialistische Wirtschaft. In: Deutsche Sozialisten am Werk, Berlin 1935, S. 23 ff.

— Wirtschaft und Sozialismus. Berlin 1935.

v. Köhler, L.: Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart—Berlin 1935.

Koellreutter, O.: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.

— Der deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.

— Der nationalsozialistische Rechtsstaat. In: Die Verwaltungs-Akademie, I. Bd. Beitr. 15, Berlin 1935.

— Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.

Köttgen, A.: Die Träger der Wirtschaft und der Staat. In: Reich und Länder, 8. Jg. Heft 7—8 vom Juli bis August 1934, S. 169 ff.

Krause, A. B.: Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Berlin 1935.

Kretschmer, K.: Käse Verpackung und Gesetz. Die Marktordnung für Käse. Mit einem Vorwort von W. Küper. Kempten i. A. 1934.

Krieck, E.: Die deutsche Staatsidee. Ihre Geburt aus dem Erziehungs- und Entwicklungsgedanken. Jena 1917.

— Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung. Berlin 1930.

Kümmel, L.: Die Organisation der Milchwirtschaft. Dresden 1935.

Lang, Art.: „Milchwirtschaft in Deutschland". In: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2, 1932, S. 939 ff.

Lange, O.: Gustav Ruhland, System der politischen Oekonomie. Eine Zusammenfassung der Grundgedanken. In: Odal, 3. Jg. Heft 10 vom Ostermond (April) 1935, S. 752 ff.

v. Leers, J.: Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland. Goslar 1935.

— Der Weg des deutlschen Bauern von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Leipzig o. J.

Lenz: Kartelle und Preisüberwachung. In: Deutsche Justiz, 97. Jg. Nr. 6 v. 8. 2. 35, S. 225 ff.

Lüdemann, W.: Marktordnung, Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Milchwirtschaft. Hamburg 1935.

Maunz, Th.: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 9), Hamburg 1934.

— Staatsbegriff und Verwaltung. In: Deutsches Recht, 5. Jg. Heft 15—16 v. 15. 8. 35, S. 393 ff.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht. I. u. II. Bd. 3. Aufl. München und Leipzig 1924.

Mayer, L.: Milchgesetz vom 31. Juli 1930. Berlin 1931 (mit Ergänzungsband 1932).

Medicus: Reichsverwaltung und Landesverwaltung. In: Die Verwaltungsakademie, II. Bd. Beitr. 23, Berlin 1935.

Meinhold, W.: Gustav Ruhlands Bedeutung für unsere Zeit. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 1, S. 1 ff.

Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.

Mennecke: Maßnahmen zur Verbesserung der Güte und zum Schutz der Butter. Diss. Bonn 1927.

Merkel, H.: Der Milchversorgungsverband. In: Juristische Wochenschrift, 62. Jg. Heft 10 vom 11. 3. 33, S. 657 ff.

— Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht. In: Juristische Wochenschrift, 62. Jg. Heft 42 vom 21. 10. 33, S. 2313 ff.

— Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte. In: Juristische Wochenschrift. 63. Jg. Heft 2 vom 13. 1. 34, S. 72 ff.

— Kriegswirtschaft, Planwirtschaft, geordnete Marktwirtschaft. In: Odal, 2. Jg. Heft 10 vom Ostermond (April) 1934, S. 747 ff.

— Kartellpolitik, Marktpolitik, Wirtschaftspolitik. In: Braune Wirtschaftspost, 4. Jg. Heft 34 vom 22. Febr. 1935, S. 1114 ff.

— Preise und Preisbildung in der Landwirtschaft. In: Die Deutsche Volkswirtschaft, 4. Jg. Heft 6/7.

— Neues Marktrecht. In: Kartell-Rundschau, Berlin 31 Jg. Heft 10 v. Oktober 1933, S. 730 ff.

Merkel, H.: Milchwirtschaftsgesetze und ihre Auswirkung in Bayern. Rundfunkvortrag in: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 8 vom 22. 2. 34, S. 314.

— Die Marktregelung in der Dauermilchindustrie und ihre Bedeutung für das Recht des Reichsnährstandes. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 11 vom 15. 3. 34, S. 450.

— Marktregelung und Schadensausgleich. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Folge 27 vom 5. Heumond (Juli) 1934, S. 1182 ff. und in: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. Heft 7 vom Heuert (Juli) 1934, S. 273 ff.

— Die Selbstverwaltung der deutschen Milchwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. Heft 4 vom Ostermond (April) 1934, S. 120 ff.

— Der Neuaufbau der deutschen Getreidewirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. Heft 8 vom Ernting (August) 1934, S. 329 ff.

— Der Ausbau der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes 3. Jg. Heft 12 vom 25. Brachmond (Juni) 1935, S. 409 ff.

— Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 5 vom 10. Lenzing (März) 1935, S. 145 ff.

— Die Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 3 vom 10. Hornung (Februar) 1935, S. 77 ff.

— Das Recht der Marktordnung. In: Deutsches Recht, 4. Jg. Nr. 21 v. 10. 11. 34, S. 503 ff.

— Die Neuordnung der Zuckerwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 2. Jg. Heft 11 vom Neblung (Nov.) 1934, S. 575 ff.

— Die sozialistischen und deutsch-rechtlichen Ideen der Marktordnung. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg. Heft 7 v. 5. Juli 1935, S. 195 ff.

— Hof und Betrieb. In: Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, 3. Jg. Heft 2 vom Nov. 1935, S. 33 ff.

— Der Reichsnährstand und seine Bedeutung für das deutsche Recht. In: Deutsches Recht, 5. Jg. Heft 17—18 v. 15. September 1935, S. 435 ff.

— Der Aufbau der Marktordnung. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg. Nr. 7 vom 5. 7. 35, S. 198 ff.

— Ordnung, ein Grundprinzip der Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg. Nr. 10 v. 5. 10. 35, S. 310 ff.

— Die Marktordnung des Reichsnährstandes innerhalb der deutschen Gesamtwirtschaft. In: Braune Wirtschaftspost, 3. Jg. 1934/35, Heft 40 v. 6. 4. 35, S. 1266 ff.

Merkel, H.: Die Marktordnung des Reichsnährstandes. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 40. Jg. Heft 12 v. 15. 6. 35, S. 733 ff.

— Bäuerliche Marktordnung. In: O. Mönckmeier, Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, Stuttgart—Berlin 1935, S. 92 ff.

— Recht und Wirtschaftsordnung. In: Odal, 3. Jg. Heft 4 vom Gilbhart (Oktober) 1934, S. 273 ff.

— Der Reichsnährstand und seine Marktordnung. In: Odal, 3. Jg. Heft 9 vom Lenzing (März) 1935, S. 667 ff.

— Gebundene Wirtschaft. In: Odal, 3. Jg. Heft 10 vom Ostermond (April) 1935, S. 728 ff.

— Die nationalsozialistischen Ideen des Reichsnährstandes. In: Odal, 4. Jg. Heft 4 vom Gilbhart (Oktober) 1935, S. 290 ff.

— Recht und Rechtsschöpfung im Reichsnährstand. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jg. Heft 10 v. Oktober 1935, S. 756 ff.

— Die Aufgaben des Reichsnährstandes in der Wehrwirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg. Nr. 11 v. 5. 11. 35, S. 326 ff.

— Die Marktordnung des Reichsnährstandes und ihre Bedeutung für Recht und Wirtschaft. In: Deutsche Justiz, 97. Jg. Ausgabe A Nr. 45 vom 8. 11. 35, S. 1622 ff.

Meyer, K.: National-liberale oder nationalsozialistische Landwirtschaftswissenschaft? Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Berlin am 3. 4. 35, in: Odal, 4. Jg. Heft 1 vom Heumond (Juli) 1935, S. 24 ff.

Mirbt, H. — Küster, K.: Ständerecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1935.

Mönckmeier, O.: Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Stuttgart—Berlin 1935.

Molkerei-Zeitung, Hildesheim: Weltkongreßnummer vom 27. 4. 1934.

Mülhaupt, E.: Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. Karlsruhe 1912.

Müllensiefen, H.: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.

Ohnesorge: Landwirtschaftliche Marktregelung für Erzeuger und Verbraucher. In: Die deutsche Volkswirtschaft, 3. Jg. Nr. 14, 2. Maiheft 1934, S. 441 ff.

Pesl, L. D.: Die Landwirtschaft als Grundlage unserer nationalen Wirtschaft. In: Nationalwirtschaft. Blätter für organischen Wirtschaftsaufbau, 2. Jg. 1929, S. 578 ff.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.

Priske: Die Stellung der Milchversorgung in der deutschen Volkswirtschaft. Diss. Greifswald 1930.

Rauber, W: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. In: Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, Stuttgart—Berlin 1935, S. 75 ff.

Reichart, G.: Warum hat die Reichsregierung eine Aenderung des § 38 des Milchgesetzes beschlossen? Rundfunkvortrag am 27. 7. 33, in: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 31 vom 3. 8. 33, S. 1027 f.

— Wie kann eine lebensfähige berufsständische Organisation in der Milchwirtschaft entstehen? in: DMZ 1933, S. 686.

— Die Kommandobrücken der deutschen Milchwirtschaft. In: NS-Landpost, Folge 3 vom 20. Hartung (Januar) 1934; auch in: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 4 v. 25. 1. 34, S. 137 f.

— Die weltanschauliche und volkswirtschaftliche Bedeutung der Neuregelung der landwirtschaftlichen Marktregelung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Folge 27 vom 5. Heumond (Juli) 1934, S. 1179 f.

— Ein Jahr Reichsnährstandgesetz. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Folge 37 vom 13. Scheiding (September) 1934, S. 1601 f.

— Die handelspolitische Bedeutung der Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. In: NS-Landpost, Folge 35 vom 31. Ernting (August) 1935.

— Der deutsche und der europäische Buttermarkt. In: Hildesheimer Molkereizeitung vom 5. Oktober 1934.

— Die Regelung der Marktversorgung und der Milcherzeugung durch Marktverbände unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung. In: Weltkongreßnummer der Hildesheimer Molkerei-Zeitung vom 27. April 1934.

— Die nationalpolitische Bedeutung der Erzeugungsschlacht. In: Sondernummer der Berliner Börsenzeitung über die Erzeugungsschlacht.

Reichart, G.—Schmeigart, H. A.: Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung. (Flugschriften des Reichsnährstandes, Heft 34), Berlin 1935.

Reichskreditgesellschaft A.-G., Berlin: Denkschrift: Das Fettproblem. Berlin 1935.

Reische, H.: Nationalsozialistische Wirtschaftsführung. In: Wille und Macht, 3. Jg. Heft 17 vom 1. September 1935, S. 7.

— Deutsche Agrarpolitik. Berlin. o. J.

— Das Reichsnährstandgesetz. In: Archiv des Reichsnährstandes, 52. Bd. Berlin 1934, S. 47 ff.

— Geschichte, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. In Archiv des Reichsnährstandes, 2. Bd. Berlin 1934, S. 53 ff.

— Die Brücke vom Bauern zum Arbeiter. Rede am 28. 3. 35 in Leipzig. In: NS-Landpost, Folge 13 v. 29. Lenzing (März) 1935.

Reischle, H.: Das Reichskommissariat beim Aufbau der Marktordnung. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 56. Jg., Folge 19 vom 9. Wonnemond (Mai) 1935, S. 682 ff.

— Grundlagen und Auswirkungen der nationalsozialistischen Marktordnung. In: Odal, 3. Jg. Heft 11 vom Wonnemond (Mai) 1935, S. 806 ff.

— Der Reichsnährstand. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg. Nr. 7 vom 5. 7. 35, S. 193 ff.

— Die deutsche Ernährungswirtschaft. Aufgabe, Leistung und Organisation (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, 2. Reihe, Heft 1). Berlin 1935.

— Nationalsozialistische Rechtsgestaltung im Reichsnährstand. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jg. Heft 10 vom Oktober 1935, S. 753 ff.

Reischle, H.—Saure W.: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. (Schriften über den Reichsnährstand, hrsg. von H. Reischle, I. Bd.). Berlin 1934.

Rheinberger: Die Bestrebungen nach Herstellung von Qualitätsware in der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Milch- und Molkereierzeugnisse. Halle 1928.

Rhode, H.: Die juristische Person im Gemeinschaftsrecht. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 40. Jg. Heft 20 vom 15. 10. 35, S. 1207 ff.

Rosenberg, A.: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 13.—16. Aufl. München 1933.

Rößle, W.: Ständestaat und politischer Staat. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 113). Tübingen 1934.

Rüberg, G.: Die marktverbandliche Absatzregelung von Milch und Milcherzeugnissen. Diss. Nürnberg 1935.

Ruge, L.: Deutschlands Milch- und Speisefett-Versorgung im Kriege. (Beiträge zur Kriegswirtschaft, Heft 47/48), Berlin 1918.

Ruhland, G.: System der politischen Oekomomie. Unveränderter Neudruck mit einer Einleitung von R. W. Darré. Berlin und Leipzig 1933.

— Unser täglich Brot gib uns heute! Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser. 2. Aufl. Berlin 1933.

— Volkswirtschaftliche Grundbegriffe. 2. Aufl. Berlin 1935.

— Agrarpolitische Versuche vom Standpunkt der Socialpolitik. Tübingen 1883.

Saure, W.: Der Reichsnährstand. In: Deutsches Recht, 4. Jg. Nr. 21 vom 10. 11. 34, S. 504 ff.

— Der Reichsnährstand. Ein Ueberblick über Aufgaben und Aufbau. In: Reichsverwaltungsblatt, 56. Bd. Nr. 14 v. 6. 4. 35, S. 265 ff.

— Reichsnährstandgesetze. Berlin und Leipzig 1935.

Sering, M.: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. Unter Mitarbeit von H. Niehaus und F. Schlömer. Bericht des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen an die Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft, Herbst 934. Leipzig 1934.

Siebert, W.: Das Wesen der Rechtsfähigkeit privatrechtlicher Personenverbände. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 40. Jg. vom 15. 6. 35, Heft 12, S. 713 ff.

Sievers: Zur Neuorganisation der Milchwirtschaft im rechtsrheinischen Bayern. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 39 vom 28. 9. 33, S. 1301 ff.

Sprick, F.: Grundzüge der Verfassung und Verwaltung des Reichsnährstandes. In: Deutsche Justiz, 97. Jg. Ausgabe A. Nr. 45 vom 8. 11. 35, S. 1619 ff.

Prinz zu Schaumburg-Lippe: Deutsche Sozialisten am Werk. Ein sozialistisches Bekenntnis deutscher Männer. Berlin 1935.

Scheda, K.: Römisches oder deutsches Recht? Zur 6. Vollsitzung der „Akademie für Deutsches Recht". In: Deutsche Bergwerks-Zeitung, Nr. 48 v. 26. 2. 35.

Schefold: Die Verordnung über die Schaffung von einheitlichen Sorten für Butter. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 8 vom 22. 2. 34, S. 316 a ff.

Scheuner, U.: Die nationale Revolution. Eine staatsrechtliche Untersuchung. In: Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. 24. Bd. Tübingen 1934, S. 166 ff., S. 261 ff.

— Das öffentliche Wirtschaftsrecht. In: Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht, Heft 28 v. November 1934, S. 3 ff.

— Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 40. Jg. Heft 11 v. 1. 6. 35, Sp. 665 ff.

Schwarz van Berk: Sozialisten und nichts anderes. In: Deutsche Sozialisten am Werk, Berlin 1935, S. 13 ff.

Schweigart, H. A.: Die deutsche Milchwirtschaft auf neuen Wegen. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 47 v. 23. 11. 33, S. 1629.

— Die Marktregelung in der Dauermilch-Industrie. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 10 v. 8. 3. 34, S. 397 ff.

Steiner, V.: Formen und Auswirkungen der Milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinn des § 38 des Milchgesetzes in einigen Bezirken Württembergs. Hohenheimer Dissertation 1934.

Stuckart: Volk, Partei, Reich. In: Deutsches Recht, 5. Jg. Heft 15—16 v. 15. 8. 35, S. 382 ff.

Teichert: Land- und Milchwirtschaft im Dritten Reich. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 48 v. 30. Neblung (November) 1933, S. 667 ff.

Thalheim, K. C.: Agrarpolitik. (Wirtschaftslehre Bd. XI). Leipzig 1934.

Tillmann: Zum Rechtscharakter der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 22 v. 25. Nov. 1935, S. 847 f.

Tönnies, F.: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 6. und 7. Aufl. Berlin 1926.

v. Tyszka, C.: Ernährung und Lebenshaltung des deutschen Volkes. Berlin 1934.

Walz, G. A.: Das Ende der Zwischenverfassung. Stuttgart 1933.

— Liberalistisches und nationalsozialistisches Rechtsdenken. In: Volk im Werden, 2. Jg. 1934, Heft 6, S. 9 ff.

Wedemeyer, R.: Manipulierte Nahrungsmittelwirtschaft. In: Kartell-Rundschau, 32. Jg. Heft 6 vom Juni 1934, S. 291 ff.

Wegener: Nationale Fettwirtschaft. Teil IV: Die Bewirtschaftung von Butter und Käse. Ausbau des Fettplanes. Kempten 1934.

— Zum Fettplan. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 26. v. 29. 6. 33, S. 849 f.

— Bewirtschaftung von Butter, Käse und Eiern. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 54. Jg. Nr. 52 v. 28. Julmond (Dezember) 1933, S. 1833 ff.

— Einbeziehung von Milchpulver in die Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 55. Jg. Nr. 11 v. 15. 3. 34, S. 449 f.

— Uebernahmescheine für inländische Butter und inländischen Käse. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, Nr. 12, 55. Jg. v. 22. 3. 34, S. 494 ff.

Weippert, G.: Umriß der neuen Volksordnung. Hamburg 1933.

Wolff, R.: Die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte. In: Kartell-Rundschau, 32. Jg. Heft 6 v. Juni 1934, S. 301 ff.

Wrede, V.: Staat und Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg. Nr. 12 v. 10. 12. 34, S. 412 ff.

— Staat und Wirtschaft. In: O. Mönckmeier, Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, Stuttgart—Berlin 1935, S. 36 ff.

Zimmermann, Ferd. Fried.: Die Zukunft des Außenhandels. Durch innere Marktordnung zur Außenhandelsfreiheit. Jena 1934.

— Der Kampf um den gerechten Preis. In: Odal, 2. Jg. Heft 12 vom Brachmond (Juni) 1934, S. 868 ff.

— Agrar-Rundschau. In: Recht des Reichsnährstandes, 3. Jg. Heft 4 vom Hornung (Februar) 1935, S. 128 ff.

— Der Wesenswandel der Wirtschaft. In: Odal, 3. Jg. Heft 7, vom Januar (Hartung) 1935, S. 466 ff.

Zimmermann, Ferd. Fried.: Die Preisfrage. In: Odal, 3. Jg., Heft 9 vom Lenzing (März) 1935, S. 631 ff.
— — Gesunder Wettbewerb. In: Odal, 3. Jg. Heft 1 vom Heumond (Juli) 1934, S. 18 ff.
Zschirnt, K.: Der Gemeinschaftsgeist der Marktordnung. In: NS-Landpost, Folge 28 vom 12. Heumond (Juli) 1935.

Gesetzessammlungen, Zeitungen und Zeitschriften:

Archiv des öffentlichen Rechts.
Braune Wirtschafts-Post.
Der Vierjahresplan.
Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ.).
Deutsche Justiz.
Deutsche Molkerei-Zeitung, Kempten i. Allgäu (DMZ.).
Deutsche Verwaltungsblätter.
Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger (DRA.).
Deutsches Recht.
Die Deutsche Fettwirtschaft (Verlag: Molkerei-Zeitung K.-G., Hildesheim).
Die Deutsche Volkswirtschaft.
Die nationale Wirtschaft.
Die Verwaltungs-Akademie.
Internationale Agrar-Rundschau (Iar.).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Kartell-Rundschau.
Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht.
Molkerei-Zeitung, Hildesheim.
Monatshefte für NS.-Sozialpolitik.
Nationalsozialistische Landpost.
Nationalsozialistische Monatshefte.
Odal, Monatsschrift für Blut und Boden.
Recht des Reichsnährstandes (RdRN.).
Reich und Länder.
Reichsgesetzblatt (RGBl.).
Reichsverwaltungsblatt.
Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RNVBl.).
Völkischer Beobachter (VB.).
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR.).
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

(Weitere hier nicht angeführte Zeitschriften sind in der Arbeit selbst angegeben).

2. Ueberblick über das wichtigste neuere Schrifttum.

Archiv des Reichsnährstandes. 4. Bd.: Der 4. Reichsbauerntag in Goslar vom 22. bis 29. November 1936, hrsg. vom Reichsnährstand. Berlin 1937.

Archiv des Reichsnährstandes. 5. Bd.: Der 6. Reichsbauerntag in Goslar vom 20. bis 27. November 1938, hrsg. vom Reichsnährstand. Berlin 1938.

Arnold, A.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Milchmarktordnung in Württemberg. In: Odal, 6. Jg. Heft 5 vom November 1937.

Aufbauarbeit und Aufgaben der deutschen Milchwirtschaft. Erörterungen neuer wichtiger Fachfragen im Rahmen der Vorträge zur Deutschen Milchwirtschaftlichen Woche 1936 in Breslau. 2. Aufl. Kempten 1936.

Baath, R.: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 16, S. 748 ff.

— Die Fachschaften in den Marktverbänden. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 2, S. 65 f.

— Die Entwicklung des Marktrechtes im ersten Halbjahr 1936. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 13, S. 592 ff.

— Marktordnung und Lebensmittelrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 21, S. 974 ff.

— Errichtung und Erweiterung von Betrieben im Recht der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 7, S. 797 ff.

— Die Beschwerdeausschüsse im Reichsnährstand und ihre Verfahrensordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 23, S. 987 ff.

— Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft. Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Marktrechts. In: Recht des Reichsnährstandes 1938, Heft 16, S. 673 ff.

— Die Rechtsgrundlagen der Ernährungssicherung. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. Heft 17 v. Sept. 1939, S. 758 ff.

— Die Kriegsernährungswirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg., Heft 18 v. Sept. 1939, S. 774 ff.

Backe, H.: Eigennutz, Zwang oder Leistungswille? In: Odal, 5. Jg., Heft 3 v. Sept. 1936, S. 158 ff.

— Bauerntum und Vierjahresplan. In: Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 4, S. 75 ff.

— Agrarpolitik und Vierjahresplan. In: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, München 1937, S. 208 ff.

— Volk und Wirtschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Berlin 1937.

Backe, H.: Das Ende des Liberalismus. Berlin 1938.

— Die agrarpolitische Lage. In: Die Deutsche Volkswirtschaft, Heft 1 vom Januar 1938, S. 31 ff.

— Die Auswirkungen der deutschen Agrarpolitik seit 1933. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 6, S. 7 ff.

— Bauerntum im Kampf um Deutschlands Nahrungsfreiheit. In: Der Vierjahresplan, Sonderausgabe vom Januar 1939, S. 111.

— Fettproblem, das schwierigste der deutschen Ernährung. In: Die Landware, 1939, Nr. 19.

— Sicherung der Produktion. In: Der Vierjahresplan, 4. Jg., Nr. 5 v. 5. 3. 1940, S. 180 ff.

Beck, M.: Die Rechtsnatur der Ordnungsstrafe der Milchwirtschaftsverbände. Diss. Köln 1938.

Die Betreuung der Molkereien durch die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, hrsg. von der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung), Berlin. 2. Aufl. Hildesheim 1936.

Bette, C.: Zur neuen Verfahrensordnung für die Beschwerdeausschüsse bei den Zusammenschlüssen. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. v. Juni 1939, S. 468 f.

— Zur Aenderung der Schiedsgerichtsverordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. v. Juli 1939, S. 612 ff.

Böhm, F.: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. Stuttgart—Berlin 1937.

Brinkmann, R.: Staat und Wirtschaft. Vortrag, gehalten am 21. 10. 1938 in Düsseldorf, Stuttgart und Berlin 1938.

— Wirtschaftspolitik aus nationalsozialistischem Kraftquell. Jena 1938.

Brummenbaum, A.: Erfolge und weitere Möglichkeiten einer Leistungssteigerung der deutschen Landwirtschaft. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 2, S. 26 ff.

v. Brunn, J. H.: Grundzüge des Kartellrechts. Berlin 1938.

Buwert, G.: Gemeinschaftsgeist in der Wirtschaft. In: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, Berlin 1937, S. 21 ff.

Clauß, W.: Die Landwirtschaft im deutschen Aufbauwerk. In: Odal, 7. Jg., Heft 4 v. April 1938, S. 276 ff.

Darré, R. W.: Die ernährungspolitische Lage. In: Der Vierjahresplan, Sonderausgabe vom Januar 1939, S. 108 ff.

— Gegen die Aushungerung. In: Der Vierjahresplan, 4. Jg. Nr. 5 v. 5. 3. 1940, S. 178 ff.

— Um Blut und Boden. Hrsg. v. H. Deetjen und W. Clauß. Berlin 1939.

Darré, R. W.: Die Marktordnung der nationalsozialistischen Agrarpolitik als Schrittmacher einer neuen europäischen Außenhandelsordnung. In: Odal, 8. Jg., Heft 2 v. Februar 1939, S. 66 ff. — Siehe auch: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 2, S. 5 ff.

Elleringmann, R.: Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung. Berlin 1936.

Emig: Grundfragen des Reichsnährstandsrechts. In: Juristische Wochenschrift, 68. Jg., 1939, Heft 4, S. 196 ff.

Esche, E.: Erkenntnisse der Milchmarktordnung. In: Der Forschungsdienst, 1937, Bd. 4, Heft 3.

Esche und Arndt: Der Milchhandel von Neumünster. (Institut für Milchverwertung an der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel: Untersuchungen über die Lage des Milchhandels, Heft 1), Kiel 1935. (Nicht veröffentlicht!).

Fay, W.: Die Marktschiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes. Frankfurt a. M. 1938.

Fensch: Die Bedeutung der Vieh- und Milchpreise für die Betriebseinnahmen. In: Mitteilungen für die Landwirtschaft, 1938, Nr. 31, S. 697 ff.

Frank, H.: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Frese: Die privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit beim Reichsnährstand. Leipzig 1936.

— Zum Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 16, S. 667 ff.

Friesenhahn, E.: Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften. In: H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 262ff.

Gebhard, L.: Die Organisation der landwirtschaftlichen Marktordnung. In: Reich und Länder, 10. Jg. 1936, Heft 8, S. 209 ff.

— Die ernährungswirtschaftliche Marktordnung und ihre Aufgaben. In: Der Vierjahresplan, 1939, Nr. 8, S. 569.

— Die öffentliche Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln nach der Reichsverteidigungsgesetzgebung. München und Berlin 1939.

Gebhard-Merkel: Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung. München u. Berlin 1937 (mit Ergänzungslieferungen bis Nov. 1939).

Göring, H.: Einheitliche Führung und Organisation der Wirtschaft. In: Der Vierjahresplan, 1. Jg. Nr. 10 v. Okt. 1937, S. 578 f.

Günther, Hans F. K.: Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform. Leipzig—Berlin 1939.

Häberlein, L.: Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft mit besonderer Hervorhebung der Selbstverwaltung des Reichsnährstandes und der landwirtschaftlichen Marktordnung. Berlin 1938.
Bd. I: Staat u. Wirtschaft. Mit einem Geleitwort v. Dr. H. Merkel.
Bd. II: Bauerntum, Reichsnährstand und landwirtschaftliche Marktordnung. Mit einem Geleitwort v. Dr. H. Merkel, Berlin 1938.

— Wissenschaft auf völkischer Grundlage. Im: Weltkampf, Heft 160 vom April 1937, S. 154 ff.

— Grundgedanken germanischen Rechts- und Staatslebens im heutigen Staat. In: Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Bd. 74, Heft 3/4, 1937, S. 156 ff.

— Politische, völkische und rassische Grundlegung der Rechtswissenschaft. In: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. 79. Jg. Nr. 8/9, 1937, S. 209 ff.

— Wesen und Inhalt des deutschen Sozialismus. In: Die neue Wirtschaft, Heft 3 vom Februar 1938, S. 6 f.

— Vom Sozialismus des Dritten Reiches. Im: Weltkampf, Heft 169 vom Januar 1938, S. 26 ff.

— Auf dem Weg zum volksnahen Recht und zur völkischen Rechtswissenschaft. In: Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung. 54. Jg. Heft 5 vom Februar 1938, Sp. 185 ff.

— Kommunale und ständische Selbstverwaltung. In: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. 80. Jg. Nr. 4 vom April 1938, S. 110 ff.

— Grundlagen der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung. In: Wirtschaftliche Nachrichten der österreichischen Handelskammern, 21. Jg. Folge 44 v. 5. 11. 1938, S. 1083 ff.

— Politik und Theorie in der Wirtschaftswissenschaft. In: Der österreichische Volkswirt, 30. Jg. Nr. 52 v. 24. 9. 1938, S. 913 ff.

Hamann, A.: Die Milchmarktordnung in der Rechtspraxis. Rechtsfragen und Erläuterungen. Kempten 1938.

v. Hasselbach, W.: Marktordnung und Außenhandelswirtschaft. In: Braune Wirtschafts-Post 1936, S. 1538 ff.

Haushofer, H. K.: Das agrarpolitische Weltbild. Leipzig—Berlin 1939.

Hebert, W.: Die Ernährungswirtschaft in der Volkswirtschaft. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1938 Nr. 10/11, S. 41 ff.

Hedemann, J. W.: Deutsches Wirtschaftsrecht. Berlin 1939.

Hennig, F.: Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. Köln 1937.

Huber, E. R.: Die Selbstverwaltung der Berufsstände. In: H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 239 ff.

Hüsgen-Schöne: Die Gesetze der Kriegswirtschaft und der Kriegsverwaltung. Stuttgart—Berlin 1939.

Hunke: Grundzüge der deutschen Volks- und Wehrwirtschaft. Berlin 1938.

Karteihandbuch für Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung, hrsg. von Böttcher, Merkel, Müllensiefen. Stuttgart.

Keune, W.: Entwicklung des Marktrechtes in der Schlachtvieh- und Milchwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 12, S. 544 ff.

— Wandlungen im Aufbau des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit. In: Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 144 ff.

Koellreutter, O.: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.

Körner, H.: Der Reichsnährstand, seine Organisation und sein Aufgabengebiet. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 2, S. 15 ff.

Köttgen, A.: Deutsche Verwaltung. Leipzig 1936.

v. Lanstein, L. J.: Umstellung des Molkereiwesens auf die Kriegsernährungswirtschaft. In: Der Vierjahresplan 1939 Nr. 22.

v. Lippe, R.: Deutsche Milchmarktordnung. Ein Beitrag zur Lehre von den wirtschaftsrechtlichen Verbänden. Bleicherode 1937.

Loos, H.: Das Recht der Deutschen Milchwirtschaft. Hildesheim—Kempten 1939.

— Oeffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Oelen und Fetten. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. vom Oktober 1939, Heft 19, S. 786 ff.

Macht, Th.: Die deutsche Fettwirtschaft in und nach dem Kriege. Hamburg 1936.

Mehrens, B.: Die Marktordnung des Reichsnährstandes. (Schriften der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft). Berlin 1938.

Meinhold, W.: Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung. (Berichte über Landwirtschaft N. F. 134. Sonderheft). Berlin 1937.

— Die Preisspanne im Nahrungsmittelhandel. In: Braune Wirtschaftspost, 5. Jg., Heft 1 vom 4. 7. 1936, S. 15 f. und Heft 2 vom 10. 7. 36, S. 49 f.

Merkel, H.: Die Genossenschkaft in der Standes- und Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 11, S. 437 ff.

— Wandlungen im Genossenschaftsrecht. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 16 vom 15. 8. 1937, S. 493.

— Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung. In: Odal, 5. Jg., Heft 8 vom Februar 1937, S. 622 ff.

— Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung. In: Finanz-Archiv 1937, S. 673 ff.

Merkel, H.: Die Neugestaltung des Wirtschaftsrechts im Reichsnährstand. In: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft. München 1937, S. 227 ff.

— Die Neuordnung des Rechtes als Voraussetzung neuer Wirtschaftsgestaltung. Rede auf dem Reichsbauerntag 1935. In: Archiv des Reichsnährstandes, Bd. 3, Berlin 1936, S. 169 ff.

— Die Lehren der Marktordnung für die gewerbliche Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft, 3. Jg., Heft 12 v. 5. 12. 1935, S. 355 ff.

— Sozialismus der Leistung. In: NS.-Landpost, Folge 51 vom 20. 12. 1935.

— Marktordnung und Wirtschaftsordnung. In: Braune Wirtschafts-Post, 4. Jg. Heft 26/27 v. 5. Januar 1936, S. 846 ff.

— Planwirtschaft. In: Wille und Macht, 4. Jg. Heft 2 v. 15. 1. 1936, S. 17 ff.

— Wandlung des Wirtschaftsrechts. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 6, S. 246 ff.

— Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht. In: Deutsche Justiz 1936, S. 551 ff.

— Wehrwirtschaft. In: Odal 1935/36, S. 936 ff.

— Wirtschaftsführung. In: Odal 1936/37, S. 19 ff.

— Oeffentliche Marktordnung. In: Die nationale Wirtschaft 1936, S. 198 ff.

— Die Ordnungsstrafe im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 14, S. 639 ff.

— Marktordnung und Außenwirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft 1936, S. 297 ff.

— Die Marktordnung des Reichsnährstandes und die deutsche Wirtschaft. In: Odal 1936/37, S. 357 ff.

— Reichsnährstand und neues Recht. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 7, S. 253 ff.

— Neues Preisrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 17, S. 706 ff.

— Die Wirtschaftslenkung in der Wirtschaftsordnung. In: Die nationale Wirtschaft 1938, S. 266 ff.

— Genossenschaftsrecht und Wirtschaftsrecht. In: Die soziale Praxis, 1938, Heft 3, S. 135 ff.

— Das Recht der Marktbereinigung. In: Recht des Reichsnährstandes, 6. Jg. 1938, S. 49 ff.

— Marktordnung und Syndikat. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 21, S. 881 ff.

Merkel, H.: Marktordnung und Betriebsrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 17, S. 789 ff.

— Das Recht der Betriebsausnutzung. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 7, S. 281 ff.

— Marktordnung und Lieferungsrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 16, S. 744 ff.

— Marktordnung und Wettbewerbsrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 10, S. 389 ff.

— Von der Gewerbefreiheit zur geordneten Wirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 10, S. 427 ff.

— Marktordnung und Berufsrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg. 1937, Heft 19, S. 794 ff.

— Wirtschaftslenkung und Marktorganisation. In: O. Mönckmeier, Grundsätze für den Marktausgleich in der Volkswirtschaft, Stuttgart—Berlin 1939, S. 6 ff.

— Marktausgleich im Reichsnährstand. In: O. Mönckmeier, Grundsätze für den Marktausgleich in der Volkswirtschaft, Stuttgart—Berlin 1939, S. 13 ff.

— Grundfragen des Agrarrechts. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 2, S. 21 ff.

— Milchwirtschaftliche Marktordnung als Beispiel. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 9, S. 19 ff.

— Der gegenwärtige Stand des deutschen Wirtschaftsrechts. In: Recht des Reichsnährstandes 1939, Heft 2, S. 49 ff.

— Wirtschaftslenkung und Kartellrecht. In: Kartell-Rundschau, Heft 7 vom Juli 1939, S. 393 ff.

— Kartellrecht und Wirtschaftsrecht. In: Die soziale Praxis, 1939, Heft 3, S. 133 ff.

— Vom Aufbau einer neuen Wirtschaftsordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. 1939, Heft 24, S. 907 ff.

— Wirtschaftslenkung und Statistik. Zum Leistungsbericht der deutschen Milchwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg., Heft 16 vom August 1939, S. 705 ff.

— Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Stuttgart—Berlin 1936.

— Der Reichsnährstand und seine Marktordnung. Hrsg. von der Deutschen Arbeitsfront in der Schriftenreihe des Amtes für Betriebsführung und Berufserziehung. Berlin 1936.

Meulemann: Die öffentlich-rechtliche Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse. Bd. 11 der „Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht“. hrsg. v. W. Saure und M. Busse. Berlin 1939.

Meyer, K.: Gefüge und Ordnung der deutschen Landwirtschaft. Berlin 1939.

Die deutsche Milchwirtschaft in der Gegenwart. Hrsg. vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Bearbeitet von G. Reichart, H. Merkel, O. Vopelius. Kempten 1937.

„Milchmarktordnung als Beispiel" in Frankfurter Zeitung Nr. 425/26 v. 22. 8. 1937.

Modest, W.: Das geltende Recht der Milchwirtschaft einschl. der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung. Eine systematische Zusammenstellung nach dem Stand vom 1. 2. 1940. In: Recht des Reichsnährstandes, 8. Jg., Heft 4 vom Februar 1940, S. 97 ff. und Heft 5 vom März 1940, S. 123 ff.

— Das Recht der Oel- und Fettwirtschaft. Berlin 1938.

Mönckmeier, O.: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft. München 1937.

— Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsgestaltung. Im: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft. München 1937, S. 3 ff.

— Grundsätze für den Marktausgleich in der Volkswirtschaft. Denkschrift des Ausschusses für Rechtsfragen des Wirtschaftsaufbaues der Akademie für Deutsches Recht. (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht Nr. 10). Stuttgart und Berlin 1939.

Molitor, E.: Deutsches Bauern- und Agrarrecht. 2. Aufl. Leipzig 1939.

Müllenbusch, J.: Das Kontingent in der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung. Grundlagen, Bedeutung und Rechtsnatur. Bd. 10 der „Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht", hrsg. von W. Saure und M. Busse. Berlin 1939.

— Vom Recht der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung (einschließlich Kriegsernährungswirtschaft), Heft 5 der Schriftenreihe „Der Bauer und sein Recht". 2. erw. Aufl. Berlin 1939.

— Wirtschaftslenkung und Kartellrecht. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. vom August 1939, S. 679 ff.

— Die Bedeutung des Kontingentsbegriffes, vor allem innerhalb der Ernährungswirtschaft. In: Kartell-Rundschau, 1938, Heft 5, S. 241 ff.

— Das Recht der Preisbildung innerhalb der Ernährungswirtschaft. In: Der Praktische Betriebswirt, 1938, Heft 4, S. 308 ff.

— Die Reichsstellen im Rahmen der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 1938, S. 820 ff.

— Das Recht der Kontingentierung. In: Die nationale Wirtschaft, 1938, Heft 5, S. 138 ff.

— Das Ausgleichsrecht der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 7. Jg. Heft 10 vom Mai 1939, S. 424 ff.

Müllensiefen, H.: Freiheit und Bindung in der geordneten Wirtschaft. Hamburg 1939.

Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht einschl. neuer Kartellaufsicht, Preisbildung, Schiedsgerichtsbarkeit, Steuerrecht. 3. Auflage. Berlin 1938.

Münch, K.: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.

Nieberding, F.: Wettbewerb und Wirtschaftsordnung. In: Braune Wirtschafts-Post, 1938, Heft 6, S. 145 ff.

Palmquist, W.: Die Absatzregulierung für deutsche Milcherzeugnisse und Eier durch die nationalsozialistische Regierung. Diss. Freiburg i. Br. 1935.

Pacyna, G.: Wirtschaftsgesinnung und Wirschaftsgestaltung. In: Odal, 7. Jg. Heft 11 vom November 1938, S. 833 ff.

Pelikan: Aufgaben des Buttergroßverteilers im Rahmen der Marktordnung unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse. In: Die deutsche Fettwirtschaft, 1939, Nr. 22, S. 367 ff.

Rauber, W.: Zur Rechtsstellung des Reichsnährstandes und seiner Dienststellen. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg. 1936, Heft 11, S. 491 f.

Reischle, H.: Die Entwicklung der Marktordnung des Reichsnährstandes in den Jahren 1935/36. In: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft. München 1937, S. 216 ff.

— Geordnete Ernährungswirtschaft. Im: Vierjahresplan. 1. Jg., Nr. 10 v. Okt. 1937, S. 579 ff.

— Deutschland und der Südosten. Der Aufbau einer zwischenstaatlichen Marktordnung. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1938, Heft 10/11, S. 3 ff.

— Agrarpolitischer Rückblick und Ausblick. In: Braune Wirtschafts-Post, 1938, S. 26 ff.

— Leistung und Stellung der Landwirtschaft in der deutschen Wirtschaft. In: Braune Wirtschafts-Post, 1938, S. 81 ff.

— Der Weg der nationalsozialistischen Wirtschaft. Gleichgewicht zwischen Ernährungswirtschaft und gewerblicher Wirtschaft. In: Odal, 8. Jg., Heft 10 v. Oktober 1939, S. 873 ff.

Reischle—Saure: Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 2. Aufl. Berlin 1937.

Röhl: Die weitere Entwicklung des reichsnährstandsrechtlichen Marktzusammenschlußrechts. In: Kartell-Rundschau, 1939, Heft 5, S. 274 ff.

Rösler: Die schlesische Milchwirtschaft unter dem Einfluß der Marktordnung. Diss. Breslau 1937.

Rühle, E.: Lieferungsbedingungen im Recht der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes, 5. Jg., 1937, Heft 12, S. 488 ff.

Sachse, K.: Der Reichsnährstand. Stuttgart 1940.

Schack: Die Grenzen der Zuständigkeit der Marktgerichte des Reichsnährstandes und der staatlichen Gerichte. In: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, 1939, Nr. 11, S. 167 ff.

Scheuner, U.: Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft. In: H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937, S. 82 ff.

Schoppmann, H.: Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft. Diss. Berlin 1938.

Schürmann, R.: Der Handel mit deutscher Butter. (Berichte über Landwirtschaft N. F. 136. Sonderheft), Berlin 1938.

Schüttauf, A. W.: Nationale Marktordnung als Voraussetzung internationaler Handelsbeziehungen. In: Internationale Agrar-Rundschau, 1939, Heft 2, S. 58 f.

Schweigart: Der Ernährungshaushalt des deutschen Volkes. Berlin 1937.

Siegert, K.: Die Rationalisierung der Formung und Verpackung in der deutschen Margarine- und Milchprodukten-Industrie. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Borna—Leipzig 1936.

Simon: Die Reichsstellen in der Marktordnung. 1937.

Sprick, F.: Ausbau der Organisation und Verwaltung des Reichsnährstandes im Jahre 1935. In: Recht des Reichsnährstandes, 4. Jg., 1936, Heft 1, S. 4 ff.

Steffen: Schiedsgerichtsklauseln in Lieferungsbedingungen der Gliederungen des Reichsnährstandes. In: Deutsches Recht, 1939, Heft 18, S. 855 ff.

Tunese, F.: Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. 1937.

Untermann, W.: Kriegsernährungswirtschaft. Die Generalstabsarbeit der Ernährungssicherung. In: Odal, 8. Jg., Heft 11 vom Nov. 1939, S. 947 ff.

Vogel, Chr.: Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft. In: Braune Wirtschafts-Post, 1938, Heft 18, S. 466 ff.

— Ein Jahr fortschreitender Selbstverwaltung. In: Braune Wirtschafts-Post, 1938, Heft 7, S. 175 ff.

— Vom Wesen ständischen Rechtes. Berlin und Leipzig 1937.

— Art. „Wirtschaftsrecht — Wirtschaftslenkung“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII (1937).

Vopelius, O.: Die Statistik 1938/39 der deutschen Milch- und Molkereiwirtschaft. In: Molkerei-Zeitung, Hildesheim Nr. 61/62 v. 4. 8. 1939.

Wegener, K. A.: Nationale Fettwirtschaft. Teil 5: Fünf Jahre Fettplan, einheitliche Marktordnung. Kempten 1938.

Wegener, K. A.: Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft. In: Deutsche Molkerei-Zeitung, 1938, Nr. 32, S. 1069 ff.

— Schließung der Fettlücke. In: Die deutsche Fettwirtschaft, 1939, Nr. 2, S. 18 ff.

Weyhmann, A. M.: Marktordnung der deutschen Ernährungswirtschaft, gezeigt an den Beispielen der Regelungen bezüglich Brot, Milch, Fleisch. In: Die Betriebswirtschaft, 29. Jg., 1936, Heft 8.

11. Milchwirtschaftlicher Weltkongreß Berlin 1937 vom 22.—28. 8. 1937. Band IV, Schlußbericht: Protokolle der Sektionstagungen und Ergebnisse des Kongresses.

Wutz, A.: Alpenländische Milchwirtschaft (Schriftenreihe der Studiengesellschaft für Nationalökonomie, Reihe B: Deutsche und fremdvölkische Landwirtschaft, Band 1), Berlin 1938.